

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1883)

Rubrik: Zusammentritt des Grossen Raths : März

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rethes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rethes.

Bern, den 8. März 1883.

Herr Grossrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständniss mit dem Regierungsrathe den Zusammentritt des Grossen Reths auf Montag den 26. März festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage des Vormittags um 10 Uhr im Sitzungslokale des Grossen Reths auf dem Rathause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

A. Gesetzesentwürfe.

Zur zweiten Berathung.

1. Vereinfachung und Abkürzung des Civilprozessverfahrens.
2. Abänderung und Ergänzung verschiedener Bestimmungen des Vollziehungsverfahrens in Schuld-sachen.

Zur ersten Berathung.

Forstgesetz.

B. Vorträge:

a. des Regierungspräsidiums:

1. Ueber die stattgehabten Wahlen.
2. Bericht und Antrag über die Frage der Verfassungs-revision.

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand Conseil. 1883.

b. der Direktion des Gemeindewesens:

Wasen - Sumiswald, Gemeindegrenzbereinigung; Beschwerde von Wasen.

c. der Justizdirektion:

Anzug Hofmann-Moll betreffend Handänderungen.

d. der Polizeidirektion:

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

e. der Finanzdirektion:

Nachkredite.

f. der Domänendirektion:

Käufe und Verkäufe von Domänen.

g. der Baudirektion:

1. Strassen- und Brückenbauten.
2. Expropriationen.

h. der Militärdirektion:

Wahlen und Entlassung von Stabsoffizieren.

C. Bestellung von Kommissionen:

1. für die Revision des Gemeindegesetzes;
2. für das Hochschulgesetz;
3. für das Dekret über Anlage ständiger Feldwege.

D. Wahl:

des Regierungsstatthalters von Oberhasle.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt die Vorträge der Direktionen.

Die Wahlen finden Mittwoch den 28. März statt.

Mit Hochschätzung!

*Der Grossratspräsident
Niggeler.*

Zur Notiz. Mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Volksabstimmung über das Gesetz betreffend Vereinfachung des Civilprozessverfahrens auf den ersten Sonntag im Juni angeordnet worden ist, werden vorab die Verhandlungen über dieses Traktandum publiziert.

Sechste Sitzung.

Samstag den 31. März 1883.

Vorsitzender: Präsident Niggeler.

Gesetzesentwurf

betreffend

Vereinfachung und Abkürzung des Civilprozessverfahrens.

Schlussberathung.

(Siehe die Verhandlungen der zweiten Berathung im Tagblatte von 1883, Seiten 41, 58 und 77, und die neuen Anträge der vorberathenden Behörden in den Beilagen zum gleichen Jahrgange, Nr. 13, 14 und 16.)

Es wird beschlossen, die neuen Anträge der vorberathenden Behörden abschnittweise zu behandeln.

I. Zurückgewiesene Materien.

A. Zu dem Urkundenbeweis.

B. Zu dem Zeugenbeweis.

Brunner, als Berichterstatter der Kommission. Sie haben in der letzten Sitzung beschlossen, dass die vom Regierungsrathe genehmigten Vermessungswerke den öffentlichen Urkunden gleich zu achten seien. Es ist nun das Bedenken geäussert worden, es komme öfters vor, dass solche Vermessungswerke nicht ganz richtig seien, und es wäre deshalb doch fatal, wenn sie nun unbedingt vor den Gerichten gelten sollten. Allein Sie finden, dass wir im neuen Civilprozesse das Prinzip anerkannt haben, dass man die Unrichtigkeit auch öffentlicher Urkunden, so z. B. von Katasterplänen, durch andere Beweismittel darthun könne, und so hat es keinen Anstand, den Satz, wie er hier redigirt ist, anzunehmen.

Der Zusatz zu § 166 im Abschnitte von dem Zeugenbeweise betrifft solche Rechtsverhältnisse, die überhaupt schriftlich behandelt werden müssen, damit sie Bestand haben. Ein Testament z. B. hat keine Bedeutung, wenn es nicht schriftlich gemacht ist, und ebenso sind gewisse Verträge an Formalitäten gebunden, die wesentlich mit der Schriftlichkeit in Verbindung stehen. In solchen Fällen hätte es keinen Sinn, einen Zeugenbeweis zu führen. Der Artikel statuirt somit nichts Neues, sondern bestätigt bloss in etwas klarerer und präziserer Weise, worüber Jedermann von Anfang an einverstanden war.

Folletête. La commission propose d'ajouter la disposition suivante: « Les plans et mesurages approuvés par le Conseil-exécutif sont considérés comme des titres publics, et les copies qui en sont faites par un géomètre patenté assimilées à l'original, dans le sens de l'art. 195. » Il me paraît dangereux d'admettre ce principe sans aucune restriction, c'est-à-dire sans permettre la preuve contraire. Je ne crois pas, malgré la mention d'une approbation par le Conseil-exécutif que les copies des plans et mesurages soient soumises à une nouvelle vérification. Bien que nos plans cadastraux du Jura soient exécutés avec une perfection relative, convenablement reconnue, on a signalé dans nombre de communes une quantité d'erreurs, qui sont une conséquence nécessaire des imperfections presque inévitables des opérations préliminaires. Evidemment les plans cadastraux ne présentent jamais qu'une exactitude relative, et laissent prise à des erreurs de détail. Je voudrais donc ajouter après les mots « titres publics » ceux-ci: « sauf et sous réserve de la preuve contraire ». Cette adjonction est de nature à sauvegarder l'intérêt public, et d'éviter le grand inconvénient de mettre en question la validité des plans et titres anciens.

Berichterstatter der Kommission. Es muss hier ein Missverständniss obwalten. Ich möchte Herrn Folletête bitten, das zweite Alinea des § 197 nachzulesen. Dort heisst es, dass gegen die Richtigkeit des Inhalts öffentlicher Urkunden Gegenbeweis zulässig ist, sofern derselbe nicht durch die Civilgesetze ausgeschlossen wird. Dies ist nun hier nicht der Fall, sondern es ist, wie ich in meinem Eingangsbericht ausdrücklich betont habe, auch gegen die Richtigkeit von Katasterplänen der Gegenbeweis zulässig. Man hat also nicht nöthig, dies in § 199 noch einmal aufzunehmen; es ist schon in § 197 enthalten.

Reisinger. Ich möchte mich auch gegen den Zusatzantrag des Herrn Folletête aussprechen. Ich habe die Gründe, warum die Vermessungswerke hier aufgenommen werden sollen, schon bei der ersten Berathung angeführt und will sie nicht wiederholen. Hingegen mache ich darauf aufmerksam, dass Herr Folletête sich noch in einem andern Irrthume befindet, wenigstens was den deutschen Kantonstheil anbetrifft. Ich kenne das Vermessungswesen des Jura nicht; allein im deutschen Kanton geht die Sache so. Wenn eine Gemeinde einen Kataster über ihren Bezirk will aufnehmen lassen, so wendet sie sich an die Direktion des Vermessungswesens, und unter deren Vermittlung wird dann ein Geometer angestellt, der nach einem ganz bestimmten Vertrags-schema die Arbeit ausführen muss. Ist die Vermessung fertig, so wird das Werk öffentlich aufgelegt; Jedermann kann Einsprache dagegen erheben, und es ist wünschbar, wenn jeder Grundeigenthümer nachschaut, ob es richtig ist. Ueberdies wird dann das ganze Vermessungswerk noch durch den Kantonsgeometer verifizirt, was nach Herrn Folletête im Jura nicht der Fall zu sein scheint. Ich glaube also, es ist alle Garantie vorhanden, um das Vermessungswerk so genau als möglich herzustellen und als öffentliche Urkunde anzunehmen.

Ich möchte deshalb ersuchen, den Artikel, wie er von der Kommission vorgeschlagen wird, ohne Abänderung anzunehmen, um so mehr als, wie der Herr Berichterstatter der Kommission bereits bemerkt hat, § 197 den Gegenbeweis auch gegen die Richtigkeit des Inhalts von Vermessungswerken zulässt.

Folletête. Dès le moment où le rapporteur de la commission déclare que la preuve contraire doit toujours être réservée, je puis facilement me déclarer d'accord. En ce qui concerne les observations de M. Reisinger, j'ai dit que nous avons dans le Jura un système cadastral assez parfait et justement apprécié. Les plans cadastraux sont soumis à une direction centrale du cadastre, qui existe encore aujourd'hui et fixe les bases de l'impôt foncier. Autrefois nous avions aussi un ingénieur vérificateur, qui avait mission de vérifier en cabinet l'exactitude de tous les plans. Cependant il va de soi qu'il ne pouvait pas vérifier tous les détails, et il restait toujours des erreurs, provenant de causes inapréciées, parce que les levées sur le terrain ne pouvaient être reprises, et qu'elles continuaient à former la base des calculs de l'ingénieur vérificateur. Ce sont ces in-

convénients qui m'avaient déterminé à faire ma proposition, mais maintenant je suis satisfait.

Die Anträge der vorberathenden Behörden zu I A und B werden genehmigt.

C. Zu dem Beweise durch Eideszuschiebung und dem Ergänzungseide.

Eggli, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei Anlass der Berathung vom 2. Februar sind über diesen Abschnitt folgende Anträge erheblich erklärt worden. Erstens ein Antrag des Herrn v. Büren, es sei die Benennung Eid durch eine andere zu ersetzen, zweitens ein Antrag des Herrn Folletête, es sei die Eidesformel durch einen die Anrufung Gottes enthaltenden Zusatz zu ergänzen, und drittens ein Antrag des Herrn Reisinger, es sei die Beschwörung des religiösen Eides neben den bürgerlichen fakultativ zu stellen. Mit dieser Directive und mit dem von mir beigefügten Vorbehalte, es sei namentlich noch die Frage zu prüfen, ob nicht eine Einschränkung des Gebrauchs dieses Beweismittels vorzunehmen sei in dem Sinne, dass nur über eigene Thatsachen oder Wahrnehmungen die Eideszuschiebung und Rückschiebung erfolgen dürfe, ist die ganze Materie an die vorberathenden Behörden zurückgewiesen worden.

Die Kommission hat sich nun, was die Hauptfrage betrifft, nämlich ob der Ausdruck Eid, nachdem die bürgerliche Betheurungsformel in der letzten Berathung bereits beliebt hat, nicht durch einen andern, weniger das religiöse Moment bezeichnenden Ausdruck ersetzt werden solle, dahin geeinigt, dass ohne Schaden für die Oekonomie des Gesetzes und in richtiger begrifflicher Feststellung des Inhalts der Versicherungsformel der Ausdruck Eid im deutschen Texte durch das Wort «Parteigelübde» ersetzt werden könne.

Es haben sich nur wegen der sprachlichen Durchführung des neuen Ausdruckes Bedenken erhoben, und Sie können sich nun selbst überzeugen, inwieweit sich da sprachliche Unzukömmlichkeiten zeigen. Indessen ist dies ein untergeordneter Punkt. Der Gesetzgeber präsentirt sich nicht als Sprachlehrer; er braucht diejenigen Ausdrücke, die nach seiner Auffassung am deutlichsten das Wesen der Sache zu bezeichnen im Stande sind.

Was die weiter gehenden Anträge der Herren Folletête und Reisinger betrifft, so hat sich die Kommission folgendes Raisonnement zu eigen gemacht. Sie sagt: Es ist nun einmal bündesrechtlich kategorisch festgestellt, dass Jedermann berechtigt ist, zu verlangen, dass die religiöse Formel aus der Eidesleistung weggelassen werde. Es ist das ein Satz, den der kantonale Gesetzgeber nothgedrungen annehmen muss; er darf nicht so vorgehen, dass seine eigene Norm unter Umständen durch Berufung auf die Bundesverfassung illusorisch oder minderwerthig, oder nur halb anwendbar gemacht werde.

Man kann diese Frage von zwei Standpunkten aus betrachten. Vorerst vom Standpunkte des brauchbaren Beweismittels für diejenige Partei, welche findet, dass trotz der eingeführten freien Beweiswürdigung nicht genügendes anderes Beweismaterial gegeben sei, um dem Richter die Ueberzeugung von der Richtigkeit ihrer Behauptungen zu verschaffen, und die also in die Nothlage versetzt wird, von der Eideszuschiebung Gebrauch zu machen. Von diesem Standpunkte aus mögen hauptsächlich Diejenigen gegen die Institution des bürgerlichen Eides Bedenken haben, die sich sagen: wenn nicht beim Gegner an höhere religiöse Motive appellirt werden kann, so haben wir keine Garantie für die Wahrhaftigkeit seiner Aussage.

Ich anerkenne vollständig die Wichtigkeit und Tragweite dieser Bedenken. Allein ich gebe umgekehrt meinerseits zu bedenken, dass diese Garantie eben fehlt, dass just derjenige Prozessgegner, dem der Eid zugeschoben worden ist, und der ihn also als religiösen Eid zu schwören hätte, ablenken und sagen kann: ich anerbiete mich nur, den bürgerlichen Eid zu schwören. Nun frage ich Sie: wo bleibt unter solchen Voraussetzungen noch eine Spur von Zuverlässigkeit für dieses Beweismittel? Der Beweisführer ist sich wohl bewusst, dass den Gegner nicht religiöse Ueberzeugung leitet, die religiöse Handlung vor dem weltlichen Richter abzulehnen, sondern dass nur dieses Motiv, eine minderwerthige feierliche Handlung vor sich zu haben, ihn zur Vornahme derselben bewegt. Vom Standpunkte des Beweisführers fehlt also jede Garantie, und nach dieser Richtung hin dürfen daher die erwähnten Bedenken nicht massgebend in die Wagschale fallen.

Vom Standpunkte des Eidleistenden aus nun halte ich nicht dafür, dass bei einem wirklich wahrheitsliebenden Menschen der Werth der Wahrheit höher stehe, wenn er sich neben dem vom Gesetze verlangten sogenannten bürgerlichen Eide noch zu einer vermehrten und erhöhten Betheurung der Wahrheit anerbietet. Wer aus Wahrheitsliebe die Wahrheit sagt, der braucht keiner ferneren äusseren Zeremonie dazu. Dagegen könnte die Heuchelei, und diese spielt ja keine kleine Rolle in der Menschheit, unter Umständen da ein Mittel finden, um nach aussen als Person zu scheinen, was sie im Innern nicht ist, um nach aussen Gott auf die Zunge zu nehmen, während sie im Innern sehr wohl weiss, dass sie unrichtig oder nicht ganz richtig deponirt hat. Und ich betone nochmals und kann es nicht genug betonen, wenn Sie den Dualismus einführen, die Möglichkeit einer vor dem weltlichen Richter gültigen Betheurungsformel und einer zweiten, die vor einer höhern Instanz ihre Bedeutung hat, so verliert die erstere ihren vollen Werth und wird herabgedrückt zu einer Betheurung minderer Sorte, und damit setzen Sie in dieses Kapitel vom Beweise durch den Eid ein Moment, das der ganzen Institution gefährlich ist.

Der Staat soll sich daher nur an denjenigen Zwang halten, den er als Rechtsstaat ausüben kann: es soll ihm genügen, die nöthigen Strafandrohungen gegen nachgewiesene falsche Versicherung aufzustellen, und das ganze innere Gebiet der Religion, wo der Zwang aufhört, soll er aus dem Spiele lassen.

Es ist denn auch schon in der früheren Diskussion von Herrn Müller mit Recht bemerkt worden, dass der gottesfürchtige Mensch in allen seinen Handlungen gottesdienstlich vorgehen kann und dazu nicht einer zeremoniellen Aufführung bedarf, und dass der Andere, bei dem diese religiösen Motive nicht vorhanden sind, entweder zu dem Auskunftsmitte des in seinen Augen minderwerthigen sogenannten bürgerlichen Eides greift, oder sich auch nichts daraus macht, falsch auszusagen, wenn ihm, wie man sich auszudrücken pflegt, der Teufel an die Wand gemalt wird.

Das sind die Motive, die die vorberathende Kommission veranlasst haben, nur eine Kategorie von Betheurungsform, diejenige der feierlichen Versicherung, hier aufzustellen, und Sie werden in den Uebergangsbestimmungen finden, dass, um alle Zweifel zu heben, erklärt werden soll, dass die Strafen für den falschen Eid und das falsche Zeugniss auch auf die gelübliche Versicherung anwendbar seien.

Was nun die Tendenz zur Einschränkung des Beweismittels der Eideszuschiebung betrifft, so findet diese Ausdruck in dem französisch rechtlichen Satze, dass nur über faits personnels, über eigene Handlungen und, beigefügt, eigene Wahrnehmungen der Eid zugeschoben und zurückgeschoben werden dürfe. Es war bisher im bernischen Prozesse Rechtens, dass über jede streitige Thatsache, also auch über solche, die dem Prozessgegner nicht eigen sind, der Eid zugeschoben werden dürfe. Hand in Hand damit kannte man denn auch den Nichtwissenseid speziell für diese Kategorie von Thatsachen, wobei aber eine Erkundigungspflicht für Denjenigen, der sich auf das Nichtwissen stützte, eingeführt war. Allein diejenigen Herren, die sich mit der Rechtspraxis beschäftigt haben, werden mir zugeben müssen, dass in der weitaus grössten Mehrzahl von Fällen dieses Beweismittel, wo das Nichtwissen mit Recht vgeschützt werden konnte, zu keinem positiven Resultate führte und rein als künstlicher Beweis für den Richter vorlag.

Mit der Erkundigungspflicht hat es auch seine eigene Bewandtniss. Wie weit geht sie? Soll man sich nur erkundigen bei seinen eigenen Angehörigen, oder auch beim Feinde, beim Freunde des Gegners u. s. w. u. s. w.? Dies führte in der Eidesverhandlung selbst häufig zu unangenehmen Auftritten, und tatsächlich kam nichts dabei heraus. Wird dagegen die Eideszuschiebung auf eigene Handlungen oder Wahrnehmungen beschränkt, so kann in allen Fällen ein positives Resultat erzielt werden. Ich will vorderhand nicht von dieser Seite der Frage sprechen, sondern nur nochmals daran erinnern, dass damit der Gesetzgeber einer ordentlichen Zahl von Eideszuschiebungen von vorn herein den Faden abschneidet.

§ 245 hat dann auch für die Eidesleistung durch Dritte dieses Prinzip der eigenen Handlung oder Wahrnehmung konsequent durchgeführt, und ebenso § 246 für die Zurücksschiebung des Eides. Diese ist nur denkbar unter der Voraussetzung, dass es sich um eigene Handlungen oder Wahrnehmungen des Relaten handle.

Ich bin verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen, dass wir hier ein Institut bei Seite gelassen

haben, das auch die Tendenz hat, die Eidesleistungen zu vermindern, und wenn Sie daher dasselbe heute wieder aufnehmen wollen, so habe wenigstens ich individuell nichts dagegen. Es ist dies die sogenannte Gewissensvertretung. Wir haben also dem Delaten (der Relat kann nie in diesen Fall kommen; denn wenn er andere Beweismittel hat, soll er sich nicht der Eideszuschreibung bedienen) diese Fakultät weggenommen, indem wir uns gesagt haben, eine ordentliche Einschränkung des Beweismittels des Eides sei bereits erreicht, und es sei also nicht nothwendig, dieses in der Theorie sehr kontroversirte Kapitel der Gewissensvertretung hier beizubehalten. Es soll sich dabei immer um eigene Wahrnehmungen und Handlungen handeln, über die der Betreffende positive Auskunft geben kann, und deshalb ist es besser, man lasse dasselbe bei Seite.

Wir haben allerdings im bisherigen Rechte die Kontroversen, die im gemeinen Rechte über die Gewissensvertretung auftauchen, durch einen Hieb beseitigt, indem wir gesagt haben: Der Delat, der die Gewissensvertretung übernimmt, übernimmt auch damit unter allen Umständen die Hauptbeweislast. Allein im gemeinen Rechte dient die Gewissensvertretung kumulativ mit der Eideszuschreibung, und die Eideszuschreibung behält also im konkreten Prozesse immer noch subsidiäre Präsenz bei. Wenn die Gewissensvertretung misslungen ist, soll der Delat immer noch die Wahrheit oder Nichtwahrheit der betreffenden Behauptungen eidlich beschwören können.

Item, Sie mögen darüber entscheiden. Wenn ein Antrag auf Wiederaufnahme der Gewissensvertretung aus der Mitte der Versammlung kommt, so erkläre ich von vornherein, dass ich wenigstens meinerseits nicht viel dagegen einzuwenden habe.

Ich mache Sie anknüpfend an das Gesagte noch auf zwei Punkte aufmerksam. In allen denjenigen Fällen, wo es sich um eigene Thatsachen handelte, durfte bisher das Nichtwissen nicht vorgeschützt werden, und es wurde so die Eideszuschreibung unter Umständen zu einer förmlichen Geistestortur. Wenn es sich z. B. um Thatsachen handelte, die 20, 30 Jahre zurücklagen, vielleicht um untergeordnete Punkte, die vielleicht nicht einmal direkt mit dem Betreffenden, sondern nur in seiner Anwesenheit mit einem seiner Hausgenossen oder Angestellten verhandelt worden waren, so durfte man sich nicht auf das Nichtwissen berufen, sondern das Gesetz verlangte, dass auch in diesen Fällen unter allen Umständen der Wahrheitseid geschworen werde. Sie werden zugeben, dass damit dem Menschen etwas über seine Kräfte hinaus zugemutet wurde, und er muss daher über eigene Handlungen und Wahrnehmungen Angesichts der Eideszuschreibung unter Umständen so deponieren können, dass er sagt: ich kann mich nicht mehr erinnern; das und das sind die Gründe für meine Ueberzeugung, aber bestimmtes Wissen oder Nichtwissen habe ich nicht. Für diesen Fall nun, wo der Delat oder Relat unbestimmte Auskunft gibt, haben wir in § 258 eine Unterscheidung in Betreff der Prozesskraft der Deposition. Es heisst nämlich dort: « In Folge der Ablegung des Parteigelübdes sind die Aussagen der Partei, durch welche sie die Wahrheit oder Unwahrheit der zu beweisenden Thatsache bestimmt

versichert hat, als rechtlich wahr zu betrachten. » Hier haben wir also die formelle Wahrheit (denn die Eideszuschreibung ist immer nur formelle Wahrheit: der Richter weiss nie etwas Anderes, als was die Partei behauptet hat), aber damit in diesem Falle einen vollständigen Beweis zu Gunsten oder Ungunsten des Beweisführers, je nachdem der Gegner die Wahrheit oder Nichtwahrheit der Thatsache zugesteht oder in Abrede stellt. Beruft er sich dagegen auf Nichterinnern, oder Nichtwissen, so kommt dann der zweite Satz: « Den übrigen Inhalt der Aussage würdigt das Gericht nach freiem Ermessen. » Das will nun aber nicht sagen, dass der Deponirende alle möglichen Thatsachen, die zu seinem Vertheidigungs- oder Angriffssystem gehören, und die über den Beweissatz hinausgehen, in seine Deposition aufnehmen dürfe, sondern es bezieht sich dies Alles selbstverständlich nur (ich betone das, um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen) auf diejenige Deposition, die er unbestimmt über die betreffende Thatsache macht, wenn er Auskunft geben soll. Sie wird also in dieser Richtung nach freiem Ermessen gewürdigt.

Damit habe ich vorläufig dieses Kapitel durchgearbeitet. In der siebenten Abtheilung: Von dem Beweise durch Schlussfolgerungen und durch den Ergänzungseid, hat leider der Setzer aus Versehen den ganzen Abschnitt aufgenommen, gerade als ob auch noch andere Änderungen hätten getroffen werden sollen, als die Einarbeitung des Ausdrucks « Gelübde », bzw. « Ergänzungsgelübde » statt « Eid » oder « Ergänzungseid ». Abgesehen davon ist der Abschnitt bereits abgethan. Ich empfehle Ihnen also die Annahme dieser zurückgelegten Artikel.

Folletête. Je propose de rédiger l'art. 255 ainsi qu'il suit: « La partie à laquelle est déféré le serment, le prêtera de la manière suivante, les trois doigts de la main droite levés vers le ciel: « « Je jure et fais serment que j'ai dit la vérité, rien que la vérité et toute la vérité, sans espoir de profit comme sans crainte de dommage, au plus près de ma conscience, aussi vrai que Dieu m'assiste, sans dol ni fraude. » » Cette formule sera applicable aux témoins. Si la personne appelée à prêter serment, objecte qu'elle ne peut le faire selon la formule ci-dessus, pour cause de scrupules religieux, elle jurera selon la formule suivante: « « Je jure par un serment solennel que j'ai dit la vérité, rien que la vérité, toute la vérité, sans espoir de profit comme sans crainte de dommage, au plus près de ma conscience, sans dol ni fraude. » » Je propose en outre de remplacer dans le texte allemand le mot « Parteigelübde » ou « Handgelübde », par le mot « Eid ». J'ai fait à la dernière session la proposition de conserver la formule religieuse du serment. Je maintiens cette proposition.

Messieurs! C'est bien une discussion de principe qui s'ouvre ici actuellement à propos de la manière dont le serment devra être prêté. On objecte pour combattre ma proposition, que d'après la nouvelle constitution fédérale, personne ne peut être contraint de prêter un serment religieux, et que dès lors il est interdit d'obliger une partie de jurer selon une formule religieuse, si cette formule n'est pas accep-

tée par la conscience de celui qui prête serment. J'ai la conviction qu'on exagère les dispositions de la constitution fédérale, et qu'on les interprète dans un sens qu'elles n'ont pas. Si le législateur fédéral avait voulu consacrer le principe d'une application aussi vaste de cet article de la constitution fédérale, il me paraît certain qu'il n'aurait pas mis à la tête de cette même constitution les mots : « Au nom de Dieu tout-puissant ! » Mais je vais plus loin. Si la constitution fédérale avait voulu proscrire absolument le serment religieux comme pouvant blesser la conscience de celui qui est appelé à le prêter, nous ne prêterions pas, comme j'ai déjà fait observer au premier débat, dans cette assemblée le serment constitutionnel devant Dieu et les hommes ; nous ne verrions pas devant les tribunaux et devant les cours de justice, les témoins, les parties, jurer qu'ils ont dit la vérité, aussi vrai que Dieu les assiste ; nous ne verrions pas les fonctionnaires publics prêter le serment constitutionnel qui renferme l'invocation de Dieu ; nous ne verrions pas les jurés prêter serment devant Dieu et les hommes, qu'ils s'efforceront par tous les moyens de rechercher la vérité, sans passion et avec impartialité. Nous ne verrions pas enfin dans les cours d'assises, le chef du jury, venir proclamer le verdict, non seulement sur son honneur et sa conscience, mais encore, devant Dieu et les hommes. Tout cela continue à se pratiquer sans opposition, et sans inconvenient d'aucune sorte, depuis la promulgation de la nouvelle constitution fédérale, c'est-à-dire depuis dix ans tantôt. J'en conclus qu'il n'est pas exact de dire que l'invocation de Dieu dans un acte public est contraire à la constitution fédérale. S'il en était ainsi, on se serait hâté de mettre notre organisation cantonale en harmonie avec la charte fédérale. En laissant subsister le serment religieux obligatoire, on a suffisamment indiqué que cette partie de notre organisation cantonale et judiciaire continuait à avoir force légale. Je suis de l'avis que la constitution fédérale a voulu laisser liberté pleine et entière au législateur, de maintenir les institutions qui nous régissent, dans leurs formes et leur teneur actuelles, et comme depuis la promulgation de la constitution fédérale, le canton de Berne n'a pas abrogé les dispositions relatives au serment religieux, on est fondé d'admettre que celui-ci n'est pas contraire à la constitution fédérale.

Si je dis que le législateur fédéral n'a pas eu l'intention qu'on lui prête, je peux ajouter qu'il a eu ses excellentes raisons pour maintenir la sainteté, la haute signification du serment. Dans la croyance et selon le langage du peuple, qu'est-ce que le serment ? Dans la langue populaire, en français comme en allemand, le serment n'est autre chose que l'invocation solennelle de Dieu, comme à un témoin qui sait tout, qui voit tout, qu'on ne peut tromper par aucune ruse ni hypocrisie. C'est à ce serment là que se rattachent les terribles conséquences du parjure. Celui qui jure faussement, c'est-à-dire qui prend Dieu à témoin d'un fait qu'il sait être faux, commet le crime de parjure qui tombe sous la répression des lois pénales, outre que d'après nos croyances, il est puni dans l'autre monde. Ce n'est pas seulement l'opinion populaire, ou la langue

usuelle qui nous dit cela, mais aussi la grammaire et le dictionnaire. Le serment est donc, qu'on le veuille ou qu'on ne le veuille pas, une invocation de Dieu : c'est devant Dieu qu'on atteste la vérité. Ceux qui s'opposent à un acte religieux si conforme aux besoins de notre nature, ne sont d'ailleurs, j'en suis persuadé, qu'une infime exception ; car je ne crois pas que dans une population de plus d'un demi-million d'âmes que compte le canton de Berne, il s'en trouve un millier, que dis-je ? il n'y en aurait pas cent qui ne croient pas en Dieu, mais qui repoussent absolument l'idée d'un Etre suprême, idée qui est cependant si profondément inscrite dans la conscience de l'homme. C'est pour une minorité si infime qu'on voudrait heurter la conscience de la grande majorité, et introduire dans l'économie de nos lois, une funeste innovation, qui aurait pour objet d'affaiblir de plus en plus l'idée de Dieu dans l'esprit des masses !

J'ai dit que le serment est l'invocation solennelle de Dieu. Il est tellement vrai que c'est l'idée que nos populations se font du serment, que dans l'embarras où l'on s'est trouvé, par suite de l'abolition du serment religieux et son remplacement par le serment civil, on en a été réduit à se mettre l'esprit à la torture, pour trouver dans la langue allemande une expression remplaçant le mot *Eid* dont on ne veut plus se servir, parce que ce mot exprime autre chose que ce qu'on a voulu exprimer dans le nouveau projet de procédure. Et dans le dictionnaire français, quelque riche que soit notre langue, on n'a pas trouvé encore d'autre expression que celle de serment. Il n'y a en effet aucun équivalent. Ainsi, il existera entre les deux textes un dualisme qui crève les yeux, et qui caractérise d'une manière très expressive l'œuvre que nous discutons. Nous aurons pour dénominer le nouveau serment, un nouveau mot pour les justiciables allemands ; mais les justiciables de langue française, bien que n'ayant plus la chose (du moins avec l'idée et la signification que nous y attachons), conserveront avec le mot, l'idée élevée qui s'attache au serment judiciaire. On voudrait conserver pour la partie française le mot sans la chose, tandis que dans la partie allemande, on n'aura plus ni la chose ni le mot. Et l'on parle de simplifier la procédure !

Quand on considère ce que c'est que le serment, on ne comprend pas la légèreté, permettez-moi de le dire, avec laquelle la commission fait bon marché de ce moyen si puissant pour arriver à la découverte de la vérité en justice. La justice humaine, bornée dans son action, est faillible, et si ce moyen suprême de découvrir et de reconnaître la vérité lui échappe, elle perd un de ses auxiliaires les plus importants, et le juge sera livré à toutes les contradictions et à toutes les défectuosités de la nature humaine. C'est d'ailleurs pour le juge une consolation et une force de tenir ses yeux attachés à ce type éternel du bon, du vrai et du juste. Et enfin, songez qu'en supprimant dans le serment, l'idée de l'invocation de Dieu, vous privez les parties d'un moyen de défense souvent souverain. C'est presqu'une prime offerte à la mauvaise foi. Si l'article qui consacre le nouveau serment civil, est adopté tel quel, et si la formule religieuse est définitivement sacrifiée,

nous n'aurons guère devant les tribunaux qu'une parodie du serment judiciaire. La prestation de ce nouveau serment ne sera, à nos yeux, qu'une simple comédie. Prenons donc, Messieurs, les hommes tels qu'ils sont en réalité. Quand un plaideur a, par l'organe de son défenseur, dénié des faits importants, et que plus tard, il est requis de confirmer ses dénégations, par un serment solennel qui lui est déféré par son adversaire, ou même d'office par le juge, pensez-vous qu'il lui en coûtera davantage, s'il ne s'agit que de la formalité d'une simple promesse, d'affirmer une seconde fois devant le juge, ce qu'il aura une première fois affirmé à son avocat? Mais si au lieu d'une affirmation, ou d'une promesse banale par attouchement de main, c'est par serment devant Dieu, qu'il faut jurer d'avoir dit la vérité, toute la vérité et rien que la vérité, ne pensez-vous pas que cet acte solennel, dont les conséquences s'étendent au-delà de cette vie, fera sur la conscience de celui qui serait porté à faire un faux serment, la plus salutaire impression? A quelles conséquences s'exposerait celui qui donnerait faussement en justice son affirmation d'après la nouvelle formule, ou qui toucherait la main du juge, pour lui affirmer la véracité de ses allégations mensongères? — A un mensonge de plus. C'est, comme un honorable collègue me disait tout à l'heure, absolument comme sur le champ de foire. Quand les marchands de bétail ou les maquignons vantent leur marchandise, et jurent que leur cheval ou leur vache est sans défaut, ils ne sont communément pas arrêtés par de grands scrupules. Mais des affirmations pareilles, répétées même avec les imprécations ou les objurgations d'usage, peuvent-elles être comparées à un serment solennel prêté en justice? — Il serait plus que téméraire de le prétendre.

En définitive, Messieurs, si vous n'avez pas ce grand moyen de l'affirmation solennelle devant Dieu, le serment n'est plus rien. D'un autre côté, si vous remplacez le serment par l'attouchement de la main, voulez-vous conserver les peines sévères édictées par le code pénal contre le crime de parjure? Qu'est-ce qu'est le parjure? C'est l'acte de celui qui prête faux serment. Or, si le serment est modifié dans son essence, si le nouveau serment n'en est plus un, vous ne pouvez plus appliquer les peines de parjure à ceux qui donnent une fausse affirmation, ou qui prétendent un faux *Handgelübde*!

Je comprends les motifs qui ont amené la commission et la direction de la justice à faire leur proposition, lorsqu'elles se sont trouvées en présence de ce qu'on a gratuitement envisagé comme un grand embarras. Pour moi je trouve qu'on s'est exagéré cet embarras. Il y a dans ce conflit entre la constitution fédérale et nos lois, puisqu'on veut absolument qu'il y ait conflit, une issue très-simple et toute naturelle, et c'est celle que je viens de proposer. Je ne veux blesser la conscience de personne, je respecte toutes les opinions, car je sais ce que c'est que d'être privé de la liberté religieuse. J'ai trop souffert moi-même de l'oppression de mes convictions et j'ai vu autour de moi trop de souffrances pour ne pas être convaincu de la nécessité d'accorder à chacun, selon les exigences de sa conscience. Mais si nous voulons consacrer une ex-

ception en faveur des dissidents en matière de serment, cette exception doit être limitée au strict nécessaire.

N'oubliez pas que nous élaborons une œuvre qui sera jugée souverainement lors de la votation populaire de la loi, n'oubliez pas que le peuple bernois, dans la partie catholique aussi bien que dans la partie protestante, n'est pas encore disposé à mettre dans le rang des antiquailles l'invocation de Dieu en justice. N'oubliez pas que le peuple attribue une grande importance au serment, parce qu'il sait que, lorsque les preuves font défaut, le serment dans bien des occasions peut seul réveiller la conscience et qu'il répugne à l'homme de prêter un faux serment. Il me paraît aussi que le Grand Conseil ne doit pas donner le déplorable exemple de chasser pour ainsi dire l'idée de Dieu du cœur de la population. Il ne s'agit heureusement pas, dans ce débat, d'une controverse confessionnelle. Tous, nous croyons ici à l'existence d'un Dieu tout-puissant, qui récompense le bien et punit le mal. Et à notre époque où le niveau de la moralité publique baisse d'une manière inquiétante, je crois fermement que le législateur ne doit pas répudier à la légère cette grande force sociale qui s'appuie sur la colonne maîtresse qui soutient la société.

Je vous recommande donc ma proposition, en ajoutant que la formule que je propose sera applicable aussi à la prestation du serment par les témoins.

Berichterstatter der Kommission. Herr Folletête hat der Kommission vorgeworfen, sie sei leichtsinnig vorgegangen, und er hat ziemlich deutlich durchblicken lassen, es sei Mangel an religiösem Sinn, wenn sie an Platz des Eides, wie er ihn vorschlägt, das Handgelübde zu setzen beantrage. Herr Folletête nimmt also an, dass, wenn man religiös sei, man absolut seine Meinung theilen und zu Demjenigen stimmen müsse, was er heute vorgeschlagen hat. Wenn Einer in bürgerlichen Sachen nicht immer das Wort «Gott» im Munde führen will, dann fehlen ihm nach der Meinung, wie sie Herr Folletête ziemlich deutlich aussprach, religiöse Gessinnungen.

Es handelt sich hier um eine ausserordentlich ernste Frage, und es hat mich im höchsten Grade verwundert, wie man es wagen konnte, dieselbe in einem geradezu demagogischen Sinne zu einem Angriffe auf das Gesetz zu benutzen. Ich will Ihnen zeigen, dass Diejenigen, welche glauben, man solle nicht bei jedem Anlasse im Zivilprozess Gott anrufen, ebenso religiös, ja religiöser sind, als Diejenigen, welche eine Behauptung erst dann als wahr betrachten, wenn sie mit einem Eide unter spezieller Anrufung Gottes bekräftigt worden ist. Ich behaupte, dass die grosse Mehrheit unseres Volkes und auch des Grossen Rathes religiöse Auffassungen hat, wenn sie auch vielleicht bei Manchem mehr im Hintergrunde stehen und durch den Verstand beherrscht sind. Der religiöse Mensch trägt Gott immer im Herzen und braucht ihn nicht bei jeder Gelegenheit zu nennen und seinen heiligen Namen gleichsam auf dem Teller der übrigen Welt zu präsentieren. Diejenigen, welche das thun, sind ge-

wöhnlich nicht die Gottesfürchtigen, wenn sie auch äusserlich als solche erscheinen wollen.

Ich habe letzthin Gelegenheit gehabt, zu lesen, wie ein hochstehender Mann, dessen Religiosität Herr Folletête nicht bestreiten wird, sich über den Eid aussprach. Dieser Mann ist allerdings ein Quäker, allein bekanntlich gibt es unter diesen relativ viele sehr religiös gesinnte Leute. Ich meine John Bright, der letzthin aus dem Ministerium Gladstone ausgeschieden ist, weil er, als ein Gegner des Krieges aus religiösen Gründen, gegen den Krieg mit Egypten stimmte. John Bright sprach sich folgendermassen über den Eid aus: « Es ist wohl nichts im neuen Testamente so nachdrücklich verurtheilt und verboten, als das Schwören. Das Beschwören einer Thatsache schafft zwei Arten der Wahrheit und Wahrhaftigkeit. Wenn der Eid den Nutzen hat, die Wahrheit zu bestärken, so vermindert er dafür in gleichem Masse den Werth der gewöhnlichen Aussage und der Wahrscheinlichkeit ihrer Wahrhaftigkeit. Wenn unwissenden Leuten nicht ein Eid abgenommen wird, so glauben sie ungestraft lügen zu dürfen, und ihre Lügenhaftigkeit scheint ihnen keinen Vorwurf zu verdienen. Ich glaube, dass das Schwören und die Eidesablegung mehr gethan haben als irgend etwas, die Wahrheitsliebe zu erschüttern und den Glauben an das Manneswort zu untergraben. » Sie wissen auch, dass im neuen Testamente an mehreren Orten ausdrücklich gesagt wird: Euere Rede sei Ja, Ja und Nein, Nein, und was darüber ist, das ist vom Uebel. Damit wird ausdrücklich dem Eid entgegengetreten. Ich begreife daher nicht, wie man vom religiösen Standpunkte aus den Eid mit Anrufung Gottes verlangen kann. Warum soll man, wenn es sich um irdische Dinge, um Streitigkeiten im Werthe von 1000, 100 und 50 Fr. handelt, stets den Namen Gottes mit hinein ziehen? Warum soll, was man ausgesagt hat, unwahr sein, wenn nicht immer ausdrücklich Gott dafür zum Zeugen aufgerufen wird? Ich glaube, wahr zu reden, auch wenn ich sage, ich versichere es auf meine Ehre und mein Gewissen, und ich glaube, ich werde auch bei dieser Betheurungsformel Dasjenige widerrufen, was ich allfällig im Eifer und ohne gehörige Ueberlegung unrichtig ausgesagt haben sollte.

Man sagt uns, es sei eine fürchterliche Sprachtortur gewesen, ein Wort zu finden, um den Ausdruck Eid zu ersetzen. Herr Folletête liest eben nicht immer alles, sonst würde er bemerkt haben, dass das Wort « Handgelübde », das wir vorschlagen, bereits im jetzigen Zivilprozesse steht. Wir finden es in den §§ 243 und 263. Bis dahin hatten wir das Handgelübde allerdings nur für gewisse religiöse Genossenschaften, die nicht etwa religionslos waren, sondern nur nicht für irdische Sachen den Namen Gottes anrufen wollten. Es betraf dies die Wiedertäufer, welche gewiss fromme Leute sind, und die Herr Folletête als solche kennen wird, da sie sich hauptsächlich im Jura befinden.

Dies ist's, was ich auf die Auslassungen des Herrn Folletête zu antworten habe. Ich weise daher den Vorwurf zurück, wir seien in dieser Frage mit « légèreté » vorgegangen und haben uns dabei mit den religiösen Gesinnungen des Volkes in Wider-

spruch gesetzt. Wir haben vielmehr einen Schritt gethan, den gerade Diejenigen billigen werden, welche aus religiöser Ueberzeugung Gott nicht bei jedem Streit im Munde führen, dafür aber dessen Gebote um so gewissenhafter befolgen.

v. Büren. Gestatten Sie mir vorerst eine kurze Bemerkung redaktioneller Natur. Im Eingange dieses Titels finden wir die Bestimmung, dass das Gelübde beschränkt sein solle auf Thatsachen, welche in den Handlungen und Wahrnehmungen des das Gelübde Leistenden bestehen. § 245 führt sodann Fälle auf, in denen stellvertretende Gelübderstattungen möglich sind. In Ziffer 2 heisst es: « die Organe, welche in der Sache verhandelt haben. » In Ziffer 1 dagegen ist dieser letztere Satz nicht vorhanden. Ich habe ziemlich lange studiren müssen, um zu finden, wann der Vormund für den Mündel das Gelübde soll ablegen können. Er kann es nur, wenn er selbst thätig gewesen ist, und ich glaube, es solle die Redaktion in diesem Sinne aufgefasst werden.

Nun die Hauptfrage: Eid, oder Gelübde, oder irgend eine Versicherung. Bei der letzten Berathung habe ich den Antrag gestellt, es möchte das Wort « Eid » nicht aufgenommen werden, weil, was man nun darunter versteht, eben nicht mehr ein Eid ist. Ich danke der Kommission und der Regierung dafür, dass sie diesem Antrage entgegengekommen sind. Ich halte auch dafür, es solle diese höchste Anrufung beschränkt sein auf ganz ausserordentliche Fälle, und es sei ein Missbrauch, wenn der Eid vor den Gerichten so gebraucht wird, wie es nach den mir gemachten Mittheilungen gegenwärtig geschieht. Entbehren kann man die Versicherung natürlich nicht. Wir dürfen uns bei diesem Anlasse daran erinnern, welchen Werth die Wahrheit und Wahrhaftigkeit hat. Wenn diese fehlen, so ist ein Hauptfundament des gesamten staatlichen Wohles, des Gemeindewohles und des Wohles der Familie verloren. Herr Folletête hat einen Antrag gestellt, indem er glaubt, es sei recht, dass man dieses Moment der Versicherung der Wahrheit habe. Ich achte diese Ansicht, habe aber doch eine andere Ueberzeugung. Herr Brunner hat bereits auf eine Gruppe von Mitbürgern aufmerksam gemacht, welche zur Zeit, es ist dies ein trauriges Blatt aus unserer Geschichte, aus dem alten Kanton vertrieben worden ist und im Jura Aufnahme gefunden hat. Es sind dies die Täufer, deren Wort so viel gilt, als bei Manchem ein Eid.

Nun ist der Antrag gestellt worden, statt « Eid », « Gelübde » zu sagen. Herr Folletête bemerkt, dass im französischen Texte der Ausdruck Eid beibehalten worden sei. Es ist dies allerdings ein Mangel, und ich glaube, es solle in beiden Sprachen der nämliche Ausdruck gewählt werden. Der Berichterstatter des Regierungsrathes hat in seinem Votum bereits einen andern Ausdruck, feierliche Versicherung, gebraucht. Man könnte sagen: feierliche Versicherung der Wahrheit, im Französischen: déclaration solennelle. Wie weit das im Gerichte greift, kann ich nicht beurtheilen. Es wird darauf ankommen, wie das Volk ist, wie die Leute sind, welche eine solche feierliche Erklärung abgeben sollen. Ich glaube, wir werden eher dazu kommen, die Wahrhaftigkeit zu bestärken, wenn wir den Missbrauch des Namens

Gottes beseitigen. Es ist leider bekannt genug, dass im Kanton Bern da viel Missbrauch getrieben wird. Man hört viel zu viel fluchen, und wenn das Fluchen durch ein solches Gesetz beseitigt werden könnte, so wäre das eine grosse Wohlthat. Ich stimme also dazu, hier einen andern Ausdruck als Eid zu wählen.

Vor einigen Jahren ist die nämliche Frage in diesem Saale von der Synode behandelt worden. Herr Pfarrer Trechsel in Gsteig hat darüber eine kleine Broschüre herausgegeben, die sich, auf die Thatsache des Missbrauches des Eides gestützt, gegen die Benützung desselben vor den Gerichten aussprach. Die Synode pflichtete aus religiösen Gründen dieser Anschauungsweise bei. Diejenigen, welche damals nicht beistimmten, waren Rechtsgelehrte, Anwälte, welche glaubten, man könne den Eid nicht entbehren. Herr Folletête hat bemerkt, die Versicherung sei eine Komödie. Ich glaube das nicht; es wäre traurig, wenn der Akt der feierlichen Versicherung der Wahrheit zu einer solchen herabsinken würde.

Bühlmann. Wir werden alle damit einverstanden sein, dass es das Beste wäre, wenn der Eid vollständig beseitigt werden könnte. Wenn dies möglich wäre an der Hand unserer Prozessbestimmungen, so wäre ich der Erste, der dazu stimmen würde. Herr Müller hat in der letzten Session den Antrag gestellt, dass es besser wäre, man würde die ganze Reform entweder fallen lassen, oder sie weiter ausdehnen durch Einführung des rein mündlichen Verfahrens und der vollständig freien Beweiswürdigung durch den Richter. Dieser Antrag hat nicht beliebt, sondern man ist auf den Entwurf eingetreten und hat einen Theil des streng formellen Beweises und der Schriftlichkeit beibehalten. Wir können daher mit Rücksicht auf den Instanzenzug den Eid nicht entbehren, sondern müssen dieses Beweismittel beibehalten. Ich bin auch damit einverstanden, dass bei der Würdigung des Eides das erste Erforderniss das ist, dass Wahrhaftigkeit und ein solider Charakter bei demjenigen vorhanden sein muss, der den Eid leistet.

Geht man von diesem Grundsatze aus, so wird man in zweiter Linie untersuchen müssen, was für eine Formel aufgestellt werden soll. Ich glaube, gegen die vorgeschlagene Formel könnte nichts eingewendet werden. Es sind gewisse Feierlichkeiten mit der Sache verbunden, und es wird dem Richter zur Pflicht gemacht, den Betreffenden auf die Wichtigkeit der Handlung und auf die Strafen aufmerksam zu machen, welche an die Aussage der Unwahrheit geknüpft werden. Wenn wir nun aber die Formel aufstellen, so begreife ich nicht, warum man sich an dem Ausdruck «Eid» stossen kann. Wir haben aus der Formel Dasjenige, was mit der religiösen Ueberzeugung zusammenhängt, entfernt. Innerlich aber wird jeder Christ, Jeder, der eine religiöse Ueberzeugung hat, den Eid als eine sehr wichtige Handlung anschauen und sich hüten, die Unwahrheit zu reden. Der Name «Eid» als solcher schliesst keine religiöse Seite in sich, es ist keine religiöse Vorstellung damit verbunden. Ich sehe daher nicht ein, warum man diesen Ausdruck, der doch gängig und

gäbe ist, nicht beibehalten will, und stelle den Antrag, statt «Parteigelübde» zu setzen: «Eid».

Der Ausdruck «Parteigelübde» ist unglücklich gewählt. Darunter hat man bis jetzt etwas ganz Anderes verstanden. Es ist in der Praxis oft vorgekommen, dass Leute erklärten, einen Eid wollen sie nicht leisten, dagegen seien sie bereit, ein Gelübde abzulegen. Wenn man seiner Sache nicht recht sicher war, so wollte man allerdings keinen Eid leisten, nahm aber keinen Anstand, ein Gelübde abzulegen, da man es mit einem solchen nicht so streng nehmen zu müssen glaubte.

Ein zweiter Antrag, den ich stelle, betrifft die Gewissensvertretung. Ich weiss zwar wohl, dass unsere Gewissensvertretung, wie sie im Prozesse ist, ziemlich isolirt in den Prozessordnungen Europa's dasteht. Wenn man aber von der Ansicht ausgeht, es solle der Eid beschränkt werden, so soll man das Mittel, das man bis jetzt hatte, um ihn zu vermeiden, nicht aus dem Wege schaffen. Das Rechtsmittel der Gewissensvertretung wurde in vielen Fällen gebraucht. Ich stelle daher den Antrag, dieselbe, wie sie im jetzigen Prozesse enthalten ist, beizubehalten.

Flückiger. Ich möchte nur ergänzend hervorheben, dass Herr Folletête zwei Vorschläge gemacht hat. Er will den Eid beibehalten und schlägt in erster Linie eine religiöse Formel, mit der Anrufung Gottes, vor. Für Diejenigen, welche unter Berufung auf die Bundesverfassung den religiösen Eid ablehnen, schlägt er eine Formel vor, die ungefähr so lautet: Ich schwöre mit einem feierlichen Eide, dass ich die an mich gestellten Fragen der Wahrheit gemäss' beantworte habe u. s. w. Diesem Vorschlage möchte ich mich anschliessen. Es wäre das der sogenannte bürgerliche Eid. Dieser verstösst weniger gegen die Anschauung des Volkes, als das einfache Handgelübde, das, ohne alle Feierlichkeit, doch allzu sehr den Charakter einer trockenen geschäftlichen Versicherung hat, wie man sie in Handel und Wandel gar oft hört. Der Vorschlag des Herrn Bühlmann ist damit vollkommen im Einklange, nur sollte die Formel, wie sie in § 255 enthalten ist, in dieser Weise ergänzt werden. Im Weiteren möchte ich dann am Schlusse noch die Worte «ohne Gefährde» beifügen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. In der Beurtheilungsformel, welche von der Kommission vorgeschlagen wird, stehen bereits die Worte: ohne Gefährde.

Ich ergreife das Wort, um einige Bemerkungen zu machen gegen den Antrag des Herrn v. Büren, statt des Ausdrückes «Parteigelübde» die Worte zu setzen: «feierliche Versicherung». Diese Frage ist in der vorberathenden Kommission gründlich besprochen worden, allein es walten prozessualisch technische Schwierigkeiten vor, diesen Ausdruck zu wählen. Der Eid oder das Parteigelübde umfasst technisch nicht nur die Versicherungsformel, sondern die ganze Deposition. Die Oekonomie des Gesetzes geht hier dahin, dass der eine Prozessgegner dem andern an die Hand dingt und es auf seine Deposition ankommen lässt, wie der Streit entschieden werden soll. Deshalb wird denn auch der Eid in der Theorie

überall Schiedseid genannt. Wird der Eid gewählt, so ist das Urtheil dem Richter entzogen und in die Hand des Gegners gelegt. Also umfasst die Handlung und die konkrete Benutzung dieses Beweismittels sowohl die Deposition als die Versicherungsformel.

Hätten wir dem Gedankengange des Herrn v. Büren Rechnung tragen wollen, so hätten wir das Beweismittel als solches ganz umgestalten müssen. Wir hätten statt des Schiedseides die sogenannte Parteieinvernahme setzen müssen. Dann wäre der betreffende Prozessgegner, indem sein Gegner nun die Parteieinvernahme anregt, wie ein ganz gewöhnlicher Zeuge abgehört worden, und der Richter hätte in Würdigung der Deposition vollständig freies Ermessen gehabt. So lange Sie aber diesem Beweismittel die Natur der Schiedswirkung beilegen, wo der Gegner also selbst den Streit entscheidet, und der Richter nur noch die ihm gegebene formelle Wahrheit, indem er den Urtheilsspruch ausfällt, zum gesetzlichen Ausdruck bringt, so lange Sie diese Natur der Institution beibehalten wollen, müssen Sie auch einen Ausdruck finden, der sowohl die Deposition als die Beteurung der Wahrheit derselben in sich schliesst. Das sind technische Schwierigkeiten, welche absolut nicht überwunden werden können, und Sie finden keinen andern Ausdruck als den, welchen die Kommission gewählt hat, um Dasjenige zu bezeichnen, was bis dahin mit der Eideszuschreibung bezeichnet worden ist. Uebrigens hat auch der Prozessentwurf des Kantons Luzern den gleichen Ausdruck gebraucht, wie bereits in der vorigen Berathung erwähnt worden ist.

Was den Antrag des Herrn Bühlmann betrifft, so mögen Sie darüber selbst entscheiden. Der Ausschluss der Gewissensvertretung beseitigt jedenfalls gewisse Streitigkeiten, welche da entstehen könnten, und vereinfacht die Sache möglichst. Aber auf der andern Seite soll zugegeben werden, dass die Gewissensvertretung auch wieder ein Mittel ist, um die Eidesleistung zu beschränken.

Liechti. Ich stimme mit voller Ueberzeugung zum Antrage des Herrn Bühlmann, den Ausdruck «Eid» zu wählen. Das Gesetz wird ganz gewiss vom Volke besser aufgenommen werden, wenn dieser Ausdruck beibehalten wird.

Flück. Ich dagegen begrüsse den Vorschlag der Kommission. Der Ausdruck «Eid» wird für Viele stossend sein.

Berichterstatter der Kommission. Ich stimme nicht für die Gewissensvertretung, weil ich sie als ein Nest von Streitigkeiten und Prozessen betrachte. Man übernimmt den Beweis des Gegentheils. Was ist aber dieser Beweis? Darüber streitet man sich stets, und ich habe schon manchen Prozess gesehen, bei welchem an der Gewissensvertretung die Wahrheit zu Grunde ging. Die Gewissensvertretung ist auch eine unserer nationalen Eigenthümlichkeiten, in welche ich gar nicht verliebt bin.

Im Uebrigen glaube ich, der Streit über die Bezeichnung der feierlichen Parteierklärung drehe sich

nur noch um die Frage, wie man Dasjenige nennen solle, über das man sachlich einverstanden ist. Mit der einheitlichen Formel selbst, also mit der Sache ist man allseitig einverstanden, die Herren Folletête und Flückiger ausgenommen, welche zwei Formeln wie früher möchten, die eine für religiöse und die andere für nicht religiöse Leute. Ich möchte davor warnen, eine Einrichtung anzunehmen, wonach Personen, welche nicht einen religiösen Eid schwören wollen, als auf die linke Seite, zu den Böcken gehörend gezählt, und nur solche als brave Leute betrachtet würden, welche den Eid mit Anrufung Gottes ablegen. In der Regel wird das Umgekehrte der Fall sein. Diese Doppelspurigkeit möchte ich deshalb nicht.

Flückiger. Ich habe mich nur für die zweite Formel ausgesprochen. Ich habe nicht gesagt, dass ich zweierlei Formeln wolle.

Abstimmung.

1. Für den Antrag Flückiger (gegenüber dem Antrage der vorberathenden Behörden) Minderheit.	
2. Für den Antrag der vorberathenden Behörden (gegenüber dem Antrage Folletête)	99 Stimmen.
Für den Antrag Folletête	7 >
3. Für den Ausdruck «Parteigelübde»	47 >
» » » «Eid»	49 >
» » » «feierliche Versicherung»	9 >
4. Den Ausdruck «feierliche Versicherung» aus der Abstimmung fallen zu lassen	Mehrheit.
5. Definitiv, für den Ausdruck «Parteigelübde»	51 Stimmen.
Definitiv, für den Ausdruck «Eid»	52 >
6. Für den Antrag Bühlmann (Zulassung der Gewissensvertretung)	28 >
Dagegen.	37 >

D. Rechnungsverfahren.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Auf hierseitigen Wunsch ist bei der zweiten Berathung der dritte Absatz des § 326 an die vorberathenden Behörden zurückgewiesen worden. Er betrifft das Verfahren bei komplizirten Rechnungsstreitigkeiten, wo Vorsorge getroffen werden muss, dass sich das Streitmaterial für das urtheilende Gericht möglichst vermindere. Man sucht da in der Weise zu helfen, dass der Richter mit beiden Parteien Posten für Posten durchnimmt und sie zu Zugeständnissen, Reduktionen, Zurücknahme von Ansätzen u. s. w. zu bringen sucht. Es ist am besten, wenn dieses Verfahren in den Beweisentscheid aufgenommen wird, wo der Richter die streitigen Thatsachen und die Beweisthemata feststellt. Dort kann er gleichzeitig solche streitige Rechnungen mittelst der Parteibefragung auf einfacheren Boden zurückführen. § 171

der von der Justizdirektion ausgearbeiteten kompilatorischen Vorlage behandelt nun die Thätigkeit des Richters im Beweisentscheide. Wir schlagen vor, den letzten Satz dieses Paragraphen herauszunehmen und mit dem Satze, der die Streitigkeiten in Rechnungsverhältnissen betrifft, zu einem neuen § 171 a zusammenzulegen.

Genehmigt.

ihren Commis weggelassen, weil Streitigkeiten zwischen Kaufherren und ihren Angestellten in der Regel nicht in gleichem Masse ein sachverständiges Urtheil erheischen, wie Streitigkeiten darüber, ob auf dem Gebiete der Fabrikation oder des Handwerks eine Sache gut gemacht, ein Werk gut ausgeführt sei u. s. w. Es ist auch nirgends im Kanton Bern Seitens des Handelsstandes ein Begehr nach Aufstellung von besonderen Handelsgerichten laut geworden, obschon die Verfassung die Einführung solcher vorsieht.

Wir haben aber im Weiteren die Kompetenz der Gewerbegerichte auch sachlich abgegrenzt. Wir wollen nicht alle Streitigkeiten, die ein Fabrikant oder Handwerksmeister mit seinen Arbeitern und Gesellen haben kann, darunter stellen, sondern nur diejenigen, die zwischen einem Fabrikanten und seinen Arbeitern, einem Handwerksmeister und seinen Gesellen, Angestellten oder Lehrlingen entstehen, so weit sie aus Lehr-, Dienst- oder Werkverträgen hervorgehen, also nicht Streitigkeiten über andere mit solchen Verträgen nicht zusammenhängende Fragen.

Sodann sagen wir, es sollen alle diese gewerblichen Streitigkeiten, mögen sie gross oder klein sein, zum Aussöhnungsversuche an das Gewerbegericht verwiesen werden, das zu diesem Zwecke, wie ich annehme, Jemanden delegiren wird. Wir gehen aber noch einen Schritt weiter und sagen, es soll das gleiche Gericht auch kompetent sein, Streitigkeiten, die nicht beigelegt werden können, bis zum Betrage von Fr. 400 endlich zu entscheiden. Es ist dies die Grenze, die wir als Kompetenzsumme in unserem neuen Prozesse aufgestellt haben. Wäre man dabei höher oder niedriger gegangen, so hätte man das Nämliche auch hier thun müssen. Der Betrag von Fr. 400 ist für diese Gewerbegerichte ein hoher; ich glaube nicht, dass er in Frankreich so hoch geht, wenigstens ursprünglich nicht; allein wir können ihn füglich festhalten, indem nur Streitigkeiten von grösserem Werthe zu dem ordentlichen Prozessverfahren Veranlassung geben können.

Was die Organisation der einzelnen Orts- und Bezirksverbände und der Gewerbegerichte selbst, den Wahlmodus und das vor dem Gerichte einzuschlagende Verfahren betrifft, so glauben wir dies alles einem Dekrete des Grossen Rethes vorbehalten zu sollen. Warum das? Weil über diese Materien bis jetzt doch noch nicht genug Erkundigungen von kompetenter Seite eingezogen werden konnten, und weil nach Art. 1 unseres Referendumsgesetzes nur die wirklich grundlegenden Prinzipien in die Gesetze gehören, und die Vollziehung derselben Dekreten des Grossen Rethes vorbehalten ist. In vorliegendem Falle aber kann man um so unbedenklicher zu diesem Mittel greifen, als die sämmtlichen Beteiligten, die sich um die Einrichtung solcher Gerichte kümmern und schliesslich deren Zuständigkeit unterliegen werden, mit der gegenwärtigen Formulirung vollkommen einverstanden sind.

Ich habe diese Formulirung im gedruckten Antrage bloss am Schlusse etwas verändert. Statt nämlich zu sagen: « Die Verbeiständigung der Parteien durch Anwälte vor den Gewerbegerichten ist untersagt, » würde es nun heissen: « Die Parteien sollen

Berichterstatter der Kommission. Die Kommission bringt Ihnen nun noch einen Antrag von mir, der aber nicht isolirt auftritt, sondern vielleicht grössere Unterstützung gefunden hat, als die meisten der vereinzelten Anträge, die Sie bis jetzt angenommen haben. Es ist nämlich, wie Sie wissen, in gewerblichen Kreisen wiederholt das Bedürfniss empfunden worden, Streitigkeiten, die zwischen Meister und Geselle, Fabrikant und Fabrikarbeiter entstehen, etwas anders zu erledigen, als durch Anrufung des ordentlichen Richters. Dieser ist doch in solchen Fällen meistens genöthigt, an Sachverständige zu rekurriren, und diese machen ihm schliesslich das Urtheil, oder wenn es nicht der Fall ist, so geht dasselbe mitunter auch fehl. Es sind dies meistentheils solche Fragen, über die nicht Jedermann mit Sachkenntniss urtheilen kann, so z. B. die Frage, ob eine Arbeit gut gemacht, oder ob ein Geselle seinen Verpflichtungen gegenüber dem Meister nachgekommen sei. Dergleichen Fragen kann nicht jeder Richter und überhaupt nicht jeder Jurist von vornherein beurtheilen, sondern er muss die Leute vom Handwerk befragen und macht dann zu seinem Urtheile, was diese ihm gesagt haben.

Um nun solche Streitigkeiten möglichst rasch zu erledigen und namentlich um sie wo möglich zu schlichten, ist in verschiedenen Ländern eine Einrichtung aufgestellt worden, die wir auch bei uns einführen möchten. Sie besteht darin, dass man eine besondere Art von Gerichten aufstellt zur gütlichen Erledigung von Streitigkeiten, welche zwischen Fabrikanten und Handwerksmeistern einer Ortschaft oder eines Bezirks einerseits und ihren Arbeitern, Gesellen, Angestellten oder Lehrlingen andererseits aus Lehr-, Dienst- oder Werkverträgen auf dem Gebiete des Fabrikbetriebes oder des Handwerks entstehen können. Wir nennen diese Einrichtung « Gewerbegerichte ». In Frankreich, wo sie in mehreren grössern Städten existirt, nennt man sie conseils de prud'hommes, denen aber noch andere Attribute administrativer Natur zukommen, die hier nicht in Betracht fallen, da wir es nur mit Rechtsstreitigkeiten zu thun haben.

Sie werden bereits bemerkt haben, dass die Kompetenz dieser Gewerbegerichte in dem Antrage, den wir stellen, scharf abgegrenzt ist sowohl in Betreff der Personen, als der Streitigkeiten. In Betreff der Personen haben wir die Kompetenz beschränkt auf die Fabrikanten und ihre Arbeiter und auf die Handwerksmeister und ihre Gesellen, Angestellten und Lehrlinge; wir haben also die Kaufleute mit

in der Regel persönlich verhandeln, und nur mit Zustimmung des Gewerbegerichtes kann eine Verbeiständigung oder Vertretung stattfinden. » Wenn z. B. Jemand nicht anwesend sein kann und einen Freund ersucht, seine Interessen vor dem Gerichte zu verfechten, so soll dies zulässig sein; oder wenn eine Arbeiterin oder Lehrtochter sich ihrem Arbeitsherrn gegenüber nicht recht zu benehmen weiß, so ist es recht, wenn ihr z. B. ein Bruder zur Seite stehen darf. Es soll aber das nur ausnahmsweise und mit Zustimmung des Gewerbegerichtes selbst geschehen können.

Es ist mir von meinem Kollegen, Herrn Müller, eine Zeitschrift für das gesammte deutsche Handelsrecht mitgetheilt worden, aus der ich entnehme, dass am 23. März 1880 in Elsass-Lothringen auch solche Gewerbegerichte eingeführt worden sind, und zwar ungefähr in ähnlicher Weise, wie wir es beabsichtigten. Der erste Abschnitt der betreffenden Novelle handelt von der Einsetzung, Zuständigkeit und Einrichtung der Gewerbegerichte. Diese Punkte haben wir bereits festgesetzt. Im zweiten Abschnitte ist von der Regelung des Verfahrens die Rede. Hierüber haben wir bloss allgemeine Grundsätze aufgestellt und die Spezialitäten einem Dekrete vorbehalten. Der Hauptgrundsatz dabei ist, dass das Verfahren ein möglichst rasches sein, und die Parteien ohne Beziehung von Anwälten in der Regel persönlich verhandeln sollen. Was die Schlussbestimmungen im dritten Abschnitte der Novelle betrifft, so gehen diese uns nichts an, indem es nur Uebergangsbestimmungen sind, die man nöthig hatte, weil man behufs Einführung der neuen Gerichte andere Einrichtungen aufheben musste.

Ich habe vorhin gesagt, dass vielleicht nicht bald für eine Einrichtung sich so viele Wünsche kund gegeben haben, wie gerade für diese, und es ist mir leicht, dies zu beweisen. Ich habe nämlich hier ein ganzes Pack Petitionen zur Hand, aus denen sich ergibt, dass über 6000 Bürger die Einführung solcher Gewerbegerichte verlangen. Mag man nun über diese eine Meinung haben, wie man will, so muss man mit einer solchen Volksmanifestation rechnen, und ich glaube, man könnte das um so eher, als diese Gewerbegerichte nicht für Jedermann aufgestellt sind, sondern nur für die, die sich darum interessiren. Diese Interessenten werden sich organisiren; wenn sie sich aber organisirt haben, werden sie selbstverständlich sich der gesetzlich festgestellten Kompetenz unterwerfen müssen. In den einen Lokalitäten werden die Handwerksmeister und Fabrikanten finden, die Sache sei nicht nöthig, nicht der Mühe werth; an andern Orten hingegen wird man sie sehr nöthig finden. Diese Gerichte werden also nicht im ganzen Kanton obligatorisch aufgestellt werden; in den industriellen Ortschaften aber werden sie gut aufgenommen sein und auch segensreich wirken können.

Aus der Stadt Bern speziell sind über tausend Unterschriften eingelangt. Sie sehen also, dass wenigstens im Zentrum des Kantons in gewerblichen Kreisen das Bedürfniss der Gewerbegerichte ernstlich gefühlt wird; wesentlich haben nur solche unterzeichnet, die dabei interessirt sind, während viele Andere, die dafür stimmen werden, gesagt haben, die Sache gehe sie direkt nicht an, und sie wollen daher den An-

deren, den zunächst Beteiligten, den Vortritt lassen. Die grösste Zahl von Unterschriften kommt aber aus dem Jura, ungefähr 4000, namentlich aus den Uhrenmacherbezirken, wo das Bedürfniss schon längst empfunden wird, und besonders aus dem St. Immerthal, was auch der Grund ist, weshalb sich Herr Jolissaint zum Wortführer der Petenten gemacht hat. Dasselbst wird es von grossem Nutzen sein, dass Streitigkeiten zwischen Uhrenfabrikanten und Uhrenarbeitern nicht allemal vor den Richter nach Courteary gebracht werden müssen, sondern möglichst rasch und namentlich auch möglichst billig abgethan werden können.

Wir glauben deshalb, Ihnen die Annahme dieses Vorschlags empfehlen zu sollen, und zwar würde der selbe am passendsten als besonderer Titel VII zwischen Titel VI: « Von den Schiedsrichtern », und dem Titel von der « Vollstreckung der Urtheile » rubrizirt werden; die Gewerbegerichte sind zwar nicht Schiedsgerichte im vollen Sinne des Wortes, indem man dabei nicht jeweilen den Kompromiss abschliessen und das Gericht neu zu komponiren braucht, aber sie sind doch mit Rücksicht auf ihre fakultative und bloss lokale Einführung Gerichte ähnlicher Natur.

Jolissaint. Je constate avec plaisir que la motion que j'ai eu l'honneur de vous présenter à la dernière session, concernant l'établissement de conseils ou tribunaux de prud'hommes, a trouvé un bon accueil devant les autorités préconsultatives et qu'elle a été appuyée par de nombreuses pétitions recouvertes d'environ 6000 signatures recueillies dans le court délai d'à peine quatre semaines.

Lors des débats sur la prise en considération de la motion, j'ai caractérisé et défini à longs traits les tribunaux de prud'hommes et rappelé les services qu'ils rendent dans les pays où ils fonctionnent régulièrement. Je dois compléter, ajouter quelques explications supplémentaires.

L'idée première de cette institution remonte au moyen-âge, soit au 13^e siècle. Je ne veux pas suivre leur développement jusqu'à la grande révolution de 1789. Le temps ne me permet pas de vous faire cet historique qui, du reste, n'aurait pas d'importance pratique, attendu que les prud'hommes des jurandes et des maîtrises, d'avant 1789, ne ressemblent que par le nom aux prud'hommes actuels, l'institution de ces conseils telle qu'elle existe aujourd'hui étant de création moderne.

Les lois qui ont organisé ces tribunaux en France et en Belgique étant à peu près les mêmes, je veux les résumer rapidement pour donner au Grand Conseil une idée du but, de la composition, de la compétence des tribunaux de prud'hommes et de la procédure suivie devant eux.

Les conseils de prud'hommes sont institués dans le but de vider par voie de conciliation ou, à défaut de conciliation, par voie de jugement, les différends qui s'élèvent entre les chefs d'industrie (maîtres et patrons) et leurs ouvriers ou apprentis relativement à leurs salaires, à la bonne façon des produits et à l'exécution de leurs conventions. La principale attribution des prud'hommes consiste à concilier les contestations qui surgissent entre les patrons et les ouvriers ou apprentis, sur des ques-

tions relatives à leur travail et à leurs engagements et à les trancher en cas de non conciliation. Pour résoudre ces questions d'une manière sûre et équitable, la première condition est d'avoir une connaissance parfaite des rapports des patrons avec leurs ouvriers, de la pratique de l'industrie, des us et coutumes industriels et du métier. En ces matières spéciales, les chefs d'industries et les ouvriers sont seuls compétents. Les prud'hommes sont les juges spéciaux de ceux qui font acte d'industrie.

La constitution d'un conseil de prud'hommes a lieu de la manière suivante: les industries d'une localité, ou d'un arrondissement, sont divisées en catégories ou groupes similaires qui ont le droit de nommer ordinairement quatre membres dont deux patrons et deux ouvriers. Les maîtres de ces groupes d'industries, réunis en assemblée particulière, nomment directement les prud'hommes-patrons, et les ouvriers, réunis également en assemblée particulière, nomment les prud'hommes-ouvriers.

Les conseils de prud'hommes sont divisés en deux bureaux: l'un est appelé bureau particulier ou de conciliation et l'autre bureau général ou de jugement. Le premier est composé de deux membres, l'un patron et l'autre ouvrier; il siège sous la présidence du président ou du vice-président du conseil. Le bureau général ou de jugement, pour les affaires non réglées à l'amiable, est composé, en sus du président, d'un nombre égal de prud'hommes-patrons et de prud'hommes-ouvriers. Ce nombre doit être, au minimum, de quatre membres, dont deux patrons et deux ouvriers. Aucune affaire ne peut être déférée au bureau général avant d'avoir été soumise au bureau de conciliation. Les invitations à comparaître ont lieu par lettre. Les parties sont tenues de comparaître personnellement; en cas d'empêchement légitime, elles peuvent se faire représenter par un patron ou un ouvrier. En Belgique, la représentation et l'assistance d'un avocat sont interdites.

Les jugements des conseils de prud'hommes sont définitifs et sans appel, jusqu'à la somme de fr. 200, en France et en Belgique. D'après la loi du canton de Genève, ces conseils jugeront souverainement toutes les contestations entre patrons et ouvriers pour faits d'industrie. La plupart des contestations sont réglées à l'amiable à la première comparution. Les frais sont insignifiants, les prud'hommes pouvant siéger dans la soirée; il n'y a pas non plus de perte de temps. Comme on le voit, les principes constitutifs de cette institution lui donnent un caractère conciliateur et une puissante influence que ne peuvent pas exercer les tribunaux ordinaires.

Les services rendus par les prud'hommes, et l'influence salutaire qu'ils exercent dans les pays où ils existent, sont constatés par les relevés statistiques de leurs opérations. C'est ainsi qu'en France les affaires soumises à ces tribunaux pendant une période de douze années se sont élevées à 184,514, sur lesquelles 174,487 ont été conciliées. De 10,027 qui sont restées à juger, 4849 ont été retirées par les parties; 5178 ont été jugées, 1904 en premier ressort, 3274 en dernière instance, et sur les 1904 jugements appelables, 190 seulement ont été déférés

à la juridiction supérieure. En Belgique, pendant une période de 19 ans, de 1862 à 1880, 65,285 affaires ont été soumises aux conseils de prud'hommes, dont 49,802 ont été conciliées, 7747 jugées, 6430 retirées et 395 laissées en suspens.

Ces chiffres sont le plus éloquent éloge que l'on puisse faire de l'institution des prud'hommes.

Je me demande si cette institution a sa raison d'être chez nous? Pour répondre à cette question, il faut jeter un coup d'œil rapide sur ce qui se passe dans notre canton en fait de procédure civile ordinaire. D'après cette procédure, les patrons et les ouvriers, qui doivent former une espèce de famille industrielle, sont dans la nécessité, en cas de contestations entre eux, d'en appeler à des juges étrangers à cette famille, qui n'en connaissent ni les rapports, ni les usages. Ce recours à un élément hétérogène a quelque chose d'anormal qui choque et dont les formes, soit les citations par voie d'huissiers, sont de nature à aigrir les parties dès le début de la tentative de conciliation et troubent souvent pour toujours les relations familiales entre patrons et ouvriers. Ces derniers redoutent les conséquences d'une démarche juridique envers ceux de qui dépendent leur existence et celle de leur famille, renoncent à leurs réclamations et sacrifient leurs droits pour obtenir la paix et conserver leur emploi ou leur gagne-pain. S'ils se décident à faire valoir leurs réclamations devant la justice ordinaire, les formalités de celle-ci nécessitent le recours à un homme de loi et occasionnent des pertes de temps et des longueurs considérables. Or les ouvriers ont un autre emploi à faire de leur temps et de leur modique salaire que celui de procéder avec leurs patrons. Ceux-ci sont aussi dans une fausse position lorsqu'ils procèdent avec leurs ouvriers. S'ils ont l'argent nécessaire pour payer les frais de justice et les notes de leur avocat, ils éprouvent, d'un autre côté, des pertes de temps et des ennuis qu'ils ont intérêt à prévenir et à éviter.

Ces inconvénients majeurs disparaissent dans les industries qui sont dotées de tribunaux de prud'hommes. Ici, la citation à comparaître n'a pas lieu par le ministère de l'huissier et, comme il s'agit d'une justice de famille, chaque partie peut y recourir sans s'exposer aux conséquences déjà mentionnées. On trouve ce moyen de terminer les différends tout naturel: il n'a rien de blessant pour personne, ni de l'aigreur ou du formalisme de la procédure ordinaire. C'est une justice paternelle, adoptée avec empressement comme moyen de maintenir la bonne harmonie entre les maîtres et les ouvriers et d'assurer à chacun le respect de ses droits.

Quant à ce qui concerne l'organisation des conseils de prud'hommes dans notre canton, je fais observer que ce point très important étant réservé à un décret ultérieur du Grand Conseil, d'après la proposition de M. Brunner et de la commission, ce n'est pas le moment de s'en occuper actuellement.

Je conclus en recommandant l'adoption de la proposition de M. Brunner et de la commission, sauf en ce qui concerne l'assistance facultative des

avocats. Je propose que le Grand Conseil admette la proposition primitive de M. Brunner portant que « l'assistance des avocats est interdite devant les tribunaux de prud'hommes ». Je fais partie moi aussi de la confrérie des avocats et je déclare que la modification que je propose n'a rien de blessant pour elle; mais les conseils de prud'hommes étant des tribunaux de famille, je suis d'avis qu'il y aurait anomalie et danger de permettre l'ingérence d'un élément étranger dans les discussions familiales de ces conseils. Cette ingérence enlèverait à ces tribunaux leur caractère essentiel. En outre, l'homme de loi étant naturellement, par sa profession, imprégné des principes rigoureux du droit strict et de la procédure formaliste, l'équité et la simplicité du mode de procéder, qui doivent dominer l'administration de la justice des prud'hommes, disparaîtraient, ce qui fausserait les principes qui sont à la base de cette institution. C'est ce que le législateur belge a bien compris en interdisant l'assistance des avocats devant les tribunaux de prud'hommes.

Berichterstatter der Kommission. Ich möchte nicht missverstanden sein. Die von der Kommission an meinem ursprünglichen Vorschlage angebrachte Änderung hatte nicht die Bedeutung, dass Advokaten zugelassen werden sollen, sondern nur die, dass man eine Verbeiständigung nicht unter allen Umständen ausschliessen will. Allein ich persönlich hänge noch jetzt mehr an meiner ursprünglichen Redaktion, indem ich glaube, dass sie die Absicht, die man bei der ganzen Sache hat, schärfer ausdrückt, als die neue Fassung, während sich die Bedingungen einer Verbeiständigung oder Vertretung durch Verwandte in dem Organisationsdecret schon feststellen lassen werden. Man will vor den Gewerbegerichten den Leuten gerade die Kosten von besonderen Anwälten und juristischen Erörterungen ersparen, und ein Urteil nicht nach strengem Rechte, sondern ex aequo et bono provozieren, ein Billigkeitsurteil, bei dem die Kirche mitten im Dorfe bleibt, während es beim juristischen Gerichte oft am Ende heisst: *summum jus, summa injuria*, oder der Obsiegende sich schliesslich sagen muss: O weh, ich habe gewonnen, aber die Kosten stehen in keinem Verhältnisse zur Sache. Ich bin deshalb einverstanden, dass man den ursprünglichen Text meines individuellen Antrages wiederherstelle.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe nicht Gelegenheit gehabt, die Frage gründlich zu prüfen, und kann auch nicht im Namen des Regierungsrathes sprechen; aber individuell bin ich diesen Bestrebungen, die aus alten Zeiten herrühren und sich von Zeit zu Zeit wieder geltend gemacht haben, nicht abhold. Ich glaube auch, man könne Ansehens einer etwas elastischen Bestimmung der Verfassung von der Einführung solcher Gewerbegegerichte sprechen, möchte aber betonen, dass nach meiner Ansicht der Staat nicht weiter gehen soll, als dass er diesen Gerichten die Gerichtsbarkeit verleiht und ein Dekret über die Organisation und das Verfahren derselben erlässt, dass er aber keine finanziellen Opfer hiefür übernimmt, sondern die Bethätigung

der Institution voll und ganz den betreffenden Kreisen selbst überlässt. In diesem Sinne habe ich gegen den Antrag des Herrn Brunner nichts. Der Beweis liegt da und kann auch aus den Akten geführt werden, die seit den Sechszigerjahren auf der Justizdirektion gesammelt worden sind, dass dieses Bedürfniss sich von Zeit zu Zeit in den betreffenden Kreisen geltend gemacht hat und auch fortwährend zu bestehen scheint, und wenn sich nun Gelegenheit bietet, so ist kein Grund, diesen Kreisen nicht entgegenzukommen.

Benz. Ich erlaube mir zum Antrage des Herrn Brunner einen Zusatzantrag, der auf die sachliche Kompetenz dieser prud'hommes Bezug hat. In der Uhrenfabrikation ist es sehr leicht möglich, dass zwischen Fabrikanten und Schalenmachern oder zwischen Schalenmachern und Graveurs Streitigkeiten entstehen, die den Werth von Fr. 400 übersteigen. Die streitenden Parteien haben jedoch vollständiges Zutrauen zu den prud'hommes, und wissen auch, dass im Gerichte Fachmänner sitzen, die den Fall zu beurtheilen verstehen. Soll man nun da wegen einer Differenz von vielleicht Fr. 50 der Wohlthat dieses Gerichts verlustig gehen? Ich glaube, es würde dies dem Zwecke der prud'hommes zuwiderlaufen. Dem könnte man abhelfen, indem man im Absatze über die Kompetenzsumme beifügen würde: « Diese Kompetenz kann jedoch in erforderlicher Weise ausgedehnt werden, sobald es beide Parteien vor dem Beginne der Verhandlungen ausdrücklich verlangen. »

Berichterstatter der Kommission. Ich bin mit dem Herrn Vorredner einverstanden, dass das Gewerbegericht im Einverständnis mit beiden Parteien auch über noch grössere Summen soll urtheilen dürfen; aber das versteht sich wirklich von selbst. Wenn man vor den Friedensrichter geht, und die Parteien noch um Fr. 100 stössig sind, aber zum Voraus erklären, den Friedensrichter darüber entscheiden lassen zu wollen, so ist dies ein vollkommen gültiges Abkommen, und der Friedensrichter entscheidet dann definitiv. Es kommt dies hin und wieder vor, beim Friedensrichter weniger, weil dieses Amt nicht gut organisiert ist, aber beim Gerichtspräsidenten ziemlich oft.

Ich glaube also, es sei nicht nötig, eine solche Bestimmung aufzunehmen; man könnte sonst am Ende meinen, es könne in anderer Richtung nicht auch geschehen. Wenn z. B. zwischen Arbeiter und Fabrikant ein Streit entsteht, der eigentlich nicht in die Kategorie der dem Gewerbegericht unterstellten Fälle gehört, aber die Parteien erklären, diesen Streit gleichwohl der Entscheidung solcher Gerichte unterwerfen zu wollen, so ist dies unbedingt zulässig; denn es ist nichts Anderes, als eine schiedsrichterliche Uebertragung des Entscheides an das Gewerbegericht. Ich glaube deshalb, Herr Benz könne sich vollständig beruhigen, dass ihm entsprochen wird, auch wenn nichts Besonderes darüber gesagt ist.

Benz erklärt sich befriedigt.

Der individuelle Antrag des Berichterstatters der Kommission wird in seiner ursprünglichen Fassung genehmigt.

Berichterstatter der Kommission. Ich möchte nun die Herren dringend bitten, am Montag vollzählig einzurücken. Es wird die Abstimmung über die Gesamtvorlage stattfinden, und zwar selbstverständlich unter Namensaufruf; denn die Vorlage ist wichtig, und wenn sie an das Volk kommt, so muss dieses wissen, wer im Rathe dafür und wer dagegen gestimmt hat.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Siebente Sitzung.

Montag den 2. April 1883.

Vorsitzender: Präsident *Niggeler.*

Gesetzesentwurf

betreffend

Vereinfachung und Abkürzung des Civilprozessverfahrens.

Fortsetzung der Schlussberathung.

(Siehe oben Seite 152.)

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Eggli, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Schluss- und Uebergangsbestimmungen, wie sie zum zweiten Male gedruckt ausgetheilt worden sind, gehen in ihrer Redaktion

von der Idee aus, dass dem Volke das Gesetz von 1847 in seinen alten und neuen Theilen als einheitliches Ganzes zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Der Regierungsrath glaubte, entgegen meinem individuellen Antrage, es möchte zur Orientirung des stimmberechtigten Bürgers zweckmässiger sein, wenn ihm der Ueberblick über die ganze Materie in einheitlicher Gestalt ermöglicht werde. Dem traten aber Bedenken finanzieller Natur im Schoosse der Grossrathskommission entgegen, und die letztere einigte sich dahin, dass nur die abgeänderten Paragraphen des Gesetzes von 1847 dem Volke vorgelegt werden sollen. Dieses System hat den Vortheil der geringeren Kostspieligkeit für sich, aber es fehlt ihm der Ueberblick über die ganze Materie und namentlich die Möglichkeit, sich über das Zusammenklappen der veränderten Artikel zu den stehen gebliebenen Rechenschaft geben zu können. Immerhin stellt sich nun der Regierungsrath auf den Boden der Kommission und nimmt also an, dass nur die abgeänderten Paragraphen in der Vorlage zusammengestellt werden sollen. Es hat dies zur Folge, dass nun die Uebergangsbestimmungen eine andere Redaktion bekommen.

In Ziffer I derselben heisst es: «Das revidirte Gesetz über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten tritt mit dem 1. Januar 1884 in Kraft.» Dieser etwas entfernte Zeitpunkt ist gewählt worden mit Rücksicht darauf, dass ohnehin gegenwärtig viel neuer Gesetzesstoff erst noch seine Verarbeitung und seinen Eingang in die betreffenden Kreise suchen muss. Dagegen sind die Zusatzbestimmungen zum Gerichtsorganisationsgesetz, die das Zweikammer-system im Appellations- und Kassationshofe betreffen, dringlicher Natur, und deshalb wird vorgeschlagen, dieselben mit dem 1. Juli 1883 in Kraft treten zu lassen.

Ziffer 2 bekommt nun aus den vorhin angeführten Gründen auch eine redaktionell andere Gestalt. Sie würde lauten: «Mit dem 1. Januar 1884 sind aufgehoben: a. die mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruche stehenden Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten vom 31. Heumonat 1847, soweit nicht durch die nachfolgenden Artikel etwas Anderes bestimmt ist.» Und nun folgen b.—h. unverändert.

Der zweite Satz des § 45 des Gerichtsorganisationsgesetzes betrifft das Verfahren in Ehescheidungsstreitigkeiten.

Das Gesetz vom 11. Christmonat 1852 ist durch die Vorlage nun vollständig überflüssig gemacht. Was davon übrig geblieben ist, die Nichtigkeitserklärung in Fällen, wo Administrativstreitigkeiten vor den Zivilrichter gebracht werden, haben wir in das neue Gesetz aufgenommen, so dass das alte der Einfachheit wegen vollständig aufgehoben werden kann.

Die weiter zitierten Paragraphen der Wechselordnung betreffen den alten Kanton und beziehen sich auf den Wechselprozess.

Die Art. 1341—1369 des code civil sind in Folge der Anträge des Herrn Regierungsraths Gobat bei der Berathung betreffend die Beweismaterie aufgehoben worden. Nur hat sich dabei in das Protokoll der Irrthum eingeschlichen, dass die Art. 1354 und 1356

nicht als aufgehoben erklärt worden sind. Sie betreffen beide Vorschriften über Geständnisse. Es ist selbstverständlich, dass sie auch aufgehoben werden müssen; denn sie gehören zu dem Beweissystem, das wir, mit Ausnahme des Urkundenbeweises, nun vollständig dem bernischen Prozessrechte angeschmiegt haben.

Der Art. 109 des französischen Handelsgesetzbuches bezieht sich auf den Beweis in Handelsstreitigkeiten, und die weiter erwähnten Artikel desselben umfassen die sachliche Zuständigkeit in den Handelsstreitigkeiten, mit Ausnahme derjenigen, die mit der faillite zusammenhängen. Diese Partie ist hier nicht aufgehoben worden, sondern verbleibt für später; Beschlussfassung darüber ist bereits erfolgt. Im letzten Satze der Uebergangsbestimmungen belassen wir auch vorläufig die Vorschriften des code de commerce über Wechselstreitigkeiten, weil für diese, bis und so lange das Vollziehungsverfahren nicht in Kraft gesetzt werden kann, im Jura die Handelsgerichtsbarkeit vorbehalten werden muss.

Die Art. 70 und 71 der Verordnung über die Ehe im katholischen Jura betreffen das Verfahren in Ehestreitigkeiten und sind durch das neue Gesetz ersetzt.

Endlich kämen wir hier dazu, die litt. h zu streichen, wie ich erst in diesem Momente sehe. Ich werde übrigens diesen Punkt noch anschauen und ersuche auch den Berichterstatter der Kommission, es vorläufig zu thun. Die Aufhebung des § 7 des Gesetzes betreffend Einführung des Obligationenrechtes setzt voraus, dass auch das Vollziehungsverfahren gleichzeitig mit dem Prozesse in Kraft trete. In diesem § 7 heisst es nämlich: «Die Beurtheilung von Streitigkeiten, welche die Eigenwechsel und Cheks betreffen, steht in demjenigen Kantonstheile, für welchen Handelsgerichte bestehen, diesen zu, sofern der Beklagte im Handelsregister eingetragen ist.» So lange daher die bisherige Wechselexekution noch besteht, und wir den Wechselprozess nicht in seiner Totalität auf den Jura anwendbar erklären können, so lange muss auch dieser § 7 des Einführungsgesetzes noch für sich bestehen. Er dehnt die Handelsgerichtsbarkeit, die bis dahin nur für lettres de change bestand, auf Eigenwechsel und Cheks aus. Wir müssen daher vorderhand wenigstens die litt. h der Ziffer 2 fallen lassen.

Nun kommt eine Bestimmung, die mehr zu thun gegeben hat, als man ihr ansehen würde, nämlich über die Frage, welche Vorschriften des neuen Gesetzes auf Streitigkeiten, die im Momente seines Inkrafttretens bereits eingeleitet sind, Anwendung finden sollen, und welche nicht.

Es wird wohl selbstverständlich sein, dass auf alle Streitigkeiten, welche vor dem 1. Januar 1884 eingeleitet worden sind, nicht Anwendung finden können die neuen Vorschriften über die Kompetenz der Gerichte, indem der Kläger, der in dem Momente auftritt, wo das alte Gesetz noch gilt, sich auch den Gerichten nach ihren bisherigen Kompetenzen unterstellt. Das Gleiche gilt von den damit zusammenhängenden Bestimmungen über die Werthbestimmung des Streitgegenstandes. Ebenso steht es mit dem ganzen Hauptverfahren. An den Platz des bisherigen Terminsystems tritt das System des Schriftenwechsels;

aber der Kläger muss den Beklagten noch nach dem alten System zur Verurkundung der Klage vorladen; er kann ihm nicht die Klage durch den Richter zustellen und eine Frist zur Beantwortung bestimmen lassen.

In den Materien des Beweises sind einzelne abgeänderte Vorschriften, die auf bereits eingeleitete neue Prozesse anwendbar sind, andere nicht. Nach unserem Systeme der antizipirten Beweisantretung müssen alle Beweise schon in artikulirten Sätzen in der Klageschrift aufgeführt werden. Nun ist selbstverständlich, z. B. beim Zeugenbeweise, dass wir ungleiche Elle machen würden, wenn in der Klage, die noch unter der Herrschaft des alten Gesetzes erlassen wird, Rücksicht genommen werden muss auf die Verwerflichkeit und Verdächtigkeit der Zeugen, während der Beklagte, der unter der Herrschaft des neuen Gesetzes antwortet, ein weiteres Feld für Ausnutzung seiner Zeugen hätte. Um da die Spitzen gleich lang zu machen, müssen für solche vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes eingeleitete Prozesse dessen Vorschriften über den Zeugenbeweis ausgeschlossen sein. Ganz gleich verhält es sich mit dem Beweise durch Eideszuschiebung und durch Schlussfolgerungen in Verbindung mit dem Ergänzungseid. Es sind das alles innerlich abgeschlossene Materien, die nicht in einzelne Bestandtheile aufgelöst werden können, sondern mit der antizipirten Beweisantretung zusammenhängen und daher auch nach der bisherigen Gesetzgebung beurtheilt werden müssen. Dagegen ist es etwas Anderes mit dem Satze der freien Beweiswürdigung. Ist das Beweismaterial nicht bereits vorhanden, sondern wird erst im Laufe des Prozesses geschaffen, so darf füglich die freie Würdigung auch an früher eingeleitete Prozesse herantreten. Die gleichen Grundsätze in Betreff der Kompetenz und des Verfahrens gelten auch bei Streitigkeiten vor den Handelsgerichten. Auch hier werden also auf alle vor dem 1. Januar 1884 angehobenen Streitigkeiten die bisherigen Vorschriften über das Verfahren und die Kompetenz bis auf Fr. 1000 anwendbar sein. Wenn dagegen der Kläger nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes in einer vorher angehobenen Rechtsstreitigkeit die Reform über das ganze Verfahren erklärt, so beginnt ein vollständig neuer Prozess, und dieser unterstellt sich ganz dem neuen Gesetz.

Die Ziffer 4 fällt nun dahin.

Es folgen dann die Uebergangsbestimmungen, die dadurch nothwendig werden, dass das Prozessgesetz früher in Kraft tritt, als das Vollziehungsverfahren. Vor Allem muss dafür gesorgt werden, dass Streitigkeiten im Vollziehungsverfahren nach den gleichen Grundsätzen eingeleitet und verhandelt werden, wie solche im bürgerlichen Prozesse. Daher wird in litt. a der Ziffer 5 oder nunmehr 4 der Text des § 406 reproduziert, wie Sie ihn bei der Berathung des Vollziehungsverfahrens festgestellt haben. Ebenso wird der letzte Satz des § 541 gestrichen. Endlich muss im Jura, wie bereits mehrmals bemerkt, dafür gesorgt werden, dass Wechselstreitigkeiten noch nach bisherigem Verfahren verhandelt und beurtheilt werden können. Indessen propcnire ich hier Streichung des letzten Satzes von Art. 632 des code de commerce. Er spricht von den Wechselstreitigkeiten entre toutes personnes und geht zu weit. Statt dessen

wäre dann beizufügen: « sofern der Schuldner im Handelsregister eingetragen ist. » Im Jura gilt nun nicht mehr die Unterscheidung von commerçants und non-commerçants, da dieselbe durch das Obligationenrecht aufgehoben worden ist, sondern es gilt die andere Unterscheidung für die formale Wechselstrenge, ob sich eine Person in's Handelsregister eingetragen habe, oder nicht.

Mit diesen erläuternden Bemerkungen empfehle ich Ihnen die Uebergangsbestimmungen zur Annahme.

Feiss. Es will mir nicht gefallen, dass man zum Antrage kommt, nur die abgeänderten Artikel dem Volke vorzulegen. Es scheint mir, eine solche zerstückelte Vorlage könnte ganz gut vom Volke missverstanden und verworfen werden. Wir haben bereits bei der Abstimmung über das Einführungsgesetz zum Obligationenrechte erfahren, dass eine stückweise Hinweisung auf bestehende Gesetze und eine stückweise Abänderung solcher vom Volke nicht verstanden wird, indem dieses Einführungsgesetz eine sehr grosse Zahl verwerfender Stimmen auf sich vereinigte. Ob die Druckkosten etwas grösser werden, kommt gegenüber der Frage der Provozierung einer unnützen Volksabstimmung nicht in Betracht. Ich möchte daher empfehlen, das ganze Gesetz dem Volke vorzulegen.

Dabei leitet mich noch ein anderer Grund. Durch die Referendumsabstimmungen ist beim Volke nach und nach eine gewisse Gesetzeskenntniss verbreitet worden. Der Bürger erhält dadurch nach und nach eine kleine Gesetzesammlung, in der er sich Raths erholen kann. Er wird nun namentlich häufig im Falle sein, das Civilprozessgesetz nachzuschlagen, und er kann sich dadurch eine Consultation beim Advokaten ersparen. Dies ist aber nicht möglich, wenn ihm ein zerstückeltes Gesetz vorgelegt wird.

Brunner, als Berichterstatter der Kommission. Wir haben die Frage in der Kommission und mit dem Herrn Justizdirektor einlässlich besprochen. Wird der Wunsch allgemein geäussert, das ganze Gesetz dem Volke vorzulegen, so will ich mich ihm nicht widersetzen. Wir haben indessen folgende Bedenken gehabt. Die Vorlage des ganzen Codexes würde nicht nur viel Zeit in Anspruch nehmen, sondern ohne Zweifel auch erhebliche Kosten verursachen. Die Kosten könnte man jedoch schon aufwenden, wenn man glaubt, es werde dadurch die Annahme des Gesetzes gefördert. Indessen ist dies nicht sicher. Es wäre dem Bürger doch zu viel zugemuthet, wenn man von ihm verlangen würde, dass er das ganze Gesetz studire. Die Hauptsache ist, dass in der Botschaft die Hauptgrundsätze des Entwurfes klar und volksthümlich, ohne Fremdwörter und juristische Terminologien, auseinandergesetzt werden. Wollen daneben einzelne Bürger, z. B. Richter, das Gesetz in seinem ganzen Inhalte studiren, so könnten denselben die nöthigen Exemplare, die bereits da sind, zur Verfügung gehalten werden. Justizgesetze können übrigens bei den Volksabstimmungen nicht ganz so behandelt werden, wie einfache Verwaltungsgesetze. Bei den Justizgesetzen kommt es auf die Redaktion an, und es darf kein Nagel fehlen, sonst stürzt das ganze Gebäude zusammen.

Was das Volk interessirt, das sind die leitenden Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand Conseil.

Gesichtspunkte. Diese müssen in der Botschaft gehörig hervorgehoben, und es muss nachgewiesen werden, dass das Gesetz die Vereinfachung, Abkürzung und Wohlfeilermachung des Prozesses beweckt. Wird dieser Nachweis geleistet, so wird das Volk sehen, dass das Gesetz einen wirklichen Fortschritt in sich schliesst. Wer sich dann noch genauer orientiren will, wird die einzelnen Paragraphen mit den Bestimmungen des bisherigen Gesetzes vergleichen. Indessen werden dies voraussichtlich nur Wenige thun, und die Meisten werden sich an die entscheidenden Gesichtspunkte halten, annehmend, dass denselben in den einzelnen Artikeln Rechnung getragen sei.

Aus diesen Gründen glaube ich, es solle der Vorschlag des Herrn Justizdirektors angenommen werden.

Hofmann-Moll. Ich dagegen muss den Antrag des Herrn Feiss warm unterstützen. Ich glaube, es solle das ganze Gesetz in einer handlichen Form, broschirt, ungefähr im Formate des Grossraths-Reglementes dem Volke vorgelegt werden. Wird dann das Gesetz angenommen, so ist jeder Bürger im Besitze des Civilprozesses. Es liegt eine Inkonsenz darin, wenn man den Bürger zum Richter machen will, indem man die *conseils de prud'hommes* einführt, dann aber Bedenken hat, ihm das ganze Gesetz vorzulegen. Was die Frage des Druckes betrifft, so mache ich, wenn man glaubt, derselbe nehme zu viel Zeit in Anspruch, darauf aufmerksam, dass wir in Biel nur drei Druckereien haben, dass aber jede im Stande sein wird, die 100,000 Bändchen in einer Woche zu liefern. Wenn man also in Bern das nicht zu leisten im Stande sein sollte, so ist es durchaus nicht gesagt, dass der Druck in der Hauptstadt stattfinden müsse.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es könnte vielleicht dem Antrage des Herrn Feiss in der Weise entgegengekommen werden, dass in jeder Gemeindeschreiberei eine Anzahl Exemplare des ganzen Gesetzes zu Handen Derjenigen, die sich darum interessiren, deponirt würden. Was die Kosten betrifft, so ist anzunehmen, dass sie sich ungefähr doppelt so hoch belaufen werden, wenn man das ganze Gesetz dem Volke vorlegt, als wenn man dies nur mit den abgeänderten Artikeln thut.

Gygax (Bleienbach). Es scheint mir dem Volke zu viel zugemuthet, wenn man ihm nur die abgeänderten Artikel vorlegt. Ich weiss nicht, bei welcher Abstimmung der Berichterstatter der Kommission sich dieses Zutrauen verschafft hat. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass oft die Bürger sich der Abstimmung zu entziehen suchen, weil sie sagen, man lege dem Volke nur das Halbe vor, und die andere Hälfte werde dann in der Vollziehungsverordnung geregelt. Hier kommt nicht die Vollziehungsverordnung in Frage, aber ein anderes Gesetz, welches die Leute nicht kennen. Wie sollen sie vergleichen, wie das Neue zum Alten passt, wenn sie das bisherige Gesetz nicht haben? Was die Kosten betrifft, so sind sie für mich Nebensache. Ich bin immer für Ersparnisse, allein da, wo es sich darum handelt, den Bürger über eine Vorlage aufzuklären, können die Kosten nicht in Betracht kommen.

Berichterstatter der Kommission. Ich begreife, wie bereits gesagt, den Standpunkt derjenigen Mitglieder, welche das ganze Gesetz dem Volke vorlegen möchten, ganz gut. Die Kommission und namentlich der Regierungsrath sind nur vor den grossen Kosten zurückgeschreckt. Nun wird uns aber gesagt, der Satz sei bereits vorhanden, und unter diesem Umstände glaube ich, die übrigen Kosten werden nicht so gross sein. Das Votum, das ich abgegeben habe, war rein der Ausdruck der Stimmung, welche in der Kommission obwaltete. Ich persönlich will mich dem Antrage des Herrn Feiss nicht mehr widersetzen, da die Kosten in Folge des Vorhandenseins des Satzes eine erhebliche Reduktion erleiden werden. Uebrigens bin ich auch derjenige gewesen, der darauf gedrungen hat, dass wenigstens jedes Mitglied des Grossen Rethes ein vollständiges Gesetz erhalte. Es ist auch zu hoffen, dass die Herren Grossräthe dafür sorgen werden, dass das Verständniss bei ihren Wählern ein allgemeines werde. Ich widersetze mich also dem Antrage des Herrn Feiss nicht mehr. Man kann dann wenigstens dem Grossen Rethen keinen Vorwurf machen, da er alle seine Karten auf den Tisch gelegt hat.

Reisinger. Ich stelle einen Vermittlungsantrag, den bereits der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes angedeutet hat. Ich möchte nämlich nicht das ganze Gesetz vertheilen, sondern es nur in einer gewissen Anzahl Exemplaren, welche nach dem Verhältniss der Zahl der Stimmfähigen zu berechnen wäre, in den Gemeindekanzleien deponiren, so dass es dort gratis von den sich darum Interessirenden bezogen werden könnte.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich neige mich nun auch mehr dem Antrage des Herrn Feiss zu. Wenn Sie dem Volke nur die abgeänderten Artikel vorlegen, so haben Sie einen offiziellen Text von 1847 und einen solchen von 1883. Legen Sie aber das Gesetz in seiner Totalität vor, so kann das Gesetz von 1847 aufgehoben werden, und es tritt dasjenige von 1883 an seinen Platz, so dass dann für den späteren Gebrauch nicht noch eine Revision vorgenommen werden muss. Dies ist also eine juristische Seite, welche ebenfalls für den Antrag des Herrn Feiss spricht. Vielleicht gibt es auch technische Schwierigkeiten, wenn man den Satz für die Gemeindekanzleien in seiner Totalität verwendet, und ihn nachher für die Vorlage an das Volk wieder auseinander reisst. Da nun auch der Satz der ganzen Vorlage bereits steht, so werden die Kosten erheblich reduziert werden. Für den Fall, dass Sie beschliessen, das ganze Gesetz dem Volke vorzulegen, müsste dann der erste Theil der Vorlage mit folgenden Worten beginnen: « Das Gesetz über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten erhält folgende revidirte Fassung. »

Abstimmung.

1. Eventuell, für den Antrag Reisinger (Deponierung des gesammten Gesetzes auf den Gemeindekanzleien) Minderheit.

Für den Antrag Feiss Mehrheit.

2. Definitiv, für den Antrag Reisinger	Minderheit.
Für den Antrag Feiss	Mehrheit.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach dieser Abstimmung lauten nun die Uebergangsbestimmungen wieder so, wie sie gedruckt vorgelegt worden sind, mit Ausnahme der Streichung der litt. a, der Streichung der Ziff. 4 über die Meineidsstrafe, und mit dem Zusatze zur letzten litt. c « sofern der Schuldner im Handelsregister eingetragen ist. »

Genehmigt.

Es folgt die Berathung über das Zurückkommen auf einzelne Artikel.

Berichterstatter des Regierungsrathes. In der Vorlage, in welcher die Anträge betreffend die zurückgelegten Materien enthalten sind, ist auch angeführt, auf welche Artikel der Regierungsrath zurückkommen möchte, und in welchem Sinne. Ich stelle den Antrag, Sie möchten das Zurückkommen beschliessen, enthalte mich aber, gemäss dem Reglemente, vorläufig einer näheren Begründung.

Der Grosse Rath genehmigt diesen Antrag.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei § 23 wird die Wiederherstellung des ursprünglichen Textes vorgeschlagen. Anschliessend an das Gesetz über die persönliche Handlungsfähigkeit wollte man das Wort « bürgerlich » durch « persönlich » ersetzen. Nun aber hat sich die Schwierigkeit geboten, wie es dann bei juristischen Personen gehalten sein soll. Zwar kennen sie auch keine bürgerliche Handlungsfähigkeit, so wenig als eine persönliche, allein da der Ausdruck bis dahin nach dieser Richtung nicht auf Schwierigkeiten gestossen ist, hat man vorgezogen, ihn beizubehalten.

In § 69 wird Streichung der Worte « sofern nicht spezielle Gesetze es erlauben » beantragt. Es bezieht sich das auf die Veränderung der faktischen Anbringen und speziell auf die Veränderung der Schlüsse. Das Gericht hat indessen bereits die nöthige Fakultät in dem Falle, der hier in Frage kommt (Umwandlung der Preisminderungsklage in die Wandlungsklage).

Der folgende Antrag betrifft die §§ 97, Ziff. 1, und 98. Diese beiden Paragraphen sind bei der letzten Berathung auf meinen Antrag zurückgewiesen

worden, weil wir den Ausdruck « richterliche Verfügung » in denselben brauchten, obschon sie nicht den gleichen Sinn haben wollen und haben sollen. Um nun nach dieser Richtung hin Zweideutigkeit zu vermeiden und Klarheit herzustellen, hat sowohl § 97 als namentlich § 98 eine neue Redaktion erhalten, deren Annahme Ihnen empfohlen wird.

§ 111 redet vom Inhalte des Protokolles. Es waltete die Meinung ob, es sollen hier die Worte beigefügt werden: « wo es gesetzlich vorgeschrieben ist », seien die thatsächlichen Anbringen in das Protokoll aufzunehmen, was bei dem amtsgerichtlichen Kompetenzverfahren bekanntlich nicht geschieht. Dieser Anschauung gegenüber hat sich die andere geltend gemacht, im besondern Verfahren sei hinreichend erklärt, wo die Aufnahme der Anbringen in das Protokoll nicht nothwendig sei, daher brauche man in § 111, welcher bei den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes steht und vor Allem im ordentlichen Verfahren Anwendung finden wird, diese Worte nicht aufzunehmen. Es wird daher die Streichung derselben beantragt.

Der Antrag, in § 137 zu redigiren « unverzinsliche Forderungen zu fünf vom Hundert zinstragend » steht in Uebereinstimmung mit der Redaktion in andern Fällen gleicher Art.

§ 159, der den Schluss des Hauptverfahrens bezeichnen soll, kann gestrichen werden, weil in § 171 genügend gesagt ist, was der Richter nach Beendigung des Hauptverfahrens vorzunehmen hat.

In § 223 wird eine Veränderung der Bussandrohung vorgeschlagen.

§ 264 wird zu streichen beantragt. Es ist das der Fall der Auferlegung des Ergänzungseides, wo direkte Beweismittel nicht genügen. Wir haben zwei Fälle gehabt, denjenigen in Verbindung mit dem Beweise durch Schlussfolgerung, und denjenigen, wo die direkten Beweismittel nicht genügen. Da nun aber das Gericht für alle Fälle freie Hand hat, ob es den Ergänzungseid auferlegen wolle, so ist der zweite Fall überflüssig und kann daher in § 264 fallen gelassen werden.

In § 301 wird eine kleine redaktionelle Veränderung vorgeschlagen, dahin gehend, dass gesagt werde: « Der Richter soll . . . amtlich bekannt machen », statt: « machen lassen ».

Zu § 319, die Säumniss der Provokationsfrist betreffend, wird der individuell gestellte Antrag, es sei die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen, zurückgezogen im Hinblicke auf die praktischen Bedenken, welche von den Herren Anwälten, die in der Kommission sitzen, ausgesprochen worden sind.

Bei § 323 handelt es sich um eine reine, untergeordnete Redaktionsveränderung. Sie schliesst an an das neue Zustellungsverfahren, das auch per Post und nicht bloss durch den Weibel stattfinden kann.

Zu § 326 wird ein Zusatz betreffend die Delegationsbefugniss des Appellations- und Kassationshofes vorgeschlagen. Wenn es sich um Erhebungen zu Ermittlung des Schadenersatzes handelt, soll, statt dass stets ein Richterkommissär bezeichnet wird, auch der Gerichtspräsident damit beauftragt

werden können, namentlich, wenn es sich um grössere Fntfernungen handelt.

Den Fällen des individuellen Antrages zu § 343, wo es sich um den Ausschluss der Parteivorträge handelt, möchten wir auch den Fall beifügen, wo Anträge auf Anordnung eines Oberaugscheines oder einer Oberexpertise gestellt werden. Es ist bereits jetzt Gerichtspraxis, dass solche Fragen nicht plädiert werden.

Der Antrag zu § 392 bezweckt, etwas deutlicher das Recht der Partei, welche ein obsiegliches Urtheil erhalten hat, auszudrücken. Es soll damit gesagt sein, dass entweder auf Bestellung eines Drittmannes zur Herstellung der Rechnung angetragen, oder direkt Ersatz des Schadens gegenüber einer Vollziehungssäumniss verlangt werden kann, und zwar kann der Schadenersatz verlangt werden sowohl hinsichtlich des Gegenstandes der Rechnung als der Säumniss in der Ablegung derselben.

Die letzte Materie betrifft den Widerspruch gegen die Vollziehung des Urtheiles und steht in Verbindung mit dem gleichen Kapitel des Vollziehungsverfahrens. Die Tendenz der Vorlage, wie sie sowohl im ersten Entwurfe als im Entwurfe zur zweiten Berathung bis zur Gegenwart immer hervortrat, ist die, es solle durch die Kassationsladung der Gang der Vollziehung nicht gehemmt werden. Dieser Tendenz wird auch hier Rechnung getragen. Es wird dann auch der Fall vorgesehen, übrigens anschliessend an den fröhren Entwurf, wo die Einstellung der Vollziehung den Verhältnissen angemessen ist. Es wird namentlich der Fall vorgesehen, wo aus Grund der Kompensationseinrede nachträglich Widerspruch angebracht werden kann. Deshalb wird Eingangs gesagt: « Gegen die Vollziehung steht dem Impetraten das Einspruchsrecht zu: 1. wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des Vollziehungsverfahrens fehlen. » Das ist auch hier, wo es sich um die Vollziehung eines Urtheiles handelt, anwendbar und nicht nur im eigentlichen Vollziehungsverfahren, wo ein Vollziehungsbefehl in Frage kommt.

« 2. wenn seit Erlassung des Urtheils Thatsachen eingetreten sind, welche nach zivilrechtlichen Bestimmungen die Geltendmachung des Anspruchs ganz oder theilweise ausschliessen oder aufschieben. » Als Beweismittel werden Urkunden und Eideszuschiebung zugelassen. Das bisherige Recht hat nur von Urkunden gesprochen, allein das genügt materiell nicht. Aber nicht hier liegt der Punkt, der beseitigt werden sollte, sondern in der weitern Frage, dass der Einspruch die Vollziehung nicht hemmen soll. Von diesem Satze soll nur dann eine Ausnahme stattfinden können, wenn sich aus unverdächtigen Urkunden das Vorhandensein eines gesetzlichen Einspruchsgrundes ergibt, oder der Impetrat für den Schaden, welcher dem Gegner aus der Einstellung entstehen kann, durch Hinterlage von Geld oder Werthgegenständen eine von dem Richter als genügend erachtete Sicherheit bestellt.

Es ist aber ebenso denkbar, dass der Kassationskläger diese liquiden Beweismittel, unverdächtige Urkunden, nicht hat und nicht im Falle ist, eine Hinterlage zu leisten, dass er aber gleichwohl ein obsiegliches Urtheil erhält, allein dass trotz desselben

Derjenige, der das Urtheil vollzieht, ihn schädigt, weil vielleicht Insolvenz vorhanden ist. Für solche Fälle muss Vorsorge getroffen werden, und es wird daher beigelegt: «Wird die Vollziehung nicht eingestellt, so kann der Richter, falls dem Einsprecher daraus ein nicht leicht zu ersetzender Schaden entstehen kann, auf dessen Antrag verfügen, dass die Vollziehung nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werde.»

Endlich kommt die Bestimmung, dass, wenn der Einspruch trölerhaft geschehen ist, die unterliegende Partei zum vollständigen Kosten- und Schadensersatze an ihren Gegner zu verurtheilen und nach Umständen mit Gefangenschaft bis zu drei Tagen zu bestrafen ist.

Ich empfehle Ihnen die Annahme der neu vorgeschlagenen Redaktionen und namentlich das System des Einspruchsverfahrens, wie es nun hier ausgearbeitet ist, und das allen Verhältnissen Rechnung trägt. Als Regel soll die Einstellung der Vollziehung nicht anerkannt werden, sondern dieselbe soll unbehindert ihren Fortgang nehmen.

Berichterstatter der Kommission. Mit Ausnahme der Bestimmungen über die Vollziehungsstreitigkeiten handelt es sich hier im Grunde meist nur um redaktionelle Anträge, in Bezug auf welche ich dem vom Herrn Justizdirektor Gesagten nichts beifügen will.

Was die Vollziehungsstreitigkeiten betrifft, so haben Sie bei der ersten Berathung das System angenommen, dass der Einspruch regelmässig die Vollziehung nicht einstellen soll, dass jedoch, wenn der Richter sich durch Urkunden überzeugt, dass ein gesetzlicher Einspruchsgrund vorhanden ist, oder wenn Sicherheit geleistet wird, er die Einstellung verfügen kann. Der Richter muss aber diese Sicherheit gehörig prüfen, indem er persönlich, eventuell der Staat, dafür verantwortlich ist. Durch dieses System wird eine Reihe trölerhafter Einsprüche abgeschnitten.

Es wird nun eine Neuerung vorgeschlagen, welche darin besteht, dass gegen die Vollziehung auch dann Einspruch erhoben werden kann, wenn seit Erlassung des Urtheils Thatsachen eingetreten sind, die nach zivilrechtlichen Bestimmungen die Geltendmachung des Anspruches ausschliessen oder aufschieben, wenn z. B. die Kompensationseinrede erhoben wird. In solchen Fällen muss die Verrechnung zugelassen werden, was übrigens bereits im Obligationenrechte statuirt ist. Dagegen schränken wir dann in § 398 den Beweis ein, indem wir nur Urkunden und Eideszuschiebung gestatten.

Diese Bestimmungen liegen ganz im Sinne und Geiste der ersten Berathung. Es handelt sich nur darum, die damals beschlossenen Vorschriften etwas besser zu präzisiren und sie mit dem Obligationenrechte in Einklang zu bringen.

Die vorgeschlagenen Abänderungen werden vom Grossen Rthe ohne Einsprache genehmigt.

Der *Präsident* fragt an, ob man noch auf andere Artikel des zu Ende berathenen Gesetzes zurückzukommen wünsche.

Dies ist nicht der Fall.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es sollten nun auch noch die Ueberschriften berathen werden. Der Titel würde lauten: Gesetz betreffend Vereinfachung und Abkürzung des Civilprozessverfahrens. Dann käme: I. Das Gesetz über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten erhält folgende revidirte Fassung u. s. w.; nachher: II. Das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Heumonat 1847 erhält folgende Zusatzparagraphen u. s. w.; und endlich: III. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Genehmigt.

Berichterstatter der Kommission. Ich nehme als selbstverständlich an, dass die Redaktion, wie sie vorliegt, noch einmal scharf durchgesehen werden muss, was um so nöthiger ist, als man verschiedene Bestimmungen in bereits bestehende Artikel einarbeiten muss. Eine solche redaktionelle Durchsicht von juristischer Seite hat auch beim eidgenössischen Obligationenrechte nach der definitiven Annahme desselben stattgefunden, und da Sie beschlossen haben, das neue Gesetz dem Volke in seiner Totalität in die Hand zu geben, so muss auch dafür gesorgt werden, dass es keiner Kritik ausgesetzt, sondern durchwegs fein und gut redigirt sei.

Ich verlange für die Abstimmung in globo den Namensaufruf.

Dieser Antrag wird von der reglementarischen Anzahl von Mitgliedern unterstützt und ist somit zum Beschluss erhoben.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes stimmen 114 Mitglieder, nämlich die Herren:

Aebersold, Aebi (Madretsch), v. Allmen, Anken, Bächtold, Ballif, Batschelet, Baumann, Blösch, Brunner, Bürgi (Wangen), Burren (Köniz), Eberhard, Eggimann, v. Erlach, Etter, Feiss, v. Fischer, Flück, Friedli, Füri, Gasser, Gassmann, Gerber, v. Graffenried, Gygax (Bleienbach),

Habegger (Bern), Habegger (Lützelflüh), Hartmann, Haslebacher, Hegi, Herren, Herzog, Hess, Hirschi, Hofer (Hasli), Hofer (Bettenhausen), Hofmann (Biel),

Imer, Ingold, Jolissaint, Iseli (Rapperswyl),
 Käch, Karrer, Kernen, Kilchenmann, Kipfer, Klaye,
 Klopfstein, Kobel, Kohler (Thunstetten), König,
 Kühni, Kunz,
 Lehmann (Langnau), Lenz, Liechti, Luder, Lüthi
 (Langnau), Lüthi (Rüderswyl),
 Marcuard, Marti (Seedorf), Marti (Lyss), Meister,
 Messerli, Meyer (Bern), Meyer (Gondiswyl), Michel,
 Mosimann (Rüscheegg), Mosimann (Langnau), Müllhaupt,
 Nägeli, Nussbaum (Rünkhofen), Nussbaum (Worb),
 Peter, Probst,
 Rätz, Reisinger, Rellstab, Riser, Roth,
 Schär, Scherz, Schmid (Mühleberg), Schmid
 (Laupen), Schnell, Sommer, Spring, Spycher,
 Stämpfli (Schwanden), Stauffer, Stegmann, v. Steiger,
 Stettler Felix Samuel, Stettler Simon Chr.,
 Tièche (Bern), Tüscher,
 Ueltschi,
 Walther, v. Wattenwyl (Oberdiessbach), v. Wattenwyl
 (Bern), Weber (Biel), Weber (Langenthal),
 v. Werdt, Wieniger (Krayligen), Wieniger (Mattstetten), Winzenried, Wolf,
 Zaugg, Zesiger, Zingg (Diessbach), Zollinger,
 Zürcher, Zyro.

Für Verwerfung des Gesetzes stimmen 2 Mitglieder,
 nämlich die Herren:

v. Büren,
 Prêtre (Pruntrut).

Die Herren *Reber* (Muri), *Rüfenacht* und *Schmid* (Burgdorf) erklären mündlich, und die Herren *Fueter*, *Schnell*, *Minder* und *Müller* (Bern) schriftlich, dass sie im Falle ihrer Anwesenheit für Annahme des Gesetzes gestimmt haben würden.

Der *Präsident* eröffnet nun die Diskussion über die Frage der Ansetzung des *Tages für die Volksabstimmung* über das Gesetz.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach Mitgabe des Referendumsgesetzes sollen die ordentlichen Volksabstimmungen jeweilen am ersten Maisonnntag stattfinden, indessen ist es dem Grossen Rathe vorbehalten, auch ausserordentliche anzusetzen. Bekanntlich sind diese zahlreicher, als jene, und auch jetzt wird es nicht möglich sein, die Vorbereitungen so zu treffen, dass die Abstimmung am ersten Maisonnntag vor sich gehen kann, der übrigens auch deswegen nicht passend ist, weil er in die heilige Zeit fällt. Der Regierungsrath schlägt daher den 20. Mai vor.

Der *Berichterstatter* der Kommission erklärt sich einverstanden.

Reisinger. Wenn dies beschlossen werden sollte, so möchte ich gleichzeitig dem Regierungsrathe den

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand Conseil. 1883.

Wunsch aussprechen, dass dafür gesorgt werde, dass auch der Druck des Tagblattes der Grossrathsverhandlungen bis dahin vollendet sei. Die letzte Nummer der Februarsession ist erst gestern vertheilt worden. Nun möchte doch gewiss manches Mitglied des Grossen Rethes seine Mitbürger über diese sehr wichtigen Verhandlungen betreffend das Civilprozessgesetz aufklären, und dafür wird es ihm angenehm sein, das Tagblatt in der Hand zu haben und die Verhandlungen nachlesen zu können. Wenn es aber wieder so lange gehen sollte, so wäre dies unmöglich, und wenn man das zugeben würde, so möchte ich beantragen, den Abstimmungstag bis in den Juni hinauszuschieben. Herr Scherz hat in einer früheren Session den Anzug gestellt, man möchte dafür sorgen, dass die Verhandlungen des Grossen Rethes rascher publiziert werden. Damals wurde bemerkt, es sei das nicht wohl möglich, weil alle Reden in die andere Sprache übersetzt werden müssen. Dies ist nun aber weggefallen, indem die Reden bloss noch in der Sprache wiedergegeben werden, in der sie gehalten worden sind. Es ist das also eine bedeutende Erleichterung für die Redaktion. (Zur Erläuterung mag hier beigefügt werden, dass die Uebersetzungen der französischen Reden früher nie durch die Redaktion, sondern durch dritte Personen besorgt worden sind, und dass für die französischen Reden ein eigener Stenograph angestellt war, was nicht mehr der Fall ist. Anmerkung der Redaktion.) Aber auch für den Drucker ist eine Erleichterung eingetreten, indem man jetzt diese neuere Schrift in französischen Lettern angenommen hat, wo man gar nicht mehr weiss, ob Einer deutsch oder französisch geredet hat. Es scheint mir deshalb, es sollte möglich sein, dass das Tagblatt früher erscheinen würde.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann darüber keine bestimmte Zusicherung geben; aber jedenfalls wird man Sorge treffen, dass dem Wunsche des Herrn Reisinger so viel als möglich nachgekommen werde.

Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, man könnte diesem Wunsche am leichtesten entsprechen, wenn man die Verhandlungen über diese spezielle Frage in einem besondern Bändchen abdruckt, wie das schon öfters geschehen ist, z. B. bei Verhandlungen über das Eisenbahnwesen. Diese kann man fertig stellen, und die anderen Verhandlungen können dann schon ein wenig warten, da sie nicht so pressanter Natur sind.

Stockmar, président du Conseil-exécutif. Je comprends l'observation de M. Reisinger. Cependant je crois pouvoir demander des circonstances atténuantes en faveur de la chancellerie et de l'imprimeur. Je rappelle que la dernière session a duré presque quinze jours et qu'elle a été excessivement chargée. En effet, les débats imprimés ne remplissent pas moins de 150 pages bien serrées du bulletin des séances. L'imprimeur n'est pas outillé pour suffire à de pareilles exigences, puisqu'il avait en même temps à imprimer tout ce qui vous a été distribué pour cette session, et que, ensuite de la discussion

(2. April 1883.)

des projets par les autorités préconsultatives, il a dû faire des changements continuels dans la composition. Autrefois, d'ailleurs, il y a eu des retards beaucoup plus considérables dont on ne s'est pas plaint. Je crois cependant pouvoir promettre qu'il sera possible d'imprimer dans quelques jours les débats sur la réforme de la procédure civile.

Nussbaum (Worb). Ich möchte den Antrag des Herrn Brunner aufrecht erhalten. Es ist zweckmässig, die Verhandlungen über dieses hochwichtige Gesetz separat zu drucken, und nicht vermischt mit denjenigen über andere Materien. Ich glaube, es wird dies dazu führen, dass es der Kanzlei leichter wird, dafür zu sorgen, dass dieselben nicht erst vor dem Abstimmungstage, sondern zu rechter Zeit in die Hände der Mitglieder des Grossen Rethes gelangen.

Scherz. Ich könnte mich nach der Erklärung des Herrn Regierungspräsidenten beruhigen; aber der Antrag des Herrn Brunner steht mir doch im Wege. Ich glaube nicht, dass derselbe zur Förderung der Sache dient; sondern es wird dann möglicherweise noch länger gehen, als sonst. Man kann nicht eine Sitzung zwischen hinaus nehmen und andere weglassen, sondern die Verhandlungen müssen sich folgen, wie sie stattgefunden haben, oder wenn man einen Separatabdruck veranstaltet, so wird dieser ziemliche Kosten verursachen. Wir haben schon vorhin eine Ausgabe von Fr. 60,000 beschlossen, so dass man glauben sollte, wir schwimmen wieder im Gelde. Obschon es mit grosser Mehrheit beschlossen worden ist, die ganze Vorlage jedem Stimmfähigen zuzustellen, so sehe ich doch den Nutzen davon diesen Augenblick noch nicht ein. Nun halte ich dafür, dass es gar wohl möglich sei, wie auch Herr Stockmar gesagt hat, die Verhandlungen über den Zivilprozess innert vierzehn Tagen vollständig zu liefern. Ich habe öfters die Wahrnehmung gemacht, dass das Tagblatt von den Druckern als Lückenbüsser benutzt wird. Wenn sie wollen, können sie viel machen; aber wenn man nicht reklamirt, so drucken sie erst daran, wenn sie nichts Anderes mehr zu thun haben. Ich lasse auch die Entschuldigung nicht gelten, dass sie sonst viel zu thun haben. Man kann es machen, wie anderwärts auch, nämlich so, dass man die Arbeiten unter viele Drucker vertheilt und nicht den einen überhäuft, der nicht im Stande ist, rechtzeitig zu liefern. Ich möchte also auf Beförderung dringen, und zwar nicht nur für diesmal, sondern auch für alle Zukunft; denn es ärgert mich, wie Andere, wenn die Verhandlungen erst nach sechs, sieben Wochen erscheinen, wo sie weniger Werth mehr haben.

Karrer. Ich muss eine Berichtigung anbringen. Die Beförderung der Publikation des Tagblattes hängt nicht nur vom Drucker ab, sondern auch vom Stenographen. Wenn dieser mit seiner Arbeit nachkommen kann, so muss es auch der Drucker, und wenn dieser nicht genug Leute hat, so soll er mehr anstellen. Ich habe mich deshalb beim Stenographen erkundigt, ob er glaube, dass er mit seiner Arbeit rechtzeitig fertig werde, um die Verhandlung vor dem 20. Mai in die Hände der Abonnenten zu liefern,

und er hat mir die Erklärung abgegeben, es könne dies ganz gut geschehen. Der Stenograph hat eine ausserordentlich schwierige Arbeit, nicht bloss die, dass er richtig auffassen und niederschreiben muss, sondern auch eine physisch enorme Arbeit, wie ich aus eigener Erfahrung sagen kann; denn ich bin seit vielen Jahren Stenograph und habe die Verhandlungen des Verfassungsrathes von 1846 mit Herrn Jäggi und einem französischen Stenographen besorgt. Gegenwärtig haben wir nur zwei Stenographen. Es ist dies eine Arbeit, bei der man, wenn man sie richtig machen will, Morgens früh um 5 oder 6 Uhr beginnen und bis Abends 10, 11 Uhr unausgesetzt und angestrengt schaffen muss. Deshalb habe ich mit dem Stenographen geredet, und ich glaube nun, nach seiner Erklärung könne dem Wunsche des Herrn Reisinger entsprochen werden, und sei die von Herrn Brunner beantragte Separatpublikation nicht nöthig.

v. Büren. Eine Aeusserung des Herrn Scherz veranlasst mich auch zum Worte. Ich besorge, er rechnet ziemlich richtig, wenn er den Druck des ganzen Gesetzbuchs für alle stimmfähigen Bürger auf Fr. 60,000 anschlägt, und dies veranlasst mich, zu beantragen, man möchte auf die Frage zurückkommen, ob es nicht genüge, nach dem Vorschlage des Herrn Reisinger bloss eine beschränkte Anzahl Exemplare zu drucken.

Berichterstatter der Kommission. Ich möchte Sie ersuchen, nicht auf diese Frage zurückzukommen. Ob die Sache gerade Fr. 60,000 kostet, oder 10 oder 20,000, ist für mich nicht entscheidend; mir hat man ganz andere und viel niedrigere Zahlen genannt, und wenn wir allemal auf einen Beschluss zurückkommen wollen, wenn Jemand in diesem Saale in's Blaue hinein neue Zahlen nennt, so kommen wir zu keinem Resultate. Herr v. Büren, verwirft ja das Gesetz: er braucht es also nicht mehr zu untersuchen; aber die andern Bürger werden froh sein, es zur Vergleichung vor sich zu haben.

Präsident. Ich möchte zur Aufklärung nur Eines bemerken. Wir müssen unter allen Umständen die Abänderungsanträge drucken lassen, und diese machen mehr als ein Drittel, wenn nicht die Hälfte des Ganzen aus. Die Kosten werden also nicht so bedeutend höher sein.

Feiss. Ich glaube, der Antrag des Herrn v. Büren ist auch konstitutionell nicht zulässig. Die beschlossenen Abänderungen sind nun ein integrirender Theil des Gesetzes; es ist darüber mit Namensaufruf abgestimmt worden, und wenn wir jetzt auf die Frage zurückkommen, so müssen wir den Eingang des Gesetzes, seine ganze Oekonomie und die Uebergangsbestimmungen abändern und über das ganze Gesetz nochmals abstimmen. Ich denke übrigens, wir können uns auch sonst über die Tragweite unseres Beschlusses beruhigen. Der Satz steht bereits, das Uebrige macht wenig aus, und so kann ich nicht glauben, dass die angegebene Summe irgendwie annähernd richtig sei.

Gassmann. Ich bin vom Herrn Justizdirektor

ersucht worden, eine oberflächliche Kostenberechnung zu machen. Nun ist es bei einer so grossen Arbeit nicht möglich, nur so beiläufig eine genaue Berechnung zu machen. Aber so viel kann ich nach einer vorläufigen Berechnung sagen, dass die genannte Summe ganz bedeutend zu hoch gegriffen ist und die Kosten nur einen kleinen Bruchtheil derselben betragen werden.

Liechti hält es nicht für nothwendig, jedem stimmfähigen Bürger ein Exemplar des ganzen Gesetzes in die Hand zu geben.

Jolissaint propose de fixer comme jour de la votation populaire le premier dimanche du mois de juin, afin que les citoyens aient suffisamment de temps pour étudier le projet.

Reisinger schliesst sich diesem Antrage an.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Stenograph Zuber theilt mir soeben mit, dass die Verhandlungen über den Civilprozess in kurzer Frist werden publizirt werden können. Wenn der Schluss derjenigen der letzten Session erst vor Kurzem versendet worden ist, so ist, wie bereits der Herr Regierungspräsident erklärt hat, der Umstand daran schuld, dass der Drucker vor der Grossrathssitzung durch die Vorlagen an den Grossen Rath ausserordentlich in Anspruch genommen war. Der Regierungsrath hat eine Grossrathssitzung auf den 21. Mai in Aussicht genommen, und desshalb wäre es zweckmässig, wenn man unmittelbar vorher wüsste, was für ein Schicksal das Gesetz gehabt hat.

Abstimmung.

Für den 20. Mai 64 Stimmen.
Für den ersten Sonntag im Juni . 36 »

v. Büren. Ich will meinen Antrag zurückziehen, weil man doch glaubt, es liege die Tendenz darin, die Sache dem Volke nicht deutlich vorzulegen. Noch ein kurzes Wort an Herrn Brunner. Warum verwirfe ich die Vorlage? Einzig und allein wegen der Bestimmungen über den Eid.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Erste Sitzung.

Montag den 26. März 1883.

Vormittags um 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Niggeler*.

Der *Namensaufruf* verzeigt 159 anwesende Mitglieder; abwesend sind 103, wovon mit Entschuldigung: die Herren Benz, Bühlmann, Burger, Chodat, Gaillet, Gäumann, Gouvernon, Hauert, Hauser, Hofer (Wynau), Lüthi (Rüderswyl), Mägli, Renfer, Rieben, Röthlisberger, Schnell, Stämpfli (Bern), Tschanen (Dettligen), Werder, v. Werdt, Zumkehr, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren v. Allmen, Amstutz, Batschelet, Berger, Beutler, Boinay, Born, Bühler, Bürgi (Wangen), Burren (Bümpлиз), Burren (Köniz), Carraz, Chavanne, Choquard, Daucourt, Débœuf, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursitz), Frutiger, Gfeller, Glaus, Grenouillet, v. Grünigen (Schwarzenburg), v. Grünigen Gabriel in Saanen, Guenat, Häsler, Hennemann, Herren, Hofer (Signau), Hofer (Bettenthalen), Hornstein, Hubacher, Immer, Jobin, Joliat, Kaiser (Büren), v. Känel, Klaye, Knechtenhofer, Kohler (Pruntrut), Kohli, Koller, Krebs, Kummer, Kunz, Lenz, Lüthi (Langnau), Marchand (Renan), Marchand (St. Immer), Marschall, Michel, Monnin, Morgenthaler, Müller (Tramlingen), Naine, Prêtre, Rätz, Reber (Niederbipp), Rem, Riat, Ritschard, Rolli, Rosselet, Roth, Ruchti, Sahli, Schmid (Mühleberg), Schmid (Laupen), Schmid (Wimmis), Schwab, Seiler, Stämpfli (Schüpfen), Stettler Simon Christ., Stoller, Tièche (Reconvillier), Trachsel (Frutigen), Vermeille, Viatte, Willi, Wisard, Zehnder, Zesiger, Zingg (Erlach).

Herr August Weber funktioniert als provisorischer Stimmenzähler an Platz des abwesenden Herrn Geiser.

Tagesordnung:**Bereinigung des Traktandenzykulars.**

Es werden gewiesen:

1. die Revision des Gemeindegesetzes an eine Kommission von 9 Mitgliedern;
2. die Revision des Hochschulgesetzes an eine Kommission von 7 Mitgliedern;
3. das Dekret über Anlage ständiger Feldwege an eine Kommission von 5 Mitgliedern.

Alle drei Kommissionen sind vom Bureau zu bestellen.

Vortrag über die seit der letzten Session stattgefundenen Ersatzwahlen.

Dieser Vortrag lautet:

Herr Präsident!
Herren Grossräthe!

Seit Ihrer letzten Session haben in Folge Austritts folgende zwei Ersatzwahlen in den Grossen Rath stattgefunden:

1. im Wahlkreise *Brienz* am Platz des Herrn *Flück*: Herr *Peter Flück*, Oberlehrer in *Brienz*;
2. im Wahlkreise *Gurzelen* am Platz des Friedr. *Muri*: Herr *Hauptmann Arnold v. Steiger* in *Bern*.

Da diese Wahlen unangefochten geblieben sind und keine Gründe vorliegen, dieselben von Amtes wegen zu beanstanden, so beantragen wir beim Grossen Rath die Gültigerklärung derselben und die Beeidigung der Gewählten.

Im Namen des Regierungsraths
(Folgen die Unterschriften.)

Dieser Vortrag wird vom Grossen Rath genehmigt, und die beiden neugewählten Mitglieder leisten den verfassungsmässigen Eid.

Frage der Verfassungsrevision.

(Siehe den Antrag der Revisionskommission unter Nr. 17 der Beilagen zum Tagblatte von 1883.)

Brunner, als Berichterstatter der Kommission. Nach Demjenigen, was im Publikum über den Antrag der Kommission bereits gesprochen worden ist, habe ich nur noch wenig zu dessen Begründung

beizufügen. Doch muss ich mich über die etwas veränderte Haltung der Kommissionsmehrheit oder, wie ich glaube, der ganzen Kommission gegenüber der Stellung, die sie in der Februarsitzung eingenommen hat, aussprechen. Bekanntlich waltete damals die Absicht ob, die Revisionsfrage in der Herbst- oder Wintersitzung dieses Jahres definitiv zu erledigen, soweit dies vom Grossen Rath geschehen kann. Die Kommission ging von folgendem Gesichtspunkte aus. Sie sagte sich, wir haben vor uns die grosse Arbeit der Justizgesetze, und diese Gesetze unter Dach zu bringen, ist noch dringender als die Revision der Verfassung. Wir glaubten daher nach dem Sprüchwoorte «qui trop embrasse, mal étreint», es sei besser, nicht zu viel auf einmal zu unternehmen, sondern vorerst das Dringendste zu erledigen, da man sonst riskiren würde, dass schliesslich ein negatives Resultat herauskommen würde, was man eben nicht wünscht.

Nachdem man aus diesen Gründen einen etwas abwartenden Beschluss gefasst, entstand im Volke selbst eine Bewegung, um mit 8000 Unterschriften die Revision der Verfassung zu verlangen. Von diesem Augenblicke an sagten die Mitglieder der Kommission, welche der Revision zugethan sind, aber es ganz gerne sehen, dass auch solche Kreise, die sich ihr bisher fern gehalten, nun dafür eintreten: wir wollen euch in euern Bestrebungen zur Sammlung von Unterschriften nicht contrepiren. Wir wollten also die Bewegung, welche den Zweck hat, die Revision von unten hinauf zu Stande zu bringen, nicht nur nicht verhindern, sondern begrüssen sie vielmehr und hoffen, sie werde zu einem definitiven Resultate führen. Es ist das also ein ganz demokratischer Standpunkt, den wir in dieser Frage einnehmen. Würden wir heute die Revision beschliessen, so würde die Sammlung von Unterschriften sofort in's Wasser fallen. Dies möchte ich nicht. Ich habe zwar das Revisionsbegehr nicht unterzeichnet, da ich mit verschiedenen Postulaten, die von der betreffenden Richtung gestellt werden, nicht einverstanden bin. Allein ich möchte mich absolut nicht negativ verhalten. Von zweien wird eines geschehen: entweder kommen die 8000 Unterschriften zusammen, und dann haben wir einfach davon Akt zu nehmen und die Frage der Revision auszuschreiben. Oder aber die Unterschriftensammlung führt nicht zum Ziele, und dann ergreifen wir unserseits die Initiative, damit die Frage zu einem endgültigen Abschlusse komme.

Das ist der Standpunkt der Kommission. Es ist in meiner Pflicht, Ihnen mitzutheilen, dass im Schoosse der Kommission von zwei Mitgliedern eine etwas abweichende Ansicht in Betreff des Zeitpunktes der Schlussnahme des Grossen Rethes kund gegeben worden ist. Herr *Ballif* wollte die Frage möglichst rasch im Grossen Rath zur Erledigung bringen, und zwar wünschte er, es möchte in bejahendem Sinne geschehen. Herr *Lindt* dagegen hätte sie allerdings auch lieber bald zur Erledigung gebracht, allein in verneinem Sinne. Indessen erklärten beide Mitglieder, dass sie die Verschiebung auf die Mai session nicht als so bedeutend betrachten, dass sie sich deswegen zur Stellung eines besondern Minderheitsantrages veranlasst sehen würden.

Karrer. Ich stelle den Antrag, es sei die Frage der Verfassungsrevision sofort dem Volke zur Abstimmung vorzulegen. Wenn man abwarten will, bis die 8000 Unterschriften gesammelt sind, so wird dies eine Agitation im Volke hervorrufen, die wir vermeiden, wenn sofort eine Abstimmung veranstaltet wird. In der gegenwärtigen gedrückten Zeit, wo jede Klasse von Bürgern unter den ungünstigen Verhältnissen leidet und daher mehr oder weniger unzufrieden ist, wird eine Verfassungsrevision auf der einen Seite wahrscheinlich dahin zielen, das steuerzahrende Publikum zu erleichtern und also die Einnahmen des Staates zu vermindern, während auf der andern Seite doch verlangt werden wird, dem Staate noch mehr als bisher aufzuladen, obwohl er schon jetzt zu viel auf sich trägt. Die Rechnung für 1882 wird den Beweis leisten, dass gegenwärtig der Staat mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln nicht ausreicht. Ich möchte nun eine ganz klare Antwort vom Volke, ob es die Revision will oder nicht, und zwar möchte ich, dass das Volk diese Antwort ertheilen würde, ohne dass gleichzeitig eine Agitation stattfindet, wie sie mit einer Unterschriftensammlung stets verbunden ist.

Der *Präsident* setzt die Ordnungsmotion des Herrn Karrer in Umfrage.

Berichterstatter der Kommission. Dass Herr Karrer ein entschiedener Gegner der Revision ist, weiss ich, und es wird ihm dann natürlich unbenommen sein, seinen Standpunkt seinerzeit geltend zu machen. Nun scheint er sich aber in einer Hinsicht im Irrthum zu befinden. Man kann das Volk nicht befragen, ob es eine Revision wolle oder nicht, sondern es muss der Grosse Rath einen Antrag auf Vornahme der Revision stellen, oder es müssen 8000 Unterschriften eine solche verlangen.

Nun scheint es mir, wir sollen in der gegenwärtigen Session die Frage nicht einlässlich besprechen, sondern der Unterschriftensammlung den Vortritt lassen. Wir wollen nicht riskiren, dass die Richtung, welche diese Sammlung unternommen hat, die Revision verwerfen wird, weil sie sagt: wir hätten für die Revision gestimmt, wenn ihr uns in unserer Unterschriftensammlung hättest gewähren lassen, da dies aber nicht geschehen ist, so verwerfen wir jetzt alles. Das möchte ich nicht, sondern ich möchte, dass in der Frage, ob die Revision stattfinden solle oder nicht, man einig sei. Ueber die Art und Weise der Ausführung der Revision werden sich dann allerdings verschiedene Ansichten geltend machen, und da werden die Geister aufeinander platzten und der Augenblick des Kampfes und der Agitation gekommen sein.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission Mehrheit.
 > > > Karrer . . . Minderheit.

Von Seite des Herrn *Bächtold* wird folgender
Anzug
 gestellt:

Der Regierungsrath wird eingeladen, die Ertheilung von Arbeitsverlängerungen für solche Geschäfte, die dem eidgenössischen Fabrikgesetze unterstellt sind, mit Zeit und Dauer der Verlängerung und Name der Firma genau zu publiziren und dafür zu sorgen, dass das Gesetz respektirt und nicht so umgangen wird.

Merligen - Neuhausstrasse.

Der vom Regierungsrath vorgelegte Dekretsentwurf betreffend Ertheilung des *Expropriationsrechtes* an die Bauunternehmung der Merligen-Neuhausstrasse gegenüber vier dortigen Grundeigenthümern wird genehmigt.

Frutigen - Eggenschwandstrasse.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird dem Gemeinderathe von Kandergrund zum Zwecke der Ausführung der Korrektion der Mitholzstütze auf der Frutigen-Eggenschwandstrasse das *Expropriationsrecht* ertheilt für das benötigte Land auf dem Eigenthume des Herrn Lehmann-Boller von Zollikon, Gutsbesitzers beim blauen Seeli.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden folgende Personen in's bernische Landrecht aufgenommen:

1. Frau Anna *Straub*, geb. Reber, geb. 1819, kinderlose Wittwe des Arztes Johann Kaspar *Straub* von St. Gallen, in Münchenbuchsee, welcher das Ortsburgerrecht dieser Gemeinde zugesichert ist, — mit 109 von 112 Stimmen;

2. Johann Heinrich *Dietsch*, von Mülhausen im Elsass, geb. den 23. Februar 1864, minderjähriger Sohn des dortigen Bankkassiers Niklaus *Dietsch*, und gew. Zögling der landwirthschaftlichen Schule auf der Rütti, welchem das Ortsburgerrecht der Gemeinde Bremgarten zugesichert ist, — mit 103 von 112 Stimmen.

Das Bureau wird beauftragt, in der *Kommission für das Gefängnisswesen* zwei durch Austritt erledigte Stellen wieder zu besetzen.

Herr Grossrath Rudolf *Häslar* von Grindelwald, neugewähltes Mitglied für den Wahlkreis Zwei-lütschinen, leistet den verfassungsmässigen Eid.

Schluss der Sitzung um 11^{3/4} Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Tagesordnung:

Schlussberathung des Gesetzesentwurfes betreffend Revision des Civilprozesses.

Folletête. Au nom des membres de langue française, je prends la liberté de faire une motion d'ordre et de demander le renvoi de cet objet à une session ultérieure. D'après l'art. 88 de la constitution, la langue française est reconnue comme langue nationale au même titre que la langue allemande. Toutes les lois, ordonnances et décisions doivent être publiées en français. Cette disposition est corroborée par l'art. 9 du règlement du Grand Conseil, qui dit dans son paragraphe 2: «Les circulaires de convocation sont adressées à temps au lieu ordinaire du domicile des membres du Grand Conseil; elles doivent toujours être accompagnées des projets de lois imprimés qui sont soumis aux délibérations de l'assemblée.» Or, déjà lors de la 2^e délibération sur ce projet de loi, on a fait remarquer que le texte français n'avait pas été envoyé, par mégarde peut-être, aux députés jurassiens. Cette observation a paru si concluante qu'on s'est attendu, de la part des députés du Jura, à ce que cette omission serait réparée en temps utile. C'est dans cette attente qu'on n'a pas été trop scrupuleux, et qu'on n'a pas fait à cette époque opposition à l'entrée en matière.

Mais qu'est-il arrivé? Jeudi ou vendredi de la semaine passée, on nous envoie une note imprimée pour nous annoncer que le projet sera envoyé aux députés de langue française vers la fin de la semaine. Mais nous n'avons rien reçu, et c'est hier seulement que le projet nous a été distribué. Or, je demande si, en présence d'une pareille omission et au milieu de la vie agitée de la ville de Berne, nous sommes en état d'étudier à tête reposée le projet, et si nous pouvons discuter aujourd'hui d'une manière approfondie une révision qui ne concerne pas seulement quelques articles, mais qui porte sur l'ensemble du code de procédure civile. Si le Grand Conseil passait outre aux réclamations légitimes des membres de langue française, ce serait un acte de majorité blessant les droits et les intérêts de la minorité. Je ne veux d'ailleurs faire de reproche à personne, je ne veux pas rechercher les responsables ni porter d'accusation contre qui que ce soit, car je comprends qu'il y a eu peut-être des obstacles, des difficultés que nous ne pouvons pas apprécier. Je constate simplement que nous ne sommes pas mis à même de pouvoir discuter en connaissance de cause et avec le sérieux que cette matière comporte, et je ne demande absolument que l'observation d'une disposition destinée à nous permettre, à nous membres français du Grand Conseil, de nous intéresser aux

Der *Namensaufruf* verzeigt 195 anwesende Mitglieder; abwesend sind 67, wovon *mit Entschuldigung*: die Herren Burger, Chodat, Gaillet, Gäumann, Hauert, Hofer (Wynau), Lüthi (Rüderswyl), Nussbaum (Worb), Reber (Niederbipp), Renfer, Rieben, Röthlisberger, Schmid (Burgdorf), Schnell, Stämpfli (Bern), Stettler Simon Chr. (Eggiwyl), Tschanen (Dettligen), Werder, Zumkehr; *ohne Entschuldigung*: die Herren Amstutz, Batschelet, Berger, Born, Bühler, Burren (Bümpliz), Chavanne, Choquard, Cuenin, Débœuf, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursitz), Friedli, Frutiger, Glaus, Grenouillet, v. Grünigen Gabriel (Saanen), Hennemann, Herren, Hess, Hofer (Bettenhausen), Hornstein, Kaiser (Büren), Kaiser (Grellingen), Knechtenhofer, König, Kunz, Marchand (Renan), Marchand (St. Immer), Marschall, Marti (Lyss), Monnin, Morgenthaler, Mosimann (Langnau), Naine, Rätz, Riat, Rosselet, Ruchti, Schmid (Wimmis), Schneider, Schwab, Stoller, Vermeille, Wisard, Zehnder, Zingg, Zollinger.

Das *Protokoll* der vorhergehenden Sitzung wird verlesen und genehmigt.

débats dans cette assemblée. Je propose, en conséquence, le renvoi à une session ultérieure du projet de loi sur la procédure civile.

Präsident. Ich eröffne die Diskussion über diese Ordnungsmotion.

Eggli, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Nur einige Worte zur Aufklärung des Sachverhaltes. Es ist ganz richtig, dass die Uebersetzung der Zusammenstellung und Einarbeitung der neuen Anträge in die stehenden gebliebenen Paragraphen des Prozesses, wie sie in deutscher Sprache bereits den Berathungen der letzten Session zu Grunde gelegen ist, den jurassischen Mitgliedern erst bei Beginn der gegenwärtigen Sitzung hat ausgetheilt werden können. Da die Justizdirektion das Unglück hat, die deutsche Sprache zu reden und in der französischen zu wenig bewandert zu sein, so hat sie darüber nicht freie Verfügungsgewalt, sondern sie muss sich an fachkundige dritte Personen wenden. Von diesen Beauftragten ist nun Alles gethan worden, was bei der Kürze der Zeit möglich war. Es war überhaupt schon eine schwierige Aufgabe, diese umfassende Umarbeitung in der kurzen Zeit zu bewältigen; denn es handelte sich dabei, wie bei der Berathung des ersten Entwurfs vorbehalten wurde, nicht nur um eine vollständige Durchsicht desselben, sondern um eine eigentliche Durcharbeitung, weil man erfahren hatte, dass das ganze Gebäude so zusammenhängt, dass, wenn man irgend einen Stein herausnimmt, eine ganze Partie nachsticht. Man hat nun gethan, was menschenmöglich war, und kann sich jedenfalls hierseits einen Vorwurf nicht gefallen lassen. Aber auch, was die Uebersetzung betrifft, ist geschehen, was Zeit und Verhältnisse erlaubten. Die französisch sprechenden Mitglieder besitzen die ersten Anträge der Justizdirektion und das Supplement dazu in französischer Sprache schon seit der letzten Grossrathssession, also seit mehreren Wochen, und was sie gestern erhalten haben, ist nur der Zusammenguss dieser beiden getrennten Vorlagen mit den übrig gebliebenen Artikeln des code de procédure, den sie schon seit dem Jahre 1847 zu studiren Gelegenheit gehabt haben. So ist im Grunde genommen der Einwand höchstens in Betreff der zurückgewiesenen Materien gerechtfertigt, und bei diesen sind die neuen Anträge hauptsächlich dem französischen Rechte entnommen, so namentlich die Einschränkung der Zulässigkeit der Eideszuschreibung. Was die Ersetzung des Wortes «Eid» durch «Gelübde» betrifft, so hat mir ein kompetenter Kenner der französischen Sprache, mein verehrter Herr Kollege Gobat, erklärt, es finde sich kein anderer Ausdruck in der Rechtssprache, als den man bereits habe.

Sie mögen sich nun selber entscheiden, ob Sie die geäusserten Bedenken für wichtig genug halten, um die Materie zu verschieben und damit die ganze Revisionsarbeit vorderhand auf unbestimmte Zeit zu vertagen. Ich meinerseits bekämpfe den Verschiebungsantrag.

Brunner, als Berichterstatter der Kommission. Sie haben sich beim Lesen der neu ausgetheilten

Vorlage überzeugen können, dass dieselbe allerdings nicht unwichtige Änderungen bringt, aber lauter solche, die bereits in der letzten Session einlässlich diskutirt worden sind, und die man daher in einem Nachmittag und Abend ganz gut studiren kann. Wenn Herr Folletête, der ja ausserordentlich leicht auffasst und sogar des Deutschen vollständig mächtig ist, wie auch noch mehrere seiner Kollegen, sich gestern dahinter gemacht hat, so wird er und werden auch seine Kollegen heute ganz einlässlich darüber verhandeln können, und ich glaube von vornherein sagen zu können, es wird dies geschehen, auch wenn Sie die Motion ablehnen, und Sie werden sehen, dass die Herren die Vorlage so gut studirt haben, wie wir andern. Ich finde deshalb nicht, dass man wegen eines solchen Formgrundes die Sache wieder ad calendas græcas verschieben solle. Es würde dies einen ausserordentlich fatalen Eindruck machen.

Folletête. Je peux être personnellement reconnaissant à M. Brunner des compliments qu'il vient de me faire. Mais il ne s'agit pas ici de ma personne, mais de l'application d'une règle d'équité et du maintien de l'égalité entre les députés des deux parties du canton. Il y a des députés du Jura qui ne possèdent pas la langue allemande de manière à pouvoir étudier les projets de loi sur le texte allemand. Et comme la constitution dit que la langue française est une langue nationale comme la langue allemande, il est évident qu'il faut mettre à même les députés jurassiens de pouvoir prendre part aux discussions et de s'y intéresser au même degré que les députés de langue allemande. Nous pourrions, permettez-moi cette réflexion, demander la traduction des discours, de tous les rapports, etc., qui se font dans cette assemblée. En 1850 et 1851 on témoignait beaucoup plus d'égards aux députés de langue française. A cette époque on allait jusqu'à demander même la traduction des gestes des orateurs. Nous n'allons pas si loin. Nous nous bornons à demander que la traduction d'un projet important soit distribué à temps, et qu'on nous laisse le temps nécessaire pour l'étudier. Je ne sais pas pourquoi le Grand Conseil veut déployer une pareille fièvre d'activité, et je ne comprends pas quels sont les projets politiques qu'on veut poursuivre en discutant avec tant de hâte. J'estime pour mon compte qu'on ne doit pas faire une question de temps d'une révision si importante. Plus on réfléchira sur le projet, plus il sera mûr, et plus aussi ce qui sortira de la délibération sera applicable aux besoins et à la nécessité. Je dois maintenir ma proposition. Je pourrais tout au plus voter pour le renvoi à une époque plus rapprochée.

Dr Gobat, conseiller d'Etat. Il eût été sans doute à désirer qu'on eût pu envoyer plus tôt le projet aux députés du Jura. Si cela n'a pas eu lieu, c'est que le temps ne l'a pas permis. M. Folletête vient de dire qu'il n'en imputait la faute à personne. C'est juste, car il est facile de comprendre pourquoi le texte français n'a pu être terminé que récemment. Vous savez que le premier projet était un projet, je ne veux pas dire insignifiant, mais restreint. On

voulait se borner à cette époque à la révision de quelques articles du code de procédure civile et du code de poursuites. Mais, entre le premier et le second débat, une réforme plus complète se fit jour; au lieu de réviser quelques articles seulement, on est arrivé à la révision de parties entières du code. Chacun conviendra que les dispositions révisées sont d'une éminente utilité, aussi bien au point de vue des intérêts du peuple qu'au point de vue du crédit du canton de Berne. Mais pour arriver à ce travail complet, il a fallu travailler à toute vapeur et même passer des nuits à cet ouvrage. Il est évident que la rédaction du texte français ne pouvait pas être commencée avant que le texte allemand ne fût arrêté. Tels sont les motifs pour lesquels le projet de loi a été distribué un peu tard.

On demande pourquoi on ne veut pas renvoyer à une autre session la discussion du projet. Il y a à cela un motif essentiel: C'est que le peuple demande la révision, qu'il demande d'être enfin fixé sur les réformes qu'on lui a promises. Il y a plus d'une année qu'on a commencé cette réforme, mais elle a été retardée par suite du développement qu'on lui a donné. J'ai déjà fait observer que le crédit du canton de Berne y est engagé considérablement, et plus on retardera la révision, plus ce crédit souffrira. Tout le monde sait que, lorsqu'un procès est porté en appel, il se passe souvent huit mois jusqu'à ce que la cour d'appel puisse statuer. Croyez-vous que le crédit du canton n'en souffre pas à l'étranger? Il s'agit de remédier à cet état de choses le plus vite possible, et on y arrivera par la division de la cour d'appel en deux chambres, division qui ne peut se faire sans une loi.

On demande aujourd'hui le renvoi de la révision du code de procédure civile. Est-ce qu'on demandera aussi le renvoi du projet de réforme du code de poursuites? C'est bien possible, quoique le texte de ce projet ait été distribué il y a déjà plusieurs jours. En tout cas, on ne peut pas séparer la discussion des deux projets; ils sont connexes et doivent être discutés simultanément.

Je crois que la demande de M. Folletête est un moyen de renvoyer la discussion des deux projets aux calendes grecques, ou à la St-Jamais, comme on peut aussi s'exprimer. M. Folletête a d'ailleurs déclaré dans une réunion de quelques députés jurassiens qu'il fera opposition au projet et travaillera dans le Jura pour le rejet. Or, il me semble qu'il est inutile de demander le renvoi d'un projet quand on est parfaitement décidé à le faire échouer. Je désire aussi l'égalité parfaite pour les députés des deux parties du canton, mais je comprends que la force des choses ne permet pas toujours d'y arriver. Il est impossible d'empêcher que la langue de la moindre partie du canton ne soit pas une fois ou l'autre négligée jusqu'à un certain point. Du reste, la demande de M. Folletête est tardive. Il ne s'agit plus aujourd'hui de discuter le code de procédure civile, nous n'avons plus à délibérer que sur quelques articles qui ont été renvoyés pour en modifier la rédaction. C'est la dernière fois, alors que l'ensemble du projet a été discuté, qu'on aurait dû proposer le renvoi. Mais alors les députés jurassiens sont entrés en matière, sans avoir même le texte

complet sous les yeux. Je désire que le Grand Conseil repousse la proposition de M. Folletête.

Jolissaint. Après les explications concluantes qui viennent d'être données par M. le conseiller d'Etat Gobat, il ne me reste que peu de chose à ajouter et j'aurais renoncé à la parole si je n'avais pas eu à présenter une proposition de renvoi à demain. Je combats aussi la motion d'ajournement à une nouvelle session formulée par M. Folletête, par les motifs suivants:

Dans la dernière session de fin janvier, M. le député Muller de Berne a demandé le renvoi de la discussion du second débat, en motivant cette demande sur le fait que la réforme projetée n'était pas assez complète. Si j'avais pu prévoir qu'en adoptant cette motion, on serait arrivé à une réforme plus profonde et plus radicale, surtout en ce qui concerne l'organisation des tribunaux, la diminution de leur nombre et de leurs membres, je l'aurais votée; mais convaincu que cela n'est pas possible, en ce moment, et que le renvoi du second débat aurait eu pour conséquence le maintien, pour longtemps, des défectuosités de notre code de procédure civile, j'ai appuyé l'entrée en matière. J'ai recommandé alors à mes collègues du Jura de ne pas formuler de proposition d'ajournement du second débat fondée sur la distribution tardive des projets du gouvernement et de la commission, à raison de la nécessité qui existait d'arriver une fois, et au plus tôt, à opérer les réformes qui sont urgentes et réclamées à grands cris depuis bien longtemps. Aucune voix ne s'est élevée à ce moment-là pour demander le renvoi fondé sur le retard de l'envoi des projets. J'en ai conclu que les députés de langue française comprenaient aussi cette urgence. Aujourd'hui, à la dernière heure, M. Folletête formule une demande d'ajournement du troisième débat, en la motivant sur la distribution tardive des propositions de la commission concernant les quelques points secondaires, pour la plupart, qui lui ont été renvoyés lors du second débat pour présenter des rédactions définitives à un troisième débat, qui n'est pas connu par le règlement du Grand Conseil et qui ne peut plus avoir pour objet de revenir sur des articles adoptés définitivement dans les deux débats réglementaires, articles qui représentent au moins les quatre-vingt-dixièmes de tous ceux du projet. Pour l'examen des nouvelles propositions de la commission, sur les articles qui lui ont été renvoyés, il suffit d'une étude de quelques heures, et je suis persuadé que M. Folletête a déjà fait cette étude et qu'il a son opinion arrêtée à ce sujet. Il m'est donc difficile de croire que le véritable motif qui le porte à demander le renvoi, consiste effectivement dans la circonstance que les propositions de la commission n'ont pas été remises plus tôt à MM. les députés. Je ne sais pas si je me trompe, mais il me semble que cette circonstance est saisie plutôt comme moyen ou prétexte pour renvoyer la révision du code de procédure aux calendes grecques. Je ne crois cependant pas qu'il siérait bien au Grand Conseil d'avoir l'air d'emporter ce troisième débat d'assaut et d'empêcher les députés de langue française d'étudier les propositions modificatives qui leur sont soumises;

mais comme ils peuvent le faire s'ils y mettent un peu de bonne volonté en quelques heures, je propose le renvoi de la discussion à demain.

Folletête. La proposition que M. Jolissaint vient de faire, est une sorte d'invitation à une entente. Je ne demande rien que l'égalité du traitement entre les députés français et les députés allemands, et je veux bien consentir à ce que la discussion du projet soit reportée à la fin de cette semaine, au moins à jeudi ou vendredi. Je modifie ma proposition dans ce sens.

Jolissaint retire sa proposition.

Abstimmung.

Für sofortige Behandlung des Entwurfes	30 Stimmen.
Für Verschiebung auf Donnerstag	108

Nachkreditgesuche.

1. Büdgetrubrik IX. E. Ackerbauschule Rütti.

Anschaffung von Kässereigeräthschaften . . .	Fr. 2000
Ueberschreitung des Devises für den Neubau der Kässerei	» 2100
Zusammen	Fr. 4100

Genehmigt.

2. Gleiche Rubrik.

Deckung des Ausgabenüberschusses der Schule für das Jahr 1882	Fr. 2845. 60
---	--------------

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Kredit der Rütti, der ehemals Fr. 20,000 betrug, ist seit mehreren Jahren auf Fr. 18,000 reduziert, hat aber nun schon mehrere Male nicht genügt, so dass Nachkredite verlangt werden mussten. Dies ist auch für letztes Jahr der Fall, und ist um so nothwendiger geworden, als auf der Rütti bekanntlich die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, und dadurch der Milchertrag bedeutend geschmälert worden ist. Dazu kommt ferner die Anstellung eines Hülfeslehrers und der Umstand, dass der Waizerertrag im Jahre 1882 nicht verkauft werden konnte, sondern in's Jahr 1883 herübergekommen werden musste und hier unter dem Inventar figurirt. Der Nachkredit von Fr. 2845. 60 ist also in jeder Richtung begründet.

Bei diesem Anlasse theile ich noch mit, dass der Regierungsrath in der Sitzung von heute Morgen beschlossen hat, die Kostgelder der kantonsfremden Schüler der Rütti für die Zukunft auf das Maximum

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1883.

von Fr. 600 zu erhöhen, so dass von daher eine kleine Mehreinnahme zu erwarten ist.

Genehmigt.

3. Büdgetrubrik X. E. 2. Unterhalt der Strassen, Material und Arbeit Fr. 18,138. 03

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Baudirektion hat für das Jahr 1882 im grossen Ganzen keine Kreditüberschreitung, sondern im Gegentheil eine Ersparniss von etwas zu Fr. 92,000. Einzig in der Rubrik: Material und Arbeiten, namentlich für Strassen, hat eine Ueberschreitung von Fr. 18,138. 03 stattfinden müssen in Folge der vielen Regengüsse, welche zwar nicht so heftig aufgetreten sind, wie in andern Ländern, aber doch eine grosse Anzahl kleinerer Beschädigungen durch Erdschlippe, Wegreissen kleinerer Brücken u. s. w. verursacht haben, welche sofort wieder hergestellt werden mussten, und für die der ordentliche Kredit nicht hinreichte. Ehemals hatte man einen besondern Kredit, gewöhnlich von Fr. 80,000, für Wasserschaden. Dieser wurde aber vor einigen Jahren im Budget gestrichen, in der Meinung, dass alle dahерigen Ausgaben aus den gewöhnlichen Budgetansätzen bestritten werden sollen.

Genehmigt.

4. Büdgetrubriken III. D. 4, III. E. und III. F. 2.

Bekleidung des Landjägerkorps und Unterhalt der Gefangenen, zusammen	Fr. 5111. 85
Ausgabenüberschuss der Zwangsarbeitsanstalt Thorberg	» 254. 12
Total	Fr. 5365. 97

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Nachkredit der Polizeidirektion ist ein Zeichen der schlimmen Zeit, indem er hauptsächlich Mehrerfordernisse für den Unterhalt von Untersuchungs- und Strafgefangenen in den Bezirken und in der Hauptstadt betrifft. Bei allem Bestreben, diese Ausgaben möglichst zu vermindern, ist die Macht der Verhältnisse doch so stark, dass man derartigen Ueberschreitungen mit dem besten Willen nicht vorbeugen kann.

Genehmigt.

4. Budgetrubriken VI. B., D. und E.

Hochschulpensionen, Besoldung der Hochschulangestellten, Staatsbeiträge an Progymnasien und Sekundarschulen, Poliklinik, Leibgedinge für Primarlehrer, Mädchenarbeitsschulen, zusammen Fr. 11,715

Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir haben es hier mit Ausgaben zu thun, deren Vermeidung nicht in der Macht der Regierung liegt, indem sie alle gesetzlich normirt sind. Der Staat ist gesetzlich gezwungen, wenn ein Gymnasium oder eine Sekundarschule die Lehrerbesoldungen erhöht oder neue Klassen errichtet, seinen Beitrag bis zur Hälfte der Besoldungen zu leisten, und ebenso, wenn bisher angestellte unpatentirte Mädchenarbeitslehrerinnen patentirt werden, seinen Beitrag von Fr. 20 auf Fr. 50 zu erhöhen.

Genehmigt.

Uebereinkunft mit der Kirchgemeinde Court betreffend Abtretung des dortigen Kirchenchors.

Scheurer, Domänendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. So wie mit anderen Kirchgemeinden, ist auch mit derjenigen von Court ein Vertrag bezüglich Abtretung des Kirchenchors abgeschlossen worden. Danach gibt der Staat für die Unterhaltungspflicht eine Entschädigung von Fr. 1000 und für dringliche Reparaturen am Chor einen einmaligen Beitrag von Fr. 400. Die Grundsteuerschätzung des Chors, das natürlich für den Staat absolut keinen Werth hat, sondern im Gegentheil ihm alljährlich Auslagen verursacht, beträgt Fr. 10,000, weshalb der Grosse Rath seine Genehmigung zum Vertrage ertheilen muss. Mit Rücksicht auf die Vortheilhaftigkeit desselben für den Staat, der dadurch für alle Zeit der Bau- und Unterhaltungspflicht enthoben wird, wird die Genehmigung empfohlen.

Genehmigt.

Verkauf von Bestandtheilen der Schlossdomäne Interlaken.

Der *Regierungsrath* beantragt, folgende Grundstücke dieser Domäne hinzugeben:

1. Die Uechternmatte an die Gemeinden Aarmühle und Bönigen um	Fr. 110,000
2. Parzelle 35 und 36 an Herrn Christian Oehrli, Lederhändler in Aarmühle, um	8,200
3. Parzelle 37 an Herrn Hurni, Negotiant in Aarmühle, um	5,350
Uebertrag	Fr. 123,550

4. Parzelle 38 und 39 an Herrn Peter Bühler, Zimmermeister in Matten, um	9,000
5. Parzellen 40 bis und mit 45 an Herrn Grossrath Friedrich Seiler in Interlaken, um	35,000
Zusammen	Fr. 167,550

Die *Staatswirthschaftskommission* ist einverstanden, jedoch unter dem Vorbehalte, dass die den Strassen entlang stehenden Bäume erhalten bleiben und bei Abgang ersetzt werden.

Scheurer, Domänendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Staat hat zu seinem Schlosse, dem ehemaligen Kloster zu Interlaken, noch einen bedeutenden Umschwung, namentlich die Uechternmatte mit einem Inhalte von 59 und die Bäuertmatte mit einem Inhalte von zirka 16 Jucharten, wobei noch ein Umschwung von zirka 12 Jucharten bleibt. Die Uechternmatte dehnt sich von dem Schlosse in der Richtung gegen den Brienzsee aus. Sie ist theilweise sehr gutes Land, theilweise solches, das bei hohem Wasserstande leidet, und ist in Parzellen abgetheilt und verpachtet. Ebenso ist die Bäuertmatte parzellenweise an Bürger von Interlaken verpachtet.

Nun hat die Domänendirektion vor einem Jahre über diese Liegenschaften, die man als für den Staat überflüssig erachtet, eine öffentliche Steigerung angeordnet. An dieser fielen nicht hinlängliche Angebote, so dass sich die Domänendirektion veranlasst sah, noch eine Konkurrenz auszuschreiben. Diese hatte bessern Erfolg. Es fielen auf die Uechternmatte, die eine Grundsteuerschätzung von Fr. 100,000 hat, von Seiten der Burgergemeinden Aarmühle und Bönigen Angebote im Gesamtbetrag von Fr. 107,000, und von Herrn Bezirksprokurator Zurbuchen und 19 Mithaften von Ringgenberg solche im Betrage von Fr. 110,000, und auf die Bäuertmatte, deren Grundsteuerschätzung Fr. 34,000 beträgt, Angebote von Seite einzelner Bürger von Interlaken im Gesamtbetrag von Fr. 57,550. Die Regierung beschloss nun, den beiden Burgergemeinden, die bereits einigen aber unbequem gelegenen Grundbesitz in der Nähe haben, den Vorzug zu geben, wenn sie ihr Angebot auf Fr. 110,000 erhöhen; bezüglich der Bäuertmatte behielt sie sich nähere Untersuchung vor, und es konnte in Folge dessen das Geschäft in der letzten Grossrathssitzung nicht mehr erledigt werden.

Unterdessen haben nun die Burgergemeinden ihr Angebot wirklich auf Fr. 110,000 erhöht, und die *Staatswirthschaftskommission* hat nach persönlicher Beaugenscheinigung der Liegenschaften dem Antrage der Regierung beigestimmt, nur mit dem Vorbehalte, dass die Bäume der Strasse nach an den beiden Liegenschaften erhalten bleiben. Die Ersteigerer sind mit dem Vorbehalte einverstanden, und es wird demselben bei der Abfassung des Kaufvertrages Rechnung getragen werden.

Die Regierung beantragt also heute Hingabe der Uechternmatte an die beiden Burgergemeinden und der Bäuertmatte an die vier höchst bietenden Privaten. Es könnte einzig in Frage kommen, und es

sind auch solche Stimmen laut geworden, ob nicht die Liegenschaften für spätere bessere Zeiten reservirt werden sollten, um dann als Bauplätze verkauft zu werden. Die Ansicht der Regierung geht aber dahin, dass die Verhältnisse wahrscheinlich noch längere Zeit derart sein werden, dass davon nicht die Rede sein kann. Es sind in Interlaken Gebäude und auch Bauplätze genug vorhanden, und bis ein günstiger Zeitpunkt zum Verkaufe eintritt, könnte man an Zins mehr verlieren, als man dannzumal lösen würde.

Hauser, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Sie gehört haben, sind die Liegenschaften durch eine Abordnung der Staatswirtschaftskommission in Augenschein genommen worden, weil Stimmen sich dahin geäussert haben, es sei nicht der rechte Zeitpunkt zum Verkaufe, indem sie sich vielleicht später für Bauplätze eignen würden. Die Staatswirtschaftskommission ist aber zu dem Schlusse gekommen, die Zeit sei leider nicht dazu angethan, und man solle Liegenschaften, bei welchen für die Jucharte über Fr. 2000, ja bei den besseren Stücken sogar Fr. 4000 angeboten werden, verkaufen. Man glaubte einzig dafür sorgen zu sollen, dass die Promenade Interlaken erhalten bleibe, und diesem Wunsche wird nun, wie Sie hören, Rechnung getragen werden. Aus diesen Gründen empfiehlt die Staatswirtschaftskommission den Verkauf zur Genehmigung.

Die Anträge der vorberathenden Behörden werden genehmigt.

Das Präsidium zeigt an, dass das Büro folgende Kommissionswahlen getroffen habe:

1. Die Kommission für die Gefängnissreform wird ergänzt durch die Herren
Lüthi (Langnau) und
Schär.

2. Die Kommission für das Dekret über Anlage ständiger Feldwege wird bestellt aus den Herren
Bütingkofer,
Reisinger,
Klening,
Affolter,
Moschard, und

3. Die Kommission für das Hochschulgesetz aus den Herren
Sahli,
Dr. Rellstab,
Herzog,
Kohler (Pruntrut),
Boy de la Tour,
Blösch,
Zyro.

Damit sind die heutigen Traktanden erschöpft, und der Präsident schliesst daher die Sitzung um 11 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 28. März 1883.

Vormittags um 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Niggeler*.

Der *Namensaufruf* verzeigt 190 anwesende Mitglieder; abwesend sind 72, wovon mit Entschuldigung: die Herren Ambühl, Boss, Burger, Chodat, Gaillet, Gäumann, Hauert, Hofer (Wynau), Jolissaint, Lüthi (Rüderswyl), Minder, Nussbaum (Worb), Renfer, Rieben, Röthlisberger, Schmid (Burgdorf), Schnell, Stämpfli (Bern), Stettler Simon Chr., Tschanen (Dettligen), Werder, v. Werdt, Zumkehr, Zumsteg, Zürcher; ohne Entschuldigung: die Herren Batschelet, Berger, Born, Boy de la Tour, Bühler, Bürgi (Bern), Choquard, Cuenin, Débœuf, Eberhard, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursitz), Friedli, Frutiger, Glaus, v. Grünigen (Schwarzenburg), v. Grünigen Gabriel (Saanen), Hennemann, Herren, Hiltbrunner, Hirsbrunner, Hofer (Hasli), Kaiser (Büren), Kaiser (Grellingen), Klaye, Kummer, Kunz, Linder, Marchand (Renan), Maurer, Meister, Monnin, Riat, Rolli, Rosselet, Schär, Schmid (Laupen), Schmid (Wimmis), Schwab, Spycher, Stämpfli (Boll), Steinhauer, Stoller, Vermeille, v. Wattenwyl (Bern), Zaugg, Zehnder.

Das *Protokoll* der vorhergehenden Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Herr Hauptmann Gottfried *Christen*, Fürsprecher, in Bern.

Behufs Beschleunigung der heute vorzunehmenden Wahlen werden als ausserordentliche Stimmenzähler bezeichnet die Herren *Weber* (Biel) und *Aebi* (Madretsch).

Tagesordnung:

Wahl des Regierungsstatthalters von Oberhasle.

Vorschläge des Amtsbezirks:

1. Herr Grossrath Karl *Immer*, Amtsverweser, in Meiringen.
2. Herr *Andreas Neiger*, Wirth, in Meiringen.

Vorschläge des Regierungsrathes:

1. Herr Grossrath *Andreas Willi* in Meiringen.
2. » *Nägeli*, Gemeindeschreiber, zu Innertkirchen.

Von 134 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr <i>Immer</i>	123 Stimmen.
» <i>Willi</i>	9 »
Leer	2 Stimmzeddel.

Gewählt ist somit Herr Grossrath Karl *Immer* in Meiringen.

Wahl des Stellvertreters des Grossrichters.

Mit 106 Stimmen von 129 Stimmenden wird im ersten Wahlgange gewählt:

Herr Oberstlieutenant *Joh. Gygax* in Bern, der bisherige.

Wahl eines Ersatzmannes am Kriegsgericht,

am Platze des auf sein Begehr in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste entlassenen Herrn Hauptmann *Karl Stooss* in Bern.

Mit 106 Stimmen von 129 Stimmenden wird im ersten Wahlgange gewählt:

Wahl des Auditors am Kriegsgericht,

am Platze des auf sein Begehr in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste entlassenen Herrn Oberst *Zürcher* in Bern.

Mit 106 Stimmen von 129 Stimmenden wird im ersten Wahlgange gewählt:

Herr Oberstlieutenant *Alfred Scherz*, Fürsprecher, in Bern.

Wahl von Majoren der Infanterie.

Mit 118 Stimmen von 133 Stimmenden werden im ersten Wahlgange zu Majoren befördert:

1. Herr Hauptmann *Eduard Strübin* in Interlaken.
2. » » *Eduard Thormann* in Bern.
3. » » *Kaspar Suter* in Bern.

Strafnachlassgesuch.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird dem *Gottfried Schneiter* von Faulensee, der am 26. Februar abhin vom Richteramte Niedersimmenthal wegen Diebstahl zu 20 Tagen Gefangenschaft verurtheilt worden ist, der Rest seiner Strafe erlassen.

Gesetzesentwurf

betreffend

Abänderung und Ergänzung verschiedener Bestimmungen des Vollziehungsverfahrens in Schuld-sachen.

Zweite Berathung.

(Siehe die Verhandlungen der ersten Berathung im Tagblatte von 1881, S. 267 und 298, und die Vorlagen zur zweiten Berathung unter Nr. 12 und 15 der Beilagen zum Tagblatte von 1883.)

Moschard. Es thut mir, aus Gründen, die Sie wohl begreifen können, sehr leid, auf Verschiebung dieses Geschäftes antragen zu müssen, und wenn ich es thue, so ist es nicht deshalb, weil ich nicht wollte, dass die angefangene Arbeit zu Ende ge-

bracht werde, sondern weil wir nicht in der Lage sind, dieses wichtige Gesetz berathen zu können. Es heisst in unserer Verfassung, dass jedes bleibende Gesetz einer zweimaligen Berathung unterworfen werden muss, und dass es vor der Erlassung publizirt werden soll, damit Jedermann seine Bemerkungen darüber machen kann. Es heisst weiter in unserem Grossrathsreglement, dass jeder wichtigere Verhandlungsgegenstand zugleich mit dem Einberufungsschreiben den Grossrathsmitgliedern mitgetheilt werden soll. Nun behaupte ich, dass weder die einen noch die andern dieser Bestimmungen beobachtet worden sind.

Man wird mir zunächst einwenden, wir seien bei der zweiten Berathung des Gesetzes und nicht bei der ersten, und mithin könne man alle möglichen Abänderungen in Berathung ziehen. Ich habe dawider nichts, aber dagegen muss ich mich erheben, dass man ein solches wichtiges Gesetz in Berathung zieht, wenn die Mitglieder in der Unmöglichkeit gewesen sind, es gehörig zu studiren. Wann ist der vorliegende Entwurf, der nicht mehr der gleiche ist, wie derjenige zur ersten Berathung, dem Grossen Rathe mitgetheilt worden? Wir Jurassier wenigstens haben ihn nicht zugleich mit dem Einberufungsschreiben erhalten, sondern erst Donnerstags oder Freitags. Wie wäre es uns da möglich gewesen, ihn zu studiren? Es genügt nicht, dass man ein so wichtiges Gesetz einfach liest; man muss es in seinem Kabinete wahrhaft studiren, man muss das alte Gesetz dabei unter Augen haben und überhaupt die ganze Anlage des Gesetzes von A bis Z untersuchen. Uebrigens wissen Sie ganz gut, dass, wenn man einer Grossrathssitzung beiwohnen will, man die letzten Tage vorher seine Privatgeschäfte in Ordnung bringt und also schon deshalb für solche Studien nicht Zeit hat. In der Sitzung selbst kann man die Vorlage höchstens nachlesen, und wenn man aus der Sitzung in's Hotel kommt, so geht man zum Mittagessen, und nachher wissen Sie, wie es geht, und am Abend wissen Sie ebenfalls, wie es geht. (Grosse Heiterkeit.)

Heute ist nun erst vor einer Viertelstunde ein sehr wichtiger Theil des Projektes, das ganze Promulgationsdekret mitgetheilt worden, und was steht darin? Es steht darin, welche Bestimmungen des französischen Zivilgesetzbuches und Handelsgesetzbuches aufgehoben seien. So wichtige Gegenstände finden wir in diesem Dekrete, das wir noch nicht einmal zu lesen Zeit hatten, und jetzt sollen wir sie sogleich behandeln.

Es dünkt mich, Angesichts solcher Thatsachen, die ich nicht übertreibe, sei es geboten, die Angelegenheit auf die nächste Session zu verschieben; dann hat man wenigstens Zeit, die Vorlage gehörig zu lesen und sich bei seinen Mitbürgern umzusehen, ob sie diesen oder jenen Grundsatz wollen, oder nicht. Zufällig habe ich darin gelesen, dass man einen sehr wichtigen Grundsatz aus dem bernischen Gesetzbuche einführen will, den man bis jetzt im Jura noch gar nicht gekannt hat. Was sagen unsere Mitbürger dazu? Ich weiss es nicht; ich habe sie nicht anfragen können. Ich habe auch zufällig gesehen, dass man in der neuen bernischen Gesetzung Grundsätze aus dem französischen Rechte

einführen will. Was wird der alte Kanton dazu sagen? Es ist doch offenbar geboten, dass man wenigstens die kompetenten Leute anfragen kann: seid ihr einverstanden, ja oder nein? Das Alles haben wir nicht machen können, und ich glaube daher, es sei nothwendig, die Berathung auf die nächste Session zu verschieben. Ich trage darauf an.

Eggli, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es thut mir sehr leid, dem Herrn Präopinanten gegenüber einen Gegenantrag stellen zu müssen, weil ich, und Sie, meine Herren, mit mir, die vollendete Ueberzeugung haben, dass Herr Grossrath Moschard, ich betone das, von jeher ehrlich und redlich an den Bestrebungen für Unifikation des Rechts zwischen altem und neuem Kantonsteil mitgearbeitet hat. Ich glaube aber, es werde ihm bei seiner Kenntniss dieser Materie, und wenn er die Abende während der Verhandlungstage, von denen er vorher nicht recht gewusst hat, zu was sie verwendet werden, seinerseits, und er wird ja das thun, wie es auch die vorbereitende Kommission gethan hat, dazu verwendet, die Vorlage zu studiren, möglich sein, die Zeit dazu zu finden, um dann in den Fragen, die speziell den Jura berühren, sein massgebendes Wort hier ertönen zu lassen.

Die formellen Gründe, die man für die Verschiebung geltend gemacht hat, sind nach meiner Auffassung nicht stichhaltig. Ich will Ihnen das mit kurzen Worten nachweisen. Es kommt hier in Betracht das Grossrathsreglement, der § 30 der Verfassung und unsere gegenwärtige Institution, das Referendum. In § 9, Absatz 2 des Reglements, heisst es: «Die Einladungsschreiben sollen an dem gewöhnlichen Wohnort der Mitglieder des Grossen Rethes zeitig erlassen werden; auch sind denselben die dem Grossen Rethes vorzulegenden Gesetzesentwürfe jeweilen im Drucke beizulegen.» Eine bestimmte vorgängige Frist ist also hier nicht aufgestellt. § 57 sodann sagt: «Vorschläge zu Gesetzen und allgemeinen Verordnungen, sowie Anträge über wichtige Gegenstände sollen den Mitgliedern des Grossen Rethes mit dem Einberufungsschreiben zugesendet, oder ausnahmsweise spätestens 24 Stunden vor ihrer Behandlung gedruckt ausgetheilt werden.» Diese Vorschrift ist bisher nie so peremtorisch aufgefasst worden, dass die Vorlagen absolut im nämlichen Couvert oder am gleichen Tage mit dem Einladungsschreiben spedit werden müssen, sondern sie ist ihrer Zweckbestimmung nach aufzufassen und tendirt auf nichts Anderes, als den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, sich vor dem Versammlungstage orientiren zu können. Nun sind die deutschen Vorlagen am letzten Montage vor acht Tagen versandt worden, und zwar, wenn ich nicht irre, auch an die jurassischen Mitglieder, und die Uebersetzung heute vor acht Tagen.

Zudem hat Jedermann die Materie seit dem November 1881 studiren können, und Sie beginnen Ihre Berathungen auf Grund des Entwurfs, und nicht der Abänderungsanträge der Justizdirektion. Diese werden nur im Verlaufe der Diskussion gestellt werden, und bei jedem derselben haben Sie ja Ihr souveränes Entscheidungsrecht. Die gegenwärtige Vorlage nimmt also nicht das Prädikat eines Entwurfs in Anspruch, sie ist nur eine Zusammenstellung

von Abänderungsanträgen, wie sie von der Justizdirektion präparirt worden sind, und wie Sie solche seit November 1881 ebenfalls haben formuliren können.

Wenn man sich aber auf den § 30 der Verfassung beruft, der sagt, dass jeder Gesetzesentwurf vor seiner endlichen Berathung dem Volke bekannt gemacht werden soll, so kann ich mich seit der Berathung des Strafgesetzbuches nicht erinnern, dass eine derartige vorausgehende Publikation und Vertheilung an das Volk stattgefunden hätte, und ich erachte diesen Theil des Verfassungsparagraphen als implicite durch das Referendumsgesetz abrogirt. Was hat er, seitdem wir von der repräsentativen zur reinen Demokratie übergegangen sind, für das Volk noch für einen Werth, nachdem es jetzt ja reichliche Gelegenheit bekommt, und wir werden auch diesmal dafür sorgen, die Vorlage zu studiren, und dann schliesslich seinen Willen darüber kundgibt?

Der Sinn des § 30 der Verfassung ergibt sich übrigens ziemlich deutlich aus drei Voten im Verfassungsrathe. Ich zitire das eine davon vollständig, und die zwei andern nur auszugsweise. Der Berichterstatter im Verfassungsrathe sagte: «Die Erfahrung hat bewiesen, dass die Bestimmung», nämlich die Mittheilung an das Volk, «sehr wichtig ist. Die seit 1831 erlassenen Gesetzesentwürfe wurden dem Volke sehr selten bekannt gemacht. Es hatte sonach zu Eingabe seiner Bemerkungen und Wünsche keine Gelegenheit, deshalb entsprachen sie auch selten seinen Bedürfnissen. Ein anderer Umstand wirkte noch nachtheiliger auf die Gesetzgebung. Obschon wenig eigentliche Gesetze erlassen worden, beschäftigte man sich doch mit einer gewissen Gesetzgeberei; die sogeheissenen Gelegenheitsgesetze häuften sich im wahren Sinne des Wortes auf. Da sie nicht mit Umsicht und gehöriger Kenntniss der Verhältnisse berathen, ja oft am gleichen Tage, wo die Entwürfe in Behandlung kamen, erst an die Grossräthe vertheilt wurden, so zeigte sich ihre Unzweckmässigkeit und Unhaltbarkeit gewöhnlich sehr bald. Man musste sie revoziren oder suspendiren und im letzteren Falle kamen sie dann nie wieder in Behandlung. Dieser Faden der Verheimlichung der Gesetzesentwürfe soll durch die vorliegende Garantie abgeschnitten und dem Volke Gelegenheit zur Eingabe seiner Wünsche gegeben werden. Auch der Faden der Gesetzmacherei soll zerschnitten werden. Die Garantie einer zweiten Berathung, die von der ersten drei Monate getrennt sein soll, wird die Uebereilung verhüten. Das sind die Gründe, warum dieser Paragraph in die Verfassung aufgenommen wurde.»

Herr Verfassungsrath Moschard sagte: «Die Formalität der zweimaligen Berathung, die hier vorgeschrieben ist, ist eine Garantie, dass die Missgriffe, welche während der ersten Berathung hätten begangen werden können, und die Veränderungen, die angenommen worden wären und den innern Zusammenhang des betreffenden Gesetzentwurfes stören möchten, berichtigt werden können.»

Herr Imobersteg sprach sich folgendermassen aus: «Die Hauptsache besteht darin, dass der Grosser Rath, nicht wie ehedem, die Gesetze gleichsam über das Knie breche, und von einem Tag auf den andern durch den Bach hinabschicke. Oft kannte selbst

der Grosser Rath, geschweige das Volk die Gesetzesentwürfe bis im Augenblicke der anzuhebenden Berathung nicht; man diskutirte den gleichen Morgen, wo dieselben ausgetheilt wurden.»

Diese Motive, welche im Verfassungsrathe zu Aufstellung des betreffenden Paragraphen den Ausschlag gaben, sind im vorliegenden Falle beobachtet worden. Die Mitglieder des Grossen Rethes sind rechtzeitig (es ist keine peremptorische Frist gesetzt) in den Besitz der Vorlagen gekommen und haben genügend Gelegenheit gehabt zum Studium derselben. Die neue Vorlage selbst ist nur eine Zusammenstellung von Abänderungsanträgen. Die Berathung beginnt auf Grundlage des Entwurfes, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist. Wenn in diesem Entwurfe das Kapitel des Geltstages eine Umarbeitung erfahren hat, so haben Sie dieselbe bereits grundsätzlich in § 9 des Entwurfes der ersten Berathung beschlossen, wo Sie den Nachlassvertrag grundsätzlich adoptirten. Die Justizdirektion und der Regierungsrath legen nun entsprechende Anträge vor, welche die Kommission einstimmig acceptirt hat.

Sie mögen nun entscheiden. Sie wissen aber, welchen Eindruck auf die vorberathenden Behörden solche Verschiebungen machen, und welchen Eindruck die Verschiebung dieser Materie im Volke machen wird. Das Volk wartet mit Verlangen auf die Verbesserung unseres Rechtszustandes, und es wünscht, dass unsere bürgerliche Rechtspflege einmal aus dem Sumpfe herausgerissen werde, in dem sie sich befindet. Während der Diskussionstage wird man Gelegenheit genug finden, die Uebergangsmaterie zu prüfen, deren Inhalt sich eigentlich erst recht aus der Diskussion ergeben kann. Ich empfehle Ihnen angelegentlich das Eintreten auf die zweite Berathung.

Bühlmann. Es ist zwar eine etwas undankbare Aufgabe für einen praktizirenden Anwalt, auf Rückweisung der Vorlage anzutragen, da man sagen wird, er spreche pro domo. Indessen bin ich eben doch der Ansicht, es sei nicht am Platze, gegenwärtig auf die Vorlage, die im wesentlichen doch eine ganz neue ist, einzutreten. Bekanntlich ist die Konkursgesetzgebung Sache der Bundeskompetenz. Bereits haben denn auch die Bundesbehörden die Sache in Angriff genommen, und es sind wiederholt Entwürfe einer Konkursordnung, eines Vollziehungsverfahrens für die ganze Schweiz ausgearbeitet worden. Ist es nun in einem solchen Zeitpunkte am Platze, unser Vollziehungsverfahren im gegenwärtigen Momente ganz umzugestalten, wie es durch den vorliegenden Entwurf geschieht? Wir bekommen durch denselben den Nachlassvertrag, ferner wird die privilegierte fünfte Klasse der Obligationen gestrichen u. s. w. Sollen diese Aenderungen alle getroffen werden, während wir in zwei bis drei Jahren eine eidgenössische Konkursordnung haben werden? Die Anwälte und Richter werden, wenn gleichzeitig auch der Civilprozess geändert wird, und nachdem nun auch das neue Obligationenrecht in Kraft getreten ist, Mühe haben, sich in die Materie einzuleben und sie sich zum geistigen Eigentum zu machen. Und noch schwieriger wird es dem Publikum sein, irgendwie sich die nötige

Kenntniss von der Sache zu erwerben. Man sollte daher zuwarten, bis man sich wenigstens etwas in das Obligationenrecht und den Civilprozess hinein gelebt hat. Bevor übrigens die Bestimmungen über den Nachlassvertrag und die Aufhebung der fünften Klasse nur irgendwie in Rechtskraft erwachsen und praktisch zur Ausführung gelangen, wird die Bundesgesetzgebung Alles durchstreichen. Dadurch entsteht Verwirrung im Volke und im Richterstande. Ich beantrage daher, es sei die Vorlage an die vorberathenden Behörden zurückzuweisen mit dem Auftrage, nur diejenigen Änderungen vorzulegen, welche durch das Obligationenrecht und die Reform des Prozesses nothwendig geworden sind.

Brunner, als Berichterstatter der Kommission. Herr Bühlmann glaubt, wir werden in zwei bis drei Jahren eine eidgenössische Konkursordnung haben. Ich gehöre zu den Optimisten (was man mir oft vorwirft), allein so optimistisch bin ich nicht, die Ansicht des Herrn Bühlmann zu theilen. Ich habe auch Gelegenheit gehabt, in dieser Angelegenheit hinter die Coulissen zu schauen, und ich weiss, welche grosse Schwierigkeiten zu überwinden sind, bis wir zu einem eidgenössischen Konkursrechte kommen. Es ist mir schon ein Räthsel, wie man eine gemeinsame Konkursordnung aufstellen will, bevor man das materielle Civilrecht unifizirt hat. Es wird nach meinem Dafürhalten noch viele Jahre gehen, bis wir zu einem eidgenössischen Konkursrechte gelangen werden, und inzwischen sollten wir doch nicht in dem Sumpfe fortvegetiren, in dem wir stecken. Unser Vollziehungsverfahren hat eine Reihe Bestimmungen, welche für den Kredit nicht vortheilhaft sind, und oft den Schuldner geradezu dem Ruin entgegenführen. Herr Bühlmann hat vom Nachlassvertrage gesprochen. Ich kann sagen, dass man überall im Lande, wo es etwa gekracht hat, gewünscht hat, wir möchten diesen Vertrag auch besitzen, und Mancher hätte sich noch halten können, wenn er die Vergünstigung dieses Vertrages hätte benutzen können, während er nun zu Grunde gegangen ist, wo ihm häufig nichts Anderes übrig bleibt, als auszuwandern oder hier ein elendes Leben zu führen. Herr Bühlmann hat auch von der Aufhebung der fünften Klasse gesprochen. Wenn er aber damit nicht einverstanden ist, so ist dies kein Grund, den Entwurf zurückzuweisen; denn er kann dann bei der Diskussion des betreffenden Artikels einen Gegenantrag stellen.

Herr Bühlmann hat ferner bemerkt, man solle zuerst die Richter und Anwälte sich in das Obligationenrecht und den Civilprozess hineinleben lassen. Allein vergesse man nicht, dass das Obligationenrecht auch auf das Vollziehungsverfahren einwirkt, und dass eine Reihe Abänderungsanträge, die wir stellen, gerade dem Obligationenrechte zu verdanken sind. Die heutige Vorlage ist also gleichzeitig ein Stück Ausführungsgesetz des Obligationenrechts, und es ist zur Orientirung des Publikums ausserordentlich vortheilhaft, wenn die Modifikationen bestimmt bezeichnet werden, welche das Obligationenrecht zur Folge hat.

Was die Bemerkungen des Herrn Moschard betrifft, so bin ich überzeugt, dass er die Materie

durch und durch kennt, und zwar ist er mit den Gesetzgebungen beider Kantontheile vertraut. Das Promulgationsdekrete hätte ich auch lieber früher gesehen, allein vergessen wir nicht, dass wir es erst richtig konstruiren können, wenn wir mit der Berathung des Entwurfes fertig sind. Uebrigens wird dieses Dekret nicht schon heute oder morgen zur Berathung gelangen können.

Ich schliesse mit dem Wunsche, der Grosse Rath möchte auf die Berathung des Entwurfes eintreten.

Abstimmung.

1. Eventuell, für den Antrag Moschard 121 Stimmen.

Eventuell, für den Antrag Bühlmann 18

2. Definitiv, für Behandlung des Entwurfes in dieser Session Mehrheit.
Für Verschiebung Minderheit.

Folletête. Je crois qu'on n'a pas encore épousé la série des questions préparatoires. Il s'agit encore de la question de savoir, si la discussion qui va s'ouvrir sera le premier ou le second débat du projet de loi. Depuis la discussion de l'avant-projet, il s'est passé un an et demi, et on nous soumet aujourd'hui un projet qui est totalement différent de celui que le Grand Conseil a adopté en premier débat. C'est une nouvelle œuvre, et on prévoit déjà qu'elle rendra nécessaire un troisième débat. On se dit déjà dans les coulisses qu'il faudra renvoyer à la session de mai les dispositions transitoires. Or, je demande s'il n'est pas plus convenable, plus décent, de considérer la discussion actuelle comme le premier débat, et de ne pas faire marcher à la vapeur cette fabrication de lois, comme on s'est exprimé hier. Je crois qu'on ferait une œuvre hâtive, mal digérée et mal conçue, si on ne discutait pas une seconde fois le projet actuel, et si on fabriquait à la hâte une loi, qui en définitive donnera lieu à une série de contestations et ouvrira la porte toute large, à deux battants, à des controverses sans fin.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe bereits erklärt, dass wir die Berathung auf Grundlage des Entwurfes vornehmen, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist. Dabei steht es jedem Mitgliede der Versammlung und auch dem Regierungsrath frei, bei den einzelnen Artikeln Abänderungsanträge zu stellen. Was ausgetheilt worden ist, sind bloss Abänderungsanträge zum Gesetzentwurfe, und es nehmen dieselben durchaus nicht die Eigenschaft eines Gesetzentwurfe für sich in Anspruch. Hätte ich gedacht, dass sich eine solche Opposition erheben würde, so hätte ich sämmtliche Abänderungsanträge in der Tasche behalten und sie jeweilen bei den einzelnen Paragraphen vorbringen können. Ein solches Vorgehen wäre allerdings nicht materiell, wohl aber formell begründet gewesen. Uebrigens wird es sich erst am Schlusse der Berathung fragen können, ob dieselbe als erste oder zweite Berathung zu betrachten sei; denn wir wissen nicht zum Voraus, wie sich der Entwurf nach erfolgter Durchberathung gestalten wird. Ich muss also zur Stunde auf Abweisung des Antrages des Herrn Folletête antragen.

Folletôte. Si j'ai bien compris M. le rapporteur, il vient de dire qu'on pourra décider à la fin des débats, s'ils doivent être considérés comme premier ou comme second débat du projet. Je peux me contenter de cette déclaration.

Auf den Antrag der Berichterstatter wird beschlossen, den Entwurf abschnittweise zu berathen.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 1 des Entwurfes beginnt mit einer redaktionellen Umgestaltung des § 414 des bisherigen Gesetzes, indem er hauptsächlich am Schlusse befügt: « Als Bevollmächtigte können, bei Strafe der Nichtigkeit, nur solche Personen verhandeln, die zufolge erhaltenen Patents zur Rechtspraxis berechtigt sind und die vorgeschriebene Bürgschaft geleistet haben, nicht aber diejenigen, welchen eine Forderung bloss zum Zwecke der Einkassirung abgetreten wird. » Mit dieser Bestimmung soll der geschäftsmässig betriebenen Betreibungspraxis von Personen ein Ende gemacht werden, welche kein Patent dazu besitzen, keine Bürgschaft zur Sicherheit des Publikums geleistet haben und keiner Disziplinaraufsicht der Gerichte, speziell des Appellations- und Kassationshofes unterstellt sind. Die von der Justizdirektion einberufene vorberathende Kommission fand aber, und die grossräthliche Kommission stimmte grundsätzlich bei, bei dieser Redaktion werde der Zweck des Gesetzes nicht erreicht; denn auch schon bis dahin hatten wir die Bestimmung, dass Betreibungen, die von einem dazu nicht Berechtigten ausgehen, nichtig seien. Es handelt sich aber darum, diesen Gedanken der Nichtigkeit derartiger Betreibungen strenger durchzuführen und die nöthigen Massnahmen gegen dieses in allen Winkeln vorkommende Nest der Volksausbeutung zu treffen. Es soll dabei nicht verkannt werden, dass in einzelnen abgelegenen Landschaften es vielleicht geradezu ein Bedürfniss ist, sich für Betreibungen an unpatentirte Geschäftsleute zu wenden, weil es an patentirten fehlt, und Sie werden im Verlaufe der Diskussion darüber berathen, ob dem nicht in irgend einer Weise Rechnung getragen werden kann. Ihre Kommission bringt Ihnen einen dahерigen Vorschlag, und ich will mich vorläufig nicht weiter über diesen Punkt aussprechen.

Das Verbot der unbefugten Praxis durch solche Leute ist in den kursiv gedruckten Stellen des § 414 der hierseitigen Anträge genauer entwickelt. (Der Redner verliest das zweite Alinea des § 414. Siehe Beilage Nr. 12 zum Tagblatte.) Es ist vielleicht nicht ganz klar, was man versteht unter dem unbefugten Betreiben in der Weise, dass man die Unterschrift eines patentirten Bevollmächtigten einholt. Missbräuche, welche im Jura vorkommen, haben zur Aufstellung dieser Bestimmung geführt. Es gibt dort

zahlreiche Geschäftsleute und Weibel, welche Betreibungsverkehren durch gefällige Advokaten unterzeichnen lassen und so, angeblich unter der Verantwortung eines patentirten Anwaltes, ihr Unwesen zum Nachtheile des Publikums treiben.

Das dritte Alinea des § 414 behandelt das disziplinarische Vorgehen gegen patentirte Personen, welche sich der unbefugten Betreibungspraxis schuldig machen oder sie durch ihre Unterschrift ermöglichen. Es sollen die Akten der Disziplinarbehörde, also dem Regierungsrathe, wenn es sich um einen Notar, und dem Appellations- und Kassationshofe, wenn es sich um einen Advokaten oder Rechtsagenten handelt, eingesandt werden, und es wird dieser Behörde in imperativer Weise zur Pflicht gemacht, gegen die Fehlbaren eine Busse von Fr. 50 bis 300 oder Einstellung in der Ausübung des Berufes oder Entziehung des Patentes auszusprechen.

Im letzten Alinea wird die Nichtigkeit solcher Betreibungsverkehren behandelt. Hierseits glaubte man, das sicherste Mittel, um diesem Unwesen ein Ende zu machen, sei, wenn man es am Nerv packe und vorschreibe, dass bereits bezahlte Beträge vom Schuldner innerhalb Jahresfrist zurückgefordert werden können. Das materielle Rechtsverhältniss zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner soll dadurch natürlich nicht berührt werden. Nun ist aber in der grossräthlichen Kommission bemerkt worden, die Rückforderung eines materiell schuldigen Betrages, auch wenn die Zahlung an eine zur Praxis nicht legitimirte Person gemacht worden sei, entspreche nicht ganz den Grundsätzen des Rechts. Einmal Bezahltes solle als liquidirtes Rechtsverhältniss betrachtet werden. Die Kommission wird da einen Antrag stellen.

Die §§ 418 und 419 sind im Entwurfe der ersten Berathung unter § 2 zusammengefasst. In diesem § 2 wird bestimmt, dass alle Beschwerden, auch diejenigen gegen die Weibel und Gerichtsschreiber, auch dann wenn diese als Massaverwalter handeln, direkt an den Appellations- und Kassationshof gerichtet werden sollen, mit einiger Abkürzung des Verfahrens. Die Abänderungsanträge, welche wir in den §§ 418 und 419 bringen, sind mit einer Ausnahme diesen Spuren gefolgt. Auch die Abänderungsanträge accipieren den Satz, dass das Beschwerdeverfahren verkürzt und vereinfacht werden soll, dass es einer vorgängigen Ankündigung in Zukunft nicht mehr bedarf und die Beschwerde direkt an den Appellations- und Kassationshof zu richten ist. Jedoch haben wir die direkte Beschwerdeinstanz des Appellhofes wegge lassen für Rechtsverweigerungen und Rechtsverzögerungen der Weibel. Der Gerichtspräsident, der schon bisher der Beschwerderichter gegenüber den Weibeln war, ist in solchen Fällen eine viel geeigneterer Persönlichkeit, und das Verfahren, das vor ihm eingeschlagen werden muss, ist viel einfacher als das schriftliche Verfahren, wie es für die Appellationsinstanz nöthig wäre, und das in vielen Fällen den Interessen des Gläubigers nicht entsprechen würde. Dagegen soll das Rekursrecht zu Gunsten des Verletzten, abgesehen von dem Betrage, der in Frage steht, geöffnet sein, wenn der Richter seinen begründeten Beschwerden gegen Malversationen des Weibels nicht Rechnung tragen will. Handelt es sich

dagegen um eine nach der Ansicht der Beschwerdeführer unrichtige Gesetzesauffassung des Richters und nicht um eine eigentliche Pflichtverletzung, so soll das Rekursrecht nur für Beträge über 400 Fr. gestattet, für geringere Beträge aber ausgeschlossen sein.

§ 420 erscheint im Entwurf der ersten Berathung als § 3. Er stellt so drakonische Strafbestimmungen über den Rückfall auf, wie sie sonst nirgends im Strafrecht gefunden werden, und welche dem Richter keine Gelegenheit mehr geben würden, den Fall individuell anzuschauen. Wir haben diese drakonischen Bestimmungen gestrichen, welche die Straftäglichkeit des Richters zur Schablone machen würden. Dass absolute Strafbestimmungen ein längst überwundener Standpunkt sind, ist Jedermann bekannt. Ich habe in den Berathungen des Strafgesetzes mit Vergnügen einen Satz gefunden, an den ich hier erinnern will. Auf den Blechediebstahl war in England Todestrafe gesetzt. Die Bleicher petitionirten beim Parlamente um Aufhebung dieser Bestimmung, weil dieselbe keinen Schutz gewähre, da die Richter immer freisprechen. So geht es mit den absoluten Strafandrohungen. Sobald der Richter keine Elastizität hat, spricht er lieber frei, als dass er eine für den betreffenden Fall viel zu harte Strafe anwendet.

Der § 4 ist ein sogenannter Betreibungswucherparagraph. Sie finden denselben in der heutigen Vorlage gar nicht, und es wird Ihnen hierseits Streichung desselben beantragt. Ich kann nämlich hier die verbindliche Erklärung abgeben, dass, soweit es an der Justizdirektion liegt, der Regierungsrath Ihnen im Laufe dieses Jahres eine Gesetzesvorlage gegen den Wucher im Allgemeinen und eine solche über die Pfandleih- und Trödlergeschäfte vorlegen wird. Diese Geschäfte sind häufig ein Herd, wo entwendete Gegenstände hinwandern, worüber man aber keine Kontrolle hat. § 426 beschäftigt sich bloss mit dem Wucher in Betreibungsgeschäften. Allein es ist dies nicht die gefährlichere Partie; denn nicht erst bei der Betreibung wird das Volk in seinem Nerv ausgesogen, sondern bei der Geschäftlimacherei. Ich möchte daher diesen Punkt dem allgemeinen Wuchergesetze vorbehalten.

Ich komme nun auf die weiteren Abänderungsanträge zu sprechen, welche in den gedruckten Anträgen enthalten sind und zu diesem Abschnitte gehören. Letzterer umfasst nämlich die §§ 404 bis und mit 426 oder im Entwurfe 406 bis und mit 422.

§ 406 hat mit Rücksicht auf die Abänderungen, welche Sie im Zivilprozesse getroffen haben, anders gestaltet werden müssen für Streitigkeiten im Vollziehungsverfahren. Indessen hat die grossräthliche Kommission den § 406 umgearbeitet und in nähere Verbindung gebracht mit den Sätzen des Zivilprozessgesetzes. Ich bin mit den Vorschlägen der Kommission einverstanden, will es aber dieser überlassen, darüber zu referiren.

Die Umgestaltungen in § 413, welcher den Gerichtsstand in Betreibungssachen behandelt, sind eine nothwendige Folge des Grundsatzes des Art. 59 der Bundesverfassung. Dieser Artikel bestimmt: «Der aufrechtstehende Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat, muss für persönliche An-

sprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht werden.» Damit wir nun mit unsren Betreibungen mit diesem Satze nicht in Widerspruch kommen und Beschwerden an das Bundesgericht hervorrufen, haben wir bei dieser Gelegenheit den § 413 aus dem § 59 heraus bearbeitet, und alle diese Neuerungen fliessen aus dem Art. 59 der Bundesverfassung.

An die Spitze ist gestellt als ordentlicher Gerichtsstand derjenige des Wohnsitzes des Schuldners. Nachher kommt die Betreibung auf Pfänder, wenn der Wohnsitz des Schuldners und die Lage der Pfänder nicht zusammentrifft, aber der Gläubiger auf die ihm gegebenen Pfänder betreiben will. In diesem Falle hat er bei Hypotheken wie bei Faustpfändern das Recht, die Betreibung am Ort der gelegenen Sache fortzuführen. Dieser Satz steht mit dem Bundesrechte nicht im Widerspruch. Selbstverständlich muss auch hier dem Schuldner Mittheilung von den jeweiligen Vorkehren gemacht werden.

Der dritte Fall ist im dritten Absatze vorgesehen. Es ist der, wo der Schuldner keinen festen Wohnsitz in der Schweiz hat oder nicht aufrecht stehend ist. Da kommen wir mit der Bundesverfassung in keinen Konflikt, sondern wir können souverän die Frage ordnen und sagen, in solchen Fällen könne betrieben werden an dem Orte, wo sich die Habe befindet, oder, soweit es die Personen ohne festen Wohnsitz in der Schweiz betrifft, an ihrem letzten Wohnorte. Ebenso wenig kommen wir mit der bundesrechtlichen Praxis in Widerspruch (denn der Satz ist ausdrücklich durch mehrere bundesgerichtliche Urtheile anerkannt worden), wenn wir bestimmen, dass, wenn die Einleitung der Betreibung an dem bisherigen Wohnsitz des Schuldners stattgefunden hat, dieselbe, wenn er seinen Wohnsitz ändert und ihn z. B. ausserhalb des Kantons verlegt, dann an dem neuen Wohnsitz fortgesetzt werden kann. Das Interesse des Gläubigers verlangt eine solche Vorschrift. Wird die Betreibung nicht am Wohnsitz des Schuldners eingeleitet oder fortgesetzt, so sollen die vorgeschriebenen Mittheilungen stets an dem Wohnsitz des Schuldners, wo möglich durch Vermittlung des zuständigen Richters, gemacht werden. (Vizepräsident *Zyro* übernimmt das Präsidium.)

Ist der Aufenthalt des Schuldners unbekannt, so soll edictaliter betrieben werden. Die nachfolgenden Vorkehren geschehen in der Regel durch Anschlag; in wichtigeren Fällen soll auch hier der Richter Publikation durch die öffentlichen Blätter verfügen. Es ist dies ein Satz, der bereits im bisherigen Rechte steht und auch nicht mit dem Bundesrechte im Widerspruch ist, wenigstens bis zu dem Momente, wo es sich herausstellt, dass der dem Gläubiger verborgen gewesene Schuldner in Wirklichkeit irgendwo ein festes Domizil hat und aufrechtstehend ist. Da gelten die Vorkehren nichts, sondern er muss am Wohnsitz belangt werden. Allein diesen Fall könnten wir hier nicht normiren, sondern nur den, wo der Gläubiger gar keine Kenntniss von dem Wohnorte des Schuldners hat.

Endlich sind vorbehalten die Staatsverträge, die in dieser Gerichtsstandfrage zwischen der Schweiz und also auch zwischen Kantonen und anderen Staaten bestehen.

(28. März 1883.)

Zum Schlusse habe ich Ihre Aufmerksamkeit noch auf § 422 zu lenken. Da Sie im Prozesse die Gerichtsferien mit auf die Zeit vom 1. August bis 30. September verlegt haben, die bis dahin nur Betreibungsferien waren, so ist es nicht mehr nöthig, diese Ferien hier besonders zu erwähnen, sondern es genügt in Ziff. 1 zu sagen: « während der in dem § .. des Prozessgesetzes bezeichneten Gerichtsferien. »

Sie finden hie und da Verweisungen ausgelassen, und es sind auch drei, vier Verweisungen in der Zahl nicht ganz richtig; allein die endgültige Redaktion wird dann dafür sorgen, dass auch in dieser Hinsicht keine Inkongruenzen mehr vorkommen.

Ich empfehle Ihnen die Annahme des Abschnittes in seiner neuen Fassung, indem ich es dem Herrn Präsidenten der Kommission überlasse, die von der Kommission zu §§ 406 und 414 beantragten Abänderungen zu begründen.

Berichterstatter der Kommission. Was wir Ihnen zu § 406 vorschlagen, ist bloss Dasjenige, was Sie bereits im Prozessgesetze betreffend die Abtheilung über das besondere Verfahren vor den Gerichten beschlossen haben. In denjenigen Vollziehungsstreitigkeiten, die den Streitwerth von Fr. 400 nicht übersteigen, soll das Verfahren das reine Kompetenzverfahren sein. In solchen Fällen hat man daher eine Ladung mit Rechtsbegehren ergehen zu lassen, und etwas Anderes braucht man nicht beizufügen, sowenig als in den ordentlichen Kompetenzstreitigkeiten vor dem Gerichtspräsidenten. Der Unterschied zwischen den ordentlichen Kompetenzstreitigkeiten und denjenigen im Vollziehungsverfahren besteht nur darin, dass in jenen der Gerichtspräsident oder Friedensrichter von sich aus, also amtlich, zitirt, während in diesem die Partei die Ladung macht und vom Richter bewilligen lässt. Das bezieht sich auf die Einleitung, die Ladung, dann sagen wir weiter: « Die Verhandlung erfolgt, wenn der Streitwerth den Betrag von Fr. 400 nicht übersteigt, nach den Vorschriften der §§ 303 und 304. » Diese beiden von Ihnen bereits angenommenen Vorschriften gehen dahin, dass der Richter in erster Linie versuchen soll, die Parteien zu vergleichen, und wenn dies nicht möglich ist, sofort das Urtheil ausfällen, oder den Beweis ausheben, und dabei nichts Anderes zu Protokoll nehmen soll, als das Rechtsbegehren, die Beweissätze und das Urtheil. Gerade so soll es in Zukunft auch in denjenigen Vollziehungsstreitigkeiten gehalten werden, deren Werth nicht über Fr. 400 geht. Die Verhandlung ist also eine rein mündliche. Es muss dies aber ausdrücklich gesagt sein; sonst fällt man wieder in den alten Schlendrian zurück; denn es ist bekannt, und Jedermann, der in der Praxis steht, wird es bestätigen, dass von sehr vielen Richterämtern in Vollziehungsstreitigkeiten unter Fr. 300, z. B. in Einsprüchen, mit Diktaten gefochten wird, wie in einem grossen appellabeln Handel, so dass die Kosten schliesslich in gar keinem Verhältnisse mehr zur Sache stehen.

Was nun die Vollziehungsstreitigkeiten über Fr. 400 betrifft, so schliessen wir uns auch hier ganz dem Zivilprozess an. Hier ist es nämlich nicht möglich, in dem Sinne rein mündlich zu verfahren, dass man nichts von den Thatsachen und Beweis-

mitteln zu Protokoll nimmt; denn wenn appelliert wird, muss sich die obere Instanz an die vorliegenden Akten und Protokolle halten können. Nun haben wir in der Civilprozessordnung bestimmt, dass in einem solchen Falle schon in der Ladung nach dem Rechtsbegehren gesagt sein soll, auf welche Thatsachen und Beweismittel sich dasselbe gründet, so dass die Gegenpartei im Termine auch wissen kann, wie sie sich vertheidigen soll. Bisher vernahm man von einem Einsprecher erst im Termine selbst, wie er seinen Einspruch motivire, und musste dann sehr häufig einen neuen Termin verlangen, um sich nach Vertheidigungsmitteln umzusehen. Dies soll nicht mehr vorkommen. Wenn nun aber der Vorladende in seiner Begründung des Rechtsbegehrens vielleicht nicht Alles angeführt hat, was er zur Verfügung gehabt hätte, indem er z. B. eine Thatsache erst beim Termine erfährt, so soll er diese noch anbringen können; aber wenn deshalb sein Gegner einen neuen Termin verlangen muss, so soll der Vorländer, der dies verschuldet hat, indem er sich besser hätte orientiren können, die Kosten des unnützen Termins bezahlen. Es ist dies eine ganz verständige Bestimmung, die von Ihnen auch bereits im Civilprozesse angenommen worden ist und die den materiellen Rechten nicht zu nahe tritt.

Es tritt dann in solchen Fällen dasjenige Verfahren ein, das in § 143 des Civilprozesses bei Vor- und Zwischenfragen vorgesehen ist. Auch dort heisst es, dass die Zwischengesuche mündlich zu verhandeln sind und von dem Gerichtspräsidenten sofort beurtheilt werden sollen. « Erscheint jedoch in der Sache eine Beweisführung nothwendig, die nicht sofort stattfinden kann, so hat der Richter die sachgemässen Verfüungen zu treffen. In das Protokoll sollen von dem ersten Vortrage des Beklagten nur die Schlüsse und allfällige in dem Gesuche nicht enthaltene Anbringen aufgenommen werden. Kann wegen Unterlassung oder Unvollständigkeit der Angaben betreffend die begründenden Thatsachen und die Beweismittel die Verhandlung nicht zu Ende geführt werden, so ist die fehlbare Partei in die Kosten des betreffenden Termins zu verurtheilen. »

Sie sehen also: man hat für das Vollziehungsverfahren in appellabeln Fällen das Verfahren in Vor- und Zwischenfragen, und in nicht appellabeln Fällen einfach das rein mündliche Kompetenzverfahren festgehalten, mit der einzigen Modifikation, dass die Partei zu laden hat, statt der Richter. Das ist resümirt der Inhalt der neuen Redaktion, die Ihnen von Seiten der Kommission vorgeschlagen wird.

Nur hat man dabei die Vorschriften des § 500 vorbehalten, und darüber muss ich mir noch ein Wort erlauben. § 500 des Gesetzes behandelt nämlich die Vindikation und schreibt vor, dass man dabei in allen Fällen, also auch wenn der Werth der Gegenstände unter Fr. 400 beträgt, schon in der Ladung summarisch die Thatsachen und Beweismittel anführen solle. Wir möchten nun diese Vorschrift unverändert fortbestehen lassen, und da werden Sie mich fragen, warum nicht auch hier der Summe nach bei der Ladung zu unterscheiden sei. Die Antwort ist eine einfache. Sie wissen, dass man in Zukunft die Vindikation schon während der Ein-

gabsfrist geltend machen kann, und damit nun die Gläubiger sich schon dannzumal darüber schlüssig machen können, ob sie den Prozess gegen den Vindikanten aufnehmen wollen, müssen sie wissen, wie das Rechtsbegehren begründet ist. Jetzt geht es in der Regel so: Man macht die Klage, führt darin alle Thatsachen und Beweismittel an, und obschon es nicht nöthig ist, dass eine Erscheinung stattfindet, bevor die Gläubiger sich darüber entschieden haben, ob sie sich widersetzen wollen, oder nicht, so findet diese Erscheinung in der Regel doch statt, während dies für die Zukunft leicht zu vermeiden sein wird; die Vindikation ist schon während der Eingabsfrist angemeldet worden, man hat also Zeit genug gehabt, sich zu besinnen und unnöthige Terminskosten zu ersparen. Es ist daher im Interesse der Erledigung vieler Vindikationsstreitigkeiten, dass man den Gläubigern rechtzeitig die Begründung des Begehrens zur Kenntniss bringt, und das ist auch der Grund, weshalb wir, abgesehen vom Werthe, sagen, in jedem Vindikationsstreite solle man schon in der Ladung erklären, auf welche Thatsachen und Beweise sich die Vindikation gründet. Sonst tritt die Fatalität ein, dass die Gläubiger den Termin abwarten und den Vindikant plädiren lassen müssen, lediglich um einen neuen Termin zu verlangen, weil sie erst jetzt vernehmen, wie der Vindikant seine Begründung versucht.

Zu § 414 hat ihre Kommission in zwei Punkten eine Abänderung beantragt. Die erste besteht darin, dass in Zukunft nicht nur Anwälte und Rechtsagenten sollen betreiben dürfen, sondern auch Notare, natürlich in dem Sinne, dass sie dann auch ganz gleich der Disziplinargewalt des Obergerichts unterstellt sein sollen, und gleiche Bürgschaft zu leisten haben, wie jener.

Es ist dies eine Neuerung, der ich schon sehr oft habe rufen hören. Ihre Kommission hätte zwar noch lieber einen andern Sprung gemacht und überhaupt das ganze Betreibungswesen auch Denjenigen weggenommen, die es bis jetzt haben. Rechtsagenten hat es wenig mehr, und es werden bekanntlich keine mehr zugelassen. Zum Advokatenberufe aber passt die Betreibungspraxis nach meiner Auffassung gar nicht, und diese Auffassung theilen auch viele meiner Kollegen. Das Wahre wäre eigentlich das, und man ist ziemlich darüber einig, dass es mit dem eidge-nössischen Betreibungsgesetze so kommen wird, mit allen Betreibungsagenten abzufahren und staatliche Betreibungsbeamten an die Stelle zu setzen. Es könnten dies unter Umständen die Gemeindspräsidenten sein; allein die Frage wäre erst noch einlässlicher zu diskutiren, und wir haben geglaubt, es würde dies denn doch eine allzu grosse Modifikation unserer bisherigen Organisation zur Folge haben.

Warum aber nun die Betreibungsagenten noch um die Kategorie der Notarien vermehren? Gegenwärtig dürfen die Notarien nicht betreiben; aber dass in Wirklichkeit kein Notar hinter den Coullissen betreibt, kann Niemand behaupten; es ist im Gegentheil notorisch, dass es an vielen Orten geschieht. Ferner kann man in gewissen Gegenden es ihnen nicht einmal übermässig zum Vorwurfe machen.

(Präsident *Niggeler* übernimmt wieder den Vorsitz.) Wenn man z. B. in weit entlegenen Bezirken betreiben lassen will, so muss man die Reise bis zum nächsten Advokaten machen, während ein Notar am Orte selbst die Sache viel einfacher und kürzer besorgen würde. Was aber die Kommission hauptsächlich bei ihrem Antrage geleitet hat, ist die Absicht, gesetzlich zu reguliren und zu kontroliren, was bereits faktisch, zum Theil rechtswidriger Weise, existirt.

Eine zweite Neuerung schlägt Ihnen die Kommission am Schlusse vor. Sie ist sehr einverstanden mit den scharfen Bestimmungen gegen die Winkelagenten; nur scheint es ihr denn doch, der letzte Satz gehe ein wenig zu weit und komme in Konflikt mit dem materiellen Rechte. Wenn ich als Schuldner eine wirkliche Schuld bezahlt habe, aber an einen Agenten, der das Recht zur Betreibung nicht hatte, so soll ich sie nicht zurückfordern dürfen, bloss deswegen, weil der Gläubiger sie nicht durch den richtigen Agenten eingefordert hat. Deshalb schlagen wir folgende Redaktion vor: «Der Schuldner kann die Rückerstattung der in Folge einer ungültigen Betreibungsvorkehr bezahlten Kosten nebst Zins innerhalb Jähresfrist zurückverlangen.» Es sollen also dem Schuldner für eine solche ungültige Vorkehr keine Kosten angerechnet werden. Damit ist das Prinzip der Bekämpfung der Winkelagenten gewahrt, ohne dass man doch die Sache auf die Spitze treibt und das materielle Recht verletzt.

Dr. Gobat, conseiller d'Etat. La commission ayant apporté au projet quelques modifications qui ne se trouvent ni dans le texte allemand ni dans le texte français, je me permets quelques observations y relatives, afin que les députés français qui ne possèdent pas la langue allemande, comprennent la portée de ces modifications.

La proposition de la commission qui a trait à l'art. 406, a pour but d'adapter le code de procédure d'exécution en matière de dettes à la procédure civile révisée. Quand il s'agit de contestations en matière de poursuite, pour des sommes ne dépassant pas 400 fr., ces contestations doivent être traitées de la même manière que les affaires de compétence, c'est-à-dire selon les art. 303 et 304. S'il s'agit d'une somme dépassant 400 fr., c'est l'art. 143 qui fait alors règle pour la procédure, soit la procédure orale en matière d'incidents. A la fin de l'article, les dispositions de l'art. 500 concernant les revendications sont réservées, de sorte que sous ce point rien n'a été changé.

A l'art. 414, la commission propose deux modifications. La première concerne la question de savoir, si l'on doit accorder aux notaires la patente pour faire des poursuites. La seconde touche la fin de l'article, où il est dit que le débiteur qui ensuite d'une poursuite a fait des paiements à une personne non patentée, pourra, dans le délai d'un an, en réclamer le remboursement. La commission a trouvé que cela va trop loin, et elle propose d'allouer seulement le remboursement des frais et leurs intérêts, de sorte que le paiement de la dette serait définitif. Vous

aurez à décider, si vous voulez aller aussi loin que le projet imprimé, où si vous voulez admettre la restriction proposée par la commission.

Quant à la proposition que non seulement les avocats et les agents de poursuites, mais aussi les notaires pourront exercer des poursuites, je me vois dans le cas de la combattre. On a dit que les avocats ne sont pas des personnes qualifiées à faire des poursuites. Je comprends cette objection, parce qu'elle a quelque chose de fondé. Il est juste de dire que les avocats ne devraient pas s'occuper d'affaires d'argent. Mais s'il y a une classe qui ne doit pas faire de poursuites, c'est la classe des notaires. Les notaires doivent rester tout-à-fait en dehors des affaires d'argent. Le notaire qui exerce des poursuites, s'expose à une perte de confiance de la part du public, et c'est lui qui a le plus besoin de cette confiance. Les députés qui siègent dans la commission préconsultative, semblent avoir oublié que le projet de M. Scheurer a été dicté par le sentiment qu'on devait restreindre le nombre des agents de poursuite. Aujourd'hui on met de côté cette idée qui, selon moi, est bien fondée, et on augmente le nombre des personnes pouvant exercer des poursuites.

La position d'un notaire est incompatible avec celle d'un agent de poursuites. C'est facile à prouver. Quels sont en général les auteurs des nombreuses catastrophes qui arrivent presque tous les jours non seulement dans notre pays, mais dans tous les cantons de la Suisse? Ce sont les notaires. Je cite les Jolidon, les Chappuis. Nous avons aussi vu des exemples flagrants dans le canton de Zurich, où des notaires se sont enfuis ou se sont brûlés la cervelle en laissant des déficits considérables. Ces catastrophes ont jeté la consternation dans le pays, et leurs victimes ont été réduits à la misère. Tous ces notaires ont fait des affaires d'argent et ont exercé des poursuites, et c'est la cause principale de ces catastrophes.

Il y aura encore une conséquence nuisible si on permet aux notaires de faire des poursuites. Contrairement aux agents de poursuite, les notaires ne peuvent pas faire des procès si ceux qui sont poursuivis, font opposition. Ils seront obligés de remettre les pièces à un avocat, et ce sera pour les débiteurs une source de nouveaux ennuis. Dans la capitale nous voyons les avocats qui ne font pas de poursuites faire des arrangements avec les agents de poursuite, afin que ceux-ci leur remettent les oppositions; il reçoivent naturellement une gratification que le débiteur est obligé de supporter. Il peut aussi arriver que le notaire conseille au débiteur de faire opposition à la poursuite, dans le but d'empêcher la gratification que l'avocat lui donnera pour lui avoir glissé un procès dans la main.

Je conclus en combattant vivement la proposition tendant à autoriser les notaires à faire des poursuites.

Trachsel (Niederbütschel). Der Herr Präsident der Kommission hat dem Grossen Rathe mitgetheilt, dass in Zukunft die Vorladungen im Vollziehungsverfahren von den Parteien erlassen werden sollen. Ich wünsche nun darüber Auskunft, ob dies eine bestimmte Vorschrift sein soll, und also der Gerichts-

präsident ausgeschlossen ist. Ich fände es besser, wenn es den Parteien überlassen würde, entweder die Vorladung selber zu erlassen, oder den Richter machen zu lassen. Nach meiner vieljährigen Erfahrung als Friedensrichter sind die wenigsten Parteien im Stande, eine gehörige Vorladung zu erlassen, namentlich wenn darin noch die Begründung der Klage angegeben werden soll, und so wird man meistens darauf verwiesen sein, sich an einen Anwalt zu wenden, während doch sonst das Gesetz die Tendenz haben soll, das Publikum von den Anwälten unabhängig zu machen.

Jobin. L'art. 414 accorde au créancier de faire lui-même les poursuites, mais plus loin, il retire d'une main ce qu'il a semblé donner de l'autre. En effet, il résulte des dispositions qui suivent que le créancier ne peut faire rédiger les poursuites par une autre personne, sans que celle-ci ne tombe sous l'application des peines que l'article édicte contre ceux qui font le métier de faire des poursuites pour des tiers. La conséquence qui en résulte, c'est que le créancier doit écrire lui-même les actes de poursuites. Qui ne voit que cette disposition équivaut à une prohibition? Mais il y aura quelque chose de plus fort. C'est que celui qui acquiert une créance par une cession, est aussi exposé, s'il fait les poursuites lui-même, à se voir appliquer les rigueurs de la loi, qui sont draconiennes. Si à deux, trois ou quatre reprises, il fait des poursuites comme cessionnaire, il est évident qu'il est exposé à encourir l'application de fortes amendes. C'est ce qu'il ne m'est pas possible de comprendre puisque le cessionnaire est au lieu et place du cédant. Ces considérations m'engagent à proposer le maintien de l'ancien article tel qu'il est.

Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, es haben sich bis jetzt keine Inkovenienzen daraus ergeben, dass im Vollziehungsverfahren die Ladungen durch die Parteien ergehen, und der Richter sie bloss bewilligt. Bekanntlich hat der Friedensrichter mit dem Vollziehungsverfahren nichts zu thun, sondern bloss der Gerichtspräsident, und da sind wir einfach bei dem stehen geblieben, was in erster Berathung beschlossen wurde. Das Wichtige ist meiner Ansicht nach das, dass die Verhandlung in Streitigkeiten bis auf 400 Fr. rasch und rein mündlich abgethan wird, was bis jetzt nicht überall der Fall war, und dafür wird nun durch die ausdrückliche Hinweisung auf § 303 des Prozesses gesorgt.

Ueber die Frage, ob man den Notarien das Betreibungs Wesen übertragen soll, will ich nicht mehr viele Worte verlieren, indem es mir vollständig gleichgültig ist, ob Sie so oder anders entscheiden. Wir haben aber von vielen Seiten gehört, dass man es wünsche, und deshalb haben wir auch geglaubt, wir werden am leichtesten durch einen Antrag in diesem Sinne im Grossen Rathe darüber Auskunft erhalten.

Was die Auffassung des Herrn Jobin betrifft, es werde durch § 414 dem Gläubiger überhaupt das Recht genommen, selbst zu betreiben, so ist er ganz im Irrthum. Wenn der Gläubiger die Sache selbst besorgen will, so kann er das thun, und wenn er

sich von einem guten Freunde die Betreibungsvorkehr aufsetzen lässt und sie bloss unterschreibt, so ist das noch keine unbefugte, geschäftsmässige Betreibung. Nur die geschäftsmässige Praxis Unbefugter im Betreibungswesen soll bestraft werden.

Trachsel (Niederbütschel). Wenn der Paragraph bloss auf Vollziehungsstreitigkeiten geht, so kann ich meinen Antrag zurückziehen; ich habe aber geglaubt, er beziehe sich auch auf Zahlungsaufforderungen und Widerspruch gegen dieselben.

Berichterstatter der Kommission. Nein, nur auf Vollziehungsstreitigkeiten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich möchte Herrn Jobin noch nach anderer Richtung hin beruhigen. § 414 hat auch nicht die Bedeutung, dass ein Cessionar nicht betreiben dürfe, sondern er richtet sich bloss gegen Denjenigen, der sich unbefugt und geschäftsmässig zum Zwecke des Inkassos Forderungen abtreten lässt.

Was die Frage der Zulassung der Notarien zum Betreibungswesen betrifft, so kann ich mich für den Antrag der Kommission nicht begeistern. Ich finde, ganz wie mein Herr Kollege Gobat, es passe diese Praxis nicht in den Rahmen der Geschäfte der Notarien. Diese sind Vertrauensmänner der vertragschliessenden Parteien, nicht Assistenten der einen Partei gegen die andere. Die Kommission hat offenbar ihren Antrag nur gestellt mit Rücksicht auf den Missbrauch, der landauf, landab besteht, und der damit zusammenhängt, dass wir mindestens hundert Prozent Notarien zu viel haben. Allein ich halte, wie gesagt, dafür, man denaturire damit den Notar und übergebe ihm eine Branche, die ihm nicht gehört. Viel richtiger wäre es gewesen, eigene Betreibungsbeamte zu kreiren, wie dies in andern Kantonen mit Erfolg geschehen ist; so weit haben aber die vorberathenden Behörden nicht gehen wollen. Ich will indessen keinen Gegenantrag stellen.

Jobin retire sa proposition.

Moschard. Im zweiten Absatze des § 420 sind folgende Worte zu lesen: « Die Richter sind bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, die zu ihrer Kenntniss gelangenden Pflichtverletzungen der Gerichtsschreiber, Weibel und Bevollmächtigten dem Appellations- und Kassationshof mitzutheilen. » Wenn sie es aber nicht thun, was dann? Darüber ist kein Wort gesagt. Mir ist bekannt, dass Gerichtspräsidenten zu den Missbräuchen, die wir beseitigen wollen, die Augen schliessen, und ich wüsste nun nicht, warum man ihnen das sollte hingehen lassen. Wenn z. B. im Strafprozesse ein Gerichtspräsident oder sonst ein Beamter seine Pflicht nicht thut, so kann er durch die Anklagekammer mit Verweis, oder Busse, oder Einstellung bestraft werden. Ich möchte daher den Antrag stellen, dass solche Richter bestraft werden sollen, wie die andern Beamten, von denen in § 420 die Rede ist.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann natürlich nicht Namens der Regierung reden, bin

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand Conseil. 1883.

aber persönlich mit dem Antrage des Herrn Moschard einverstanden. Der betreffende Satz ist aus dem Entwurf der ersten Berathung herübergenommen; es ist aber vollständig richtig, dass er im Ausdruck zu vag ist. Ich denke, der Antrag würde ungefähr folgende Formulirung erhalten: « Die Richter sind bei Folge der im ersten Absatze angedrohten Strafen verpflichtet u. s. w. »

Abstimmung.

1. § 406 wird nach dem Abänderungsantrage der Kommission genehmigt.

2. Die Notarien als Bevollmächtigte zu Schuld-betreibungen anzuerkennen 64 Stimmen. Dagegen 54 ▶

3. Der letzte Satz des § 414 wird nach der von der Kommission vorgeschlagenen Redaktion angenommen.

4. Der Zusatzantrag Moschard zu § 420 ist nicht bestritten und somit genehmigt.

Im Uebrigen wird Titel I nach den Anträgen des Regierungsrathes angenommen.

Titel II.

Von dem ordentlichen Betreibungsverfahren.

Erster Abschnitt.

Von der Einleitung der Schuld-betreibung.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Abschnitt umfasst die §§ 427—442 des Gesetzes. Zu § 430 nur eine kurze Bemerkung. Derselbe hat in Ausbildung des Solidarprinzips dem Gedanken Raum gegeben, dass bei mehreren solidarisch verpflichteten Schuldern, die betrieben werden, die Mittheilung des Doppels der Zahlungsaufforderung an einen der Solidaristen genügen soll, ähnlich wie im Prozesse die Mittheilung des Klagdoppels an einen der Passivsolidaristen genüge. Dieser Satz war aber weder im Prozesse, noch im Vollziehungsverfahren konsequent ausgearbeitet; deun es kam bis dahin Niemanden in den Sinn, dass z. B. ein Urtheil auch gegen die übrigen Solidaristen, die an dem Prozesse nicht Theil genommen hatten, vollzogen werden könne, so wenig als es Jemanden im Vollziehungsverfahren in den Sinn kam, dass bei einem Solidarschuldner, der kein Doppel der Zahlungsaufforderung erhalten hatte, gepfändet werden dürfe. Man hat die Konsequenzen aus dem Satze nicht gezogen, weil der Satz selbst nicht richtig ist. Die Solidarität will nichts sagen, als dass der Gläubiger jeden einzelnen Schuldner auf den vollen Betrag belangen kann; wenn er aber die verschiedenen Solidaristen gleichzeitig belangen will, so muss er jedem einzelnen derselben ein Doppel der Zahlungsaufforderung insinuiren. Dies ist eine Korrektur, die sich an den Grundsatz des Obligationenrechts betreffend die Solidarverpflichtung anschliesst und darin Ausdruck

findet, dass es nun ganz allgemein heisst: « Ist die Betreibung gegen mehrere Mitschuldner gerichtet, oder beabsichtigt der Gläubiger sein Recht auf Pfand gegenstände geltend zu machen, die sich ganz oder theilweise in dem Eigenthum eines Dritten befinden, so soll jedem der Belangten ein Doppel mitgetheilt werden. »

Neu ist auch der Zusatz: « Die Zahlungsaufforderung macht eine bisher unverzinsliche Forderung zu fünf vom Hundert zinsbar. » Derselbe fliesst ebenfalls aus dem Obligationenrecht und drückt einen Gegensatz zum bisherigen Rechte aus. Nach dem jetzigen Vollziehungsverfahren wird eine Forderung erst zinstragend vom Rechtsdarschlage an, nach dem neuen Obligationenrechte wird sie es aber schon durch die Mahnung des Gläubigers an den Schuldner, und als eine solche, und zwar sehr ernstliche Mahnung kann die Zahlungsaufforderung betrachtet werden.

Zu § 431 stelle ich einen neuen Antrag, der nicht gedruckt, aber von der Kommission acceptirt worden ist. Er betrifft ein so einfaches Verhältniss, dass ich glaube, er sei verständlich, auch wenn er nicht gedruckt vorliegt. Im bisherigen § 431 war nämlich die eigenthümliche Bestimmung enthalten, dass, wenn z. B. der Schuldner für Fr. 500 betrieben war und im Rechtsdarschlag davon bloss Fr. 10 bestritt, der Gläubiger die Wahl hatte, seine Klage auf die bestrittenen Fr. 10 zu beschränken und für die anerkannten Fr. 490 die Betreibung fortzusetzen, oder die Betreibung ganz auf der Seite zu lassen und die vollen Fr. 500 vor dem Richter einzuklagen. Letzteres ist nun offenbar nicht zweckmässig, und deshalb wird beantragt, den Schlusssatz des ersten Alinea so zu fassen: « Der Gläubiger hat in diesem Falle die Klagerhebung auf den bestrittenen Theil der Forderung zu beschränken und kann, sofern der Schuldner den anerkannten Theil nicht innerhalb 30 Tagen, vom Tage des theilweisen Widerspruchs an zu zählen, bezahlt, für diesen Theil die Betreibung fortsetzen. »

In § 434 des bisherigen Gesetzes ist der Fall vorgesehen, wo der Bürge, der vom Kläger direkt belangt wird, das Aufschubsrecht geltend macht. Wir kennen das sowohl im altbernischen Rechte, als im code civil. In diesem Falle wendet sich der Bürge an den Richter, der ihm eine Frist gestattet, während welcher die Betreibung gegen ihn eingestellt wird, und der Bürge muss dann während dieser Frist gegen den eigentlichen Schuldner vorgehen. Das Obligationenrecht ordnet nun dies nicht mehr so, sondern der Gläubiger kann den Bürgen erst belangen, wenn der Schuldner ausbetrieben ist. Allerdings fragt es sich, ob der Bürge auf dieses Recht nicht Verzicht leisten könne, und ich glaube, es wird in den meisten Bürgschaftsverpflichtungen zu Gunsten von Geldinstituten seit 1. Januar 1883 jeweilen diese Verzichtleistung stipulirt. Ob dieses Verzichten zulässig sei, oder nicht, haben wir hier nicht zu untersuchen. Dagegen ist klar, dass der Satz des bisherigen Rechtes für die seit 1. Januar 1883 eingegangenen Bürgschaften nicht mehr gilt, sondern nur noch für die früheren, und deswegen ist er nun unter die Uebergangsbestimmungen aufgenommen. In's Gesetz selbst gehört dagegen noch

der andere Satz, dass auch der Bürge, wenn er die Forderung bestreiten will, gleich wie der Schuldner Recht darschlagen müsse.

§ 436 des bisherigen Gesetzes stellt anschliessend an die vorhin erwähnten Vorschriften über Solidarität den Satz auf: « Der Widerspruch eines Solidarverpflichteten hemmt auch die Betreibung gegen dessen Mitschuldner. » Dies gilt von dem neuen Obligationenrechte nicht mehr, sondern die Einreden sind individuell, und ihre Wirkung ist subjektiv. Wenn ein Solidarist die Forderung bestreitet, so wird natürlich der Kläger gegen ihn auf dem Prozesswege vorgehen. Wenn aber ein anderer sie anerkennt, so soll der Gläubiger gegen diesen fortbetreiben können. Deshalb ist dieser Satz in § 436 gestrichen worden.

Eine wichtige Bestimmung ist in § 442, dem Schlussparagraphen dieses Abschnitts, enthalten. Schon das bisherige Gesetz hat den Fall vorgesehen, wo aus Nachlässigkeit des betriebenen Schuldners eine Forderung, die er nicht anerkennen will, gleichwohl zur Vollziehung gelangen kann, weil er unterlässt, innerhalb 14 Tagen Recht darzuschlagen. In diesem Falle gestattet es die Rückforderungsklage innerhalb sechs Monaten von der Zahlung hinweg. Diese Bestimmung, in Verbindung mit der Satz. 1013 unseres materiellen Rechtes über das Rückforderungsrecht aus Grund eines faktischen Irrthums bei Nichtschuld, hat Kontroversen erweckt, auf die ich hier, weil sie spezifisch juristischer Natur sind, nicht im Detail eintreten will. Mit dem neuen Satze suchen wir nun diese Kontroversen zu vermeiden. Wir stellen den Paragraphen ausschliesslich auf Dasjenige, was er sein soll, eine Art Wiedereinsetzung des Schuldners in den vorigen Zustand, nur mit veränderter Parteistellung, weil nun der Schuldner, der bezahlt hat, als Kläger auftreten und die Nichtschuld nachweisen muss. Dagegen ziehen wir nicht hinein, weil sie nicht hieher gehört, die Rückforderungsklage aus Grund des thatsächlichen oder rechtlichen Irrthums, die nun für alle diese Fälle, die sogenannten Condictioen, im neuen Obligationenrechte korrekt ausgebildet ist.

Wir dehnen aber die Möglichkeit, die Unterlassung rechtzeitiger Hemmung der Betreibung wieder gut zu machen, auf alle Fälle aus, wo sie denkbar ist, also nicht nur auf die Unterlassung des Widerspruchs innerhalb 14 Tagen, sondern auch auf die Unterlassung des nachträglichen Widerspruchs innerhalb 4 Tagen nach angekündigter Vollziehung, und auf die Unterlassung, auch noch später nach rechtskräftig gewordenem Vollziehungsbefehl, im Stadium der Schuldbetreibung Kassation zu verlangen. Der Schuldner hat z. B., nachdem ihm die Gant angekündigt ist, Zahlung geleistet, und der Gläubiger will nun gleichwohl zur Steigerung schreiten. Dann kann der Schuldner innerhalb 4 Tagen Kassation dieses Verfahrens verlangen. Unterlässt er dies, und ist er gezwungen, nochmals zu zahlen, um den weiteren Verlauf der Gant zu beseitigen, so ist es nicht einzusehen, warum er in diesem Falle nicht ebenso gut das Rückforderungsrecht haben sollte.

Ferner haben wir dieses auch ausgedehnt auf die Fälle, wo der angeblich Wechselverpflichtete mit einer amtlichen Zahlungsaufforderung und dar-

auf folgender Betreibung begrüßt wird, und es unterlässt, rechtzeitig Widerspruch zu erheben. Es haben bei unserer allgemeinen Wechselfähigkeit, wo der Bürger sich von der Rigorosität des Verfahrens keine Vorstellung macht, einige ganz flagrante Fälle der Art stattgefunden, und deshalb ist es nöthig, auch hier das Rückforderungsrecht aufzustellen.

Schliesslich scheint die sechsmonatliche Frist hiefür etwas zu kurz. Es soll im Interesse der Rechtssicherheit nicht zulässig sein, auf vermeintlich liquide Verhältnisse noch während längerer Zeit zurückzukommen; aber eine gewisse Frist muss gewährt werden, und deshalb beantragen wir, sie auf ein Jahr, vom Momente der Zahlung hinweg, auszudehnen. Ich empfehle Ihnen die Annahme der vorgeschlagenen Abänderungen zu diesem Abschnitte.

Bühlmann. Ich glaube, es wäre vorsichtiger, damit die Rückforderungsklage nicht mit der gewöhnlichen Condiction des Obligationenrechts verwechselt wird, wie im alten Vollziehungsverfahren, in § 442 zu sagen: «so steht ihm innerhalb eines Jahres das Recht zu, das Bezahlte als Nichtschuld zurückzufordern, wenn er den Beweis leistet, dass die Schuld nicht begründet gewesen, oder dass er dieselbe wiederholt bezahlt habe.»

Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir haben angenommen, der Ausdruck «einer von ihm nicht anerkannten Forderung» schliesse von selbst den Irrthum aus. Wenn der Schuldner nicht Widerspruch erhebt, weil er irrthümlicher Weise glaubt, er sei die Forderung schuldig, so macht das Obligationenrecht Regel. Dem von Herrn Bühlmann beantragten Beisatze haben wir auch schon Rechnung getragen, indem wir sagen: «Das Bezahlte als Nichtschuld zurückzufordern.»

Präsident. Ich glaube auch, es empfehle sich, den alten Passus noch stehen zu lassen; sonst könnte man allerdings meinen, man könne auch zurückfordern, wenn man es schuldig sei.

Der *Berichterstatter des Regierungsrathes* gibt den Antrag Bühlmann zu.

Der erste Abschnitt des Titels II wird somit nach den Anträgen der vorberathenden Behörden mit Inbegriff der Abänderung in § 431 und mit dem Zusatzantrage Bühlmann zu § 442 genehmigt.

Zweiter Abschnitt.

Von der Vollziehung.

Erste Abtheilung.

Von der Auswirkung des Vollziehungsbefehles und dem nachträglichen Widerspruch.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Entwurfe, wie er aus der ersten Berathung hervorge-

gangen ist, wird in § 5 bestimmt, dass dem § 453 beigefügt werde: «Der Richter darf bei eigener Verantwortlichkeit eine dahierige Kassationsladung nur dann bewilligen und das Exekutionsverfahren vorläufig einstellen, wenn ihm der Schuldner die Existenz der Kassationsgründe mittelst zulässiger Beweismittel (Urkunden) glaubwürdig bescheinigt oder eine entsprechende Kaution leistet.» Ich habe nun zu bemerken, dass Sie in den ausgetheilten Anträgen zum Zivilprozessgesetze betreffend die zurückgewiesenen Materien einen Antrag finden werden, wonach das Einspruchsverfahren geordnet werden soll. Es betrifft alle Fälle, in welchen gegen die Vollziehung Widerspruch erhoben werden kann, denjenigen im Prozesse, wo es sich um die Vollziehung eines Urtheils, und diejenigen der §§ 449 und 453, wo es sich um Widerspruch betreffend einen Vollziehungsbefehl handelt. Alle diese Fälle werden nun gleichmässig normirt. Deshalb wird vorgeschlagen, den § 453 hier gewissermassen nur als Verweisungsparagraphen aufzustellen.

Anschliessend daran komme ich zu § 449 zurück. Dieser Paragraph wirft zwei Materien zusammen, welche im Grunde nicht zusammengehören. Die erste ist in Ziffer 1 ausgedrückt, wo es heisst: «bei einem Vollziehungsbefehl, der sich auf eine unwidersprochen gebliebene Zahlungsaufforderung gründet.» Es ist das eine Art Wiedereinsetzung, welche stattfinden kann, wenn dem Schuldner die Zahlungsaufforderung nicht persönlich mitgetheilt und ihm nicht rechtzeitig bekannt geworden ist, und wenn er durch erhebliche Hindernisse, wie Krankheit, Militärdienst u. s. w. abgehalten worden ist, das Betriebsverfahren innert der gesetzlichen Frist zu hemmen. Da haben wir nun die Worte beigefügt: «oder amtliche Wechselaufforderung.» Ich habe vorhin bereits die Motive angeführt und will auf die Frage nicht zurückkommen.

In Ziffer 2 haben wir, anschliessend an Dasjenige, was im Prozesse noch besprochen werden wird, die Voraussetzungen des nachträglichen Widerspruchs gegen einen Vollziehungsbefehl neu normirt, weil wir namentlich auch auf den Fall Rücksicht nehmen müssen, der mit der Einführung des Obligationenrechtes eintreten wird, wo nämlich der betriebene Schuldner dem Gläubiger die Einrede der Kompenstation (Verrechnung von Schuld und Gegenschuld) entgegenseetzt. Da haben wir die Fälle:

«1. wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des Vollziehungsverfahrens fehlen.» Da ist bloss eine redaktionelle Veränderung gegenüber der bisherigen Fassung.

«2. wenn seit Erlassung des Aktes, auf welchen sich der Vollziehungsbefehl gründet, Thatsachen eingetreten sind, welche nach zivilrechtlichen Bestimmungen die Geltendmachung des Anspruchs ganz oder theilweise ausschliessen oder aufschieben.»

Was das Verfahren betrifft, so haben wir den Satz aufgestellt, dass in Zukunft eine Kassationsladung den Fortgang der Vollziehung nicht hemmen soll. Nur ausnahmsweise, wenn durch unverdächtige Urkunden die Existenz der Kassationsgründe nachgewiesen oder wenn Sicherheit geleistet wird, wird die Einstellung der Vollziehung stattfinden. Allein das wird dann im Prozess geordnet.

Wir möchten also das ganze Widerspruchsverfahren einheitlich ordnen in Betreff der materiellen Voraussetzungen, in Betreff des Verfahrens, in Betreff der Wirkungen des begonnenen Verfahrens *puncto* Nichthemmung der Vollziehung, einzelne Ausnahmen vorbehalten, und wir werden dann bei der Besprechung der Prozessordnung hierauf zurückkommen.

Genehmigt.

Zweiter Abschnitt.

Von der Pfändung.

Berichterstatter des Regierungsrathes. In diesem Abschnitte hatte der bisherige Entwurf nur den § 6, durch welchen die Frist von 14 Tagen für die Vergantung von Fahrhabe und hängenden Früchten auf 30 Tage verlängert wird. Dieser Bestimmung ist am gegebenen Orte Rechnung getragen. Ich komme aber vorher auf die übrigen Änderungen, welche proponirt werden.

In § 457 möchten wir einem Missbrauche entgegentreten, welcher darin besteht, dass der Schuldner, um eine möglichst lange Gantfrist zu erhalten, Liegenschaften zum Pfande gibt, während er Beweglichkeiten zur Genüge hätte. Der Gläubiger soll nun nicht verpflichtet sein, sich durch solche Kunstmittel des Schuldners an der Ausübung seines Rechtes hindern zu lassen, und daher wird in § 457 bestimmt, dass der Weibel nur dann Liegenschaften pfänden darf, wenn die pfändbaren Beweglichkeiten des Schuldners zur Befriedigung des Gläubigers nicht hinreichen.

In § 467, wo von der Pfändung von Forderungen und von Fahrhabe, die hinter einem Dritten liegt, die Rede ist, wird beigefügt, dass ein etwa vorhandener Titel von dem Weibel in Verwahrung zu nehmen sei. Der Besitz des Titels sichert den Beweis und die Realisirung der Forderung, und so gut Sachen unter Umständen unter Sequester gelegt werden können, soll es auch gestattet sein, einen solchen Titel in Verwahrung zu nehmen.

In § 469 führen wir ein neues System ein für Forderungspfändungen, auf das ich aber in seiner Ausführung erst im Kapitel über die Vergantung zu sprechen kommen werde. Wir möchten nämlich in Zukunft nicht mehr die Vergantung von gepfändeten Forderungen zulassen. Es ist das eine Eigenthümlichkeit unseres Vollzugsverfahrens von 1850. Früher hat sie bei uns nicht bestanden. Weder die Gerichtssatzung hat sie gekannt, noch das Vollzugsverfahren von 1847. Erst 1850 ist bestimmt worden, dass alle Pfandobjekte an eine Steigerung gebracht werden müssen. Solche Versteigerungen haben vielfach Anlass zu Geschäftlimachereien gegeben. Forderungen, wenn sie gut sind, können um $\frac{2}{3}$ des Nominalwertes losgeschlagen werden, und das letzte Drittel wandert in die Tasche des Ersteigerers. Nun wird aber ein Forderungsrecht da-

durch realisiert, dass der Schuldner den Gläubiger oder den, der an dessen Stelle tritt, zahlt. Es ist also da keine Steigerungsmanipulation nothwendig, sondern es genügt eine Einweisungsoperation, eine Zuerkennungsoperation in der Weise, dass der Gläubiger nun das Forderungsrecht gegenüber dem Dritten ausüben kann.

Das möchten wir im Kapitel über die Vergantung einführen. Zu dem Zwecke ist es aber nothwendig, dass in der Wissenlassung, welche der Gläubiger dem dritten Schuldner, dem Schuldner des Betriebenen zukommen lassen muss, um sein Recht, an den betriebenen Schuldner Zahlung zu leisten, einzustellen, die Aufforderung an den dritten Schuldner enthalten sei, zu erklären, 1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei; 2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen, und 3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei. Es muss also Derjenige, der betreibt, über diese Punkte Klarheit bekommen, damit er wisse, ob er das Pfand wirklich annehmen kann.

§ 471a wird wohl Anlass zu einer Diskussion geben. Es wird da der Nothbedarf des Schuldners aufgezählt, diejenigen Gegenstände, welche nicht gepfändet werden dürfen, weil sie zur Existenzfrist des Schuldners gehören.

Unbestritten wird wohl Ziffer 1 sein, welche die aus Kranken-, Hülfs- oder Sterbekassen zu beziehenden Beträge nennt. Unter Sterbekassen versteht man hier nicht die Versicherungsgesellschaften auf den Todesfall, auf welche wir erst später zu sprechen kommen werden, sondern es sind mehr die kleineren Kassen, welche auf Gegenseitigkeit beruhen, gemeint.

Ziffer 2 betrifft die Gehalte und Besoldungen. Hier geht die Kommission nicht einig mit dem Vorschlage des Regierungsrathes. Unser Vorschlag hat in Aussicht genommen, dass 100 Fr. per Monat nicht pfändbar sein sollen. Man kann vielleicht über die Höhe des Betrages verschiedener Ansicht sein. Es wird sich da fragen, ob städtische oder ländliche Verhältnisse vorliegen. Ferner kommt die Verschiedenartigkeit des Familienstandes des Schuldners in Betracht. Will man eine fixe Summe feststellen, welche von der Pfändbarkeit gefristet sein soll, so kann man die 100 Fr. acceptiren oder vielleicht etwas weniger annehmen. Die Kommission schlägt ein anderes System vor, wonach der Richter nach Würdigung des einzelnen Falles entscheiden soll, ob die Pfändung bis zu einem gewissen Betrage ausgeschlossen sein soll.

Es ist dem Vorschlage des Regierungsrathes entgegengehalten worden, er schütze die Lumpen und setze sie in den Stand, den Gläubiger auszulachen, indem sie alle Monate 100 Fr. in die Tasche stecken können. Es ist auch bemerkt worden, es könnte der Kredit der Betreffenden geschädigt werden, weil z. B. bei Fabrikverhältnissen kein Lebensmittellieferant dem Arbeiter für Lebensmittel und kein Hausbesitzer für Wohnung Kredit geben würde. Auf der andern Seite ist aber angeführt worden, gerade die Aufstellung einer nicht pfändbaren Summe gebe Gelegenheit, zwischen dem Fabrikherrn und

dem Arbeiter das System der Bons auf eine sichere Basis zu stellen. Der Fabrikherr gibt an Zahlungstatt vorläufig Bons, und der Arbeiter kann vermittelst derselben beim Spezereihändler u. s. w. seine Lebensmittel beziehen. Der Fabrikherr ist sicher, dass bis auf 100 Fr. Niemand zwischen hinein greifen kann. Es dient also die Festsetzung eines solchen Betrages zur sichern Ausbildung des Gutschein-systems, wie es in industriellen Verhältnissen kommt und auch bei grossen Eisenbahnbauteilen praktiziert worden ist. Es ist das eine Art sozialer Frage, worüber Sie nun Ihre Meinung selbst konstruiren mögen. Ich begnüge mich damit, den Vorschlag des Regierungsrathes mit diesen Worten gerechtfertigt zu haben. Dabei nehmen wir natürlich an, dass, was über 100 Fr. per Monat geht, der Pfändung unterliegt, sofern nicht dem Schuldner und seiner Familie der nothwendige Lebensunterhalt entzogen würde. Es nimmt zwar allerdings die Steuergesetzgebung an, 50 Fr. per Monat genügen zum Lebensunterhalt.

Eine weitere Bestimmung geht dahin, dass das Pfandrecht sich auf die innerhalb Jahresfrist von der Pfändung an fällig werdenden Beträge erstrecken kann. Weiter soll sich also das Pfandrecht nicht ausdehnen können. Es kommen nämlich Verhältnisse vor, wo Besoldungen auf alle Ewigkeit hinaus ge pfändet werden, so dass der Arbeitgeber für alle Zukunft eine Art Kontrolle führen muss. Wir wollen nun mit einem Jahre abschliessen.

Dient die Pfändung zur Behändigung von Alimentationsansprüchen von Kindern oder der Ehefrau, so soll sie ohne Einschränkung zulässig sein. Der Ernährer soll sich also da nicht auf jene Bestimmung berufen können.

Das letzte Alinea lautet: «Eine vor der Verfallzeit vorgenommene Abtretung von solchen Gehalten, Besoldungen u. s. w. kann der Pfändung nicht entgegen gehalten werden.» Diese Bestimmung wäre jedenfalls sehr zweckmässig, um simulirte Geschäfte zu verhindern, mit denen man die Ausübung des Rechtes des pfändenden Gläubigers illusorisch machen könnte. Allein es ist dem Vorschlage die Einwendung entgegen gehalten, dass er sich in ein Kapitel mische, das hier nicht berührt werden soll, nämlich in die Frage der Gültigkeit der Abtretung. Die Abtretungen sind bekanntlich durch das Obligationenrecht geordnet. Sollte die Frage der Unrichtigkeit dieser Gesetzesbestimmung je zum Austrage kommen, so würde dieselbe, wenn die Antwort bejahend aussfällt, von selbst wieder dahinfallen.

Zu § 472 mache ich keine Bemerkung. Der Kommissionspräsident wird einen Abänderungsantrag dazu begründen.

In § 476 haben wir das Einspruchsrecht des Schuldners etwas freier geordnet. Der Schuldner, der glaubt, er habe sich zu beklagen, muss seine Klage innerhalb 14 Tagen beim Gerichtspräsidenten anbringen. Er kann dies auch mündlich thun. Der Richter untersucht von Amtswegen und erkennt endlich. Das ist nichts Neues. Der Entscheid kann kostenfrei erfolgen, und die Schriftstücke sind des Stempels enthoben. Das ist neu und entspringt dem Grundsatze, hier ein Stück Sozialismus zu treiben.

Ich komme zu § 478. Der pfändende Weibel, der bei dem Schuldner Werthpapiere findet, soll dieselben zu Handen nehmen. Werthpapiere, welche Börsenkurs haben, sind gegenwärtig wie baares Geld zu betrachten; denn sie können jeden Augenblick realisiert werden, und wie der Weibel verpflichtet ist, baares Geld zu Handen zu nehmen und dem Gläubiger sofort auszuliefern, so soll es auch mit Werthpapieren gehalten sein.

In § 486 wird bestimmt, dass bei Widersetzung des Schuldners die Vorschriften des § 76 des Strafgesetzes zur Anwendung kommen sollen.

In § 486 schreiben wir vor, dass die Wirksamkeit der Veräusserung oder Verpfändung beweglicher Sachen nach den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes zu beurtheilen sei. Es kommt da der Satz «Hand wahre Hand», von dem schon mehrmals die Rede war, zur Anwendung. Endlich soll gegen Denjenigen, der in der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, pfandbares Vermögen verheimlicht oder wissentlich fremdes Eigenthum als Pfand verzeigt, die Strafe des Betruges Anwendung finden.

Ich empfehle die Annahme der betreffenden Vorschläge.

Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stellt zwei Abänderungsanträge. Der erste betrifft Ziffer 2 des § 471 a. Die Kommission sieht nicht recht ein, warum man ein fixes Minimum von Fr. 100 von der Pfändung ausnehmen will. Das ist bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse auf der einen Seite zu viel, auf der andern zu wenig. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat bereits erwähnt, welche Einwendungen gegen ein Fixum gemacht worden sind. Die Kommission glaubt, es solle von einem Fixum abstrahirt und die betreffende Bestimmung also gefasst werden: «Gehalte, Besoldungen, Dienst- und Arbeitslöhne, sofern nicht dadurch dem Schuldner und seiner Familie der nothwendige Lebensunterhalt entzogen würde. Der Mehrwerth unterliegt der Pfändung.»

Glaubt man aber, im Interesse der Vereinfachung, eine bestimmte Summe festsetzen zu sollen, so müsste dann nach der Ansicht der Kommission eine geringere Summe als Fr. 100 angenommen werden. Wir ziehen es aber vor, gar keine Summe zu nennen.

Laut § 472, Ziffer 4, sind der Pfändung nicht unterworfen die Entschädigungen, welche dem Schuldner aus Grund erlittener Körperverletzungen zugesichert oder gerichtlich zuerkannt worden sind. Die Kommission begreift nicht recht, warum nur dann eine solche Forderung der Pfändung enthoben sein soll, wenn der Schuldner sie in Folge erlittener Körperverletzungen zu beanspruchen hat, während, wenn der Schuldner umkommt, die Entschädigung, welche für diesen Fall der Familie zugesichert ist, ohne weiteres soll gepfändet werden können. Gerade im letztern Falle, wo die Familie ihres Ernährers beraubt wird, ist es eher am Platze, die Pfändung nicht eintreten zu lassen. Die Kommission möchte daher Ziffer 4 folgendermassen redigiren: «Die Forderungen, welche entweder dem Schuldner aus Grund erlittener Körperverletzungen oder der

Familie des Schuldners aus Grund des Todesfalles ihres Ernährers zugesichert oder gerichtlich zuerkannt worden sind. »

Willi. Ich erlaube mir, Ihre Aufmerksamkeit auf § 457 zu lenken. Es ist da die Neuerung aufgestellt, dass vorab Beweglichkeiten und nicht Liegenschaften gepfändet werden sollen. Ich anerkenne den guten Willen, welchem diese Neuerung entspringt. Der Handels- und Gewerbestand wird dadurch in die Lage versetzt, rascher seine Forderungen zu realisieren. Diese Tendenz stimmt offenbar mehr oder weniger mit dem Obligationenrecht überein. Bei näherer Untersuchung muss man aber finden, dass sie zu fatalen Resultaten führen kann. Nach dieser Bestimmung wird man dem Bauer vor Allem sein Vieh pfänden müssen. Dadurch wird er aber gehindert, diejenigen Manipulationen zu treffen, welche nöthig sind, damit er seine Schulden tilgen kann. Er kann über diejenigen Gegenstände, welche er am leichtesten zu Geld machen könnte, nicht mehr verfügen. Man wird nun zwar einwenden, die Gantfrist für Beweglichkeiten werde auf einen Monat verlängert. Ich halte aber dafür, es sei auch diese Frist zu kurz, und ich möchte daher vorschlagen, den letzten Satz des § 457 zu streichen.

Rem. Ich erlaube mir einige Worte zu Ziffer 2 des § 471 a. Ich bin als Mitglied der Kommission daran schuld, dass diese eine Abänderung zu diesem Artikel vorschlägt. Die Wahrnehmungen, welche ich in meiner Nähe zu machen Gelegenheit hatte, haben mich überzeugt, dass durch Aufstellung eines nicht pfändbaren Minimums von Fr. 100 man der ganzen Fabrikbevölkerung, mit Ausnahme vielleicht der Uhrenindustrie, einen Freibrief zur Kreirung von Schulden, die sie nicht zu bezahlen brauchte, aussstellen würde. Gewöhnlich kommt ein Fabrikarbeiter, die Uhrenarbeiter ausgenommen, nicht höher als auf Fr. 1200 jährlich. Die meisten haben nur Fr. 900. Wird nun ein Einkommen von Fr. 1200 von der Pfändung befreit, so gibt man dieser Bevölkerung gleichsam einen Freibrief, der sie auch steuerfrei gegenüber dem Staate und der Gemeinde macht. Man sollte daher jedenfalls das Minimum auf Fr. 50 herabsetzen. Ich ziehe aber die Redaktion vor, welche die Kommission vorschlägt.

v. Büren. Ich möchte die Anfrage stellen, ob das zweitletzte Alinea des § 471 a sich bloss auf die Gehalte, Besoldungen u. s. w. bezieht, oder auch auf Ziffer 1, wo die aus Kranken-, Hülfs- und Sterbekassen zu beziehenden Beträge als der Pfändung nicht unterworfen erklärt werden. Die Redaktion ist in dieser Hinsicht nicht recht deutlich.

Reisinger. Wenn ich den Vorschlag der Kommission richtig verstanden habe, ist es in die Hände des Weibels gelegt, zu beurtheilen, was als nothwendiger Lebensunterhalt des Schuldners und dessen Familie zu betrachten sei. Ich glaube, der Weibel sei nicht die richtige Person, um darüber zu urtheilen, und ich stimme deshalb zum Antrage des Regierungsrathes.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Gegenüber Herrn v. Büren folgende Auskunft. Redaktionell passen die sämmtlichen folgenden Alinea zu Ziffer 2 des § 471 a. Es geht dies aus der Anordnung der verschiedenen Absätze hervor.

Rebmann. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Willi. Es kann sich bei mir nicht darum handeln, einen zahlungsflüchtigen Schuldner, der Trölerei mit dem Gläubiger anfängt, zu unterstützen. Aber ich möchte auf den Schuldner Rücksicht nehmen, welcher sich in einer Notlage befindet. (Hier werden einige Sätze, in denen der leise sprechende Redner mit den Betreibungen der Hypothekarkasse exemplifiziert, vom Stenographen nicht verstanden.) Ich mache darauf aufmerksam, dass der Bauer nur einmal im Jahre Geld hat, im Herbst, wo er sein Futter, sein Vieh u. s. w. verkaufen kann. Wird nun das Vieh oder der Heustock gepfändet, wie soll der Schuldner Geld finden? Ich muss dringend wünschen, dass der letzte Satz des § 457 gestrichen werde.

Berichterstatter der Kommission. Ich möchte den Herren, welche den letzten Satz des § 457 beanstanden, die Gründe in das Gedächtniss rufen, welche den Regierungsrath bewogen haben, diese Bestimmung aufzustellen. Ich begreife die geäusserten Bedenken gut. Es ist aber ungemein stossend, wenn man oft im Amtsblatt liest, dass wegen einer Forderung von 7—8 Fränklein Liegenschaften gepfändet werden, die 20, 30, 40,000 Fr. werth sind. Es geschieht dies, damit der Schuldner eine längere Gantfrist habe. Allein ausserhalb des Kantons heisst es dann, im Kanton Bern habe der Bauer nicht einmal genug Beweglichkeiten, um solche Beträge zu decken.

Will man nun den Bedenken, welche geäussert worden sind, Rechnung tragen, so sollte man jedenfalls eine Summe bestimmen, unter welche nicht hinabgegangen werden darf; denn es geht zu weit, wenn für Forderungen von 50 Rp. oder 2—3 Fr. Liegenschaften zum Pfande gegeben werden.

Es ist allerdings für den Schuldner angenehm, wenn er eine lange Frist hat. Aber ob dies im Interesse des Kredits ist, ist eine andere Frage. Ich glaube, der Kredit werde mehr gefördert und es nütze dem Schuldner mehr, wenn man ihm Gelegenheit gibt, sich mit seinen Gläubigern zu rangiren und einen Nachlassvertrag abzuschliessen.

Moschard. Ich schlage vor, in § 471 a nach «Dienst- und Arbeitslöhne» beizufügen: «Erdfrüchte». Wenn ein Landwirth einen kleinen Acker mit Kartoffeln bepflanzt hat, so soll man ihm solche nicht pfänden können. Im dritten Alinea der Ziffer 2 möchte ich noch beifügen: «Miethzinse». Diese gehören auch zum Leben, und wenn Einer eine Wohnung gibt, so soll er sich im gleichen Falle befinden, wie Derjenige, der dem Schuldner Lebensmittel geliefert hat.

Willi. Ich glaube nicht, dass der Fall oft eintrifft, wo für wenige Franken Liegenschaften gepfändet werden. Ich kann indessen meinen Antrag

dahin abändern, dass der § 457 an die vorberathenden Behörden zu neuer Untersuchung zurückgewiesen werde.

v. Büren. Ich möchte vorschlagen, das dritte Alinea der Ziffer 2 des § 471 a also zu fassen: «Die Pfändung ist für den vollen Betrag zulässig u. s. w.»

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, die Herren, welche in dem Zusatz zu § 457 grosses Unheil erblicken, und mit den Betreibungen der Hypothekarkasse exemplifiziren, befinden sich wenigstens in einer Richtung in einem Irrthum. Ueberall da, wo der Gläubiger auf Grundpfand betreibt, das er bereits hat, findet natürlich dieser Satz nicht Anwendung. Wenn also die Hypothekarkasse auch nur für eine Annuität von untergeordnetem Betrage betreibt, so betreibt sie auf ihre Pfänder, und es kommt diese Bestimmung nicht zur Anwendung. Dieselbe hat Betreibungen für nicht versicherte Forderungen und den Missbrauch im Auge, der da getrieben wird. In der Absicht, eine lange Gantfrist zu erhalten, werden Liegenschaften zum Pfande gegeben, allein dadurch wird das Amtsblatt mit Betreibungen für kleine Beträge angefüllt und unser Betreibungssystem an den Pranger gestellt. Ich habe nichts dagegen, dass man eine gewisse Summe aufstellt, unter welcher nicht Liegenschaften zum Pfand gegeben werden dürfen. Ich kann mich auch damit einverstanden erklären, dass die Frage an die Kommission zurückgewiesen werde, obschon sie für mich ziemlich spruchreif ist.

Die redaktionelle Aenderung des Herrn v. Büren acceptire ich.

Der Vorschlag des Herrn Moschard betreffend Einschaltung von Erdfrüchten scheint mir dagegen logisch nicht am rechten Orte. Vorerst besteht natürlich nach wie vor § 471 fort, wonach nicht gepfändet werden dürfen die zur Nahrung des Ge pfändeten und seiner Familie nöthigen gewöhnlichen Lebensmittel auf die Dauer eines Monats. Hat Herr Moschard allfällig auch hängende Früchte im Auge, so können auch diese darunter verstanden werden, sofern sie so reif sind, dass sie als Lebensmittel dienen können. Es scheint mir also, der Antrag des Herrn Moschard passe nicht in den Art. 471 a, zu den Gehalten und Besoldungen; auch sei der Fall, den er im Auge hat, bereits durch das bisherige Gesetz genügend vorgesehen.

Dagegen acceptire ich, weil da die gleiche ratio legis vorwaltet, den Antrag des Herrn Moschard, die Miethzinse aufzunehmen.

Abstimmung.

1. Der Antrag Willi auf Rückweisung des § 457 wird genehmigt.

2. Eventuell, für Fr. 100 in § 471a Ziffer 2 Minderheit,

Für Fr. 50 Mehrheit.

3. Definitiv, für 50 Fr. Minderheit,
Für den Antrag der Kommission . Mehrheit.

4. Der Antrag v. Büren ist zugegeben und wird als angenommen betrachtet.

5. Ebenso wird der Antrag Moschard auf Einschaltung der «Miethzinse» genehmigt.

6. Für den Antrag Moschard: Einschaltung des Wortes «Erdfrüchte» Minderheit.

7. Der Antrag der Kommission zu § 472 Ziffer 4 wird angenommen.

Die weitere Berathung des Gesetzes wird auf morgen verschoben.

Schluss der Sitzung um 1^{3/4} Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 29. März 1883.

Vormittags um 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Niggeler.*

Der *Namensaufruf* verzeigt 178 anwesende Mitglieder; abwesend sind 84, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Boss, Burger, Chodat, Fueter, Gaillet, Gäumann, Hauert, Hofer (Wynau), Klopfstein, Laubscher, Lüthi (Rüderswyl), Marti (Bern), Nägeli, Renfer, Rieben, Roth, Röthlisberger, Schmid (Burgdorf), Schnell, Stämpfli (Bern), Stämpfli (Zäziwyl), Stettler Simon Chr. (Eggiwyl), Werder, v. Werdt, Zumkehr, Zumsteg, Zürcher; *ohne* Entschuldigung: die Herren Aebi (Madretsch), Amstutz, Batschelet, Baud, Born, Boy de la Tour, Bühler, Bürgi (Bern), Burren (Bümpliz), Daucourt, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursitz), Frutiger, Gasser, v. Grüningen Gabriel, Hartmann, Hegi, Hennemann, Herren, Hess, Hiltbrunner, Hirsbrunner, Hirschi, Kaiser (Büren), Kaiser (Grellingen), Kilchenmann, Klaye, Kobel, Kohler (Thunstetten), Krebs, Luder, Marchand (Renan), Marcuard, Marti

(Seedorf), Maurer, Monnin, Rätz, Riat, Robert, Rosselet, Schaad, Schär, Schmid (Mühleberg), Schmid (Laupen), Schmid (Wimmis), Schneider, Steinhauer, Stoller, Tschanen (Dettligen), Tüscher, Vermeille, Walther, Wiedmer, Wieniger, Wolf, Zaugg, Zingg.

Das *Protokoll* der vorhergehenden Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Gesetzesentwurf

betreffend

Abänderung und Ergänzung verschiedener Bestimmungen des Vollziehungsverfahrens in Schuld-sachen.

Fortsetzung der zweiten Berathung.

(Siehe oben Seite 182.)

Titel II.

Zweiter Abschnitt.

Dritte Abtheilung.

Von der Vergantung.

Eggli, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Abschnitt umfasst aus dem Entwurfe der ersten Berathung die §§ 6 und 7. § 6, von dem ich gestern irrtümlich bemerkt habe, dass er zum vorausgegangenen Abschnitt gehöre, erstreckt die Gantfrist von 14 auf 30 Tage. § 7 enthält zwei Ergänzungen zu § 493 des Gesetzes. « Wenn der Gläubiger gegen den nämlichen Schuldner für mehrere Forderungen die Gantsteigerung ausschreibt, so darf er nur eine Publikation erlassen, bei Folge der Ungültigkeit. Es dürfen auch nur die Kosten für die einfache Publikation dem Schuldner in Rechnung gebracht werden. » Und dann wird ferner beigefügt: « Die von einem Gläubiger bewerkstelligte Ausschreibung der Gantsteigerung ist auch als für die andern, die den nämlichen Gegenstand gepfändet haben und deren Betreibung auch bis zur Gantsteigerung vorgerückt ist, als geschehen zu betrachten, und diese haben zu Wahrung ihrer Rechte lediglich ihre bezüglichen Betriebungsakten dem betreffenden Vollziehungsbeamten einzuhändigen. »

Diese §§ 6 und 7 sind nun an den entsprechenden Orten der jetzigen Vorlage eingearbeitet worden. Dagegen habe ich bereits gestern darauf hingewiesen, dass eine Vergantung von Forderungsrechten in Zukunft nicht mehr zulässig sein soll. Ich habe auch

schon gestern die Gründe, die die Kommission zu dieser Ausnahme vom gewöhnlichen Gantverfahren geführt haben, auseinandergesetzt und will darauf nicht mehr zurückkommen. Sie finden die betreffenden Ausnahmsfälle in den kursivschriftlichen Beisätzen zu § 490 vorgesehen.

Wir kommen nun zu einer Rechtsfrage, die voraussichtlich wieder Stoff zu längerer Diskussion abgeben wird. Im zweiten Satze des bisherigen § 507 heisst es: « Ueberdies bleibt für den Kantonstheil, welcher unter der französischen Gesetzgebung steht, in Aufrechthaltung der Art. 2093 ff. des code civil, den sämmtlichen Gläubigern des Gepfändeten das Recht gewahrt, gleich dem betreibenden Gläubiger, nach Inhalt der §§ 408—410 (dies ist ein Druckfehler; es sollte heissen §§ 508—510) auf den Erlös der versteigerten Gegenstände Anspruch zu machen und dessen Vertheilung nach der gesetzlichen Rangordnung zu verlangen. » Statt Art. 2093 ff. des code civil finden Sie nun zitirt Art. 2094 ff. und statt: « den sämmtlichen Gläubigern des Gepfändeten » heisst es: « den Gläubigern des Gepfändeten, welche ein Vorzugsrecht oder eine Hypothek auf die Steigerungsgegenstände geltend machen. »

Mit diesem Satze hat es folgende Bewandtniss. Der Art. 2093 des code civil sagt, dass die Güter des Schuldners das gemeinschaftliche Pfand seiner Gläubiger seien, und daraus wird dann folgerichtig der Schluss gezogen, dass überall da, wo eine richterliche Beschlagnahme auf die Güter des Schuldners seitens eines Gläubigers erfolgt, die sämmtlichen Gläubiger, wenn es zur Gant kommt, an dem Erlöse konkurriren und theilnehmen können. Es entsteht also hier, da dem französischen Rechte der Geltstag nicht bekannt ist, sondern nur die Faillite bei Handelsleuten, allemal, wenn dem Schuldner irgend ein Objekt gepfändet und zur Gant gebracht worden ist, eine Art Gelttagsverfahren. Alle Gläubiger sind berechtigt, Hypothekar- und Chirographargläubiger sammt und sondes, die einen natürlich, sofern sie auf das betreffende Gantobjekt privilegiert sind, oder sofern sie ein allgemeines Privilegium haben, mit ihrem privilegierten Range, und die übrigen, die Chirographargläubiger, pro rata ihrer Forderungen, au marc le franc, und es findet also successiv bei jeder neuen Gant ein neues Konkursverfahren der sämmtlichen eingebenden Gläubiger statt.

Dieses System hat, theoretisch wenigstens, auch bei uns im alten Kanton Anklang gefunden, und man hat im Vollziehungsverfahren von 1847 einen gleichen Satz aufgestellt. Allein keine Institution des Vollziehungsverfahrens von 1847, wie diese, hat sich im alten Kanton so rasch überlebt. Land auf, Land ab ging der Ruf, es solle mit diesem Systeme im alten Kanton aufgeräumt werden, und Sie finden denn auch im Gesetze von 1850 nur noch einzelne Spuren desselben.

Allein nach hierseitiger Auffassung passt das System auch für den Jura nicht mehr zu demjenigen, das er von uns hat acceptiren müssen, nämlich zum System des eigentlichen Konkurses. Der Jura hat, so gut wie wir, die cession de biens nicht mehr, wie sie in den Art. 1265—1270 des code civil normirt war. Formell zwar wahrt ein Gesetz von 1854 die Gültigkeit dieser Bestimmungen noch; aber in

der Praxis, so wenigstens habe ich mir mittheilen lassen, kommt diese freiwillige oder durch den Richter bewilligte Güterabtretung zu Gunsten eines unverschuldet in diesen Fall gekommenen Schuldners nicht mehr vor, sondern nur noch die eigentliche gerichtliche cession de biens, die wir Geltstag nennen, oder nach unserem neuen Vorschlage anschliesend an die Gesetzesprache des neuen Obligationenrechts Konkurs nennen wollen.

Beim Konkurse nun sollen die sämtlichen Gläubiger konkurriren, die privilegierten mit ihren Privilegien, die chirographarischen nach Verhältniss ihrer Forderungen. Allein neben dem System des Konkurses, das auch für den Jura gilt, hat dieses andere System, das auf einer ganz anderen Oekonomie und auf dem Gedanken beruht, dass nur der Handelsmann fallit erklärt werden dürfe, schon logisch genommen, keine Bedeutung mehr. Dasselbe hat aber auch Unbilligkeiten für den Gläubiger und für den Schuldner zur Folge. Wer in den Fall kommt, im Jura Betreibungen besorgen zu lassen, hat sicher schon häufig die Erfahrung gemacht, dass es sich da mit dem Vollziehungsverfahren ganz anders verhalten muss, als wir es sonst gewohnt sind, dass etwas quer darin liege, über das er sich natürlich nicht Rechenschaft geben kann, wenn er die betreffenden Verhältnisse und Grundsätze nicht versteht. Es sind z. B. zwei Gläubiger da. Der eine hat eine Pfandobligationsforderung von Fr. 900, hypothezirt im ersten Range auf ein Stück Land, das ihm drei-, vierfache Sicherheit bietet; der andere hat eine Forderung von Fr. 100 aus Waarenlieferungen. Dieser letztere betreibt nun und pfändet dem Schuldner Beweglichkeiten im Werthe von Fr. 100. Die Gant geht vor sich, und es werden Fr. 100 gelöst. Nun konkurriert aber, wenn er will, der Hypothekargläubiger, der an einem ganz anderen Orte seine Sicherheit hat, mit ihm und nimmt Fr. 90 weg, und der Gläubiger, der betrieben hat, erhält nur Fr. 10. Dieser muss also, wenn der andere allemal konkurriren will, zehn Gantsteigerungen abhalten und immer wieder successiv für Fr. 90, 80, 70 u. s. w. Gegenstände pfänden lassen, und allemal konkurriert auch der Hypothekargläubiger und nimmt neun Zehntel des Erlöses weg. Der Chirographargläubiger kann also zehnmal den Stein den Berg hinauf wälzen, und allemal wenn er droben ist, entwickele er ihm wieder. Wenn man aber glaubt, nachdem so zehn Gantsteigerungen vor sich gegangen seien, habe er doch nach und nach seine Fr. 100 erhalten, so ist dies wieder nicht richtig; denn nun fressen es die Kosten weg. Zehnmal zu pfänden und Gantsteigerung zu publizieren kostet Geld, und so hat schliesslich der Chirographargläubiger gar nichts. Sind aber statt zwei Gläubiger zehn, fünfzehn, zwanzig, so kann sich allemal die ganze Gesellschaft bei den betreffenden Gantverfahren einfinden, ganz gleich wie bei einem Geltstage, alle nehmen Theil, jeder geht beschenkt nach Hause, und so wiederholt sich dieses kostspielige Verfahren immer wieder, der Schuldner wird immer ärmer, und die Kosten fressen den grössten Theil des Erlöses weg. Ein Schriftsteller, der dieses System bekämpft hat, nennt es eine wahre Orgie, welche

die Gläubiger auf Rechnung des ausgepfändeten Schuldners aufführen.

Dieses System möchten wir nun im Interesse der Rechtsunifikation und der Logik des Gesetzes vereinfachen und sagen: Der Grundsatz des Art. 2093 des code civil soll nur gelten im Konkurse, im Gantverfahren dagegen sollen nur berechtigt sein die Gläubiger, die Hypotheken auf die Sache haben, und, was zwar ein kleiner Einbruch in die Logik ist, aber mit in den Kauf genommen werden darf, diejenigen Gläubiger, die ein Privileg auf die Gesamtheit der Sachen des Schuldners haben. Das französische Recht kennt nämlich, um dies nur kurz zu erörtern, zweierlei Arten von Vorzugsrechten, Privilegien und Hypotheken. Beide Arten sind dinglicher Natur. Hypotheken sind immer auf Grundstücke gerichtet, Privilegien können auch Beweglichkeiten zum Gegenstande haben. Die Privilegien theilen sich ein in Privilegien auf die Gesamtheit des Vermögens des Schuldners (es sind das diejenigen Fälle, die wir auch bevorzugt haben, Begrünisskosten, Krankenpflege und verschiedene andere Forderungen), und sodann solche auf bestimmte Beweglichkeiten und Unbeweglichkeiten, die ich nicht im Detail aufzählen will. Nun sagen wir, es sollen bei der Gant nur konkurriren diese privilegierten Forderungen; denn ihr Recht ist an die betreffenden auf die Gant gebrachten Sachen dinglich geknüpft; nicht aber auch die ganze übrige Schaar der Gläubiger laufender Schuld. Damit gehen wir zum System über, das auch im alten Kanton gilt. Ich glaube nicht, dass, die Hand auf's Herz gelegt, die jurassische Deputation an ihrem bisherigen System so zähe festhalten sollte, um es nicht der Rechtsunifikation preiszugeben. Eigentliche Rechte wollen wir dadurch keine verletzen, sondern das System gelten lassen, das im alten Kanton immer als rechtlich betrachtet worden ist, und die allgemeine Konkurrenz der sämtlichen Gläubiger dahin verweisen, wohin sie gehört, nämlich in's Konkursverfahren.

Dieser Gedanke, wenn er beliebt, hat dann zur Folge, dass noch eine Änderung in dem Verfahren, wie die betreffenden Rechte geltend gemacht werden sollen, vorgenommen wird, und es ist auch das nicht vom Uebel; denn die §§ 508 bis 510, zusammengehalten mit § 526, lassen es schon jetzt zweifelhaft erscheinen, wie es mit der Eingabe der Hypothekarrechte und der inskribirten Privilegien auf Immobilien gehalten werden soll. In der Praxis hat sich dies, auch im Jura, bisher so gemacht, dass diese Forderungsrechte erst eingegeben werden, wenn es zur Gant der Liegenschaft kommt. Aber der Wortlaut der §§ 508 ff. lässt darauf schliessen, dass sie schon vor dem Steigerungstermin bei dem Weibel eingereicht werden sollten. Um dies zu vereinfachen, würde, Redaktion vorbehalten, proponirt, dass die Eingabepflicht vor dem Steigerungstermin nur noch bestehen würde für privilegierte Forderungen auf bewegliche Gantobjekte; dagegen Privilegien und Hypotheken auf Immobilien würden erst im Stadium der Gantliquidation nach §§ 525 und 526 des jetzigen Gesetzes dem Gerichtsschreiber eingereicht werden.

In § 518 ist der zweite Satz des Gesetzes aus Versehen weggeblieben. Er lautet so: «Glaubt ein

Betheiliger, die in dem Pfändungsverbal enthaltene Werthbestimmung sei unrichtig, so kann er, in seinen Kosten, bei dem Richter die Veranstaltung einer neuen Schätzung durch zwei Sachverständige verlangen, welche der Richter zu ernennen und, falls dieselben nicht schon in Eidespflicht stehen, vorher zu beeidigen hat. Das Befinden dieser Sachverständigen ist für die Werthbestimmung und Zuschlagung der gepfändeten Gegenstände an den Gläubiger massgebend.» Vorbehalten bleibt eine andere Redaktion, wenn das Gelübde an den Platz des Eides treten soll. § 518 enthält in seinem ersten Absatze die Bestimmung, dass Forderungsrechte nicht unter zwei Dritteln ihres Nennwertes versteigert werden dürfen. Dieser Satz ist nun gestrichen worden, und daher kommt es, dass der Setzer aus Versehen auch den zweiten Absatz, der unverändert stehen bleiben soll, weggelassen hat.

Ich empfehle den Abschnitt zur Annahme.

Folletête. Je ne sais, si j'ai bien compris les explications que M. le Directeur de la justice vient de donner au sujet de l'article 507. D'après ces explications ce sont les seuls créanciers du saisi, ayant privilège ou hypothèque sur les immeubles expropriés et exposés en vente, qui peuvent produire à la liquidation des biens du débiteur, à l'exclusion des créanciers chirographaires. Ce principe est en opposition directe avec le principe du droit français, d'après lequel tous les biens du débiteur sont le gage commun des créanciers. Il en résulte que non seulement les créanciers hypothécaires et privilégiés, mais aussi les créanciers chirographaires peuvent arriver à la distribution des prix d'expropriation d'un immeuble. Dans la pratique, il arrive souvent qu'après le désintéressement des créanciers hypothécaires et privilégiés, il reste encore un dividende qui est alors distribué aux créanciers chirographaires au marc le franc. Cette répartition forme un chapitre de la même liquidation. La disposition de l'art. 507 nous mène à un nouveau système plus onéreux que celui que nous possédons dans le Jura, et qui fonctionne à la satisfaction générale. Il faudra désormais dans ce cas, une double expropriation, ou plutôt une double poursuite. Si, après paiement intégral des créanciers hypothécaires et privilégiés, il reste un fond disponible, on le rendra au débiteur au lieu de le distribuer aux créanciers chirographaires qui auront produit. Ceux-ci auront le plaisir d'organiser une nouvelle poursuite, et le débiteur la satisfaction de payer les frais de deux poursuites, tandis qu'on pourrait tout faire par un seul et même acte.

Le projet actuel a pour but, nous dit-on, de simplifier les frais et d'accélérer les poursuites. Permettez-moi alors de m'étonner qu'on y insère une disposition qui est non seulement en opposition avec le principe et l'économie de nos lois françaises, mais qui occasionnera au débiteur des frais supplémentaires et frustratoires, outre qu'il retardera notablement la solution de la poursuite. Dans la pratique, il arrive souvent qu'un créancier chirographaire, au lieu d'avoir recours à la saisie mobilière, fait procéder à l'expropriation des immeubles, parce que le débiteur ne possède qu'un mobilier

insuffisant, ou peut-être, parce que le créancier espère que pendant les trois mois qui séparent la saisie immobilière de la vente, le débiteur pourra réunir ses ressources et payer la dette. Par l'adoption de l'art. 507, cette manière de procéder essentiellement favorable au débiteur, outre qu'elle ne compromet pas les droits du créancier, est rendue impossible, parce qu'elle n'atteindra plus le but. Outre que l'on augmente inutilement les rigueurs à l'encontre du débiteur, l'innovation qui est continue dans notre article, me paraît constituer une atteinte grave au crédit public dans le Jura. Quand cette malheureuse disposition sera connue dans le pays, elle ne manquera pas d'y produire une impression déplorable. Chacun comprendra que la réforme de notre code de poursuites vaut, malgré quelques améliorations de détail, encore moins que le code actuel.

Je demande dès lors qu'il plaise au Grand Conseil de maintenir l'ancien article tel quel et de déclarer qu'il est loisible à tous les créanciers du saisi de faire valoir leurs droits dans la liquidation, qu'il s'agisse d'une vente forcée mobilière ou d'une expropriation immobilière.

Rem. Ich glaube, Herr Folletête verwechselt den Grundsatz, der im Konkurse aufgestellt worden ist, mit demjenigen, der auf dem Gantverfahren durchgeführt werden soll. Nach meiner zwanzigjährigen Praxis muss ich die Darstellung, die der Herr Justizdirektor gegeben hat, buchstäblich wahr finden; er hat nur noch zu wenig gesagt. Die erste Hypothek, die vielleicht Fr. 20,000 beträgt, kann vielleicht zweimal aus purer Chikane eine vollständige Eingabe machen und auf solche Weise bezahlt werden, so dass dem Betreibenden kaum so viel bleibt, um die Kosten zu decken. Ich sehe daher für den Jura durchaus keine unbeliebigen Folgen voraus, wenn man dieses System abschafft. Im Konkursverfahren allerdings werden wir uns wieder in zwei grosse Lager theilen, weil wir verschiedene Güterrechte haben; aber im Pfändungssystem ist gar kein Grund vorhanden, zwischen dem alten und neuen Kanton einen Unterschied zu machen. Der Fall, den Herr Folletête voraussetzt, dass beim Gantverfahren ein Aktivsaldo vorhanden wäre, ist mir im Leben ein einziges Mal vorgekommen; sonst ist immer viel zu wenig, und wegen eines so seltenen Falles kann man keine Irruption in den Grundsatz machen.

Folletête. J'ai, moi aussi, une pratique assez longue. Je suis avocat depuis 25 ans, et j'ai souvent vu qu'après paiement des créanciers hypothécaires privilégiés, il restait à disposition des créanciers chirographaires un solde actif. D'après le nouveau système, ce solde serait rendu au débiteur qui l'emporterait, et en disposerait au détriment de ses créanciers. C'est en vain qu'on leur réserve la faculté de faire saisir ce *boni*. Il faudra une poursuite par voie extraordinaire, qu'on devra faire valider par jugement. Nouveaux frais. Si une poursuite extraordinaire n'est pas admissible, et qu'on ait recours à une saisie ordinaire (au cas où le créancier serait assez avancé pour la faire), arrivera-t-il assez tôt pour saisir les fonds, avant qu'ils n'aient été remis au débiteur? Voyez, Messieurs, que de difficultés,

que de complications, si faciles à éviter en s'en tenant au principe si rationnel et si juste, que le créancier a un droit sur tous les biens du débiteur. Tous les hommes d'affaire dans le Jura savent quel avantage il y a de produire à un ordre hypothécaire les créanciers non assurés par privilège ou hypothèque, et combien souvent il arrive qu'un dividende, resté disponible après paiement des inscriptions et priviléges, est réparti au marc le franc entre les créanciers chirographaires.

On a fait allusion aux inconvénients qui résultent des poursuites hypothécaires, parce que de temps en temps on peut lire dans la *Feuille officielle* qu'un corps de biens a été saisi pour une créance minime ou peu considérable par un créancier n'ayant pas d'hypothèque. Mais si le débiteur n'a pas un mobilier suffisant, le créancier est, malgré lui, obligé de s'en tenir aux immeubles. Et dès lors que faire? Un débiteur qui, pour une dette minime, se laisse exproprier ses immeubles, ne mérite pas, selon moi, beaucoup de considération. Dans cette hypothèse, une insolvenabilité est acquise, et il est de l'intérêt des créanciers de pousser à une solution. D'ailleurs, le cas que l'on objecte, se produira assez rarement, pour être rangé dans la catégorie des exceptions. Les lois ne sont pas faites pour les cas exceptionnels, mais elles sont destinées aux actes et aux manifestations qui se produisent ordinairement dans la vie civile.

Je vous recommande l'adoption de ma proposition.

Jobin. J'ai réclamé la parole pour éclaircir un point qui a passé dans la discussion inaperçu. Le créancier hypothécaire a certainement le droit de concourir pour la distribution du prix du mobilier, au marc le franc de sa créance. Mais lorsqu'il s'agira de la liquidation des immeubles qui lui sont hypothéqués, il devra restituer à la masse chirographaire ce qu'il y aura perçu. Et si le prix des immeubles n'est pas entièrement suffisant pour couvrir le créancier hypothécaire, il ne pourra concourir que pour le solde restant, et il devra restituer ce qu'il aura perçu de trop en concourant pour la totalité ou partie de sa créance dans la masse chirographaire. Tel est l'état de la législation qui régit le Jura.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Fall, den Herr Jobin zitiert, kommt hier nicht in Frage. In der faillite darf allerdings auch der Hypothekargläubiger an der Chirographarmasse konkurriren; aber er ist dann für die betreffende Dividende bei der späteren Liquidation der Immobilienmasse Abrechnung schuldig. Allein wir sprechen vorderhand noch nicht von diesem Falle.

Was den Schaden für den öffentlichen Kredit anbetrifft, den Herr Grossrath Folletête wesentlich betont hat, so weise ich nur noch einmal auf die Thatsache hin, dass wir im alten Kanton dieses System nur drei Jahre lang hatten, und dass Jeder-mann froh war, als man damit abfuhr. Ich denke nun, auch die Bevölkerung des alten Kantons werde die Institutionen auf ihren Nutzen oder Schaden für den öffentlichen Kredit zu würdigen wissen.

Vielleicht ist ein Missverständniss zwischen Herrn Folletête und dem hierseitigen Vorschlage insofern

vorhanden, als Herr Folletête anzunehmen scheint, dass der Ueberschuss über die Befriedigung der Privilegien und Hypotheken wieder dem Schuldner zugestellt werden solle, und also der betreibende Gläubiger nichts erhalte. So ist es nicht gemeint. Der Weibel soll nur so viele Gegenstände pfänden, als voraussichtlich zur Tilgung der Forderungen nöthig sind. Aus dem Erlöse werden allerdings zuerst die privilegierten und Hypothekargläubiger befriedigt; aber der Ueberschuss soll den betreibenden Gläubigern zukommen.

Wenn die Herren von Dividenden reden, so entstehen diese nur dadurch, dass sich auch die konkurrierenden Chirographargläubiger in den Ueberschuss theilen. Dies ist aber gerade der Nachtheil des Systems. Es soll in erster Linie, nach Deckung der Privilegien und Hypotheken, derjenige Gläubiger Anspruch auf die Masse haben, der die Betreibung bis zur Gant vorgerückt hat. Zeigt sich in seltenen Fällen, deshalb weil der Weibel mehr gepfändet hat, als zur Deckung nothwendig ist, noch ein Ueberschuss nach Befriedigung des betreibenden Gläubigers, so kann dieser in der Regel nicht gross sein. Die übrigen Gläubiger haben ja aber immer noch das Recht, Betreibung anzuheben und sich auf dem Wege der Gant vom Schuldner bezahlt zu machen.

Es ist mir bei diesem Artikel noch entgangen, Ihnen, Formulirung vorbehalten, mitzutheilen, dass es passend wäre, bei Ankündigung der Gantpublikation die Sache so einzurichten, dass die Ankündigung, die der Gläubiger dem Schuldner durch den Weibel zu machen hat, und die bis dahin nur bei der Vergantung von Liegenschaften vorgeschrieben war, auch auf die Vergantung von Beweglichkeiten ausgedehnt werde, und zwar so, dass sie stattfindet acht Tage bevor die Gantpublikation im Amtsblatt und in den Lokalanzeigern erscheint. Es wäre dies ein Mittel, dem Schuldner noch Gelegenheit zu geben, das Odium der Publikation, wenn möglich, zu vermeiden.

Hofmann-Moll. Es scheint mir, in § 493 sei eine wesentliche Auslassung. Ich nehme an, es seien gegen einen Schuldner sechs verschiedene Ganten angehoben, und die sechs Gläubiger melden sich beim Richter für die Unterschrift. Der Richter erteilt nach § 493 diese vorläufig nur dem einen. Nun werden diese Ganten auf mindestens drei Wochen hinaus angesetzt und erst nach vierzehn Tagen in's Amtsblatt eingesendet. Der Schuldner geht im letzten Augenblicke und befreidigt den ersten Gläubiger. Dann warten alle fünf anderen drei Wochen lang, lesen das Amtsblatt und finden die Publikation nicht darin. Sie reklamiren beim Richter; dieser bewilligt dem zweiten Gläubiger, nach Verlauf von drei Wochen seine Publikation einzurücken, und so kann es fünf-, sechsmal gehen, und der Schuldner, wenn er nur etwas Intelligenz besitzt, die Gläubiger vom Frühling bis in den Herbst hinausziehen. Ich bin nicht dagegen, dem armen Schuldner Frist zu gestatten; aber als Mitglied der Grossrathskommission kann ich nicht anders, als auf solche geheime Thürchen aufmerksam machen, welche den Artikel in der Praxis schädlich machen würden.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artikel kommt aus der ersten Berathung, und es ist kein Wort daran geändert worden, als dass man statt «Gantsteigerung» gesetzt hat «Gant». Er ist damals vom Berichterstatter, Herrn Regierungsrath Scheurer, damit begründet worden, es solle das just ein Mittel sein, um dem entgegenzuwirken, was nun Herr Grossrath Hofmann umgekehrt kommen sieht. Es steht jetzt schon im Gesetze, dass, wenn von mehreren Gläubigern auf den gleichen Gegenstand gepfändet wird, nur ein Gläubiger die Gant ausschreiben soll. Damit nun aber die übrigen Gläubiger, die auch bis zur Gantausschreibung vorgerückt sind, nicht durch ein Abkommen zwischen dem ausschreibenden Gläubiger und dem Schuldner an den griechischen Kalender verwiesen werde, so sollen, wenn der erste die Steigerung nicht will vornehmen lassen, die übrigen an seine Stelle rücken. Dies ist ausgedrückt mit den Worten: «Die von einem Gläubiger bewerkstelligte Ausschreibung der Steigerung ist auch für die andern, die den nämlichen Gegenstand gepfändet haben und deren Betreibung bis zur Gantausschreibung vorgerückt ist, als geschehen zu betrachten und diese haben zur Wahrung ihrer Rechte lediglich ihre bezüglichen Betreibungsakten dem betreffenden Vollziehungsbeamten einzuhändigen.» Es soll also das gerade verunmöglichen, was Herr Grossrath Hofmann Ihnen als Unzukömmlichkeit geschildert hat.

Hofmann-Moll bemerkt, dass er keinen Antrag stelle.

Abstimmung.

1. Für § 507 nach dem Entwurfe (gegenüber dem Antrag Folletête). Mehrheit.
 2. In § 518 wird der zweite Absatz aus dem bisherigen Gesetze beigefügt.
 3. Im Uebrigen wird der Abschnitt nach den Anträgen der vorberathenden Behörden genehmigt.
-

Vierte Abtheilung.

Von der Anweisung der Gläubiger.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Antrag der Kommission zu diesem Abschnitte schliesst sich an das System an, das wir nun auch für den Jura bezüglich Beteiligung der Hypothekar- und privilegierten Gläubiger am Gantlöse und Ausschluss der übrigen zu Gunsten des betreibenden Gläubigers angenommen haben. In § 535 hiess es nämlich bis dahin: «Bei der Vertheilung des Erlöses sollen in dem Kantonstheile, welcher unter der bernischen Gesetzgebung steht, zuerst die Pfandgläubiger, welche ihre Rechte nach Vorschrift des § 525 geltend gemacht haben, angewiesen, ein allfälliger Ueberschuss aber zur Bezahlung der Gläubiger, welche auf dem Wege der Betreibung ein Pfandrecht erworben haben, verwendet werden.» Dann kommt eine Bestimmung bezüglich des Ranges, der je nach dem Datum der

Pfändung, der Inscription u. s. w. verschieden ist. Hierauf ist beigefügt: «In dem Landestheile, welcher unter der französischen Gesetzgebung steht, findet die Vertheilung nach den Bestimmungen des code civil (Art. 2093 ff.) statt.» Dieser Satz muss nun etwas abgeändert werden, indem die Unterscheidung zwischen altem und neuem Kanton nicht mehr bestehen darf, und zwar wird Ihnen, genauere Redaktion vorbehalten, beantragt, denselben so zu fassen: «Bei der Vertheilung des Erlöses sollen zuerst die Pfand- und Vorzugsrechte, welche gesetzlicher Vorschrift gemäss geltend gemacht wurden, angewiesen, ein allfälliger Ueberschuss aber u. s. w.»

Hiebei ist zu bemerken, dass nun auch in den Uebergangsbestimmungen die Pfändungskontrolle für diejenigen Amtsbezirke des Jura eingeführt werden muss, die sie bis dahin nicht hatten. Es ist dies auch wieder ein merkwürdiges Zeichen der bunten Musterkarte von Systemen im Jura seit dessen Anschluss an den alten Kanton im Jahr 1816, dass die protestantischen Amtsbezirke die Pfändungskontrolle kennen, die katholischen aber nicht.

Zu § 536 stellen wir einen Antrag, um ein Gesetz von 1854 aufheben zu können, das einige Aenderungen bezüglich der Bereinigung des Miteigenthumsverhältnisses in Folge gleichzeitiger Anweisung verschiedener Gläubiger auf unversteigert gebliebene Sachen getroffen hat. Dieses Gesetz hat sowohl bei der Anweisung in der Gantliquidation, als im Gelstagsverfahren, ein neues Verfahren eingeführt, das das Gesetz nicht kennt. Es gibt jedem angewiesenen Gläubiger das Recht, auf die sogenannte Gütergemeinschaftsaufhebung anzutragen, und diese wird dann durch den Gerichtsschreiber, im Geltstage durch den Massaverwalter unter Zuziehung des Gerichtsschreibers vorgenommen, und wenn sich die Gläubiger nicht über die Steigerungsdinge einigen können, gelten diejenigen, die für Gantsteigerungen im Gesetze schon aufgestellt sind. Um nun diese Gesetz, das auch auf §§ 536 und 589 anwendbar ist, an einem Orte im Gant-, am andern im Gelstagsverfahren, vollständig aufheben zu können, wird hier beantragt, den Text desselben, soweit es auf § 536 Anwendung hat, wörtlich in den neuen Entwurf aufzunehmen, unter Weglassung indessen der Citate aus dem materiellen Rechte, Satz. 399 über Aufhebung des Miteigenthumsverhältnisses, und Satz. 801—805 über die öffentlichen Steigerungen, dies deshalb, weil (es war das von jeher eine Ungerechtigkeit) das französische Recht unser System der Satz. 399 nicht kennt, wonach das Miteigenthumsverhältniss auf Begehr jedes einzelnen Berechtigten dadurch gelöst werden kann, dass man die Sache an eine Steigerung bringt, sondern in erster Linie das der Realtheilung.

Endlich ist es eine Konsequenz des § 406 und speziell des Satzes, dass, sobald in Vollziehungsstreitigkeiten der Streitgegenstand den Werth von Fr. 400 übersteigt, die die Klage begründenden Thatsachen summarisch angeführt, und auch die Beweismittel angedeutet werden sollen, dass nun in § 541 der letzte Satz gestrichen wird. Dieser sagt nämlich, dass beim Einspruchsverfahren die Ladung einfach das Rechtsbegehren des Einsprechers enthalten solle. Auch beim Einspruche, sobald der

Streitwerth Fr. 400 übersteigt, soll die Ladung summarisch begründet sein, damit die Beklagten schon auf den ersten Termin ihre Vertheidigung in Bereitschaft halten können, und dieser nicht unnütz wird.

Die vierte Abtheilung wird nach den Anträgen der vorberathenden Behörden genehmigt.

Titel III.

Von einigen besondern Verfahren.

Erster Abschnitt.

Von dem Konkursc.

Erste Unterabtheilung.

Von der Eröffnung des Konkursverfahrens.

Berichterstatter des Regierungsrathes. In § 9 des Entwurfs der ersten Berathung wird folgender Grundsatz aufgestellt: «Die Kommission hat sich grundsätzlich für die Ermöglichung eines Nachlassvertrags behufs Vermeidung der Erkennung des Geltstags ausgesprochen, und zwar in der Weise, dass ein sachbezüglicher Beschluss von zwei Dritteln der Gläubiger, sowohl nach ihrer Zahl als nach der Grösse der Forderungen berechnet, für die Minderheit verbindlich sein soll. Zu einer fertigen Redaktion hiefür fehlte aber der Kommission die Zeit, und sie muss sich daher in der ersten Berathung mit dem Antrage auf Zustimmung zu obigem Beschluss begnügen. Derselbe bezieht sich auf die §§ 554 und 555.» Dieser Grundsatz ist meines Wissens vom Grossen Rath damals ohne Widerspruch angenommen worden. Er war aber leichter zu beschliessen, als auszuführen, und namentlich die Aufgabe, das Verfahren für das Accommodement in die §§ 554 und 555 des jetzigen Gesetzes einzuschalten, hat sich als sehr schwierig gezeigt.

Bekanntlich haben wir das System, dass, wenn der Geltstag angerufen oder anbegehrte ist, der Gerichtspräsident den anwesenden Schuldner (gegenüber dem ausgetretenen ist das Verfahren ein anderes) zuerst über seine Vermögensverhältnisse einzuvernehmen hat, und wenn es sich zeigt, dass er sich auf andere Weise mit seinen Gläubigern verständigen kann, kann er ihm eine erstmalige und auch eine zweitmalige Frist von 30 Tagen gewähren. Damit befindet sich der Schuldner, wie es vulgärer Weise bezeichnet worden ist, im Geltstagsprovisorium.

Nun ging damals der Grossen Rath von der Ansicht aus, dass zur Verhütung der eigentlichen Geltstagserkennung das Nachlassvertragsverfahren in diese Frist hineingebracht werden könne. Wenn die Frist gewährt ist, so geschieht weiter nichts, als dass der Richter die nöthigen Massnahmen trifft, um das Vermögen sicher zu stellen. Wie dies geschehen soll, ist im Gesetze nicht genauer ausgedrückt; es wird durch vorläufige Inventur dafür gesorgt. Um nun aber das Nachlassvertragsverfahren in diese Frist hineinzubringen, ist selbstverständlich nothwendig eine Publikation an sämmtliche Gläubiger; denn nur

auf diesem Wege kann man sie kennen lernen. Die Frist zur Anmeldung der Forderungen müsste immerhin einen gewissen Zeitraum des Geltstagsprovisoriums in Anspruch nehmen, weil die nöthige Garantie gegeben sein muss, dass sich alle melden. Käme nun der Nachlassvertrag nicht zu Stande, so müsste, wenn man im Uebrigen die Oekonomie des Gesetzes beibehalten wollte, neuerdings eine Publikation an die Gläubiger erlassen werden, und sie kämen also in solchen Fällen dazu, zweimal ihre Eingabe machen zu müssen. Ueberdies hätte man nicht hinreichende Garantie, dass auf die erste Aufforderung hin sich alle Gläubiger melden, weil vielen vielleicht die Ediktalaufforderung nicht zur Kenntniss käme. Man hätte also nicht die Garantie, dass bei den Nachlassverhandlungen die sämmtlichen Gläubiger Kenntniss vom Bestande der Gläubigerschaft hätten, man hätte nicht hinreichende Garantie für die Tota-lität ihrer Forderungen, und namentlich nicht dafür, dass sich die Gläubiger klar machen könnten, was für ein Massabstand vorhanden ist, und auf welche Dividende sie im Falle des Zustandekommens des Accommodements Anspruch hätten. Man hätte also mit einem Worte nicht diejenigen Garantien, die offenbar für die Gläubiger bei einer solchen Institution geschaffen werden müssen, wo man sie von Gesetzes wegen zwingt, sich in der Ausübung ihrer Rechte beschränken zu lassen.

Deshalb hat man nun dafür gehalten, es sei besser, das ganze Geltstagsverfahren in verschiedene Abtheilungen zu ordnen. Die erste betrifft das Verfahren bei der Eröffnung des Geltstages, bezw., wie wir mit Rücksicht auf das Obligationenrecht und im Interesse der Einheit der Rechtssprache zu sagen vorschlagen, des Konkurses. In diesem Eröffnungsverfahren würde weiter nichts geschehen, als dass das Begehren des Gläubigers, oder das Ansuchen des Schuldners vom Richter geprüft und dem ausgetretenen Schuldner Gelegenheit zur Rückkehr und Rechtfertigung gegeben wird. Wenn dies geschehen ist, wird sofort ein Massaverwalter ernannt, und eine Publikation erlassen, wonach die sämmtlichen Gläubiger unter Folge des Ausschlusses von der Geltstagsmasse ihre Forderungen mit den betreffenden Beweismitteln, wie bis dahin, anzumelden haben. Hier haben wir eine neue Einrichtung hereingezogen, die Vindikationen verhindern soll, nämlich dass Dritte, welche auf Gegenstände Anspruch erheben wollen, die sich im Gewahrsam des Geltstagers befinden, auch das Recht haben sollen, während der gleichen Eingabsfrist die Ansprache vorläufig geltend zu machen. Der bestellte Massaverwalter hat für die Bildung der Masse zu sorgen und soll also, wie bis dahin, die sämmtlichen übertragbaren Rechte des Schuldners zur Masse ziehen. Das Veräusserungsverfahren hingegen wird vorderhand noch eingestellt und soll nur stattfinden in Betreff solcher Gegenstände, deren Veräusserung sowohl im Interesse des Schuldners, als der Masse liegt, also Gegenstände, die schneller Werthverminderung oder Verderbniss ausgesetzt sind, oder deren Unterhalt unverhältnissmässige Kosten verursacht.

Auf diesem Wege gelangen wir dazu, dass die sämmtlichen Gläubiger bekannt werden, weil sie alle eingeben müssen, wenn sie nicht später ihr Recht

auf die Masse verlieren wollen, wir gelangen auch dazu, den Vermögensbestand zu kennen, und namentlich dazu, dass das Geltstagsprovisorium wegfällt, das bisher vom Schuldner häufig noch zu allen möglichen Verschleppungen und sonstigen für die Gläubiger nachtheiligen Handlungen benutzt wurde. Es ist dies nicht mehr möglich, wenn der Massaverwalter sofort zu funktionieren anfängt; denn damit ist die Verfügungsbefugniss des Schuldners von vorneherein aufgehoben.

Was nun die speziellen Fälle der Eröffnung des Konkurses betrifft, so will ich Sie nur auf einen aufmerksam machen. Ein Handelsgeschäft, das, wie man es gewöhnlich ausdrückt, im Falle war, die Bilanz zu deponiren, konnte bisher den Geltstag nicht anbegehn, es sei denn, dass es zuvor betrieben worden, und die Betreibung bis zur Ausschreibung der Gant vorgerückt war. Dies war eine Unzukömmlichkeit, die wir beseitigt haben, indem wir sagen, dass der Richter die Eröffnung des Konkursverfahrens auch dann zu verfügen hat, wenn der Schuldner sich zahlungsunfähig erklärt.

Ich will vorläufig nicht auf die einzelnen Paragraphen eintreten. Ich habe Ihnen das Verfahren in grossen Zügen vorgeführt, und sollte da und dort ein Artikel angegriffen werden, so bin ich bereit, über denselben Aufschluss zu ertheilen. Hingegen muss ich noch Eins befügen. Es besteht ein Gesetz vom Jahre 1823, das in einem Artikel noch Gültigkeit hat und vorschreibt, dass die sämmtlichen Liegenschaften eines Geltstagers, die von ihm veräussert, aber bis dahin dem neuen Erwerber noch nicht zugefertigt worden sind, zur Masse gezogen werden sollen. Es wird nun vorgeschlagen, diesen Satz in § 562, der von der Bildung der Masse redet, in der Weise einzuschalten, dass es heissen würde: «Das Nämliche gilt von abgetretenen Liegenschaften des Schuldners, sofern die Fertigung noch nicht stattgefunden.»

Da der Herr Präsident der Kommission fataler Weise in Folge starken Katarrhs leidend ist und sich schonen muss, so füge ich noch Namens der Kommission bei, dass dieselbe beschlossen hat, den neuen Satz am Schlusse von § 564, wonach Hypothekarforderungen durch den Gerichtsschreiber von Amtes wegen in das Gläubigerverzeichniss aufgenommen werden sollen, zu streichen. Die Streichung wird hauptsächlich dadurch befürwortet, dass man sagt, es existiren bei unserer Grundbuchordnung oder häufig Unordnung noch viele Pfandrechte, denen in Wahrheit keine Forderung mehr entspreche, weil unterlassen worden sei, sie zu löschen. Diese würden nun den Passivstand der Masse unnöthig belasten, und daher sei es zweckmässiger, beim bisherigen Systeme zu bleiben, wonach, wenn das Nachschlagungszeugniss dem Gerichtsschreiber zurückgestellt ist, er die sämmtlichen Hypothekargläubiger durch Sendbrieffe avisirt, wenn sie bis dahin noch nicht eingegaben haben, und ihnen den Rest des Eingabstermins mittheilt, damit sie ihrerseits die Eingabe besorgen können.

Die Kommission hat im Fernern zu § 566 einen Zusatz beschlossen, wonach ein Hypothekargläubiger oder ein privilegirter Gläubiger zweiten oder dritten Ranges, der von vorn herein sicher weiss, dass er

auf dem Pfandgegenstande nicht Aussicht auf Befriedigung hat, und dass er seine Interessen besser wahrt, wenn er an der Masse der laufenden Schulden theilnimmt, oder vielleicht das nach den Bestimmungen über die Obligationen ihm zustehende Vorrecht in Anspruch nehmen will, die Erklärung über den Verzicht auf das Hypothekar- oder Vorzugsrecht in der Eingabe anbringen kann. Oder er kann auch z. B. bei einer Forderung von Fr. 1000 nur für die Hälften Anspruch auf das Pfandrecht machen und für den Rest Anweisung in der Klasse der laufenden Schulden verlangen.

In § 565 ist die Redaktion so gewählt, dass sie sich an den letzten Satz des § 564 anschliesst. Sobald nun aber dieser Satz gestrichen wird, muss auch § 565 umredigirt werden, und ich würde deshalb vorschlagen, denselben unmittelbar nach dem Paragraphen zu stellen, der von der Bildung der Masse spricht, und so zu redigiren: «Faustpfandgläubiger und Retentionsberechtigte sind zur Eingabe ihrer Forderung und, nach stattgefunder Konkurserkennung, zur Auslieferung der Faustpfänder oder Retentionsobjekte an die Konkursmasse verpflichtet.»

Eine weitere Konsequenz der Streichung des zweiten Satzes von § 564 ist die Streichung der Kursivworte in § 569.

Ich empfehle Ihnen die Annahme dieser Abtheilung.

Herzog. § 558, der von der Ernennung der Massaverwalter redet, hat in meinen Augen ungefähr die gleiche Lücke, wie bis dahin, indem man gar nicht weiss, ob man schuldig ist, Massaverwaltungen ausserhalb der Gemeinde anzunehmen. Bei den Entschuldigungsgründen wird auf Satz 246 der Vormundschaftsordnung verwiesen; aber dies genügt nicht. Wäre die vorhergehende Satzung angeführt, so wüsste man, woran man wäre, weil es dort heisst, dass Jedermann verpflichtet ist, eine Vogtei der nämlichen Gemeinde anzunehmen. Es kommt hin und wieder vor, dass Jemand in eine andere Gemeinde als Massaverwalter ernannt wird. Dies ist nicht recht und billig; denn der Massaverwalter hat als Hüter der Masse eine grosse Verantwortlichkeit, er kann bei grösseren Liquidationen leicht in Schaden kommen, und die Vergütung, die er bekommt, steht in keinem Verhältnisse zu seiner Arbeit. Man wird nun zwar sagen, es gebe Gemeinden, die so klein seien, dass man den Massaverwalter nicht bekäme. Ich glaube aber, in solchen Fällen würde man immerhin eine Persönlichkeit finden, die sich freiwillig dazu hergäbe, wenn man sie recht bezahlen würde. Um nun diese Lücke auszufüllen, stelle ich den Antrag, im ersten Satze beizufügen, jeder Bürger sei verpflichtet, die Ernennung als Massaverwalter «in der nämlichen Einwohnergemeinde» anzunehmen.

Flückiger. Das vorliegende Gesetzesprojekt bringt uns verschiedene Neuerungen, die bei Vielen Bedenken erregen. Wir haben bereits gestern solche behandelt, und für heute liegen noch mehrere vor. Ich zähle dazu auch die Ersetzung des Geltstags durch den Konkurs. So unschuldig diese Aenderung im ersten Augenblicke scheint, so bin ich doch überzeugt, sie wird in Verbindung mit der allzu leichten, ich möchte sagen allzu leichtfertigen Rehabilitation

selbst von nicht unverschuldeten Geltstagern die gleichen Folgen haben, die seinerzeit die Einführung der gerichtlichen Güterabtretung am Platze des Gelttags gehabt hat. Diese Ersetzung des Gelttags durch die Güterabtretung fand bekanntlich zu Ende der 46er Periode statt, und es ist gewiss vielen älteren Mitgliedern der Versammlung, wenigstens mir persönlich aus eigener Beobachtung, bekannt, dass dannzumal Hunderte und Hunderte leichten Herzens Güterabtretung machten, die den Gelttag vermieden hätten, und man sah sich denn in der That auch bald genöthigt, diese gerichtliche Güterabtretung wieder durch den Gelttag zu ersetzen.

Ich stelle daher den Antrag, es solle sowohl in der Aufschrift des Titels, als in allen folgenden Paragraphen, wo es vorkommt, das Wort Konkurs durch das altberndeutsche Wort Gelttag, das gemeinverständlich ist, und vor dem noch viele einen heiligen Respekt haben, ersetzt werden. Es ist dies kein Widerspruch mit dem Obligationenrecht und wird dieses in keiner Weise hemmen.

Jolissaint. Je me permets de faire deux propositions au sujet de l'art. 550. La première consiste à remplacer la lettre *a* du n° 2 par cette disposition: « S'il est établi que le débiteur a cessé ses paiements, et si le juge trouve qu'il est hors d'état de satisfaire ses créanciers d'une autre manière. » En outre, je voudrais ajouter à la fin: « Aucune faillite ne pourra être prononcée pour une somme inférieure à 50 francs. »

En ce qui concerne la première proposition, je ne peux pas m'expliquer pourquoi on veut employer la procédure compliquée de la faillite pour atteindre des personnes qui ne possèdent absolument rien. Quel est le but de la faillite? C'est de réunir en une masse les biens du débiteur, et de les distribuer aux créanciers dans une juste mesure. Mais s'il n'existe aucune fortune, pourquoi faire des frais inutiles? Il n'y a aucun intérêt ni pour le créancier ni pour la société à pousser à la faillite des débiteurs qui ne possèdent pas le sou.

La seconde proposition m'a été dictée par les considérations suivantes: Le système actuel d'après lequel la faillite peut être prononcée pour des sommes minimes, donne souvent lieu à un véritable scandale. Il a pour effet de remplir les feuilles officielles de noms de gens qui doivent des sommes de 2 ou 3 francs à l'Etat ou à des communes. Dans quel but? Pour faire au canton de Berne la réputation d'être habité en grande partie par des gens en cession de biens. C'est en tout cas le seul résultat qu'on obtienne, et il est désastreux au point de vue du crédit public. Nous avons dans le canton de Berne peut-être 20,000 faillis, qu'on a appelés avec raison des parias politiques. C'est un état de choses auquel on doit remédier.

Je ne partage pas l'opinion de M. Flückiger qui vient de dire qu'on doit être sévère vis-à-vis des faillis. J'estime plutôt que nous devons revenir à une législation plus humaine envers les gens malheureux en affaires et réserver les sévérités de la loi pour flétrir la fraude et les détournements. A cet égard, je salue avec plaisir les innovations du nouveau code en matière de concordat.

Je vous recommande vivement l'adoption de mes propositions.

Brunner, als Berichterstatter der Kommission. Herr Jolissaint möchte in litt. a der Ziffer 2 des § 550 den Ausdruck brauchen: «wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat» statt: «wenn durch ein Zeugniss des Weibels dargethan ist, dass der Schuldner bis zur Pfändung betrieben worden.» Der Ausdruck «cessation des paiements» findet sich im code de commerce, allein wir haben ihn mit vollem Bewusstsein nicht aufgenommen, und zwar aus Gründen, welche sicher auch von Ihnen werden gewürdigt werden. Es ist notorisch, dass in Frankreich und namentlich auch im Jura fortwährend Streitigkeiten darüber entstehen, was unter Einstellung der Zahlungen zu verstehen sei. Es ist noch heute darüber keine feste Jurisprudenz vorhanden, und man weiss nicht, ob *ein* Protest genügt, oder ob zwei oder drei da sein müssen, ob und wie weit eine «suspension des paiements» auch die «cessation des paiements» begründet. Wir wollten nun diese Streitigkeiten durch Aufnahme einer klaren Bestimmung vermeiden, wie sie Ihnen vorgeschlagen ist.

Dem zweiten Antrage des Herrn Jolissaint bin ich dagegen sehr hold. Ich bin in der eidgenössischen Konkurskommission, der ich anzugehören die Ehre habe, sogar noch weiter gegangen und habe den Antrag gestellt, für eine Forderung von Fr. 100 den Konkurs nicht zulässig zu erklären. Ich bin daher kein prinzipieller Gegner der Anregung des Herrn Jolissaint, und ich bin einverstanden, dass diese Frage an die Kommission gewiesen werde.

Hofmann-Moll. Es heisst in § 561, dass der Geltstager und seine Familie bis zum Ablauf der Eingabsfrist aus der Masse unterstützt werden sollen. Nun herrscht im Kanton grosse Verschiedenheit in Bezug auf die Frage, wer die Höhe dieser Unterstützungen zu bestimmen habe. Da macht es der Richter, dort der Gerichtsschreiber und am dritten Orte der Massaverwalter. Ich möchte deshalb zu § 561 beifügen: «Die Höhe des Unterstützungsbeitrages ist vom Richter nach Einvernahme des Massaverwalters zu bestimmen. »

Berichterstatter der Kommission. Herr Flückiger wünscht, dass der bisherige Ausdruck «Gelttag» beibehalten werde. Ich möchte Sie bitten, diesen Antrag nicht anzunehmen. Wir machen allerdings jetzt ein bernisches Gesetz, allein wir müssen es doch so machen, dass es sich der eidgenössischen Gesetzgebung, wie sie sich bereits entwickelt hat und mit der Zeit noch mehr entwickeln wird, möglichst anschliesst. Nun ist man aber in eidgenössischen Kreisen darüber einig, dass nicht das spezifisch bernische Wort «Gelttag», sondern der generelle Ausdruck «Konkurs» in einem Gesetz anzunehmen sei. Ich bin sonst kein Freund von Fremdwörtern, allein hier ist es entschieden zweckmässiger, das Wort «Konkurs» anzunehmen, zumal auch Wenige mehr wissen, welches der Ursprung und die wirkliche Bedeutung des Wortes «Gelttag» ist. Und noch Eins. Wir haben bisher im Kanton Bern für Alle, die entweder durch Unglück, oder durch muth-

willige oder liederliche Handlungen in Geltstag fielen, den nämlichen Ausdruck gebraucht, und damit den ehrlichen Konkursiten in das nämliche Band mit dem liederlichen genommen. Das war nicht gerechtfertigt und hat dem Wort «Geltstag» einen eminent ehrabschneidenden Charakter aufgedrückt und zwar auch für solche Leute, die ohne Verschulden in diese Situation geriethen. Wenn z. B. Einer die Erbschaft seines Vaters antritt, weil er sich halten und die Schulden seines Vaters zahlen zu können glaubt, wenn dann aber Verhältnisse eintreten, die er nicht voraussehen konnte, so wurde er als «Geltstager» auf die gleiche Linie gestellt, wie Derjenige, der aus Leichtfertigkeit in Konkurs gefallen war. Soll er nun mit einer Bezeichnung behaftet werden, die ihn in den Augen seiner Mitbürger bleibend herabsetzt, oft in seiner bürgerlichen Existenz vernichtet? Das wäre ungerecht, daher möchte ich Sie bitten, an dem neutraleren Worte «Konkurs» festzuhalten, welches bereits in der eidgenössischen Gesetzgebung eingeführt ist und im späteren Konkursgesetz jedenfalls allein acceptirt werden wird.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will nur bemerken, dass ich die Anregungen der Herren Herzog und Hofmann acceptire.

Gegenüber dem Antrage des Herrn Flückiger nur eine Bemerkung. Wenn wir den Ausdruck «Geltstag» beibehalten, müssen wir in einer Uebergangsbestimmung erklären, dieser Ausdruck bedeute das nämliche, wie dasjenige, was das Obligationenrecht Konkurs nennt. Es wird nämlich dieser Ausdruck bei den Aktiengesellschaften und Genossenschaften, wo die Auflösungsfälle aufgezählt sind, gebraucht. Diese im Obligationenrechte vorgesehenen Fälle können auch bei uns vorkommen. Warum soll man nun eines Ausdruckes wegen eine besondere Bestimmung aufstellen und sagen, was das Obligationenrecht unter Konkurs verstehe, sei in unserem Gesetz mit Geltstag bezeichnet? Wenn gesagt wird, es wisse Jedermann im Kanton Bern, was Geltstag sei, so gebe ich zu, dass Jedermann weiss, was darunter verstanden ist, aber Niemand versteht das Wort selbst. Ich kann in dieser Beziehung an diese Versammlung appelliren. Wenn man wissen will, was Geltstag eigentlich bedeutet, so müssen wir die Etymologie zu Rathe ziehen. Geltstag heisst Gültenausrechnungstag.

Jolissaint. Je suis d'accord que ma seconde proposition soit renvoyée à la commission. En ce qui concerne la première, j'admetts que l'expression de «cessation de paiements» est un peu vague, que dès lors elle a été interprétée différemment et a donné lieu à des procès. Cependant, je crois qu'à l'heure qu'il est, une jurisprudence s'est établie. Mais je ne veux pas insister pour le maintien de cette proposition telle que je l'ai faite, et je me borne à proposer la suppression de la fin de la lettre *a*, de sorte que cette disposition serait ainsi conçue: «S'il est établi par un certificat de l'huissier que le débiteur a été poursuivi jusqu'à la saisie ou jusqu'à la cession de biens.» On bifferait donc les mots: «et qu'il n'a été trouvé chez lui ni argent

ni objet à saisir». Si le débiteur n'a plus rien, il n'est d'aucun intérêt pour le créancier de le pousser à la faillite.

Flückiger. Dass das Wort Geltstag allgemein verständlich sei, kann man nicht bestreiten. Es ist jedenfalls verständlicher als das Wort Konkurs. Im Uebrigen bin ich in meinem Votum in keiner Weise widerlegt worden. Wie man einen Unterschied zwischen den Konkursiten schon durch das Wort Konkurs machen will, ist mir nicht begreiflich. Ich finde den Unterschied in den Ausdrücken unverschuldeter, muthwilliger und betrügerischer Geltstag. Der unverschuldete Geltstag wird sich praktisch geltend machen in den Bestimmungen über die Rehabilitation.

Folletête. Je fais la proposition de supprimer le titre III qui concerne la faillite et d'en revenir au titre de la cession de biens qu'il est destiné à remplacer. Deux motifs m'engagent à faire cette proposition. D'abord je ne peux pas accepter le principe qu'à propos de la révision du code de procédure civile, on porte à chaque instant et à chaque occasion, la cognée et la hache à l'édifice si respectable de notre législation française qui nous est garantie par la constitution. Ensuite notre système est beaucoup mieux approprié aux besoins du crédit public, il est beaucoup plus parfait, quoi qu'on en dise, que celui que vous allez nous octroyer. Ce n'est pas sans motif que le législateur français fait une différence entre les commerçants et les non-commerçants. Vous n'ignorez pas que la faillite est la déconfiture des commerçants. C'est tout autre chose que la cession de biens, et c'est, selon le génie de la langue française, une absurdité, un nonsens de vouloir employer le même mot de *faillite*, pour la faillite proprement dite, et pour la cession de biens. La faillite, telle qu'elle organisée par le code de commerce, est une institution appropriée aux besoins du commerce. L'autorité n'intervient que pour seconder et exécuter les mesures prises par les créanciers ou leur représentant appelé *sindic*. Tout est l'œuvre des créanciers, qui ont la faculté de diriger comme bon leur semble les opérations de la faillite. On propose ici d'attribuer au juge la nomination des gérants à la masse. Il nommera toujours les mêmes personnes, et souvent il les choisira contre le gré et peut-être à l'encontre des intérêts des créanciers. Pourquoi attribuer au juge un pouvoir si grand? Ne serait-il pas plus rationnel, plus avantageux, de décentraliser, au lieu de charger outre mesure les présidents de tribunaux? Dans un petit Etat comme le nôtre, où tout procède du peuple, il me semble qu'il conviendrait de laisser aux intéressés la faculté et le soin de diriger leurs affaires. C'est donc une nouvelle classe de fonctionnaires qu'on veut introduire ici. Ce serait, selon moi, certainement, un pas en arrière. Je ne veux pas insister davantage, et je prie de supprimer le titre III concernant la faillite, pour s'en tenir au maintien du système actuel.

Dr Gobat, conseiller d'Etat. M. Folletête, en s'opposant à ce chapitre qui traite de la faillite, me

semble se montrer plus catholique que le pape. En effet, M. Folletête défend une partie de la législation française qui depuis longtemps n'est plus en vigueur en France. La France a trouvé son système de la faillite tellement défectueux qu'elle l'a complètement revisé en 1838, tandis que dans le Jura il est immuable. La France doit avoir eu de bons motifs pour remanier cette partie de son code, et je ne comprends pas, pourquoi nous devrions tarder à le réviser aussi chez nous. La faillite telle que nous l'avons dans le Jura, est dispendieuse, formaliste et surtout extrêmement longue. On dit qu'il faut avoir un système applicable aux négociants et un autre pour les bourgeois. Mais pourquoi la France a-t-elle deux systèmes ? Parce que l'on n'y connaît comme déconfiture générale que la faillite. En dehors de la faillite, il n'y a que la poursuite individuelle aboutissant à l'expropriation. Tout ce que l'on peut demander, c'est qu'il y ait un concours de créanciers possible ; ce concours étant donné, point n'est besoin d'en organiser un pour les commerçants et un pour les non-commerçants.

J'ai dit que les liquidations de faillites sont longues. En effet, il y a des faillites dans le Jura qui ont été ouvertes il y a 45 ou 50 ans et qui ne sont pas encore terminées. A Porrentruy, il y a des douzaines de faillites non encore liquidées dont l'ouverture a eu lieu il y a dix ans. Dans l'intervalle les créanciers perdent les intérêts, la valeur des biens diminue, ils sont détournés, et à la fin du compte il n'y a plus rien à distribuer.

Il est absolument nécessaire de changer ce système défectueux. Le gouvernement et la commission proposent d'introduire un système qui permet de faire les liquidations plus rapidement et avec moins de frais. Il n'y aura plus de distinction entre les commerçants et les non-commerçants. On aura un système de faillite sommaire dans les formes d'exécution, et qui simplifiera la procédure en mettant tous les citoyens sur le même pied. D'ailleurs on laisse au débiteur le temps nécessaire pour trouver l'argent qu'il lui faut, et s'il n'arrive pas à une libération complète, on lui donne la faculté de proposer à ses créanciers un concordat. C'est un système humanitaire, qui est aussi dans l'intérêt de l'Etat, car celui-ci n'a aucun intérêt de voir une grande partie de ses citoyens privés des droits civiques.

Par ces motifs je vous recommande de rejeter la proposition de M. Folletête.

Abstimmung.

1. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrage Folletête) Mehrheit.
2. Für den Ausdruck «Konkurs» 51 Stimmen.
- Für den Ausdruck «Geltstag» . . 32 »
3. Die Anträge Jolissaint werden an die Kommission gewiesen.
4. Der Antrag Herzog wird genehmigt.
5. Der Antrag Hofmann wird angenommen.
6. Der Antrag des Berichterstatters des Regierungsrathes zu § 562 wird genehmigt.
7. Die Anträge der Kommission zu den §§ 564,

565, 566 und 569 (s. das Votum des Berichterstatters des Regierungsrathes) werden angenommen.

Zweite Unterabtheilung.

Von der Zurücknahme des Verfahrens und dem Nachlassvertrag.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Statt Unterabtheilung soll es hier heißen: Abtheilung. Ebenso sind die früheren Abschnitte zu bezeichnen.

Im Entwurfe der ersten Berathung findet sich folgende Bestimmung: «Gegen gemeinnützige Anstalten (Ersparnisskassen, Versicherungsanstalten u. dgl.), mit welchen allgemeine Interessen des Kantons oder eines wesentlichen Theiles desselben verknüpft sind, darf der Geltstag nicht verhängt werden, wenn die Mehrheit der Gläubiger, nach der Grösse der Forderungen berechnet, verlangt, dass eine aussergerichtliche Liquidation durchgeführt werde. In einem solchen Falle hat der Regierungsrath auf das Anrufen von Gläubigern in geeigneter Weise einen Beschluss derselben zu veranlassen, ob sie den Geltstag der schuldnerischen Anstalt oder die aussergerichtliche Durchführung der Liquidation verlangen. In letzterm Falle wird der Liquidationsmodus durch Beschluss der Gläubiger festgesetzt, wobei jedoch dem Regierungsrathe zum Schutze der in Frage kommenden allgemeinen Interessen das Aufsichtsrecht zusteht.»

Dieser Satz ist bekanntlich veranlasst worden durch einen konkreten Fall, und ich habe mich beim Studiren desselben gefragt, ob der Grund vielleicht auch darin gefunden worden sei, dass man sagen könnte, bei Aktiengesellschaften sei ein Nachlassvertrag nicht denkbar, deshalb dürfe es dort gar nicht zu einer Eröffnung des Verfahrens kommen, sondern ein daheriger Beschluss der Gläubiger müsse schon vor jedem Geltstagsverfahren veranstaltet werden. Indessen geht aus der Berathung des Grossen Rathes nicht hervor, dass diese Kontroverse damals aufgetaucht wäre, sondern es wird, wie bereits bemerkt, auf einen bestimmten Fall hingewiesen. Ich glaube denn auch, und ich schliesse mich da an Erörterungen aus den Motiven zur deutschen Konkursordnung an, dass, trotzdem das Obligationenrecht sagt, die Auflösung von Aktiengesellschaften (Genossenschaften sind in dieser Beziehung auf den gleichen Boden gestellt) könne unter Anderem auch erfolgen durch Eröffnung des Konkurses, gleichwohl auch bei diesen Instituten der Nachlassvertrag möglich sei. Aus dem Grund, führen die Motive zur deutschen Konkursordnung zutreffend aus, weil durch Eröffnung des Konkurses nur die produktive Seite der Aktiengesellschaften oder der Genossenschaften eingestellt wird, während im Uebrigen immer noch Organe denkbar sind, welche neben den gerichtlichen Liquidationsorganen, wenn sich die Verhältnisse daran gestalten, zu Anbahnung der Nachlassverhandlungen legitimirt wären. Man muss das namentlich daraus schliessen, dass das Obligationenrecht ja

auch die Auflösung der Aktiengesellschaften durch Beschluss der Aktionärversammlung vorsieht, und trotzdem entweder die bestehenden Organe oder neue erst zu ernennende Liquidatoren als Vertreter einer in thesi aufgelösten Aktiengesellschaft betrachtet. Die betreffenden Stellen sind vollständig kopirt aus dem deutschen Handelsgesetzbuche, und auch die deutsche Konkursordnung hat die Möglichkeit des Nachlassvertrages für die Aktiengesellschaften geschaffen.

Ich nehme also an, das Kapitel von der Zurücknahme des Verfahrens und vom Nachlassvertrage beziehe sich auf alle Fälle von Konkursöffnungen über einzelne Personen und Gesellschaften.

Dieses Verfahren besteht aus zwei Haupttheilen. Der eine Theil hat Ausdruck gefunden in § 571, und die andere Partie ordnet sich ein in die §§ 572 bis zum Schlusse des Abschnittes. Nach Ablauf der Eingabefrist und nach Feststellung des Massebestandes soll es dem Schuldner innerhalb zwei Wochen möglich sein, sich mit seinen Gläubigern auf Zurücknahme des Konkursverfahrens oder auf eine aussergerichtliche Liquidation zu verständigen. Die Vorbereitungen dazu kann der Schuldner schon während der Eingabefrist treffen. Man hat die denkbaren Fälle der Vereinbarung zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger hier nicht alle kasuistisch aufgezählt, sondern in der allgemeinen Fassung des § 571 alles bezeichnet, was denkbar ist an Vereinbarungen zwischen dem Konkursiten und seinen Gläubigern, um das Verfahren wieder aufzuheben. Natürlich ist hier die Zustimmung sämmtlicher Gläubiger nothwendig.

Schwieriger ist das Verfahren des Nachlassvertrages, namentlich in der Frage der Stellung der privilegierten Gläubiger. Auch hier würde die nämliche Frist gelten. Wenn also der Schuldner nicht Aussicht hat, sich mit seinen sämmtlichen Gläubigern über die Zurücknahme des Verfahrens zu verständigen, so probt er es mit dem Nachlassvertrage. Er hat zu dem Zwecke schriftliche Propositionen dem Richter einzureichen, worin gesagt wird, wie viel er jedem Gläubiger anbietet, in welchen Terminen er zahlen will, und was für eine Sicherheit er zu stellen im Falle ist. Sind es Bürgen, so sollen dieselben die Offerte unterzeichnen. Hierauf theilt der Richter den Antrag abschriftlich durch Vermittlung des Gerichtsschreibers sämmtlichen angemeldeten Gläubigern mit. Es kann sich also jeder Gläubiger orientiren, und jeder Gläubiger hat Gelegenheit, den Aktivbestand der Masse zu prüfen, um zu wissen, welche Stellung er einnehmen soll. Das wird nicht im Einladungsschreiben mitgetheilt, allein es ist für Jeder-mann ersichtlich auf der Gerichtsschreiberei, wo die Protokolle liegen. Der Verhandlungstermin soll nicht früher als eine Woche, nach Abgabe der Sendbriefe an die Post, festgesetzt werden, damit Garantie gegeben sei, dass jeder Gläubiger den Sendbrief erhalten, und entfernt wohnende Gläubiger sich mit ihren Vertretern verständigen können.

Die Verhandlungen werden von dem Richter geleitet. An denselben nehmen die erschienenen Gläubiger oder deren Vertreter, der Gerichtsschreiber als Protokollführer, der Massaverwalter und der Schuldner Theil. Ausgetretene Schuldner

gehen des Benefiziums des Nachlassvertrages verlustig. Endlich sollen auch die vom Schuldner allfällig in Aussicht genommenen Bürgen Theil nehmen.

Wird nun von einer Seite der Rang der Forderung bestritten, so entscheidet, aber nur zur vorläufigen Legitimation des betreffenden Gläubigers, der Richter. Dieser Entscheid gilt natürlich nicht definitiv für den Fall der späteren Durchführung des Konkurses, sondern ist, wie gesagt, nur massgebend für die Stimmenberechtigung des betreffenden Gläubigers.

Hierauf haben der Massaverwalter und der Gerichtsschreiber einen mündlichen Bericht abzugeben über allfällige fraudulose Handlungen des Schuldners während der Durchführung des Verfahrens. Auch jeder anwesende Gläubiger ist in dieser Beziehung zum Wort berechtigt. Findet der Richter nach Prüfung der Anbringen, dass sich sichere Anhaltspunkte dafür ergeben, dass betrügerische Manipulationen vorgekommen sind, so verwirft er auf den Antrag eines Gläubigers den Nachlassvertrag. Es ist also hier eine Mehrheit der Gläubiger nicht nothwendig. Es ist das auch wieder eine hinreichende Garantie dafür, dass kein Gläubiger hintergangen werde. Jeder hat das volle Vorrecht und kann für sich allein die Verwerfung verlangen, jedoch immer vorausgesetzt, dass Gründe dafür vorhanden sind.

Ist auch dieses Verfahren bereinigt, so beginnen die Verhandlungen über den Nachlassvertrag selbst. Hier sieht der Entwurf vorerst die Zustimmung sämmtlicher anwesenden Gläubiger mit bevorrech-tigten Forderungen vor. Dieser Punkt war ein schwie-riger und wird seine Schwierigkeiten in alle Zukunft behalten. Er hat sie, übrigens auch bei andern Systemen. Das System des französischen Falliten-gesetzes von 1837 und dasjenige der deutschen Konkursordnung schliessen die sämmtlichen privilegierten Gläubiger von der Theilnahme an den Nachlassverhandlungen aus, suchen dann aber dafür zu sorgen, dass die Exekutionsrechte der Betreffenden nicht geopfert werden durch das allfällige Zustandekommen des Nachlassvertrages, damit sie vor Allem aus ihre privilegierten und hypothezirten Rechte gel-tend machen können. Wir hätten uns am liebsten auch diesem System angeschlossen, wenn nicht für den alten Kantonstheil uns die Stellung des Weiber-gutes in die Quere gekommen wäre. Bei diesem System wäre nämlich das Frauengut von vornherein geopfert worden. Die Frau hätte mit verbundenen Augen zusehen müssen, wie das vorhandene Vermögen verwendet worden wäre, um die übrigen Gläubiger zu befriedigen.

Wir haben also dieses System nicht angenom-men. Dadurch ist nun aber die Fatalität eingetreten, dass ein einzelner privilegiert Gläubiger, der gar keine Aussicht hat, im Konkurse Befriedigung zu finden, z. B. ein Obligationär letzten Ranges, die ganze Verhandlung dadurch, dass er einfach sagt, er willige nicht ein, unmöglich machen kann, und so der Zweck nicht erreicht wird aus purer Chikane eines Einzelnen, ohne dass bei ihm dadurch öko-nomische Interessen befriedigt würden. Das ist die Schattenseite dieses Systems; aber sie ist nicht so gross, um deshalb die Stellung der Frau für ihre privilegierte Hälften preiszugeben. Dagegen möchte es

sich vielleicht empfehlen, dass man wenigstens die hypothekarisch versicherten Gläubiger und die privilegierten Gläubiger des code civil, soweit ein droit de suite vorhanden ist, und soweit sie glauben, dass sie auf den Sachen, die ihnen dinglich haften, Befriedigung finden, von der Beteiligung an den Verhandlungen ausschliessen und nur die übrigen privilegierten Gläubiger, inbegriffen im alten Kanton die Frau, beziehen würde. Diese Frage bedarf aber noch weiteren Studiums, und ich möchte, so wenig als Einer von Ihnen, den Vorwurf auf mir lasten lassen, dass nicht Alles geschehen sei, um eine Gesetzgebung zu Stande zu bringen, die den sämtlichen Verhältnissen Rechnung trägt.

Was dagegen die Chirographargläubiger anbetrifft, so haben wir das System angenommen, dass die einfache Mehrheit der Anwesenden genügen soll, jedoch so, dass die Gesamtheit der Forderungen der Zustimmenden zwei Drittel sämtlicher Forderungen dieser Klasse beträgt. Um aber eine Resultatlosigkeit dieser ersten Verhandlung nicht sofort definitiv zu machen, wird dem Schuldner das Recht gegeben, die Wiederholung der Abstimmung in einem neuen Termine zu verlangen, den der Richter zu bestimmen und sofort mündlich zu verkünden hat.

Es ist hier noch zu bemerken, dass der Nachlassvertrag nicht etwa unter Ratifikationsvorbehalt Seitens der abwesenden Gläubiger abgeschlossen werden darf; denn solche unbestimmte Zustimmungen ihrer Vertreter würden die ganze Angelegenheit fristlich auf einen unsicheren Boden stellen. Die ausserhalb wohnenden Gläubiger müssen also ihren Vertretern bestimmte Instruktionen geben, und sie haben auch Zeit genug dazu.

Für die Abfassung der Urkunde haben wir die protokollarische Form gewählt. Der Gerichtsschreiber nimmt also die Verhandlungen zu Protokoll, und Gläubiger, Schuldner und Bürgen haben zu unterzeichnen. Wenn eine Person nicht unterzeichnen kann, so tritt die Beurkundung durch den Protokollführer an den Platz.

Die Wirkung eines solchen Nachlassvertrages geht dahin, dass sie sämtliche Gläubiger bindet, seien sie anwesend oder nicht, haben sie dagegen gestimmt oder nicht, haben sie ihre Forderungen eingegeben, oder nicht. Dagegen soll die Zustimmung des Gläubigers seinen Rechten gegenüber den Mitschuldner, Bürgen und dritten Pfandbesitzern nicht nachtheilig sein. Ihnen gegenüber kann er also immer noch den nachgelassenen Theil der Forderung einfordern, sofern sie nicht zu beweisen vermögen, dass, wenn ihnen rechtzeitig vom Termin der Versammlung Kenntniß gegeben worden wäre, ein für die Gläubiger günstigeres Ergebniss zu erlangen gewesen wäre.

Um auch nach anderer Richtung ein Definitivum zu sichern, wird in § 580 bemerkt, dass keine Klage auf Aufhebung des Nachlassvertrages wegen Nichterfüllung desselben zulässig ist. Es ist nämlich zweifelhaft, ob, wenn die Termine nicht genau gehalten werden, die Gläubiger nicht auf ihre ursprünglichen Forderungen zurückkehren dürfen. Wir sagen nein und befinden uns dabei im Anschlusse an andere Gesetzgebungen. Die Gläubiger haben ihre Sicherheit, sie können davon Gebrauch machen, und

Säumniss Seitens des Schuldners soll nicht die ganze Verhandlung auf den Kopf stellen. Es dient dies zur Sicherstellung des einmal abgeschlossenen Rechtsverhältnisses. Man soll nicht aus Gründen, die zwar für die Gläubiger von Interesse sein mögen, ein ganzes Geschäft, an dem auch Dritte beteiligt sind, wieder aufheben dürfen. Der Gläubiger wird seinerseits schon Sorge tragen, und er hat alle Mittel zur Hand, um die Forderung gegen den Schuldner oder gegen die Bürgen einzutreiben.

In § 581 wird endlich bestimmt, dass, wenn der Nachlassvertrag durch Betrug zu Stande gebracht ist, der Gläubiger, weil dolus den Schuldner nicht schützen soll, die nachgelassene Quote nachfordern kann. Es ist eine bekannte Sache, dass einzelne Gläubiger, die schlauer sein wollen, als die andern, sich durch geheime Vorbehalte vom Schuldner Vortheile versprechen lassen und dann ostensibel den andern Gläubigern gegenüber grossherzig auf ihre Quote verzichten. Derartige Abkommen sollen nach § 582 nicht verbindlich sein.

Nachdem die im Nachlassvertrage versprochene Sicherheit bestellt, und die bisher erwachsenen Kosten bezahlt sind, verfügt der Richter die Aufhebung des Verfahrens und die Wiedereinsetzung des Schuldners in die freie Verfügung über sein Vermögen, sofern nicht der Nachlassvertrag selbst etwas Anderes bestimmt. Dieser kann z. B. sagen: wir Gläubiger wollen selbst liquidieren, und dann wird der Schuldner nicht wieder eingesetzt. (Vizepräsident *Zyro* übernimmt den Vorsitz.)

Dies ist nun die Ausführung dessen, was Sie grundsätzlich beschlossen haben, und was die Umarbeitung des ganzen Geltstagsverfahrens zur Notwendigkeit gemacht hat. Wenn da und dort die Meinung obwalten sollte, der Herr Oberst Flückiger bereits Ausdruck gegeben hat, dass hierseits etwas absolut Neues geboten werde, so ist dies nicht richtig, sondern Sie haben dazu durch Ihren Beschluss in § 9 des vorigen Entwurfs Auftrag gegeben. Dies hat sich nicht anders thun lassen, als wie es geschehen ist, nämlich durch Einarbeitung des Nachlassvertrags in das ganze Geltstagsverfahren. Daher röhren einzig die vorgeschlagenen Neuerungen, ausgenommen einzelne Punkte anderer Art, auf deren Bedeutung ich später werde zu sprechen kommen.

v. Büren. Nach der Redaktion von § 577 sollte man glauben, es seien mit den beiden Ziffern 1. und 2. zwei verschiedene Fälle gemeint, in deren jedem der Vertrag zu Stande kommen solle. Wenn man aber den Inhalt liest, so sieht man, dass beide zusammen gehören, und deshalb möchte ich beantragen, dass die Zahlen 1. und 2. gestrichen werden.

Ferner scheint mir der § 580 nicht ganz passend zu sein. Wenn ein solcher freundlicher Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldner zu Stande kommt, so soll er auch gehalten werden; wenn es aber ein blosses Blendwerk ist, so soll er dahinfallen. Materiell mag es auf's Gleiche herauskommen, wenn der Schuldner nichts mehr hat; aber in Bezug auf das Rechtsgefühl macht es einen Unterschied. Ich beantrage deshalb, diesen Paragraphen zu streichen.

Bühlmann. Ich bin grundsätzlich mit dem Zwangs-

nachlasse einverstanden und glaube auch, dass die bis jetzt gemachten Erfahrungen es billig erscheinen lassen, wenn Solche, die unverschuldet unter ihre Sachen gekommen sind, auf diese Weise ihre bürgerliche Ehrenfähigkeit behalten können. Dagegen finde ich doch, dass der Sprung von der bisherigen Ordnung der Dinge zu den hier vorliegenden Bestimmungen etwas zu gross sei. Wenn bis jetzt ein Schuldner ein Accommodement machen wollte, musste er seinen Gläubigern nachlaufen und die Zustimmung aller einholen. Jetzt hingegen verlegt man den Schwerpunkt der Thätigkeit auf die Gläubiger. Der Schuldner reicht bloss seinen Vorschlag dem Gerichtspräsidenten ein, und die Gläubiger sind dann gezwungen, an die Versammlung zu kommen. Ferner finde ich es zu weitgehend, wenn in § 577 gesagt ist, es genüge für das Zustandekommen des Vertrags, wenn die anwesenden privilegierten Gläubiger sämmtlich zustimmen. Ich nehme an, der Schuldner habe zehn Obligationsgläubiger, deren Forderungen zusammen weitaus den grössten Theil des Vermögens fortnehmen. Er proponirt ihnen 50 % und den Kurrentgläubigern 10 %. Nun erscheinen von diesen zehn Obligationsgläubigern nur zwei, vielleicht mit ganz kleinen Forderungen, und wenn diese zustimmen, sind die andern gebunden und müssen sich mit 50 % begnügen. Ich glaube deshalb, es sollte das erste Alinea des § 577 dahin abgeändert werden, dass der Schuldner unter allen Umständen die Zustimmung sämmtlicher privilegierten Gläubiger beizubringen habe, sei es dass sie persönlich kommen, sei es dass sie ihre Zustimmung schriftlich erklären. Handelt es sich dagegen bloss um ein Moratorium, so soll die Zustimmung der anwesenden genügen, und die übrigen an die Beschlüsse dieser gebunden sein.

Was die Bemerkung des Herrn v. Büren zu § 580 betrifft, so glaube ich, es könnte sein Antrag dadurch überflüssig gemacht werden, dass man in § 572 die Bestimmung aufnimmt, der Schuldner habe bei Einreichung des Gesuchs nicht nur Bürgschaftserklärungen, sondern auch schon andere Sicherheiten zu deponiren. Es ist dies nöthig, damit die Gläubiger sehen, dass es dem Schuldner mit dem Nachlassvertrage Ernst ist, und er denselben nicht nur dazu benutzen will, die Sache zu verschleppen und den Geltstag zu verzögern. Sollte dieser Antrag nicht belieben, so würde ich vorschlagen, in § 583 eine Frist von 14 Tagen zu bestimmen, innerhalb deren diese Sicherheitsbestellung stattzufinden hätte.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Gegen den Antrag des Herrn v. Büren, die beiden Sätze des § 577 redaktionell zusammenzuziehen, habe ich nichts, obgleich aus dem Bindewort « und » schon hervorgeht, dass die Sache kumulativ und nicht alternativ gemeint ist.

Um so mehr möchte ich mich gegen die Streichung des § 580 aussprechen. Er hat die Fälle im Auge, wo der Schuldner den Termin nicht innehält, und die Streichung hätte also die Wirkung, dass der Nachlassvertrag angefochten werden könnte, und, wenn die Klage siegreich durchgeführt wird,

dahinfällt. Stellen Sie sich nun aber diesen Zustand vor. Der Schuldner ist längst wieder in die Verfügungsgewalt über sein Vermögen eingesetzt, so dass die Fortsetzung des Verfahrens thatsächlich nicht möglich ist. Ebenso sind zahlreiche andere Unzukämmlichkeiten denkbar. Ich kann dieselben nicht besser darstellen, als wenn ich Ihnen die dagerigen Motive der deutschen Konkursordnung kurz vorlese: « Nachdem den Gläubigern ausreichende Gelegenheit geboten, ihre Rechte selbstständig und vor dem Richter geltend zu machen, nachdem der Accord rechtskräftig mit allgemeiner Wirkung bestätigt, und in Erfüllung desselben das Konkursverfahren aufgehoben worden ist, darf der so für alle Beteiligten gewonnene Rechtszustand des sicheren Fortbestandes nicht entbehren. Jeder Beteiligte muss seine Vorkehrungen danach mit Gewissheit treffen können; eine Ungewissheit würde die Massnahmen aller lähmen. Die Unzuträglichkeiten müssen vermieden werden, welche durch die Angriffe oder gar Beseitigung des gewonnenen Ergebnisses, durch Wiederaufnahme des Konkursverfahrens bei inzwischen, vielleicht nach Jahren völlig verändertem Stande in dem Vermögen und den Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners notwendig entstehen. Nur aus den gewichtigsten, dem allgemeinen Interesse aller Gläubiger entnommenen Gründen wird der Fortbestand des Vergleichs in Frage gestellt werden dürfen. Dahin ist die Nichterfüllung desselben nicht zu rechnen. Versagt der Entwurf schon der gänzlichen Nichterfüllung eines Einzelvertrages die Kraft, diesen aufzulösen, um wie viel mehr muss er sie der einzelnen Nichterfüllung eines Gesamtvertrages absprechen. Der Bestand des Zwangsvergleichs kann nicht abhängen von der Arbeitslust oder der Willkür des Schuldners, den es vielleicht gereut, den Vergleich geschlossen zu haben, auch nicht von der Willkür eines einzelnen Gläubigers, der ihm etwa missgünstig gestimmt ist, oder gar mit dem Schuldner gemeinsame Sache macht. » Die Folgen wären viel zu destruktiv für die Gesamtheit der Gläubiger gegenüber dem Vortheile, den vielleicht der einzelne durch ein solches System erlangen würde. Was einmal liquid und abgeschlossen ist, soll als solches bleiben, und der Gläubiger, dem nicht Termin gehalten wird, kann ja die gegebenen Sicherheiten effektuiren, die Bürgen belangen u. s. w., während das Alles sonst dahinfallen würde.

Den Antrag des Herrn Bühlmann, dass der Schuldner allfällige andere Sicherheiten von vornherein zu deponiren habe, halte ich sehr der Beachtung werth; nur möchte ich nicht bereits definitive Beschlussfassung darüber ergehen, sondern noch Prüfung walten lassen. Ebenso habe ich auch meinerseits den Gedanken gehabt, ob nicht eine Frist für Bestellung der Sicherheit bestimmt werden sollte, sei es von Gesetzes wegen, oder so, dass sie der Richter festsetzt, und das Gesetz bloss ein Maximum vorschreibt. Ich kann also auch diesen Zusatz meinerseits acceptiren. Die Stellung der privilegierten Gläubiger bietet immer noch die gleichen Schwierigkeiten, und der Antrag des Herrn Bühlmann hat nur neues Material zur Lösung der Frage geboten. Ich betrachte auch diesen Punkt noch

nicht als definitiv abgeschlossen und möchte ihn in dem Sinne erheblich erklären, dass er mit den übrigen noch genauer geprüft wird.

v. Büren. Ich nehme meinen Streichungsantrag zu § 580 zurück, indem ich ganz befriedigt bin mit dem, was Herr Bühlmann vorgeschlagen und der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes zugegeben hat.

Abstimmung.

Die zweite Unterabtheilung wird mit folgenden Abänderungen genehmigt:

1. In § 572 wird beigelegt: «Ebenso sind anderweitige Sicherheiten zu deponieren.»

2. In § 577 werden die beiden Absätze in einen zusammengezogen.

Der Antrag Bühlmann zu § 577 wird erheblich erklärt und geht zur Prüfung an die vorberathenden Behörden.

Dritte Unterabtheilung.

Von der Ausführung des Konkurses.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn weder das Verfahren zurückgenommen, noch ein Vorschlag des Schuldners zum Nachlassvertrage eingereicht, oder ein eingereichter von den Gläubigern nicht acceptirt worden ist, so beginnt die dritte Abtheilung der Bereinigung der Masse und der Anweisung der Gläubiger. Der Richter ertheilt Auftrag, und der Massaverwalter nimmt die Versteigerung der Fahrhabe vor, und zwar innerhalb drei Wochen vom Konkursberkenntnisse weg. Beizufügen ist, dass dieses Erkenntniss, das der Richter ohne weitere Verhandlung trifft, nachdem er durch Prüfung der Akten zu dem Resultate gelangt ist, dass weder der eine, noch der andere Fall der Wiederaufhebung vorhanden ist, nicht nur das Vermögen des Schuldners umfasst, sondern gleichzeitig auch seine Persönlichkeit, indem von diesem Momente hinweg Einstellung in der Ehrenfähigkeit eintritt.

Die Frist zur Bereinigung der Fahrhabe und zur Abhaltung der ersten Steigerung über die Immobilien (denn auch hier gilt das System der Nachgebote) wird auf drei Wochen festgestellt. Diese Frist ist genügend und auch der Art, dass sie mit den übrigen das Verfahren immer noch rascher macht, als nach dem bisherigen, vorausgesetzt wenigstens, was meistens der Fall ist, dass der Richter dem Gelsttager die vollen 60 Tage gewährt. Denn nach dem bisherigen System sollte allerdings, sobald einmal der Geltstag erkannt, und die Publikation zur Aufforderung der Gläubiger mit 60-tägiger Eingabsfrist erlassen ist, der Massaverwalter während der nämlichen Frist ordentlicher Weise die Bereinigung durchführen. Dies war aber niemals möglich mit Bezug auf Liegenschaften, weil da das Nachsteigerungsverfahren mit dreissigtägiger Nachgebotsfrist u. s. w.

eintrat. Lassen wir daher die Nachsteigerung bei Seite und stellen wir die Berechnung auf, so werden Sie finden, dass die Fristen bei dem neuen Verfahren immer noch kürzer sind, als nach dem alten. Die sechzig Tage Geltstagsprovisorium werden nach allgemeiner Praxis im ganzen Lande gewährt und dürfen daher füglich mit einbezogen werden. In der Gelsttagerkennung kommen wieder 60 Tage Frist zur Eingabe und zur Bereinigung der Masse, und dies macht zusammen 120 Tage. Hier ist nun das Gelsttagsprovisorium beseitigt, dagegen eine Eingabsfrist von 6 Wochen aufgestellt. Dies macht 42 Tage. Für die Verhandlungen über den Nachlassvertrag rechne ich 5 volle Wochen, nämlich 2 zur Einreichung des Vorschlages und 3 für die Verhandlungen selbst, was offenbar lange gerechnet ist. Dazu kommen endlich die 3 Wochen Frist, die in § 585 für die Bereinigung der Masse festgesetzt sind, so macht dies summa summarum 98 Tage, gegenüber den 120 Tagen, die es bisher brauchte, um zum gleichen Ziele zu gelangen, exclusive die Verhandlungen über den Nachlassvertrag. Man kann also nicht behaupten, dass das neue System ungünstiger für die Gläubiger ist; im Gegentheil beseitigt es ein Stadium, das das allergefährlichste für die Masse ist, nämlich das Geltstagsprovisorium.

Liegen nun aber Umstände vor, die die Bereinigung innerhalb der gesetzlichen Frist unmöglich machen, so kann der Richter eine Verlängerung gewähren, wobei er gleichzeitig sagen soll, auf welche Gegenstände sie sich beziehe.

Ich betone hier eine Neuerung, die in Verbindung steht mit der Pflicht allfälliger Ansprecher, ihre Ansprüche schon in der Eingabsfrist anzumelden, und die Sie in §§ 589 und 590 finden. Ueberall wo bis dahin ein Vindikationsanspruch erhoben worden ist, der bei der Steigerung geltend gemacht werden muss, hat der Massaverwalter die Gläubigerversammlung einzuberufen. Diese hat die Gründe für die Vindikation zu prüfen, und wenn sie den Anspruch anerkennt, findet kein Prozess über die Vindikation statt, sondern der Massaverwalter händigt ohne Weiteres den Gegenstand dem Ansprecher aus. Dann sind aber immerhin schon Prozesskosten entstanden, die die Masse dem Vindikanten zu vergüten hat. Hier nun aber sagen wir: Sobald ein solcher Ansprecher während der Eingabsfrist auf einen zur Masse gezogenen Gegenstand Anspruch erhebt, so soll vorderhand die Steigerung über diesen nicht ausgeschrieben werden, sondern die Gläubiger werden darüber einvernommen, und sobald sie ihrerseits einverstanden sind, dass das Objekt herausgegeben werde, so entsteht kein Prozess und keine Kosten. Hat aber Einer, der als Vindikant auftritt, unterlassen, seine Ansprüche während der Eingabsfrist anzumelden, und muss in Folge dessen ein Verfahren eingeleitet werden, wie nach dem jetzigen Gesetze, so sollen ihm auch keine Prozesskosten vergütet werden, wenn die Unterlassung der Anmeldung sein Verschulden ist. Sie werden zugeben, dass dies eine Einrichtung ist zur Beseitigung vieler Vindikationsansprüche und auch zur Entlastung der Masse von sonst nothwendigen Prozesskosten.

Ueber §§ 591—597 habe ich keine Bemerkungen

zu machen. Es sind die bisherigen Bestimmungen, die nur hier anders eingeordnet und in das Be-reinigungsverfahren gestellt werden mussten.

In § 598 ist ein Beisatz gemacht worden, der aus dem Obligationenrechte herausgenommen ist und zu Gunsten des jurassischen Rechts lautet, so dass wir also hier doch einmal dem Jura etwas in sein Recht hineingeben, während wir bis dahin fataler Weise nur im Falle waren, davon abzuthun. Es betrifft dies die Geltendmachung von Retentionsrechten, die den Faustpfandrechten gleichgestellt sind. Hierüber hat der code civil keine Bestimmung, sondern es steht dies im Obligationenrechte.

Für den alten Kanton dagegen finden Sie die bisherigen Anordnungen, indessen mit folgenden Modifikationen. Vorerst soll der Gerichtsschreiber gehalten sein, seine Rechnung und die des Massaverwalters der Moderation des Gerichtspräsidenten zu unterwerfen, bevor er sie in der ersten Klasse rubrizirt. Es dient dies dazu, wenn der Richter seines Amtes waltet, ungehörige Ansprüche zu eliminiren. Die Beteiligten können dann gegen die Moderation appelliren, und zwar die Gläubiger in dem Sinne (es ist dies ein Zusatz, den die Kommission beschlossen hat), dass die Appellation ihrerseits während der Einspruchsfrist erklärt werden muss. Sowie die Hinweisung am Schlusse des § 599 lautet, könnte man glauben, dass auch die Gläubiger während zehn Tagen vom Momente an, wo das Erkenntniss eröffnet ist, zu appelliren haben. In jenem Stadium kennen sie es aber noch nicht, sondern erst wenn der Vertheilungsentwurf fertig, und die Sendschreiben erlassen werden, und deshalb muss ihnen das Appellationsrecht während der vollen Einspruchsfrist gewährt werden.

In der zweiten Klasse finden Sie die Beiträge an die Brandassekuranstanstalt gestrichen, weil dieselben nach einer Spezialbestimmung des neuen Brandassekanzgesetzes in der ersten Klasse angewiesen werden sollen. Ich will hier die allgemeine Bemerkung beifügen, dass wir unterlassen haben, die in Spezialgesetzen enthaltenen Bestimmungen über die Rangordnung aufzunehmen. Ein allgemeines späteres Gesetz hebt nach bekannten Rechtsregeln die Normen früherer Spezialgesetze nicht auf, und wir hätten riskirt, unvollständig zu sein, wenn wir diese zerstreuten Vorschriften aufgenommen hätten, woraus man dann irrthümlich auf dem Wege der Argumentation aus dem Gegentheil hätte den Schluss ziehen können, dass die nicht aufgezählten Fälle aus Spezialgesetzen vom Gesetzgeber als nicht mehr gültig haben behandelt werden wollen.

In der dritten Klasse haben wir im Range der Pfandrechte diejenigen Fälle ausgeschlossen, wo es sich um Geltendmachung eines Retentionsrechtes handelt. Sie werden sich erinnern, dass der Retentionsberechtigte, wie ein Faustpfandgläubiger, sein Objekt zur Bereinigung in die Masse ausliefern muss, auf der andern Seite aber Anspruch auf den vollen Erlös bis zur Deckung hat.

In ltt. c, wo das Privilegium für die Forderung aus Arzt- und Krankenpflege des Schuldners und seiner Familie behandelt ist, hat die Grossrathskommission auf den Wunsch des Herrn Trachsel den Satz beigelegt: «sowie die Forderungen für die

ärztliche Besorgung der Thiere des Schuldners». Es lässt sich dies, natürlich immer unter der Einschränkung, dass die Forderung während des letzten Jahres von der Erkennung der Liquidation gerechnet entstanden sei, dadurch rechtfertigen, dass die thierärztliche Pflege, wenigstens von Nutzthieren, auch der Masse zu gut kommt, und dass auch der Thierarzt, wie der Arzt, verpflichtet ist, Hülfe zu leisten, wofür er sich nicht vorschussweise bezahlen lassen kann.

In der vierten Klasse haben wir die Pacht- und Miethzinse gestrichen. Der Vermieter oder Verpächter braucht in Zukunft kein Bestandverbot mehr herauszunehmen, sondern er braucht nur sein Retentionsrecht im Geltstage einzugeben, so entsteht ihm sofort ein Pfandrecht und damit auch das Recht, in der dritten Klasse Anweisung zu verlangen.

Nun kommt die viel ventilirte Frage der fünften Klasse, der Obligationen und der Aufhebung derselben. Ich muss hierüber dem Herrn Berichterstatter der Kommission das Wort lassen und mache Sie meinerseits nur noch aufmerksam auf § 603 c, wonach die sämmtlichen von den Gläubigern geltend gemachten Betreibungskosten und Eingabekosten, bevor sie angewiesen werden, vom Richter moderirt werden sollen. Es ist dies eine nothwendige Bestimmung, weil da in manchen Fällen ungebührliche Beträge angesetzt werden.

Am Schlusse von § 603 d kommt wieder der Satz aus dem Gesetze vom Jahre 1854 betreffend die Aufhebung des Miteigenthumsverhältnisses, hier aber nur in Form einer Hinweisung, weil wir ihn schon im Gantverfahren wörtlich aufgenommen haben. Ich würde also ein neues Alinea vorschlagen: «Betreffend das Verfahren zu Aufhebung des Miteigenthums wird auf § 563, Absatz 2, verwiesen.»

Zu § 603 f kommt ein Satz, der bereits im Entwurfe aus der ersten Berathung gestanden ist, dass nämlich der Sachwalter verpflichtet ist, bei der Be-reinigung von sogenannten illiquiden Forderungen in Werth und Unwerth die einlangenden Gelder bei der Staatskasse zu deponiren. Es ist dies nach hier-seitiger Auffassung sehr gerechtfertigt und soll auch hier Platz finden.

Endlich haben Sie im ersten Entwurfe noch einen sogenannten partiellen Klassifikations- und Vertheilungsentwurf gehabt. Einen partiellen Entwurf kann es aber nicht geben; denn das würde mit dem Einspruchsverfahren kumuliren. Was Sie damit gewollt haben, fände nun Ausdruck in dem kursivschriftlichen Zusatz zu § 603 i: «Die von dem Einspruche nicht berührten Anweisungen sind ohne Weiteres auszurichten.»

Damit schliesse ich, indem ich nur die Frage der fünften Klasse meinerseits vorbehalte.

Brunner, als Berichterstatter der Kommission. Da ich leidend bin, so kann ich die Berichterstattung nicht nach allen Seiten ausführen, wie ich es gewünscht hätte, und muss daher Ihre Nachsicht in Anspruch nehmen.

Ich will vorderhand nur von den Obligationen reden. Dass die Obligationen auf den Aussterbeetat gesetzt werden (nicht in Bezug auf die Schuld- und Rechtsversicherung, wenn die Forderung bestritten

ist: hieran soll nichts geändert werden, sondern nur in Bezug auf das Vorrecht im Geltstage), dafür habe ich eine Reihe von Gründen. Dabei handelt es sich jedoch selbstverständlich nur um die neu zu kreirenden Obligationen; denn es ist klar, dass die bisher kreirten nach wie vor in die fünfte Klasse kommen müssen; es sind dies wohl erworbene Rechte, und Ihre Kommission ist am allerwenigsten gesinnt, solche zu verletzen. Durch die Gestaltung der Begründung auch fernerer Obligationenvorrechte machen Sie aber den Nachlassvertrag in den meisten Fällen illusorisch. Dieser kommt nämlich nur dadurch zu Stande, dass eine Mehrheit von Gläubigern eine Minderheit zwingen kann. Nun können Sie gegen Gläubiger von ganz verschiedener Rechtsstellung nicht mit Majorisirungen vorgehen, und das will auch der Ihnen vorgeschlagene § 577 nicht, sondern nach diesem müssen alle Obligationengläubiger mit dem proponirten Nachlassverträge einverstanden sein. Es kommt nun sehr häufig vor, dass im Konkurse der grösste oder doch ein guter Theil der Schulden aus Obligationen besteht, und da diese dem Datum nach ganz verschiedenartigen Rang zu beanspruchen haben, so ist es oft nicht möglich, alle unter einen Hut zu bringen und das Einverständniss auch von solchen, die aus Bosheit oder Eigensinn nicht zustimmen wollen, zu erzwingen.

Sie finden ein den Obligationen ähnliches Institut auch im Jura, nämlich die hypothèque judiciaire. Wenn man ein Urtheil oder sonst einen exekutorischen Titel erwirkt hat, so verschafft man sich dadurch eine Hypothek auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Liegenschaften des Schuldners, dann kann man wieder ganz ruhig sein und sistirt jede fernere Exekution. Wenn man sich ein solches Privilegium verschaffen will, so sagt man zum Schuldner: ich betreibe oder belange dich, du erhebst keinen Widerspruch oder erklärst den Abstand, ich nehme die Hypothek, und damit ist die Sache im Blei. Das Publikum weiss in der Regel nichts davon, namentlich wenn die Sache ohne Urtheil vor sich geht. Bei unseren Obligationen weiss aber das Publikum noch viel weniger. Man kann bekanntlich eigenhändige Obligationen ausstellen, so gut wie notariatische, und da für den Rang das Datum entscheidet, so ist es notorisch, dass ausserordentlich oft Antedatirungen vorkommen. Moralisch ist man jeweilen davon überzeugt, aber mit dem Beweise ist es ein anderes Ding; so hat man allgemein das Gefühl, dass die Obligationen zum guten Theile dafür dienen, die Leute mit dem Datum hinter's Licht zu führen und den öffentlichen Kredit zu untergraben. Man glaubt oft, man werde im Geltstage noch etwas erhalten können, und dann präsentieren sich eine Menge Obligationen mitunter sehr frühen Datums, die Alles vorweg nehmen; dagegen ist natürlich nichts zu machen, als höchstens den Betreffenden den Eid darüber zuzuschieben, dass es nicht mit rechten Dingen zugegangen ist, allein meistens ohne Erfolg.

Diese ausserordentlich heiklen und fatalen Verhältnisse werden nur beseitigt, wenn man das Privilegium der Obligationen in der fünften Klasse streicht. Der eidgenössischen Konkursordnung, von der gestern Herr Bühlmann geredet hat, wird es unter keinen Umständen einfallen, ein derartiges Privilegium zu

acceptiren. Es ist dies ein Institut, das man in der Schweiz, mit Ausnahme der solothurnischen Handschriften, gar nicht kennt, und das uns wenigstens auswärts keinen Kredit macht. Nun sagt man aber, es schaffe im Inlande auch solchen Leuten Kredit, die ihn sonst nicht bekämen. Ich will das nicht absolut bestreiten; aber ob ein solcher künstlicher Kredit für die Betreffenden grossen Vortheil hat, ist mir sehr zweifelhaft. Ich gebe zu, dass ohne das Obligationenvorrecht der Eine oder Andere vielleicht etwas mehr Mühe haben wird, Geld zu bekommen, aber gerade hier kommen wir auf einen bedenklichen Punkt in unserem Kreditwesen, und doch ist es meine feste Ueberzeugung, dass wir durch dieses Rothe Meer nun einmal hindurchgehen müssen. Allerdings wird es in der ersten Zeit nach Aufhebung des Vorrechtes der Obligationen etwas schwerer sein, Geld zu bekommen. Allein dieser Zustand wird nicht ewig andauern; denn die Solvabilität der Schuldner bleibt sich schliesslich gleich. Man muss eben ein Uebergangsstadium durchmachen, um auf den Boden des allgemeinen gleichen Rechts der Forderungen zu gelangen, wie er in andern Ländern längst acceptirt ist. Uebrigens tritt die Aufgabe an die staatlichen Finanzinstitute, namentlich an die Kantonalbank ernstlich heran, den kleinen Leuten, welche bis jetzt von Privaten oder Privatbanken nur auf Obligationen und gegen Bürgschaft Geld erhielten, in höherm Masse zu helfen und ihnen namentlich zu billigeren Bedingungen Geld vorzustrecken, als es bisher geschehen ist. Grossen Unternehmungen können sich viel leichter bei Privatbanken behelfen, allein die kleinen Leute können nicht diejenigen Bedingungen eingehen, welche diese Banken zu machen genöthigt sind oder auch zur Vermehrung ihrer Dividenden ohne Noth aufstellen.

Ich lasse mich also durch dieses Schreckmittel nicht abwendig machen von dem absolut richtigen Gedanken, dass die Obligationen nicht ein Schutz, sondern eine Gefahr des Kredites sind, dass sie namentlich das Zustandekommen der Nachlassverträge meist verhindern werden. Haben wir einmal die Uebergangszeit durchgemacht, so wird Jedermann froh sein, dass man diese künstliche Kreditfabrikation beseitigt hat, wie sie ausser den Kantonen Bern und Solothurn nirgends mehr existirt.

Das ist der Standpunkt, den ich in dieser Frage einnehme. Als überzeugter Anhänger des Nachlassvertrages bin ich ein ebenso überzeugter Gegner der Fortdauer des Obligationenvorrechts. Praktisch sind diese beiden Einrichtungen beinahe unvereinbar; denn so lange die Obligationengläubiger die Sahne vorweg abschöpfen können, werden sie den Nachlassvertrag nicht zu Stande kommen, sondern den Konkurs seinen Fortgang nehmen lassen.

Wenn Sie jedoch diesen radikalen Schnitt nicht machen wollen, so sagen Sie doch wenigstens, dass keine Obligation in die fünfte Klasse fallen dürfe, die nicht eingeschrieben ist in einem öffentlichen Register, damit wir eine Garantie gegen die Antedatirung erlangen, und damit man in Zukunft weiss, welche Obligationen überhaupt bestehen. Würde eine solche Kontrolle geführt, so hätte das in verschiedenen Richtungen gute Erfolge. Eine Menge Obligationen würden zum Vorschein kommen, von denen

man bis jetzt im Publikum nichts wusste. Auch den Steuerbehörden würde eine derartige Kontrolle willkommen sein. Jedenfalls muss so oder anders in dieser Sache einmal Ordnung geschaffen werden; denn wenn wir die Obligationen in der bisherigen Weise, wie die Pilze, fortwuchern lassen, so wird der Kredit des Kantons Bern ruinirt bleiben.

Ich bitte Sie daher, in erster Linie den Vorschlag auf Aufhebung des Vorrechts der Obligationen anzunehmen. Wenn Sie sich aber damit nicht sollten befrieden können, so erteile ich Sie, doch wenigstens dem Antrage beizupflichten, den Herrn Nussbaum in der Kommission gestellt hat, und der dahin geht, die Inschrift der Obligationen in ein Jedermann zur Einsicht offen stehendes Buch vorzuschreiben. Die nähre Einrichtung wäre dann einem Dekrete des Grossen Rethes vorzubehalten.

Nussbaum (Worb). Ich bin dasjenige Mitglied der Kommission, welches im Schoosse derselben den Antrag gestellt hat, von welchem Herr Brunner gesprochen. Herr Brunner ist der Ansicht, wenn man das Privilegium der Obligationen in der fünften Klasse beibehält, so werde dadurch der Nachlassvertrag illusorisch gemacht. Ich glaube das nicht, sondern halte dafür, der Nachlassvertrag könne zu Stande kommen, ob nun die Obligationen privilegiert bleiben oder nicht.

Was die Frage betrifft, ob man das Vorrecht der Obligationen beibehalten solle oder nicht, so mache ich auf Folgendes aufmerksam. Der grösste Theil unseres Kreditwesens im Kanton beruht gerade auf den Obligationen. Wenn Einer für seinen Betrieb, sei er nun Landwirth, Industrieller oder Gewerbsmann, Geld nöthig hatte, und solche Leute gibt es bekanntlich viele im Kanton, so suchte er es sich von einem Privaten oder von einem Geldinstitute durch Errichtung einer Obligation zu verschaffen. Seine Nachbarn dienten ihm dabei als Bürgen. Wenn Sie nun die Obligationen in die sechste Klasse versetzen mit den laufenden Schulden, so werden Sie allen geldbedürftigen Leuten den Kredit unter den Füssen hinwegnehmen, so dass sie nicht mehr im Stande sein werden, Geld zum Betrieb ihrer Geschäfte aufzunehmen. Man wird freilich sagen, es sei noch ein anderer Weg zur Beschaffung von Geld offen, nämlich derjenige durch Wechsel. Wir wissen aber, welche unabsehbare Folgen die Wechselreiterei bis jetzt gehabt hat, und ich halte dafür, es solle der Grosser Rath nicht Hand dazu bieten, dass sie noch in höherem Masse betrieben werde als bisher.

Es ist daher im Interesse des grössten Theils des Bernervolks, dass die Obligationen weiter fortbestehen. Ich glaube nicht, dass der Nachlassvertrag dadurch ausgeschlossen werde. In einzelnen Fällen mag dies vielleicht geschehen, im Allgemeinen aber wird es nicht der Fall sein.

Dagegen bin ich auch der Ansicht, dass es ein Mittel geben sollte, um zu verhindern, dass Obligationen antedatirt werden. Ich gebe zu, dass dies viel und oft geschieht. Der Gläubiger sollte jeden Augenblick in der Lage sein, sich zu überzeugen, welche privilegierte Forderungen im Falle des Konkurses vorhanden sind. Zu diesem Zwecke stelle ich

den Antrag, am Schlusse des ersten Alinea des § 603 beizufügen: « Forderungsrechte, welche sich auf Obligationen gründen, die seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet werden, sind nur insoweit in Klasse V anzuerkennen, als der Inhalt der Obligation in ein zu errichtendes öffentliches Manual eingetragen worden in dem Sinne, dass das Rangverhältniss durch das Datum der Einschreibung begründet wird. Die näheren Bestimmungen über Einrichtung und Führung des Manuals werden einem Vollziehungsdekrete des Grossen Rethes vorbehalten.»

Dr. Gobat, Regierungsrath. Ich ergreife das Wort, um den Antrag des Herrn Nussbaum zu bekämpfen und den Antrag des Regierungsrathes zu unterstützen. Es handelt sich darum, zu entscheiden, ob die Obligationen in Zukunft ganz verboten, oder ob sie nur in der Weise beschränkt sein sollen, dass sie nur dann gelten, wenn sie in ein öffentliches Buch eingetragen sind. Der Entwurf will vollständige Abschaffung der Obligationen von dem Inkrafttreten des Gesetzes an, während Herr Nussbaum den Fortbestand der Obligationen befürwortet, jedoch verlangt, dass sie in ein öffentliches Buch eingetragen werden sollen. Für die Vergangenheit hat die Frage gar keine Bedeutung, weil die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes errichteten Obligationen mit ihrem Vorrechte gelten.

Ich glaube, es solle der Antrag des Entwurfes angenommen werden, und zwar aus folgenden Gründen.

Vorerst mache ich darauf aufmerksam, dass der Jura mit Rücksicht auf die Beseitigung der Obligationen auch auf die gerichtlichen Hypotheken Verzicht leisten wird. Wenn im Jura Einer einen Vollziehungsbefehl oder ein gerichtliches Urtheil erwirkt hat, so kann er diese auf dem Hypothekenbüro eintragen lassen. In Folge dessen hat er eine Inscription, ein Vorrecht auf sämmtliche Mobilien des Schuldners, und zwar nicht nur auf die gegenwärtig bestehenden, sondern auch auf die zukünftigen, welche später erworben werden. Das ist ein grosser Missbrauch. Erstens wegen der ganz bedeutenden Kosten, welche dadurch für den Schuldner entstehen, indem jede Eintragung und jede Löschung viel kostet. Zweitens weil diese Hypotheken in der Regel nichtig sind und nur dazu beitragen, den Ruin des Schuldners früher herbeizuführen. Wenn nun aber der Jura auf diese Hypotheken verzichtet, so muss der alte Kanton auf die Obligationen verzichten, sonst wird der Jura auch die gerichtlichen Hypotheken beibehalten. Es ist begreiflich, dass das Immobiliarvermögen nicht frei sein kann, sondern dazu dienen muss, den Kredit zu sichern und die Schulden zu garantiren, welche der Grundbesitz eingehen muss. Dagegen soll das Immobiliarvermögen frei sein, und in den Ländern, in denen am wenigsten Privilegien auf Mobilien bestehen, ist der Kredit am besten. Wer mit einem Bürger ein Geschäft macht, schätzt im allgemeinen sein Immobiliarvermögen und sagt: Der hat so und so viel Kühe, Pferde, Hausrath u. s. w., und es kann ihm etwa für so und so viel Kredit gegeben werden. Weiss aber der Betreffende, dass die Mobilien mit einem Vorrecht behaftet werden können, so wird er sich zweimal besinnen, bevor er das Geschäft abschliesst. Die Gefahr wäre natürlich

geringer, wenn die Obligationen eingetragen werden müssen, indessen ist es beim geschäftlichen Verkehr nicht immer möglich, schnell auf die Amtsschreiberei zu gehen, um die Bücher nachschlagen zu lassen. Jedenfalls würde das dazu beitragen, die Kreditgewährung zu erschweren.

Uebrigens haben die Obligationen eigentlich keinen grossen Werth; denn so viel ich weiss, werden die meisten erst errichtet, wenn die Lage des Schuldners schon bedeutend erschüttert ist. Vorerst wird er das Land verpfänden.

Ich ersuche Sie also im Interesse des Kredits und im Interesse der Einheit zwischen beiden Kantonstheilen, an dem Entwurfe festzuhalten.

v. Büren. Ich glaube, wir haben in den Obligationen eine Institution, welche nicht so leicht fallen kann. Doch stimme ich zu dem Antrage des Herrn Nussbaum, weil ich darin einen Fortschritt für den Kredit in unserem Lande erblicke. Wenn Herr Regierungsrath Gobat glaubt, es erschwere die Geschäfte, wenn man einen Gang auf die Amtsschreiberei machen muss, so finde ich vielmehr, es hebe den Kredit, wenn man durch einen solchen Gang sich über die Lage eines Schuldners orientiren kann, statt wenn man in's Blaue hinein Geschäfte machen muss.

Ich würde gerne noch einen Schritt weiter gehen und nicht nur die Eintragung der Obligationen vorschreiben, sondern auch diejenige der Bürgschaften. Wie oft kommt es vor, dass Leute nicht einmal wissen, wem sie Bürge gewesen sind und für welche Summen. Ich besorge, es könne dieser Anregung im vorliegenden Gesetze nicht Rechnung getragen werden, indessen wünsche ich, es möchte diese Frage geprüft werden.

Ein weiterer Punkt, den ich berühren möchte, betrifft den Artikel über Bevorzugung der Abgaben an den Staat und die Gemeinden. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat bemerkt, die Aufnahme der Brandassekuranzbeiträge sei hier nicht nothwendig, weil darüber ein eigenes Gesetz bestehe, und wenn man diese aufnehmen würde, so müsste man auch alle andern in Spezialgesetzen angeführten Fälle hier beifügen; würde dabei etwas übersehen, so könnte man es als nicht mehr bestehend bezeichnen. Das ist richtig. Indessen halte ich doch dafür, es sollte in dem Artikel wenigstens darauf hingewiesen werden, dass noch andere gesetzliche, in gleicher Weise bevorzugte Forderungen bestehen. Noch lieber hätte ich eine vollständige Aufzählung gesehen. Eine solche scheint mir nicht unmöglich zu sein; denn die Gesetze sollen doch den Männern, welche damit zu thun haben, bekannt sein.

Bühlmann. Ich bin der Meinung, dass es unvorsichtig wäre, wenn man die Obligationen, welche das altbernische Recht gekannt hat, abschaffen würde; denn das wäre die Folge der Annahme des § 603. Ich theile die Auffassungsweise des Herrn Nussbaum in dieser Frage vollständig. Es ist betont worden, es würde durch Beibehaltung der Obligationen der Nachlassvertrag in Frage gestellt. Ich bin seit vielen Jahren im Falle gewesen, bei Liquidationen zu sehen, in welcher Weise sich das Institut der Obligationen geltend macht. Ich kenne

aber nur einen einzigen Fall, wo die Obligationen sich so hoch beliefen, dass die Kurrentschulden nicht mehr angewiesen werden konnten. Herr Gobat hat bemerkt, Obligationen werden gewöhnlich erst errichtet, wenn Einer finanziell schon sehr schlecht stehe. Das ist nicht richtig. Die Obligationen, welche die Ersparnisskassen ausstellen, sind nichts Anderes, als ein Mittel für die Geschäftsleute, sich sicheres Geld auf etwas längere Zeit als nur auf ein Vierteljahr zu verschaffen. Mancher wird dadurch in den Stand gesetzt, ein Geschäft zu gründen. Wollte man eine Zusammenstellung sämmtlicher Obligationen im Kanton Bern machen, so würde man zu einer kolossalen Summe kommen.

Ich habe zufällig vernommen, dass die Bankvereinigung in Bern sich gegen die Beibehaltung der Obligationen erklärt hat. Ich begreife das; denn es wäre für die Banken weit vortheilhafter, auf kürzere Zeit Geld zu geben, da dabei mehr Provision bezahlt werden muss. Durch die Aufhebung der Obligationen würde man die Wechselreiterei befördern.

Der einzige Einwand, den man gegen die Obligationen erheben kann, wird durch den Antrag des Herrn Nussbaum beseitigt, welcher die Einregistrierung der Obligationen verlangt.

Wird aber der Antrag Nussbaum angenommen, so sollte auch bestimmt werden, dass die bis jetzt errichteten Obligationen eingetragen werden müssen. Es müsste dann in den Uebergangsbestimmungen eine bezügliche Vorschrift aufgestellt werden.

In § 603 f wird vorgeschlagen, zu bestimmen, dass die eingehenden Gelder bei der Staatskasse oder bei den Amtsschaffnereien zu deponiren seien. In vielen Amtsbezirken sind aber die Amtsschaffnereien von den Centralpunkten des Verkehrs ganz entlegen, so dass es eine grosse Zumuthung wäre, dorthin zu gehen, während in der Nähe solide Geldinstitute sich befinden. Ich möchte daher in § 603 f sagen: « oder bei einem andern soliden Geldinstitute ». Es gibt an vielen Orten Ersparnisskassen, wo die Gelder ohne irgend welche Gefahr deponirt werden können, und wo sie auch einen grössern Zins erhalten, als bei der Staatskasse.

Feiss. Es ist im Verlaufe der Diskussion gesagt worden, dass die Aufhebung der Obligationen den Kredit des Landes schädigen würde. Ich glaube aber, der Kredit würde eher gehoben, wenn wir in unserm Rechtsleben eine kleine Oase beseitigen, die an andern Orten fehlt. Wir sind im Verkehr nicht auf uns allein, sondern auch auf andere Kantone und auf das Ausland angewiesen, und es wird daher dem Kredit schädlich sein, wenn wir andere Rechtsformen haben, als sie anderwärts üblich sind. Bei Anlass einer grössern Katastrophe, welche letztthin in unserem Kanton stattfand, hat der Direktor einer hochangesehenen Bank eines andern Kantons sich geäussert, es sei ein Skandal, dass durch Schaffung solcher Vorrechte der Kredit des Kantons in solcher Weise geschädigt werde.

Glauben Sie, der auswärtige Lieferant werde unsren Handwerkern und Gewerbetreibenden mit der gleichen Leichtigkeit Waare liefern, wenn er im Register nachschauen soll, ob und wie viel Obliga-

tionsschulden eingeschrieben sind? Er wird einfach die Kreditfähigkeit des Einzelnen geringer beurtheilen und seine Waaren zu ungünstigern Bedingungen liefern. Die Einschreibung in ein Register würde übrigens eine schwerfällige Bürokratie schaffen; denn es müsste jedesmal, wenn Einer seinen Wohnsitz verlegt, ihm seine ganze ökonomische Vergangenheit folgen.

Im Kanton selbst hat das Institut der Obligationen die Folge, dass die Handwerker und die kleinen Geschäftsleute, welche sich nicht für jede Lieferung eine Obligation ausstellen lassen können, ihre Forderungen bei einem Konkurse verlieren, weil die Obligationen Alles vorweg nehmen. Wir haben auch die Erfahrung gemacht, dass, als ein grösseres Institut zusammenstürzte, die Spareinleger mit leeren Händen ausgehen mussten.

Man wendet ein, die Wechselreiterei werde gefördert, wenn das Vorrecht der Obligationen aufgehoben werde. Als ob keine andere Form der Schuldverschreibung vorhanden wäre, als diejenigen der Obligation und des Wechsels. Die Form soll übrigens nicht aufgehoben werden, sondern man kann nach wie vor Obligationen errichten, nur sollen sie im Konkurse nicht bevorrechtigt sein.

Die Wechselreiterei und das Bürgschaftsunwesen, welches wir konstatiren müssen, ist vielleicht gerade eine Folge des Vorrechtes der Obligationen. Die Banken geben dem gewöhnlichen Manne nur auf kurze Zeit Geld, und nur gegen Bürgschaft, weil sie in Jedem einen Obligationsschuldner argwöhnen müssen. In andern Kantonen, z. B. im Kanton Zürich, bekommt der Einzelne viel leichter Geld. Wollen Sie das Bürgschaftsunwesen aufheben, so müssen Sie eine leichte Form für die Kreditgewährung finden und nicht solche Vorrechte aufstellen.

Es wird behauptet, der Nachlassvertrag werde durch die Obligationen nicht erschwert. Allein im gleichen Athemzug sagt man, es bestehen sehr viele Obligationen. Wenn aber das Letztere der Fall ist, so nehmen sie eben alles Vermögen vorweg, und Derjenige, der laufende Forderungen hat, erhält nichts. Oft wird er dann sagen: wenn ich nichts bekomme, so muss mir der Schuldner springen. Würde dagegen Jeder etwas erhalten, so würde dadurch das Accommodement bedeutend erleichtert.

Ich empfehle Ihnen die Annahme der Bestimmungen des Entwurfs.

Friedli. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Nussbaum, namentlich vom Standpunkte der Grundbesitzer. In der heutigen geldarmen Zeit können wir das System der Obligationen nicht abschaffen. Wenn einer seine Liegenschaften um $\frac{3}{4}$ der Grundsteuerschätzung verpfändet hat, so bekommt er kein Geld mehr, als durch das Mittel einer Obligation. Wird nun das Vorrecht der Obligationen abgeschafft, so wird ihm Niemand mehr Geld geben. Die Errichtung einer Pfandobligation kostet so viel Geld, dass es der arme Mann fast nicht bestreiten kann. Ich gebe zu, dass der Handelsstand unter dem System der Obligationen leiden mag. Allein der Handelsstand hat ja jetzt das Handelsregister, während der Landwirth kein solches besitzt und auf

die Obligationen angewiesen ist. Ein Punkt ist noch unberührt geblieben. Die alten Obligationen, welche nicht durch Ueberbund eigentlich pfandrechtlich eingeschrieben worden sind, sollten dann auch eingetragen werden.

Trachsel (Niederbütschel). Ich unterstütze ebenfalls den Antrag des Herrn Nussbaum. Obligationen werden gewöhnlich auf dreimonatliche Kündigung zu $4\frac{1}{2}\%$ ausgestellt. Wechsel dagegen müssen nach sechs Monaten gezahlt werden und kosten 6 % Zins und Provision. Man kann da leicht ersehen, welche Art der Geldbeschaffung für den bedrängten Mann, namentlich für den Landwirth vorzuziehen ist. Ich gebe zu, dass das System der Obligationen hinsichtlich der Beziehungen mit dem Auslande Uebelstände haben mag, allein für den Verkehr im Kanton selbst ist es von grossem Vortheil.

Es wird Schluss der Diskussion verlangt.

Hoffmann-Moll. Ich möchte über einen andern Punkt in diesem Kapitel sprechen.

Michel, Fürsprecher. Ich beantrage, hier abzubrechen. Die Frage der Obligationen ist so wichtig, dass sie allseitig erörtert zu werden verdient, und zwar nicht bei gelichteten Bänken.

Der Grosse Rath beschliesst, hier abzubrechen und die weitere Verhandlung auf morgen zu verschieben.

Herr Grossrath Friedrich *Kummer* in Utzenstorf erklärt seinen Austritt aus dem Grossen Rathe.

Schluss der Sitzung um 2 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 30. März 1883.

Vormittags um 9 Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident *Zyro*.

Der *Namensaufruf* verzeichnet 159 anwesende Mitglieder; abwesend sind 103, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Boss, Bühlmann, Burger, Chodat, Fueter, Gaillet, Gäumann, Geiser, Hauert, Hofer (Wynau), Laubscher, Mägli, Moschard, Nägeli, Rieben, Roth, Röthlisberger, Schmid (Burgdorf), Schnell, Stämpfli (Bern), Stämpfli (Zäziwyl), Stettler (S. Chr., Eggewyl), Tschanen (Dettligen), Werder, Zumkehr, Zumsteg, Zürcher; *ohne* Entschuldigung: die Herren Aebi (Madretsch), Badertscher, Batschelet, Baud, v. Bergen, Born, Boy de la Tour, Bühler, Bürgi (Wangen), Bürgi (Bern), Büttikofer, Carraz, Chavanne, Daucourt, Eberhard, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursitz), Frutiger, Glaus, Grenouillet, v. Grünigen (Schwarzenburg), v. Grünigen (J. G., Saanen), v. Grünigen (Gabriel, Saanen), Guenat, Gygax (Ochlenberg), Hari, Hartmann, Hässler, Hegi, Hennemann, Hiltbrunner, Hofer (Signau), Houriet, Hubacher, Immer, Joliat, Kaiser (Grellingen), v. Känel, Klaye, Kleining, Knechtenhofer, Kohler (Thunstetten), Kohli, Koller, Krebs, Kühni, Kummer, Lindt, Luder, Marchand (Renan), Marti (Seedorf), Monnin, Rätz, Riat, Robert, Rolli, Rosselet, Schär, Scherz, Schmid (Mühleberg), Schmid (Laupen), Schmid (Wimmis), Schneider, Schwab, Stämpfli (Boll), Stettler (Lauperswyl), Stoller, Trachsel (Frutigen), Vermeille, Weber (Biel), Weber (Langenthal), Wiedmer, Wieniger (Kraylingen), Wisard, Zaugg, Zehnder.

Das *Protokoll* der vorhergehenden Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Herr *Lüthi* (Langnau) wird als provisorischer Stimmenzähler bezeichnet.

Herr Grossrath Fürsprecher *Müller* reicht folgenden

Anzug

ein:

Der Regierungsrath wird eingeladen, die Frage zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht das gesammte Betreibungsverfahren besonderen Beamten zu übertragen sei, und in welcher Weise dies eventuell geschehen könnte.

Tagesordnung:

Gesetzesentwurf

betreffend

Abänderung und Ergänzung verschiedener Bestimmungen des Vollziehungsverfahrens in Schuld-sachen.

Fortsetzung der zweiten Berathung.

(Siehe oben Seite 182.)

Fortsetzung der Diskussion über die

Dritte Unterabtheilung.

Von der Ausführung des Konkurses.

Hofmann-Moll. Aus diesem Abschnitte möchte ich mit einigen Worten den Art. 600 berühren. Ich glaube, die Staats- und Gemeindeabgaben haben keine Berechtigung, die Baarschaft vorwegzunehmen, sondern gehören in die sechste Klasse, in die der Kurrentgläubiger. Es klingt dies auf den ersten Augenblick etwas stark; allein man mag sagen, was man will, es findet sich kein innerer Grund für die Bevorrechtigung der Forderungen des Staats und der Gemeinde. Wird eine Liegenschaft an einer Gelstagssteigerung verkauft, was der Fall ist, wenn sie die Grundsteuerschätzung oder mehr gilt, so werden die Staats- und Gemeindeabgaben dem Käufer überbunden, so dass in diesem Falle nichts verloren geht. Gilt hingegen die Liegenschaft die Grundsteuerschätzung nicht, so darf sie nicht hingeggeben werden, und in diesem Falle werden Staat und Gemeinde auf Baarschaft in der zweiten Klasse angewiesen. Gerade dadurch aber, dass die Liegenschaft diese Schätzung nicht gilt, ist bewiesen, dass der betreffende Bürger bis dahin zu viel bezahlt hat, und dass Staat und Gemeinde von denen gewesen sind, die ihn haben ruinieren helfen. Ich sehe deshalb nicht ein, warum man nun gleichwohl Staat und Gemeinde bevorrechnen will, das beste Vermögen vorweg nehmen zu dürfen. Es ist kein Grund für dieses Recht vorhanden, es sei denn, man betrachte es als einen Anhängsel aus der alten guten Zeit, wo der Landesherr das Recht hatte, wenn ein Bürger abgestorben war, das schönste Kleid desselben zu verlangen und zu sagen: dies gehört mir. Der Unsinn zeigt sich erst

dann recht, wenn der Staat nicht nur die einfache Steuer verlangt, sondern die zwei- oder fünffache als Busse einzieht. Damit wird in Wirklichkeit nicht der Geltstager bestraft, sondern diejenigen Bürger, die ihm auf Treu und Glauben Waaren geliefert haben.

Ich möchte also diese Bestimmung streichen und, damit es keine Lücke gibt, in die zweite Klasse diejenigen Gläubiger rubriziren, die im folgenden Artikel unter lit. a stehen. Es sind dies die Gläubiger, die ein Pfandrecht haben, und dann die, die ein Retentionsrecht geltend machen und in Folge der gegenwärtigen Vorlage gezwungen sind, den Gegenstand, den sie zurück behalten konnten, zur Liquidation in die Masse zu geben. Es ist mir noch zweifelhaft, ob man nach dem jetzigen Obligationenrecht sie dazu zwingen kann; ich nehme an, der Ordnung wegen muss man es thun; allein ich möchte nicht, dass Staat und Gemeinde kommen und die Sache vorweg nehmen dürfen. Es liefert z. B. ein armer Schneider ein Kleid und behält es zurück, weil der Besteller in Geltstag fällt, und nun kommt der Gerichtsschreiber und sagt: Du musst es zur Liquidation herausgeben. Anderes Vermögen ist beinahe keines in der Masse, Staat und Gemeinde nehmen den Erlös des Kleides weg, und der arme Schneider kann das Futter haben.

Brunner, als Berichterstatter der Kommission. Ich muss mir noch ein paar Bemerkungen über die wichtige Frage der Obligationen erlauben. Die Meinungen darüber sind allerdings so ziemlich gemacht; allein es ist mir doch daran gelegen, einige Behauptungen, die gestern aufgestellt worden sind, zu berichtigten. Ich habe die Ueberzeugung, dass mit der Beibehaltung der Obligationen der Nachlassvertrag zum guten Theile illusorisch gemacht wird, und die Frage steht daher so: was ist wichtiger, den Nachlassvertrag möglichst zu erleichtern, oder das Institut der Obligationen beizubehalten?

Es hat mich gestern etwas frappirt, von Herrn Bühlmann, der mit unsren Verhältnissen sehr bekannt ist, zu hören, einerseits dass ungeheuer viel Obligationenforderungen bestehen, andererseits dass man dessen ungeachtet bei den Liquidationen in der sechsten Klasse doch noch recht erkleckliche Dividenden zu vertheilen habe. Das Erstere ist richtig, aber von dem Letztern habe ich bis jetzt nichts gewusst, sondern ich habe umgekehrt immer gehört und auch wohl selbst konstatirt, dass die sechste Klasse Dank den Obligationen und anderen Privilegien so da steht, dass es ganz auf's Gleiche herauskommt, ob sie eingibt oder nicht. Ich berufe mich da namentlich auf die Kaufleute, die im Grossen Rathe sitzen, und die meine Behauptung vollkommen bestätigen werden. Ich bin auch gestern auf unsere Amtsgerichtsschreiberei gegangen und habe mich erkundigt, wie es eigentlich mit den Liquidationen im Amte Bern stehe, die deshalb von Bedeutung sind, weil sie ländliche und städtische Verhältnisse und eine Bevölkerung von 70—80,000 Seelen betreffen. Da hat mir nun der Herr Amtsgerichtsschreiber folgende Erklärung ausgestellt: «Ich erkläre hiemit, dass in den weitaus meisten Fällen eines Geltstages, die im Amtsbezirk Bern verführt werden, die Kurrent-

oder laufenden Gläubiger der sechsten Klasse zur Geduld oder Verlust gewiesen werden müssen, weil das vorhandene Vermögen durch die bevorrechtigten Gläubiger erster bis fünfter Klasse erschöpft wird. Ich glaube behaupten zu dürfen, dass höchstens 5% der Gläubiger der sechsten Klasse innert den letzten zirka 20 Jahren reelle Anweisung erhalten haben.»

Nun ist dies eine Thatsache, die ausserordentlich schwer in's Gewicht fällt, wenn es sich um die Frage des Kredits handelt. Denn die grosse Mehrheit der Gläubiger kann sich nicht Obligationen verschaffen. Wer liefert, verkauft u. s. w., kann sich unmöglich bei jedem solchen Anlasse eine Obligation ausstellen lassen, und das ist der Grund, warum die Leute jenseitlich auf der ganzen Linie verlustig werden. Ich möchte auch an gegenwärtige Vorfälle in der Richtung nach Süden hin erinnern, wo wir einen ganz bedenklichen Krach erlebt haben, der so recht zeigt, was die Wirkung der Obligationen ist. Das ganze Vermögen der betreffenden Kasse wird verbraucht, um Obligationen zu bezahlen, und enorme Summen an Kurrentforderungen gehen vollkommen leer aus. Nun möchte ich Sie fragen, was das für einen Eindruck macht. Ein solches Institut macht Geschäfte in der ganzen Schweiz. Auswärts aber weiss man von unseren Obligationen nichts: man nimmt an, wenn man Kredit mache, werde man gleich behandelt, wie alle andern, die Geld vorgestreckt haben, und nun kommt der Krach, und erhalten blos diejenigen etwas, die dabei sind und die Sache kennen, alle andern gehen leer aus. Dies geht mir wider das Haar, und ich glaube nicht, dass es, wenn schon einzelne unserer Leute momentan dadurch begünstigt werden können, gegenüber auswärts für den öffentlichen Kredit des Landes von Nutzen sei.

Man hat gesagt, die Beseitigung der Obligationen würde die Wechselreiterei befördern. Da ist nichts mehr zu befördern. Die Wechselreiterei ist leider Gottes gerade im Kanton Bern in der Blüthe, und zwar trotz der Obligationen und bei Leuten, die nicht Kaufleute sind und ihren Namen gar nicht in's Handelsregister eintragen sollten. Die Obligationen sind also durchaus nicht ein Institut, das die Wechselreiterei hemmt, sondern das läuft neben einander her: das eine ist schlecht und das andere nicht gut.

Es ist wahr, dass an vielen Orten ein bitterer Nothstand herrscht; aber ich glaube, dieser Krisis würde abgeholfen, wenn man in der Weise vorgehen würde, wie ich gestern angedeutet habe, d. h. wenn unsere Kantonalbank weniger darauf schauen würde, überall zwei, drei Unterschriften zu haben (dies ist sehr unnötig und befördert das Bürgschaftswesen und unter Umständen das Wechselwesen), sondern auf den Personalkredit des Schuldners, und wenn sie deshalb mehr darauf sehen würde, kleinen Leuten zu helfen, als grosse Beträge vorzuschiessen und grosse Geschäfte zu machen, die möglichst bedeutende Dividenden abwerfen. Dies ist ganz angenehm für den Staat; aber es ist nicht die Aufgabe des staatlichen Finanzinstituts. Ich bin weit entfernt, Denjenigen, welche an der Spitze der Kantonalbank stehen, irgend welchen Vorwurf zu machen; aber ihr Reglement ist meiner Ansicht nach nicht auf dem Boden, der absolut nötig ist, um dem Bürgschafts- und Wechselwesen namentlich bei all den verschiedenen Privat-

banken mit Erfolg entgegenzutreten, und ich hoffe, dass die gegenwärtigen Verhandlungen den Anstoss geben werden, diese Frage etwas genauer 'ins Auge zu fassen.

Ich gebe nun zu, dass der Antrag Nussbaum ein Schritt zur Beseitigung der Obligationen ist, und deshalb werde ich eventuell unter allen Umständen dazu stimmen. Ich bin namentlich auch damit einverstanden, dass die bis jetzt ausgestellten Obligationen ebenfalls einzuschreiben sind, nur mit dem Unterschiede, dass bei den bisherigen das bisherige Datum entscheidet, bei den zukünftigen aber das der Eintragung. Jedenfalls wird das Institut ganz bestimmt aufgehoben werden, sobald einmal das eidgenössische Konkursgesetz kommt. Dieses Institut ist allerdings eine nationale Eigenthümlichkeit unseres Kantons, aber keine gute, und es ist manchmal von Nutzen, wenn man über die Grenzen hinausblickt und zusieht, wie es anderswo ist.

Michel (Fürsprecher). Ich hatte nicht im Sinne, das Wort zu ergreifen, werde aber dazu veranlasst durch die Hinweisung des Herrn Berichterstatters der Kommission auf den Krach der Diskontokasse in Interlaken. Er glaubt, diesen mit der Frage der Obligationen in Zusammenhang bringen zu sollen, indem er sagt, die grossen Verluste, die das Publikum dort macht, werden durch ausgestellte Obligationen verursacht. Ja, meine Herren! die Verluste an der Diskontokasse werden nicht durch Obligationen verursacht, sondern durch die Art und Weise, wie es von Behörden und Privaten möglich gemacht worden ist, dass ein Mann, der nach meiner Ueberzeugung ursprünglich nicht schlecht war, aber durch die Verhältnisse in den Abgrund gezogen wurde, diesen Abgrund vor den Augen des Publikums verdecken konnte. Das ist der Grund der Verluste, und wenn man da abhelfen will, muss man ganz andere Mittel ergreifen, als die vorgeschlagenen. Es muss dafür gesorgt werden, dass in Zukunft nicht mehr Jahre lang durch Verwaltung und Revisoren derartige Abgründe so verdeckt werden können, dass noch unmittelbar vor dem Krache in öffentlichen Rechenschaftsberichten bezeugt wird, die Sache sei in Ordnung, während hintendrein Jeder-mann sich überzeugen muss, dass, wenn nur einigermassen nachgesehen worden wäre, man seit Jahren hätte entdecken müssen, wie sich die Sache verhält. Es würden solche Vorgänge in ihren äussersten Konsequenzen dahin führen, in erster Linie alle Privatbanken aufzuheben, und das wird im Ernste Niemand wollen, sondern es muss dies dahin führen, dass die Verwaltung und überhaupt die Leute, die mit diesen Banken in der Weise zu thun haben, dass sie das Publikum aufklären und ihm als Garantie gegenüber stehen sollen, besser beaufsichtigt und besser verantwortlich erklärt werden. Es ist allerdings richtig, dass das neue Obligationenrecht die Verantwortlichkeit der Verwaltungsräthe und Rechnungsrevisoren gegenüber den Aktiengesellschaften vermehrt; aber die Hauptgarantie, die man bis dahin gegenüber Aktiengesellschaften und Banken hatte, nämlich die staatliche Genehmigung, ist durch das Obligationenrecht beseitigt worden.

Was nun diese Privatobligationen betrifft, so hat Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand Conseil. 1883.

das Verhältniss seit Jahren schon bedeutend geändert, und zwar theilweise durch Verschulden der Schuldner selbst, die mit unrichtiger Verzinsung die Leute dahin gebracht haben, ihr Geld in Banken anzulegen, statt es von Freund zu Freund zu leihen. Allein es sind, wie bereits gestern Herr Bühlmann bemerkt hat, auf dem Lande noch für Millionen derartige Obligationen vorhanden. Wollen Sie nun, dass dies Verhältniss aufhöre, und der letzte Batzen Privatgeld in die Hände der Banken falle, so heben Sie die Obligationen auf. Ich meinerseits hielte das für ein Landesunglück und stimme dagegen.

Flückiger. Ich habe ebenfalls das Wort verlangt, um eine Behauptung zu widerlegen, die Sie soeben aus dem Munde des Herrn Berichterstatters der Kommission gehört haben, dass nämlich das Institut der Obligationen in keiner Weise die Wechselreiterei beschränken könne. Wer unter dem Volke lebt, weiss, dass bisher Geldbedürfnisse, die nicht in der Lage sind, hypothekarische Sicherheit zu bieten, mit Leichtigkeit das nötige Kapital bei Privaten und Ersparnisskassen auf Obligationen gefunden haben, und zwar in der Form von bleibenden Darlehen und zu ganz normalen Zinsen. Diese würden mit Abschaffung der Obligationen in Zukunft weder Geld noch Bürgen mehr finden, und es betrifft dies zunächst kleinere Geschäftsleute, Handwerker, Pächter, kleinere, ja selbst grössere Landwirthe. Es ist mir auch nicht recht klar, wie der Staat diesen beispringen könnte, wenn man nicht spornstreichs dem reinen Kommunismus zurennen will.

Wenn das vorliegende Gesetz dem Volke mungerecht gemacht werden soll, so müssen wir uns hüten, eine Institution abzuschaffen, wie die der Obligationen, die von Alters her mit unseren Kreditverhältnissen so eng verwachsen ist. Wir dürfen nicht übersehen, dass das Projekt in Bezug namentlich auf Kostenreduktion und Vereinfachung eigentlich nichts bietet und das Volk in dieser Richtung bei weitem nicht befriedigen kann. Das Volk hat da ganz andere Bedürfnisse, und so lange wir nicht dazu kommen, die Kosten auf ein Minimum zu reduzieren und die Vollziehungsmassregeln in Schuld-sachen, wie dies in andern Kantonen, z. B. Zürich, Luzern u. s. w., der Fall ist, eigenen Gemeindebeamten zu übertragen, wird es sich nicht zufrieden geben. Ich unterstütze daher lebhaft den Antrag des Herrn Nussbaum, und wenn er ihn nicht gestellt hätte, so hätte ich es gethan.

Eggli, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Was vorerst diejenigen Anträge betrifft, die sich nicht auf das Vorrecht der Obligationen beziehen, so acceptire ich meinerseits den Antrag des Herrn v. Büren, den Entwurf durch Einfügung derjenigen Forderungen, deren Rangordnung in Spezialgesetzen festgestellt ist, zu vervollständigen. Es wird dies zur Orientirung derjenigen Personen dienen, die sich mit der Materie zu beschäftigen haben, und eine Unmöglichkeit ist es ja nicht, diese verschiedenen Spezialbestimmungen aufzufinden. Dagegen bekämpfe ich den Antrag des Herrn Bühlmann zu § 603 f. Der hier aufgenommene Satz betreffend Deponirung der eingehenden Gelder ist nur

eine konkrete Anwendung des Dekrets vom 26. Mai 1873 über die Verwaltung der richterlichen Depositengelder und der Baarschaften und Geldwerthe aus Massaverwaltungen. Allen übrigen Beamten, die mit solchen Geldern zu thun haben, ist es zur Pflicht gemacht, sie auf der Kantonskasse, beziehungsweise den Amtsschaffnereien zu deponiren, und es wäre nun eigenthümlich, wenn man daneben den Sachwaltern (denn der Antrag könnte sich jedenfalls nur auf diese beziehen) andere Stellen zur Deponirung dieser Gelder eröffnen würde.

Den Antrag des Herrn Hofmann-Moll, die zweite Klasse zu streichen, kann ich individuell sehr wohl begreifen; ich habe aber keine Autorisation, ihn von vornherein zu acceptiren. Es ist vollkommen richtig, dass überall da, wo sich nicht die Nothwendigkeit des Kreditmachens aus dem Verhältniss zwischen Gläubiger und Schuldner ergibt, auch kein Privilegium bestehen soll; denn schliesslich sind ja alle Gläubiger materiell gleichberechtigt. Nun haben die Organe des Staates und der Gemeinden hinreichende Exekutionsmittel, um rückständige Abgaben einzutreiben, und eine Nothwendigkeit zur Kreditirung liegt somit hier nicht vor. Sollten Sie diese zweite Klasse streichen, so ist es deswegen nicht nothwendig, die Forderungen aus Faustpfand und Retentionsrecht vorzuschieben, sondern es würde einfach der Paragraph wegfallen, und die dritte Klasse zur zweiten werden. Es ist dies auch nicht etwa nothwendig, weil Faustpfandgläubiger und Retentionsberechtigte besser stünden, wenn man sie aus der dritten Klasse in die zweite thut; denn sie gehen immer allen anderen Gläubigern dritter Klasse voraus. Man würde daher durch die Versetzung ohne Grund die Oekonomie des Gesetzes schädigen.

In der Frage nun des Vorrechts der Obligationen ist darauf hinzuweisen, dass von jeher und allemal, wenn ein Obligationengläubiger zum Schaden der übrigen im Geltstage Befriedigung findet, bei den geschädigten ein Geschrei entsteht, und jeder der zunächst Beteiligten auf Abschaffung dieser Besonderheit des bernischen Rechts plädiert. Sowie aber die Frage zur Entscheidung kommt, kehren sich andere Seiten hervor. Ich könnte Ihnen aus den Anmerkungen des Herrn Professor Schnell zum Obligationenrechte von 1830 zeigen, dass er als damaliger Redaktor des Gesetzes die Obligationen streichen wollte, und dass sie erst auf Insistiren des Standesausschusses mit den Kautelen, wie sie nun das Gesetz vorsieht, in den revidirten Entwurf aufgenommen wurden.

Ich meinerseits will offen bekennen, dass ich in der Frage lange gezaudert, und die Gründe, die gestern und heute für den Fortbestand der Obligationen geltend gemacht worden sind, mir schon bei der endgültigen Redaktion der Vorschläge gegenwärtig waren. Meine Idee war die, es solle nur das Vorrecht des Urtheils und der Abstandserklärung beseitigt werden, weil diese Forderungen nicht darauf berechnet sind, längeren Bestand zu haben, sondern sofort zur Exekution gelangen. Anders verhält es sich dagegen mit den Obligationen, die hauptsächlich in Darlehnsgeschäften vorkommen; denn wenn sie anderwärts vorkommen, wenn sich namentlich die Handelswelt für Waarenlieferungen solche ausstellen lässt, so geschieht dies immer schon unter verdäch-

tigen Verhältnissen. Diese in Darlehnsgeschäften errichteten Obligationen haben ihrer Zweckbestimmung nach eine weitere Zukunft, eine längere Kreditirung im Auge, und bei ihnen waltet, da sie doch immerhin bisher als ein besonderes Kreditmittel betrachtet worden sind, der Grund für Streichung des Vorrechts nicht vor.

Auf der andern Seite darf denn doch auch nicht verkannt werden, und es scheint mir die Versammlung, oder wenigstens die Votanten auch darüber einig zu sein, dass das Moment der Heimlichkeit der Obligation, oder doch das des unsicheren Datums beseitigt werden müsse, weil darin der Herd einer Menge unrichtiger Akten und der Erreichung nicht gerechtfertigter Vortheile gegenüber den Kurrentgläubigern gefunden werden kann.

Auch heute noch ist für mich die Frage zweifelhaft, und ich begreife die Gründe, die für Beibehaltung der Obligationen geltend gemacht worden sind, ganz gut. Aber ebenso bin ich überzeugt, dass, wenn einmal nicht mehr der bernische, sondern der eidgenössische Gesetzgeber über diese Frage zu legiferiren hat, die Obligationen verschwinden werden, wie dürres Heu im Brände. Denn die ganze Eidgenossenschaft, mit Ausnahme Berns, kennt das Institut nicht und will nichts davon, und doch sind überall anderswo die Kreditverhältnisse mindestens so gut, wie bei uns.

Wenn Sie aber die Obligationen beibehalten wollen, so sollten Sie dann den Antrag Nussbaum verwerfen; denn gerade dieser wird für die Zukunft die Obligationen nach meiner Auffassung unmöglich machen. Was da noth thut, ist nicht ein Register, in dem jedem Einzelnen, wie in den Burgerrödeln oder in den Hauptbüchern der Handelswelt, ein Folium eröffnet, und seine Obligationen eingetragen werden, damit sich Jedermann von seiner Solvabilität oder Nichtsolvabilität überzeugen kann. Ich weiss zwar wohl, dass Herr Nussbaum nicht das im Auge gehabt hat; aber es ist von anderer Seite betont worden, dass solche Register bestehen müssen, damit die Kreditgeber sich über diese Seite der Frage orientiren können.

Dass diese Seite wesentlich in den Vordergrund getreten ist, ergibt sich aus dem Votum des Herrn Oberst Feiss, der gesagt hat, wenn man diesen Zweck erreichen wolle, müsse man mit dem Domizilwechsel das Buch oder wenigstens einen Auszug aus demselben weiter wandern lassen, weil sonst die Orientirung nicht möglich sei. Man müsste dann auch bestimmen, dass diese Eintragungen alle nur im Domizil des Schuldners zulässig seien. Es müsste überhaupt ein Schuldbuch eingeführt werden, das andern Büchern über Kontrolirung von Rechtsverhältnissen ähnlich käme.

Wenn Sie aber nur das Datum sicher stellen wollen (und ich glaube, das ist der eigentliche Zweck des Vorschlags des Herrn Nussbaum), so braucht es zunächst dieses Mittel nicht bei den sämmtlichen notarialisch abgefassten Obligationen. Denn da ist eine Malversation nicht denkbar, es wäre denn, dass ein geschworer Schreiber und Kreditfunktionär sich selbst zur Fälschung hergäbe. Ebenso wenig aber scheint mir das Mittel nothwendig bei den eigenhändigen Obligationen, wenn Sie dafür sorgen, dass

in denselben sowohl Datum, als, füge ich bei, auch Unterschrift des Schuldners notarialisch beglaubigt werden, in dem Sinne, dass, wenn das Datum der notarialischen Beglaubigung mit dem Datum der Ausstellung nicht stimmt, dann das erstere gilt.

In dieser Weise würde der Herstellung eines sicheren Datums Genüge geleistet, und Sie haben nicht nöthig, neue Bücher einzuführen, hiefür neue Staatsgebühren festzustellen und eine Ungleichartigkeit zu begründen, die dem Institute selbst Schaden bringen könnte. Denn Sie werden doch nicht obligatorisch feststellen wollen, und der Vorschlag des Herrn Nussbaum thut das auch nicht, dass nur die in das öffentliche Buch eingeschriebenen Obligationen rechtsförmig seien. Sie überlassen das mit vollem Rechte der Diligenz des Gläubigers, der weiss, dass nur die Eintragung in das Buch das sichere Datum bietet. Nun mag eine solche eigenthümliche Einrichtung innerhalb der Grenzen des Kantons bekannt werden; aber anderwärts wird sich kein Mensch vorstellen, dass etwas Derartiges bei uns bestehe, und sobald eine nicht bereits eingeschriebene Obligation über die Kantonsgrenze wandert, wird sich ein solcher unsern Verhältnissen ferne stehender Obligationär nicht in der Lage befinden, die Feststellung des Datums auf diese Weise zu sichern, und dann haben Sie die Erscheinung, dass Obligationäre mit gleichem Datum der Einschreibung dennoch nicht gleichberechtigt sind, wobei hauptsächlich solche geschädigt würden, die diese bernische Singularität nicht kennen.

Ich will Sie nicht länger aufzuhalten. Ich habe wesentlich nur das Wort ergriffen, um gegen den Antrag des Herrn Nussbaum zu votiren und Sie zu ersuchen, die Garantie des sicheren Datums auf dem von mir vorgeschlagenen Wege zu finden.

Dr. Gobat, Regierungsrath. Ich erlaube mir, noch etwas beizufügen, um einige irrige Ansichten, welche gestern geäussert worden sind, zurückzuweisen.

Es ist gestern behauptet worden, wenn man die Obligationen abschaffe, so beraube man die Leute eines Kreditmittels und verhindere sie, mit ihren Liegenschaften oder Mobilien Geld zu machen. Dies ist aber durchaus nicht der Fall, sondern es wird nur verlangt, dass die Schuldner auf eine andere Weise mit ihrem Vermögen Geld machen, auf eine Weise, welche für den Kredit und für den Gläubiger selbst nicht gefährlich ist.

Wenn die Obligationen wegfallen, so kann man immerhin auf dem Wege der Pfandobligation Geld aus seinem Grundstücke schlagen. Der ganze Unterschied zwischen einer solchen Obligation und einer gewöhnlichen würde darin bestehen, dass die Pfandobligationen durch einen Notar verschrieben werden müssen, während die gewöhnlichen durch den Aussteller selbst geschrieben werden können. Die Pfandobligation hat aber diesen Vortheil vor einer gewöhnlichen, dass das Recht des Pfandgläubigers nicht verloren geht, wenn das Grundstück veräussert wird.

Auch mit dem Mobiliarvermögen soll der Schuldner Geld machen können, wie wenn die Obligationen noch bestehen würden, nur auf eine für den Kredit ungefährliche Weise. Wer z. B. sein Vieh oder

seinen Hauseigentum benutzen will, um Geld zu machen, kann es thun, ohne eine Obligation auszustellen, indem er einen bestimmten Gegenstand seines Vermögens zum Faustpfande gibt, wo dann aber der Gegenstand in den Besitz des Gläubigers übergehen muss. Dies ist, was man Faustpfand, oder im kommerziellen Verkehr Warrant nennt. Auch dieses Kreditmittel soll beibehalten werden. Es enthält keine Gefahr für den Kredit; denn der betreffende Gegenstand ist aus dem Besitze des Schuldners herausgegangen, und Jedermann, der mit ihm später in Geldverkehr tritt, weiss, dass er auf diesen Gegenstand kein Geld mehr leihen kann.

Trotz der Kautel, die in dem Antrage des Herrn Nussbaum liegt, kann man doch absolut nicht verhindern, dass auf dem Wege der Obligation Betrug geübt wird. Es wird geschehen, was bei uns im Jura sehr oft mit Hypotheken passirt. Wenn Einer weiss, dass er am Rande des Abgrundes steht, dass er in dreissig oder sechzig Tagen vergeltstagen wird, so geht er zu einem guten Freunde und sagt zu ihm: Mein Lieber, ich bin verloren, will aber mein Vermögen retten. Ich stelle dir eine Obligation für eine so und so grosse Summe aus, und dafür bekommst du als Garantie mein sämmtliches gegenwärtiges Vermögen. Dies ist ein Scheingeschäft; allein wenn es eingetragen wird, wird es eben zu Recht bestehen, und die Gläubiger sind betrogen. Dies kann man auf keine Weise verhindern, es nützt hier keine Eintragung, keine Beschwörung, keine notarialische Beurkundung, sondern hier hilft bloss die Aufhebung dieses sogenannten Kreditmittels, das vielmehr ein Unkreditmittel ist.

Ferner kann man den einzelnen Gläubiger, dem man die Obligation ausstellt, auf die leichteste Weise betrügen, und es geschieht dies täglich. Es ist richtig, dass er mit der Obligation ein Vorrecht auf das sämmtliche Vermögen des Schuldners hat, aber er hat es nur insoweit, als dieses Vermögen in den Händen des Schuldners bleibt. Sobald ein Stück davon entfernt ist, geht das Vorrecht verloren; es kann nicht gegen den dritten Erwerber geltend gemacht werden. Also kann man immer den Gläubiger, der mit vollem Vertrauen handelt, betrügen, indem man, nachdem man ihm eine Obligation unterschrieben hat, das Vermögen beseitigt.

Die grösste Gefahr, welche in der Beibehaltung der Obligationen liegt, besteht mit Rücksicht auf den Nachlassvertrag. Wenn die Obligationen nicht abgeschafft werden, so gebe ich gar nichts auf den Nachlassvertrag; es ist dann ebenso gut, man lasse ihn auf der Seite. Und doch ist der Nachlassvertrag die allergrösste Errungenschaft des Entwurfs. Denken Sie sich einmal, wie es gehen wird, wenn die Obligationen beibehalten werden. Ein insolvent gewordener Schuldner beantragt einen Nachlassvertrag. Er anerbietet seinen Gläubigern 40 %, oder verspricht Ihnen, die ganze Schuld in Zeit von drei Jahren zu bezahlen. Dazu ist nach § 577 des Entwurfs die Einwilligung aller bevorrechtigten Gläubiger nöthig; wenn nur einer Nein sagt, so kommt der Nachlassvertrag nicht zu Stande, und es muss der Konkurs mit allen seinen Folgen ausgesprochen werden. Es wird daher, das ist meine innigste Ueberzeugung, immer und immer vorkommen, dass

ein solcher Inhaber von althernischen Obligationen den Nachlassvertrag verhindert; denn er wird sagen: ich habe ein Vorrecht auf das ganze Vermögen des Schuldners und brauche mir keinen Verlust gefallen zu lassen. Er wird nicht rechnen, dass seine Obligation vielleicht gar nichts wert ist, weil die vorhergehenden Forderungen schon den ganzen Werth des Vermögens erschöpft, sondern er wird sich an seine Schrift halten und darauf gestützt Nein sagen. Wenn Sie also den Nachlassvertrag retten wollen, so müssen Sie die Obligationen abschaffen.

Für den Fall aber, dass sich der Grosse Rath zur Beibehaltung derselben entschliessen würde, will ich einen Antrag machen, der zum Zwecke hat, den Nachlassvertrag wenigstens theilweise zu retten. Er betrifft eine neue Redaktion des § 577, auf den man also dann für den Fall der Annahme des Antrages Nussbaum zurückkommen könnte. Ich schlage nämlich vor, für diesen Fall den § 577 so zu fassen: «Der Nachlassvertrag kommt zu Stande, wenn die Mehrheit der anwesenden Gläubiger dem Anerbieten ausdrücklich zustimmt, und die Gesammtsumme der von ihnen vertretenen Forderungen wenigstens zwei Dritttheile sämmtlicher Chirographarforderungen beträgt. Mit Ausnahme der Ehefrau im alten Kantonstheile haben die bevorrechteten Gläubiger kein Stimmrecht bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag. Sie können jedoch auf ihr Pfand- oder Vorrecht ganz oder zum Theil verzichten.»

Ich stelle also den Antrag, die bevorrechtigten Gläubiger, also die Hypothekargläubiger und die Obligationäre, von den Verhandlungen über den Nachlassvertrag ganz auszuschliessen, scfern sie nicht auf ihr Vorrecht verzichten. Doch mache ich eine Ausnahme zu Gunsten der Ehefrau im alten Kantonstheile, weil sie sonst keine Mittel hätte, ihre Rechte geltend zu machen. Mein Antrag soll natürlich die bevorrechtigten Gläubiger nicht in ihren Rechten verkürzen; denn sie können ihre Rechte auf ihre Pfänder geltend machen. Diese Gläubiger werden also entweder Separatverträge mit dem Schuldner machen oder die Betreibung fortsetzen. Dieses System besteht in Frankreich und jetzt auch in Deutschland. Wenn die bevorrechtigten Gläubiger bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht mitstimmen können, wenn sie nicht auf ihr Vorrecht Verzicht leisten, so werden die Folgen davon die sein, dass sie einfach unterstützen werden, ob ihre Obligation gut ist, oder ob nicht schon durch die vorhergehenden das Vermögen erschöpft wird. Im letztern Falle werden sie ihr Vorrecht aufgeben und gewöhnliche Kurrentgläubiger werden.

Der *Präsident* theilt mit, dass Herr Nussbaum nun seinen Antrag mit demjenigen des Herrn Brunner vereinigt habe, und folgende Fassung der beiden ersten Alinea des § 603 vorschlage:

«Die Forderungen, welche sich auf ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig gewordenes Urteil oder auf einen eben solchen Titel gründen, dem das Gesetz dieselben Wirkungen beilegt; sofern dieselben nicht in einer der vorhergehenden Klassen anzuweisen sind.

«Forderungsrechte, welche sich auf Obligationen gründen, sind nur insoweit in Klasse V anzuerkennen,

als der Inhalt der Obligation in ein zu errichtendes öffentliches Manual eingetragen ist. Bei Obligationen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet werden, wird der Rang durch deren Datum bestimmt. Bei Obligationen dagegen, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet werden, wird der Rang durch das Datum der Einschreibung begründet.»

Abstimmung.

1. Der Antrag, dem § 599 beizufügen «in dem Sinne, dass die Appellation während der Einspruchfrist erklärt werden muss» wird genehmigt.

2. Für den Antrag Hofmann-Moll zu § 600 Minderheit.

3. Für den Antrag v. Büren, in § 600 alle Gegenstände, denen durch Spezialgesetze in dieser Klasse Rang angewiesen ist, besonders zu nennen Mehrheit.

4. Für die Einschaltung in § 601: «sowie die Forderungen für die ärztliche Besorgung der Thiere des Schuldners» Mehrheit.

5. Für Ueberweisung des Antrages v. Büren betreffend Einschreibung der Bürgschaften an die Kommission (§ 603) 60 Stimmen.

Dagegen 59 »

6. Eventuell, für Einschreibung der Obligationen nach Antrag Nussbaum (§ 603) . . . 73 Stimmen.

Für Beglaubigung nach dem Antrage des Berichterstatters des Regierungsrathes . . . 66 Stimmen.

7. Definitiv, für den Antrag Nussbaum, wie er unmittelbar vor dieser Abstimmung vom Präsidium mitgetheilt worden ist (§ 603) . . . Mehrheit.

Für die Redaktion des Entwurfs . Minderheit.

8. Die Abstimmung über den Antrag Gobat betreffend das Zurückkommen auf die Bestimmungen über den Nachlassvertrag wird auf den Schluss der Berathung verschoben.

9. Für den Zusatzantrag des Berichterstatters des Regierungsrathes zu § 603 d . . . Mehrheit.

10. Für den Antrag Bühlmann zu § 603 f Minderheit.

Vierte Abtheilung.

Wirkungen des Konkurses.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Erlauben Sie mir, in diesem Kapitel Artikel nach Artikel zu behandeln, indem es sich in dieser Abtheilung um einigermassen schwierige Fragen handelt. Der erste Satz des § 603 l sagt: «Durch die Eröffnung des Konkurses wird der Schuldner in der Verfügung über sein Vermögen eingestellt.» Diese Bestimmung steht schon im bisherigen Gesetze. Sodann heisst es: «Alle von ihm nach diesem Zeitpunkt vorgenommenen Rechtshandlungen, durch welche die Aktivmasse verringert wird, sind nichtig.» Wir treten schon hier, und werden dann später noch darauf zurückkommen, der sogenannten, erlauben Sie mir den Ausdruck, Blutmacherei, wie sie bei uns leider florirt, mit energischen Mitteln im Interesse des Kredits entgegen. Diejenigen Rechtshandlungen, welche die Konkursmasse nicht schädigen, bei denen

der Aktivbestand der nämliche bleibt, sollen natürlich gültig sein, weil die Gläubiger dabei nichts verlieren.

Der zweite Satz bespricht Zahlungen des Schuldners, welche er auf eine Tratte oder auf einen indossirten Eigenwechsel oder ein anderes ähnliches Ordre-papier macht. Eine solche Zahlung verringert natürlich das Vermögen der Masse, sie muss aber dennoch, wenn der Wechsel zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens fällig ist, als gültig betrachtet werden unter dem Vorbehalte eines Rückgriffsrechtes, auf welches ich zurückkommen werde. Wenn nämlich der Geltstager einen seit diesem Moment fällig werdenden Wechsel bezahlt, so kann der Wechsel-inhaber nicht protestiren, sondern muss nach Mitgabe des Wechselrechts die ihm vom Wechselverpflichteten angebotene Zahlung entgegennehmen, sei er Konkursit oder nicht. Wenn aber nicht protestirt werden darf, so verliert der Wechselinhaber seinen Regress gegenüber seinen Vormännern. Ihm, der zufällig hier Gläubiger geworden dadurch, dass ihm ein Wechsel indossirt worden ist, haftet daher niemand rückwärts. Wenn aber der letzte Regresspflichtige von der Konkurseröffnung Kenntniss hatte, so ist er pflichtig, die Zahlung, welche der Wechselinhaber erhalten und welche das Konkursvermögen entsprechend vermindert hat, der Konkursmasse zu restituiren. Dieser Punkt musste so geordnet werden, damit im Konkursfalle des Wechselpflichtigen nicht die unrichtige Persönlichkeit Schaden leide.

Zahlungen, welche dem Schuldner gemacht werden, sind unverbindlich, wenn der Zahlende von der Eröffnung des Konkurses Kenntniss hatte. Wenn also diese Gelder der Masse entfremdet werden, so kann die nämliche Forderung nochmals an den Betroffenden gestellt werden.

In Fällen, wo der Geltstager ausgetreten ist, bezieht sich die Einstellung in der Dispositionsfähigkeit nicht auf den Tag der Konkurseröffnung, sondern auf denjenigen des Austritts. Vom Momenten des Austritts soll zum Nachtheil der Masse nichts mehr von Personen, die sich um dieselbe herum befinden, veräussert werden dürfen, sondern auch hier ist mit dem Austritte die Masse unter der Voraussetzung, dass der Geltstag erkennt wird, den Gläubigern verfallen. Man könnte aus der Stellung des letzten Satzes in § 6031 glauben, er beziehe sich auch auf Zahlungen, welche dem Gemeinschuldner gemacht worden sind, indem das vierte Alinea unmittelbar auf diese Materie folgt. Es dürfte sich daher empfehlen, den vierten Satz zum zweiten zu machen, damit in dieser Hinsicht kein Zweifel obwalte. Es wird dies Sache der Prüfung der endgültigen Redaktion sein.

In § 603 m werden die Fälle beschlagen, welche bei uns und überall anderswo üblich sind, um das Vermögen durch Rechtsgeschäfte in den letzten Zeiten vor Erkennung des Geltstags zu veräussern und der Masse zu entfremden. Bei diesen Rechtsgeschäften, wenn sie innerhalb sechs Wochen von der Eröffnung des Konkurses oder dem Austritt des Schuldners, rückwärts gerechnet, stattgefunden haben, präsumirt das Gesetz betrügerische Absicht des Schuldners und der dritten Person, welche zur Ver-

schleppung der Sachen zum Nachtheil der Gläubiger mitwirkt. Sie finden diesen Satz in allen neutern Gesetzgebungen über die Materie. Es ist eine solche Bestimmung nothwendig, weil sonst das innere Moment der Absicht, die Gläubiger zu schädigen, häufig schwer nachweisbar ist. Hier ergibt es sich aus dem zeitlich nahen Zusammenfallen zwischen der Vornahme der Handlung und dem Ausbruch des Geltstages, weil man sicher annehmen kann, dass sechs Wochen vor Erkennung des Geltstages der Geltstager sich längst unter seinen Sachen befindet, so dass er nicht mehr Handlungen vornehmen soll, durch welche seine Gläubiger geschädigt werden könnten.

Die gewöhnliche Form ist in Ziffer 1 genannt: Schenkungen und Abtretungen auf Rechnung zukünftigen Erbes. Land auf, Land ab, wo ein Familienhaupt sich vor dem Geltstage nicht mehr retten kann, finden wir diese Machination, wonach er sein Vermögen seinen Kindern oder sonst einem nahestehenden Familiengliede abtritt, oder unter verschleierterer Form verschenkt. Diese Handlung wird, wenn sie in der angegebenen Frist stattfindet, vom Gesetze als nichtig betrachtet.

Ebenso die Veräusserung von Vermögensstücken oder Erwerbung von solchen unter dem wahren Werthe. Ferner die Zahlung nicht fälliger Verbindlichkeiten, die Tilgung fälliger Geldschulden in anderer Weise als durch Baarschaft oder Handelspapiere, die sogenannte Hingabe an Zahlungsstatt, wobei z. B. der Kaufmann Waaren aus seinem Magazine gibt. Geldschulden sollen, wenn sie fällig sind und regelrecht bezahlt werden, auch durch Geld getilgt werden, und sobald ein anderes Zahlungsmittel in dieser letzten Zeit gewählt wird, kann man sicher darauf rechnen, dass es in betrügerischer Absicht geschieht.

Dahin gehört im Weitern die Einräumung von Pfand- oder Vorzugsrechten für bereits bestehende Verbindlichkeiten. Das ist eine Manipulation, wodurch der Geltstager die ihm näher stehenden Personen zum Schaden entfernter Gläubiger, welche den Zustand der Dinge nicht kennen, zu begünstigen versucht. Es war etwas schwierig, den Zeitpunkt festzustellen, der bei Einräumung von Grundpfandrechten und bei Veräusserung von Liegenschaften massgebend sein soll. Soll es der Zeitpunkt des Geschäftabschlusses, oder derjenige der Erwerbung des dinglichen Rechtes, des Eigenthumsübergangs, der Entstehung des Pfandrechts durch die Einschreibung in das Grundbuch sein? Ich habe da vor Allem aus zu bemerken, dass dadurch die Bestimmung im Gesetze von 1849 über die Pfandobligationen und die gleichlautende Bestimmung im neuen Hypothekarkassegesetze, wonach der Ausbruch des Geltstages die Eintragung der Obligation nicht hindert, nicht berührt wird; denn in allen denjenigen Fällen, welche diese beiden Gesetze vorsehen, handelt es sich um Darlehensgeschäfte, welche noch in diesem Augenblicke gemacht werden, und wenn solche Darlehensgeschäfte bewerkstelligt werden, so muss nach der Absicht des Gläubigers, welcher das Geld gibt, dasselbe seine regelrechte Verwendung finden. Die Hypothekarkasse gibt Geld her, damit der Schuld-

ner redliche Geschäfte vornehme. Es soll also die Pfandobligation immer noch rechtsgültig errichtet werden können.

Die in § 603 m berührte Einräumung von Pfand- oder Vorzugsrechten für bereits bestehende Verbindlichkeiten hat den andern Fall im Auge, wo man einzelne Gläubiger zum Nachtheile anderer zu bevorzugen sucht. Da bei solchen Geschäften Dringlichkeit geboten ist und der Abschluss des Geschäftes, die Fertigung oder Einschreibung in das Grundbuch Schlag auf Schlag einander folgen, indem die Liegenschaftsbeschreibung von heute, die Pfandobligation von morgen und die Einschreibung in's Grundbuch von übermorgen datirt, so glaubten wir, den am besten zu konstatirenden Zeitpunkt, weil dabei ein öffentlicher Funktionär mitwirkt, den Augenblick des Eigenthumsüberganges, der Einschreibung in's Grundbuch annehmen zu sollen.

Der Schlusssatz des § 603 m bestimmt, dass, wenn sich Gegenstände bereits aus dem Besitze des Schuldners entfernt haben, die Nichtigkeit durch eine Klage geltend gemacht werden soll. Das Gesetz kann nicht absolut und von sich selbst die Nichtigkeit aussprechen, sondern es gehört ein richterliches Urtheil dazu. Dasselbe wird aber im Sinne der Nichtigkeit des Geschäftes ausfallen, sobald die betreffenden Handlungen in die sechswöchentliche Frist gefallen sind.

Darüber, ob die Frist von sechs Wochen zu lang sei und nur eine solche von vier Wochen angenommen werden solle, lässt sich streiten, aber über den Grundsatz selbst nicht; denn sonst ist die Bluttmacherei noch immer im Flor. Bei Beurtheilung der Frage, eine wie lange Frist festgesetzt werden soll, kommen zwei verschiedene Interessenstandpunkte in Kollision: Auf der einen Seite die Rechtssicherheit des dritten Beteiligten, der möglicherweise keine Kenntniss von dem Zustande der Insolvenz des Schuldners hatte, sondern in guten Treuen mit ihm verhandelte, der aber gleichwohl von dem Satze getroffen wird, dass kein Nachweis der Fraus, der betrügerischen Absicht nöthig sei, indem das Gesetz von vornherein die Vermuthung dafür aufstellt. Auf der andern Seite verlangt es das Interesse der Masse, dass nicht derartige Handlungen ihr gegenüber schädigend wirken. Wenn man statt sechs Wochen vier setzen will, so habe ich nichts dagegen. Die sechswöchentliche Frist ist der eidgenössischen Konkursordnung entnommen, obschon sie mit der Anschauungsweise des Redaktors des Entwurfes nicht harmonirt, sondern erst in der vorberathenden Kommission aufgestellt worden ist.

Nun kommt in § 603 n die gewöhnliche paulinische Klage. Die daheriche Bestimmung hatten wir schon jetzt theilweise im Vollziehungsverfahren, und theilweise im Strafgesetze. Statt des Ausdruckes « betrügerische Absicht » haben wir jedoch gesagt: « in Kenntniss seiner Ueberschuldung ». Es ergibt sich dann von selbst, dass, wenn der Schuldner in diesem Zustande schädigende Handlungen vornimmt, er es thut in der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen. Der Schlusssatz ist dem Art. 228 des Strafgesetzes entnommen, der sich als gut bewährt hat, obschon er mit dem gemeinen Rechte nicht ganz übereinstimmt; denn dieses verlangt auch beim

Dritten den Nachweis der Kenntniss des Zustandes der Ueberschuldung, während wir sagen: « sofern der mitverhandelnde Dritte bei einiger Aufmerksamkeit die Rechtswidrigkeit des Geschäftes einsehen konnte. »

In § 603 o kommt eine Bestimmung, die nur den alten Kanton berührt, und in welcher, sofern es sich um reelle Dinge handelt, also um wirklich eingekehrtes Weibergut, und nicht bloss um das Machen von solchem, was der Entwurf auch verpönen will, erklärt wird, dass die Ausstellung eines Empfangscheines über zugebrachtes Gut der Ehefrau, die Versicherung der privilegierten Hälften desselben und die Herausgabe von Vermögensstücken behufs Deckung dieser Hälften nicht unter die soeben besprochenen §§ 603 m und n fallen sollen. Es sind also diese Geschäfte noch bis zum letzten Moment, bis zur Eröffnung des Konkursverfahrens gestattet. Den Grund dieser Bestimmung brauche ich nicht auseinander zu setzen. Bekanntlich erfolgt die Errichtung des Empfangscheines, obschon das Gesetz ihn in den Beginn der Ehe oder wenigstens in den Zeitpunkt, wo der Ehefrau Vermögen anfällt, zurückversetzen will, in der Praxis erst, wenn der Ehemann im Zustande der Insolvenz vor dem Geltstag steht. Obschon ein Gesetz von 1848 gegenüber diesen Handlungen in Betreff des Weibergutes scharfe Bestimmungen aufzustellen gesucht hat, ist nach wie vor der Zustand der gleiche geblieben, und das Gericht war immer genöthigt, diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen und die Ausstellung des Empfangscheines sogar noch im Provisorium anzuerkennen, — allerdings in einer etwas künstlichen Theorie, welche nur deshalb beim Gericht entstanden ist, weil die Verhältnisse stärker sind als das Gesetz. Wir möchten nun auch hier diese Handlung gestatten, jedoch nicht mehr vom Augenblicke an, wo die Eröffnung des Konkurses erfolgt ist.

Ich komme zu § 603 p. Mit dem zweiten Satze desselben soll eine Kontroverse entschieden werden, die bis dahin auf verschiedenen Richterämtern verschieden beurtheilt worden ist. Es soll nämlich damit gesagt sein, dass diejenigen Gläubiger, die vor dem Konkurse ihre Forderungsrechte erlangt haben, und im Konkurse zur Geduld gewiesen worden sind, ihre Rechte nur geltend machen können, wenn dem Geltstager durch Erbschaft oder anderswie neues Vermögen zufällt. Der Geltstager kann natürlich nicht kreditunfähig gemacht werden, er hat, wie bisher, seine Verpflichtungen als Ernährer der Familie, und deshalb ist mit diesen Paragraphen gesagt, dass Personen, die ihm in Kenntniss seiner Verhältnisse kreditirt haben, ihn zwar natürlich zur Gant betreiben können, wenn sie pfandbare Sachen bei ihm finden, aber dass er nicht noch einmal vergeltstagen soll.

In §§ 603 t und u kommt nun wieder eine Frage, die wahrscheinlich Stoff zur Diskussion geben wird. Ich betrachte den hier ausgesprochenen Satz der Möglichkeit der Rehabilitation, wenigstens in dem Fall der Ziffer 1 des § 603 u, als ein Gebot der Moral und des Rechts. Ich kenne einen Fall, wo sechs Kinder im Alter von 7—13 Jahren in Geltstag erkannt werden mussten, weil ihr natürlicher Vormund in Hintansetzung ihrer Interessen eine über-

schuldete Erbschaft für sie angetreten hatte. Das Gefühl des Richters sträubte sich gegen eine derartige Erkennung; aber das Gesetz ist so formulirt, dass nichts Anderes übrig blieb. Allerdings suchte das Gericht eine mildernde Form, indem es sagte, was die Kinder noch nicht besitzen, kann ihnen doch nicht durch den Geltstag entzogen werden; sie haben das Alter des Aktivbürgerrechts noch nicht erreicht, und wir lassen es daher vorderhand in suspenso, ob sie dann wirklich die Ehrenfähigkeit verloren haben sollen.

Ich betrachte es aber ebenso als eine Ungerechtigkeit, dass Personen, welche für sich unverschuldet Weise (Unverschulden und Leichtsinn grenzen freilich oft sehr nahe an einander) in Geltstag gefallen sind, für alle Zukunft oder wenigstens bis zur gänzlichen Abtragung ihrer oft sehr grossen Verbindlichkeiten der Ehrenfähigkeit verlustig gehen sollen. Man braucht nur an Fälle zu denken, wo ein Sohn aus Pietät für den verstorbenen Vater dessen überschuldete Erbschaft antritt.

Ich anerkenne die Richtigkeit des Satzes, es wolle in der Schweiz noch etwas bedeuten, ein Lump zu sein; allein dieser Satz kann sich doch nur auf solche Personen beziehen, die durch leichtfertiges Leben, durch faule Spekulationen, kurz durch das Gegentheil redlicher Arbeit ihre Mitbürger in Schaden bringen. Diese sind in der That Lumpen und sollen die Folgen ihrer Handlungen tragen. Aber ich kann nicht anerkennen, dass in Fällen, wie die vorhin angedeuteten, die gleiche kalte Strenge des Gesetzes Anwendung finden solle.

Ich glaube auch, es ist ein Gebot der Demokratie, dass nicht ein Klassenunterschied je länger, je mehr Platz greife, der auf die eine Seite stimmberechtigte Bürger und auf die andere Heloten setzt. Nur einige Zahlen in dieser Beziehung. Ich habe hier eine dem Regierungsrathe eingereichte Petition der Geltstager zur Hand. Sie datirt vom Mai 1880, ist aber nicht nur von Geltstagnern unterzeichnet, sondern von einer gleich starken, wenn nicht noch stärkeren Zahl stimmberechtigter Bürger. Zu dieser Petition, die schon unmittelbar nach ihrem Einlangen vom Regierungsrathe in entgegenkommendem Sinne behandelt werden wollte, wie Sie aus den damaligen Anträgen meines verehrten Herrn Kollegen v. Wattenwyl sehen, die aber nur deshalb nicht für sich vor den Grossen Rath gebracht wurde, weil es hiess, man solle sie mit den anderen Materien des Vollziehungsverfahrens in Verbindung bringen, habe ich mir eine Zusammenstellung der Geltstage im Verlaufe der letzten 20 Jahre ausgearbeitet. Innerhalb dieser Periode, welche ungefähr den Vitalitätsbedingungen des Menschen entspricht, finden Sie einen jährlichen Durchschnitt der nicht wieder aufgehobenen Geltstagserkennungen von 1153 Personen, also in 10 Jahren von 11,530 und in 20 Jahren von rund 23,000 Personen. Darunter sind nun allerdings auch Frauen und Kinder; aber wir gehen jedenfalls nicht zu hoch, wenn wir annehmen, dass wir gegenwärtig 15—18,000 Bürger haben, die sonst alle Qualifikationen zur Ausübung des Aktivbürgerrechts hätten, aber desselben durch den Geltstag verlustig gegangen sind. Darunter nun die Quote derer herauszufinden, bei denen man sagen kann, sie seien unverschuldeter

Weise in Geltstag gefallen, dafür fehlen natürlich die Anhaltspunkte; aber immerhin wird eine bedeutende Zahl Tausender in diese Kategorie gehören.

Nun komme ich auf meinen vorigen Satz zurück und sage: es führt zum Unheil, wenn diese Leute an den öffentlichen Angelegenheiten nicht theilnehmen können und gleich behandelt werden, wie Zuchthaussträflinge. Der Geltstager, der nicht Gelegenheit findet, seine Gläubiger zu befriedigen, bleibt auf Lebenszeit der Ehrenfähigkeit beraubt, und wenn Sie sich vorstellen, wie schwer es ihm wird, wenn er nicht das Glück hat, eine Erbschaft zu machen, sich aus diesem Zustande herauszuarbeiten, wo er des Kredits so ziemlich vollständig verlustig ist und froh sein kann, wenn er ihm noch zur Existenzfristung gewährt wird, so werden sie wohl zugeben, dass er in Bezug auf permanente Einstellung in der Ehrenfähigkeit ungefähr auf die gleiche Linie zu stehen kommt, wie der Zuchthäusler, während beim korrektionell Verurtheilten diese Einstellung sogar nur eine zeitliche ist.

Ich glaube daher, es sei aus den angeführten Gründen ein Gebot des Rechtes und der Moral, dass wenigstens da, wo der Schuldner dem Gerichte dorthut, «dass sein Vermögensverfall ihm nicht zum Verschulden zuzurechnen sei», die Rehabilitation ausgesprochen werden dürfe. Wir nehmen auch noch den andern Fall herbei, wo der Schuldner gut beleumdet ist und 25 % des Verlustes der Gläubiger bezahlt hat. Ob dies die richtige Proportion sei, und nicht auf 30, 40 oder 50 % gegangen werden soll, mögen Sie erwägen. Aber auf der anderen Seite ist es auch richtig, dass die meisten Akkommode mente bei den Chirographargläubigern nicht mit 40 oder 50 % abgewickelt werden, sondern mit einer geringern Quote, und dass ein Akkommode ment, bei welchem 25 % der laufenden Schulden bezahlt werden, jeweilen schon als ein günstiges betrachtet wird.

Es ist hier noch ein Beisatz zu erwähnen, der im Entwurfe aus Versehen ausgelassen worden ist. Es betrifft das Verfahren, das in solchen Fällen zulässig wäre und lautet: «Das Amtsgericht entscheidet auf ein schriftliches Gesuch des Schuldners nach Prüfung der Konkursakten und allfälliger Einnahme des Gesuchstellers.»

Dann käme der Fall der Revision. Diese Bestimmung soll nur den Zweck haben, abweisenden Erkenntnissen des Amtsgerichts, die vielleicht in subjektiven Gründen, Unzufriedenheit, Chikanen u. s. w. ihren Grund haben, entgegenzuarbeiten, keineswegs aber leichtfertige Rehabilitationen zu veranlassen, wo das Amtsgericht mit Recht abgewiesen hat.

Dass der Gesuchsteller die Kosten des Verfahrens trägt, wird sich von selber verstehen.

Um vollständig zu sein, erlaube ich mir persönlich, aus dem Gesetze von 1854 noch den Zusatz vorzuschlagen: «Wenn der Gemeinschuldner sämtliche im Konkurs verlustige Gläubiger bezahlt, oder sonst befriedigt, so ist der Konkurs aufgehoben. Die Aufhebung geschieht durch einen motivirten Beschluss des Richters und ist durch das amtliche Blatt einmal bekannt zu machen.» Bei der Rehabilitation käme eine solche Bekanntmachung nicht vor; hingegen hat Derjenige, der alle Gläubiger befriedigt hat, An-

spruch darauf, dass die Publikation bei der Konkurs-eröffnung auch wieder durch Publikation zurückge-nommen werde:

Das meine Bemerkungen zu diesem Kapitel. Ich empfehle dasselbe zur Annahme.

v. Büren. Wenn Niemand das Wort ergreifen will, so finde ich es doch nöthig, auf einige Bedenken gegen die letzte Bestimmung dieses Abschnitts auf-merksam zu machen. Es ist nicht angenehm, in die-ser Richtung der Vorlage entgegenzutreten, wenn eine Petition von vielen Tausenden Vergeltstagger um Rehabilitation vorliegt, und dieses Gesuch noch von vielen Andern unterstützt wird. Ich sage auch, die grosse Zahl der Vergeltstagten ist ein Uebelstand für das ganze Volk, und ich bin weit entfernt, über sie den Stab zu brechen, als über Leute, die keine Berücksichtigung verdienen. Ich glaube aber, die Auf-gabe liegt eigentlich darin, zu schauen, dass nicht so viele Bürger in Geltstag fallen; dann wird man auch viel weniger zusehen müssen, wie er aufgehoben wer-den soll. Es ist dies nicht nur eine leere Phrase, sondern eine Aufforderung an jeden Bürger, in seinem ganzen Handel und Wandel sorgfältiger zu sein. In der heutigen Zeit, wo so viele Krache vorkommen, wird man wohl zugeben müssen, dass ein grosser Theil derselben und namentlich die am meisten Un-glück verursachenden an der verwerflichen Handlungs-weise der Betreffenden liegen. Achten wir also dar-auf, dass die Ehrlichkeit, die Treue, die Zuverlässig-keit im Volke gehoben wird; dann werden wir auch viel weniger solche Unglücke zu beklagen haben, und die Zahl derer, die darunter fallen, wird sich ganz sicher vermindern.

Sehen wir ein wenig näher zu, was der Paragraph sagt. Der erste Fall der Rehabilitation ist die Nach-weisung, dass der Geltstag dem Schuldner nicht zum Verschulden zuzurechnen sei. Auf was kommt es da eigentlich an? Ich habe die volle Ueberzeugung, dass von den verschiedenen Gerichten ein ausserordent-lich verschiedener Massstab angewendet werden wird. Wenn sie scharf sein wollen, werden nur wenige Fälle unter diese Ziffer kommen. Diejenigen Fälle gehörten darunter, die vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes angeführt worden sind, Kinder, die durch Schuld ihrer Eltern in Geltstag gefallen sind; aber im Uebrigen wird die Regel die sein, dass die betreffenden Leute in ihren Handlungen zu leicht-sinnig gewesen sind. Sie haben z. B. Bürgschaften eingegangen, ohne ihren eigenen Kredit zu bemessen, haben wohl sogar dabei ihre Habhaftigkeit nicht nur überschritten, sondern vielfach eingesetzt und gehen dann in Folge solcher leichtsinnigen und unrechten Handlungsweise zu Grunde. Wenn nun aber das Ge-richt sagt: ja er ist eigentlich nicht selbst Schuld, sondern er geht zu Grunde, weil ein Anderer Gelts-tag gemacht hat, und er für diesen einstehen muss, so hat das seine Berechtigung. Er ist allerdings nicht direkt Schuld, sondern er leidet unter der unrechten Handlungsweise des Andern, und es gibt ganz sicher eine Reihe solcher Unglücksverkettungen, welche uns den Gedanken nahe legen, das Bürg-schaftswesen so viel als möglich zu beschränken, als eine Quelle des Verderbens für Viele. Es sind uns genug solcher Fälle bekannt, welche wir tief bedauern

müssen, weil sie sonst sehr ehrenwerthe, wackerre Personen betreffen, die dann schliesslich nach Amerika auswandern und für den Staat verloren gehen. Man kann aber doch nicht sagen, dass sie ganz ohne Schuld seien, wenn schon sie nach und nach in die-sen an der Tagesordnung stehenden Rütt hineinge-führt worden sind.

Also schon der Grundsatz der Ziffer 1 ist schwer richtig anzuwenden. An den einen Orten wird man sich's leicht machen; an den andern wird man mit Grund strenge sein. Diese Verschiedenheit des Mass-stabes bei unsren vielen Amtsgerichten wird nicht einen haltbaren Zustand geben.

In Ziffer 2 kommt nun die Forderung, dass der Schuldner gut beleumdet sei. Das lautet ausserordent-lich schön; aber was ist das? Die Zeugnisse lauten nach einem gedruckten Formular, dass über den Be-treffenden nichts Nachtheiliges bekannt geworden sei, dass er unter keinem Strafurtheil liege u. s. w. Gar viel will das nicht sagen, und man weiss von sehr guten Zeugnissen, wo es, wenn man nachfragte, ganz anders aussah.

Dazu wird zweitens verlangt, dass der Viertheil des Gesammtverlustes bezahlt werden solle. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat darauf hin-gedeutet, man könne finden, es sei dies zu wenig. Dies ist nun nicht der Eindruck, den ich davon habe. An der Summe stossen mich mich gar nicht, und unter Umständen wäre ich eher der Meinung, noch weiter herabzugehen. Aber daran stossen mich mich, dass die Gesammtsumme der Massstab sein soll. Wir wissen aus einer Menge von Erfahrungen, wie die Leute dem Gesetze eine Nase zu drehen und ihre Sachen mit unrechten Dingen zu rangieren wissen. Wie leicht lässt sich das hier machen! Einer, der sieht, dass es mit ihm nicht gut kommt, geht zu einem Bekannten, verständigt sich mit ihm, stellt ihm eine Schuldver-schreibung aus, und diese kommt dann in den Gelts-tag als Theil der Gesammtforderung. Er weist nach, dass er gut beleumdet ist, zeigt die von seinem Freunde quittirte Schuldverschreibung, die den Viertel der Gesammtsumme und vielleicht noch mehr aus-macht, und wird dann rehabilitirt. Ist das recht, und sollen wir dafür ein Thürchen offen lassen? Wir sind nachgerade darauf angewiesen, missstrauisch zu sein, weil auch das Gute, das man durch allerlei Kennt-nisse hat, zum Schlechten angewendet wird; man denke nur z. B. an die Lebensmittelfälschung.

Ich halte also diese Bestimmung für unglücklich und beantrage, wenigstens zu sagen, es solle der Viertel jeder Forderung bezahlt werden. Sodann aber finde ich, man sollte Ziffer 1 und 2 zusammenfassen und sowohl Nichtverschulden, als guten Leumund verlangen. Endlich habe ich, wie bereits bemerkt, Bedenken wegen der verschiedenartigen Auffassung unserer dreissig Amtsgerichte und glaube deshalb, das Obergericht sollte entscheiden.

Berichterstatter der Kommission. Herr v. Büren legt das Hauptgewicht nicht darauf, dass man reha-bilitire, sondern darauf, dass man die Konkurse ver-hindere und vermeide. In diesem Punkte bin ich ganz einverstanden und glaube, wenn irgend etwas diesem Entwurfe zur Ehre gereicht, so ist es das, dass er mit dem Nachlassvertrage einen ernsten Versuch

macht, solche Konkurse, wie sie massenhaft im Kanton vorkommen und verhindert werden könnten, wirklich zu verhindern. Es ist das auch der Grund, warum ich vorhin so entschieden gegen die Beibehaltung der Obligationen aufgetreten bin. Allein wir haben wenigstens das Prinzip des Nachlassvertrags gerettet gegenüber dem Falle, wo bisher der Nachlassvertrag nicht zu Stande kommen konnte, weil die Summe zu gross war, oder einzelne Gläubiger aus Rache sich nicht fügen wollten.

Wie war es da bisher? War einmal der Konkurs erkannt, so war der Betreffende, man kann wohl sagen, geköpft und fertig. Er musste entweder auswandern, oder wenn er hier blieb, so sah man ihn als Paria an, der Grund des Konkurses mochte sein, welcher er wollte, und er blieb in der Ehrenfähigkeit eingestellt bis zu seinem Tode, wenn er nicht alle Gläubiger bis zum letzten Heller bezahlen konnte. Was war die Folge dieses Systems? Dass wir im Kanton Bern eine so unendliche Zahl von Konkursiten hatten, dass wir uns vor der Eidgenossenschaft geradezu schämen mussten, indem man mit Fingern auf diese vielen Tausende von Bernern wies, die der Ehrenfähigkeit beraubt waren. Dies erzeugte allgemein das Gefühl, dass das ein Zustand sei, der auf ungesunden Verhältnissen beruhe; denn man ist im Kanton Bern nicht liederlicher, als anderswo, im Gegentheil hat seine Bevölkerung immer als eine solide gegolten.

Der Zustand war aber nicht nur ungesund, sondern auch, wie der Herr Justizdirektor wiederholt hervorgehoben hat, sehr ungerecht. Man sagte sich daher, man müsse jeweilen untersuchen, was die Gründe des Konkurses seien, ob der Betreffende mutwillig seine Gläubiger verlustig gemacht habe, ob er liederlicher Weise darein geplumpt sei, ob er ihm zu Theil gewordene Warnungen in den Wind geschlagen habe u. s. w., oder ob es in Gottes Namen ein Unglück gewesen sei, an dem er gar keine, oder nur theilweise Schuld habe. Wenn Einer stiehlt oder sonst ein Verbrechen verübt, so ist er in der Regel nicht sein Leben lang in der Ehrenfähigkeit eingestellt. Der Konkursit hingegen war es bei uns für immer: er musste auswandern, oder wenn er wegen Mangel an Geld hier bleiben musste, so wurde er ein Paria und zählte zu den Leuten, die gegen die ganze bürgerliche Gesellschaft verbittert waren und in derselben ein Element der Unruhe und der Beunruhigung bildeten.

Jedermann, und ich glaube, auch Herr v. Büren, ist also einverstanden, dass dieser Zustand geändert werden muss, und ich will nun die verschiedenen Ausstellungen besprechen, die er an unserem Vorschlage gemacht hat. Er findet namentlich, dass man über Ziffer 1 des § 603 u keine einheitliche Rechtsprechung im Kanton erreichen könnte. Ich will dies im Allgemeinen nicht bestreiten. Aber warum wird man sie nicht erreichen? Weil die Frage des Verschuldens bei jedem Konkurse nach dem konkreten Falle beurtheilt werden muss. Es ist absolut unmöglich, von vorn herein zu sagen, was zum Verschulden zu rechnen sei, und was nicht. Es kann z. B. eine von dem Schuldner über seine Mittel hinaus eingegangene Bürgschaft unter Umständen ein edler Akt und unter Umständen eine liederliche Geschichte

sein, und deshalb soll das Gericht in jedem einzelnen Falle prüfen.

Nun sagt Herr v. Büren, es gebe ungeheuer wenig Konkurse, in denen gar kein Verschulden vorliege, indem eben der Konkursit besser hätte zuschauen sollen, namentlich wenn er Familie hatte. Ich gebe ihm diesen Satz in seiner Allgemeinheit zu, möchte aber darauf aufmerksam machen, dass nach § 603 s und t bereits durch die Erkennung des Konkurses die Einstellung in der Ehrenfähigkeit erfolgt. Dann wird untersucht, ob allfällig Indizien für leichtsinnigen oder betrügerischen Geltstag vorhanden sind, und wenn dies der Fall ist, wird der Betreffende vor den Strafrichter gewiesen, der natürlich auch über die Einstellung in der Ehrenfähigkeit und über die Dauer derselben zu entscheiden hat. Nun geht aber § 603 u noch einen Schritt weiter und sagt: selbst da, wo weder strafrechtlich leichtsinnig, noch betrügerisch gehandelt worden ist, kann ein Verschulden angenommen werden, wenn der Betreffende nicht den Gegenbeweis leistet. Ich glaube also, wir sind in dieser Frage sehr streng gewesen, indem nach der gewöhnlichen Auffassung dem Konkursiten nicht die Beweislast überbunden, sondern ohne Präjudiz untersucht wird, ob ein Verschulden vorhanden ist, oder nicht. Um aber den Uebergang von der bisherigen Auffassung zu erleichtern, haben wir uns mit dem Vorgeschlagenen begnügt. Findet also das Gericht einiges Verschulden, so kann es sagen: warte noch ein halbes oder ganzes Jahr, bevor du wieder mit einem Einsetzungsgesuche kommst. Dass der Gesuchsteller auf ewig ausgeschlossen sein soll, wenn irgend ein Verschulden vorhanden ist, kann man, glaube ich, absolut nicht annehmen, sondern das Amtsgericht wird die Kompetenz haben müssen, die Einstellung abzukürzen, wenn das Verschulden gering ist, und vielleicht sofortige Wiedereinsetzung zu verfügen, wenn es so minim ist, dass der Richter sich sagen muss: dies hätte mir im gleichen Falle auch passieren können. Ich sage also, man kann nicht von vorn herein schablonenmässig aufstellen, was man unter Verschulden versteht, sondern es muss dem Gerichte die Freiheit des Ermessens gelassen werden, ob und wann die bürgerliche Ehrenfähigkeit wieder eintreten soll.

In Ziffer 2 stossst sich Herr v. Büren daran, dass bloss ein Leumundszeugniss des Einwohnergemeinderaths verlangt werde. Es kommt leider hie und da vor, dass solche Zeugnisse liederlicher Weise abgegeben werden; aber die Regel ist es doch meines Wissens nicht. Weiter glaubt Herr v. Büren, man könnte den zweiten Satz dieser Ziffer so verstehen, als könne ein Schuldner nur einzelne Gläubiger befriedigen und damit die Wiedereinsetzung bewirken. An so etwas hat nun kein einziges Mitglied der Kommission auch nur gedacht. Hätte sie das vorschlagen wollen, so wäre sie ja geradezu mit den Spitzbuben konserviert (Heiterkeit), und das wäre doch das Misstrauen etwas zu weit getrieben. Es ist also selbstverständlich, dass der Schuldner jede Forderung zu einem Viertel befriedigen muss, und die Kommission ist bereit, zur Beruhigung des Herrn v. Büren die Redaktion in diesem Sinne noch klarer zu machen.

Damit glaube ich die Ausstellungen des Herrn v. Büren so ziemlich beantwortet zu haben.

v. Büren. Noch einige wenige Worte. Ich bin froh, dass Kommission und Regierung den zweiten Satz der Ziffer 2 so auffassen, dass das Viertel jeder Forderung bezahlt werden soll; aber die Redaktion ist entschieden anders; denn sie spricht nur von der Gesamtsumme, und deswegen ist es gut, wenn man sie abändert.

Was das Verschulden betrifft, so bin ich ganz einverstanden, dass man keine Schablone aufstellen kann; aber dabei bleibt mir immerhin der Gedanke, dass die dreissig Amtsgerichte sehr verschiedene Massstäbe anlegen werden, und dass es deshalb korrekter wäre, das Urtheil einer zentralen Behörde anzuvertrauen.

Nun möchte ich den Herrn Berichterstatter der Kommission noch speziell auf eine Lücke aufmerksam machen, die seinem Votum gegenüber in der Vorlage enthalten ist. Er hat gesagt, das Gericht könne, wenn es ein gewisses Verschulden finde, die Wiedereinsetzung auf ein halbes oder ganzes Jahr hinausschieben. Aber die Thatsache des Verschuldens ist dann immer noch die gleiche, und in der Vorlage ist überhaupt von zeitweiliger Einstellung kein Wort gesagt. Man müsste also in dieser Richtung einen Zusatz machen; ich will aber einen bezüglichen Antrag nicht stellen.

Dann habe ich noch einen Punkt betreffend den guten Leumund hervorzuheben. Es ist eigenthümlich, dass die Ziffer 2 mit dem Ausdrucke beginnt, «abgesehen hievon» werde guter Leumund verlangt. Wenn Jemand leichtsinnigen Geltstag gemacht hat, oder in anderer Weise selbst Schuld an seinem Geltstage ist, so mag er in manchem andern Punkte gut beleumdet sein; aber in diesem Punkte, um den es sich handelt, ist er nicht gut beleumdet.

Ich glaube deshalb, der Artikel sollte zur Ergänzung und Korrektur an die Kommission zurückgewiesen werden.

Abstimmung.

1. Der Antrag, in § 603 r den letzten Satz zu streichen, und den Ausdruck «Geltstager» in «Gemeinschuldner» umzuwandeln, wird genehmigt.

2. Für Rückweisung des § 603 u an die Kommission im Sinne der Bemerkungen des Herrn v. Büren

79 Stimmen.

Dagegen Minderheit.

3. Der vom Berichterstatter des Regierungsrathes vorgeschlagene neue Artikel (s. am Schlusse seines Votums) wird angenommen.

Vierter Abschnitt.

Von der Beschlagnahme wegen schuldigen Miet- und Pachtzinsen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Man hat hier nur das Bestandverbot, wie es im bisherigen Gesetze vorhanden war, dem neuen Obligationenrechte angepasst. Entsprechend diesem letztern finden Sie auch das Recht der Selbsthilfe als einen Aus-

fluss des Retentionsrechtes, da wo Gefahr im Verzug ist. Dies ist in § 646 am Schlusse enthalten. Ich will vorläufig nicht auf die nähere Begründung dieses neuen Satzes eintreten. Er ergibt sich, wie bereits bemerkt, aus dem Retentionsrechte, das der Verpächter hat. Ich will noch speziell betonen, dass nicht aufgenommen werden konnte das Recht des Landwirthes, der dem Küher für die Ueberwinterung Heu verkauft. Das Obligationenrecht gibt uns keinen Anhaltspunkt zur Aufnahme dieses Bestandverbotfalles. Es wird sich daher derjenige Landwirth, der glaubt, er laufe Gefahr, für den Preis des verkauften Futters verlustig zu werden, mit andern Mitteln helfen müssen, mit einem Arreste oder einer provisorischen Verfügung. Er hat natürlich ein Recht der Beschlagnahme für die Miete für Stallung und Wohnung, nicht aber für den Heupreis.

Genehmigt.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Schuldbetreibung in Wechselsachen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch dieses Kapitel, das für den alten Kanton bis dahin in der Wechselordnung von 1860 behandelt war, und das nach den Vorschlägen des Regierungsrathes und der Kommission nun auch anwendbar auf den Jura sein soll, ist eine Nachbildung des bisherigen Rechts mit etwas gemilderten Sätzen zu Gunsten des in Anspruch genommenen angeblichen Wechselverpflichteten, der aber glaubt, in Wahrheit sei er dies nicht. Der Gläubiger stellt, wie bis dahin, das Begehrn um eine amtliche Wechselausforderung unter Beifügung der nöthigen Belege. Hierauf ist der Schuldner aufzufordern, spätestens innerhalb einer Woche seine Verbindlichkeit zu erfüllen. Bisher war eine kürzere Frist angenommen. Bestreitet der Schuldner die Forderung, so soll er für den geforderten Betrag nebst den voraussichtlichen Kosten des Prozesses eine Sicherheit bestellen, deren Hinlänglichkeit die Richter von Amts wegen zu beurtheilen hat. Hier ist also die Einspruchsfrist erheblich verlängert worden, und statt der Depositionspflicht wird Sicherheitsleistung vorgeschrieben.

Nun kommt der Fall der Entbindung von der Sicherheitsleistung. Dieser Fall ist vorhanden, wenn Fälschung behauptet wird und diese Einrede dem Richter glaubwürdig erscheint. Da hat der Richter die Sache an den Regierungsstatthalter zur Einleitung einer Strafuntersuchung zu weisen. Es soll nicht mehr, wie bisher, vorkommen können, dass dem Richter Wechselunterschriften zu Ertheilung des Exekutionsbefehles unterstellt werden, von denen man von vornherein weiß, dass sie gefälscht sind. Wir möchten den Satz aufstellen, dass, wie dem Richter offiziell eine Fälschung bekannt wird, der Kriminalprozess eingeleitet werden soll. Wir möchten aber den Schlussatz des Art. 653 also fassen: «In diesem Falle hat der Richter eine Abschrift des be-

züglichen Protokolls dem Regierungsstatthalter zu Einleitung einer Strafuntersuchung zu überweisen, sofern bestimmte Anzeigen hinsichtlich der Thäterschaft vorliegen. »

In § 654 sollte nach « Sicherheit geleistet » beigefügt werden: « oder ist er von der Sicherheitsleistung entbunden. »

Im letzten Artikel endlich wird bestimmt, dass es bei der Wechselexekution keine Rechtsstillstände gibt.

Durch die Bestimmungen dieses Abschnittes möchten wir auch im Jura die Wechselexekution vereinfachen. Es soll dort nicht mehr vorkommen, dass für unbestrittene Wechselverbindlichkeiten der Schuldner vor das Amtsgericht geladen werden und beträchtliche Kosten zahlen muss. Wir würden dann den Tarif, wie er im alten Kantonstheile gilt, auch für den Jura anwendbar erklären. Dieses ganze Kapitel findet natürlich nur Anwendung gegen Personen und Gesellschaften, welche im Handelsregister eingetragen sind. Man könnte sich fragen, wie vorgegangen werden soll gegen Wechselunterzeichner, welche in diesem Register nicht eingetragen sind. Wir haben gefunden, es sei nicht nöthig, das hier zu normiren, sondern da findet die gewöhnliche Zahlungsaufforderung Platz. Der weitere Fall, in dem noch ein Wechselanspruch denkbar ist, nämlich der Anspruch auf Sicherheitsleistung aus Grund der eingetretenen Insolvenz des Acceptanten, trifft auf die Nichteingetragenen nicht zu. Diese unterzeichnen nur Eigenwechsel, und Tratten kommen nur beim Handelsmann vor. Ich empfehle die Annahme des V. Abschnittes mit den vorgeschlagenen Änderungen.

Berichterstatter der Kommission. Sie kennen die Fatalität, mit welcher bisher die Wechselexekution verbunden war: Man musste im Falle der Bestreitung sofort den Betrag deponieren, und zwar musste dies in Baarschaft geschehen. Eine andere Sicherheitsleistung, z. B. durch Deponirung von Werthschriften, war nicht zulässig. Diese Härte, welche Manchen geradezu ruinirte, soll nun beseitigt werden. Wir wollen dem Schuldner acht Tage Zeit lassen, um zu bezahlen oder, wenn er die Forderung bestreiten will, Sicherheit zu leisten. Letztere soll in jeder Form geleistet werden können, doch hat der Richter bei eigener Verantwortlichkeit zu beurtheilen, ob die angebotene Sicherheit hinreichend sei oder nicht. Der Entwurf soll auch im Jura einen erheblichen Fortschritt bringen. Es ist ein Skandal, dass dort selbst unbestrittene Wechselforderungen an das Gericht kommen müssen, wodurch oft 34, 40, 50 Fr. Kosten entstehen. Dem wird nun abgeholfen und die Wechselexekution in gleicher Weise geordnet wie im alten Kantonstheile.

Folletête. Je ne me dissimule pas combien il est délicat pour un avocat pratiquant, de prendre la parole dans la discussion actuelle sur la réforme de la procédure. Au risque de m'attirer encore les amérités de certains journalistes, qui écrivent gravement dans un journal qui vient de me passer sous les yeux, que les avocats ultramontains (surtout ceux-là) font une opposition aussi acharnée que systématique au projet de la commission, le tout pour

le grand profit de leur poche, et pour surveiller leurs états de frais, je me permettrai de faire quelques observations. Comme député jurassien, et comme avocat pratiquant, exerçant depuis un quart de siècle, à même par conséquent, aussi bien que personne, de savoir et d'apprécier ce qui se passe dans le Jura, je ne puis pas laisser passer dans cette enceinte sans protestation, l'assertion que la procédure d'exécution en matière de lettres de change, telle qu'elle se pratique dans le Jura depuis soixante-douze ans, serait un scandale. Lorsque la question de la procédure en matière de lettres de change a été traitée en premier débat dans cette salle, j'ai cru devoir faire la proposition de soustraire à la juridiction du président du tribunal, toutes les contestations ayant pour objet des lettres de change et billets à ordre, et d'en attribuer la connaissance aux tribunaux de district, ainsi que cela se pratique encore aujourd'hui dans les districts du Jura. Cette proposition n'a pas passé, et je le regrette.

Le système du projet qui nous est soumis aura pour conséquence de charger outre mesure les présidents de tribunaux. Vous leur donnez une compétence extraordinaire et les constituez comme seuls juges de litiges souvent considérables, ce qui selon moi est toujours un danger. Jusqu'à présent nous avions toujours (au moins dans le Jura) la ressource d'avoir à côté du président du tribunal les quatre juges assesseurs. Et l'on sait à quelles difficultés donnent souvent lieu certaines affaires, où un seul juge est manifestement insuffisant. Je soutiens dès lors que le système qu'on nous propose aujourd'hui est un progrès à reculons. Si d'après le système du code de commerce un souscripteur soit endosseur de lettre de change ou de billet à ordre, est actionné devant le tribunal, le créancier peut obtenir un jugement à bref délai, au besoin d'un jour à l'autre. Ce jugement est susceptible d'une hypothèque judiciaire. Quand le créancier s'est procuré une garantie qui le gassure sur le sort de sa créance, il laisse le débiteur tranquille, et lui donne volontiers la facilité et la faculté de trouver l'argent nécessaire. Cela empêche beaucoup de faillites et de liquidations. Je crains que les modifications qu'on nous propose, n'aboutissent à de fâcheux résultats, et n'accélèrent la chute des débiteurs poursuivis. Mais il y a un autre point qu'il est opportun de relever. D'après le projet, le président de tribunal statuera définitivement jusqu'à une somme de 400 fr. Dans le Jura les tribunaux de commerce ont eu jusqu'ici une compétence, en dernier ressort, de 1000 fr. On nous dit qu'il faut absolument décharger la Cour d'appel, tellement encombrée qu'elle ne parvient pas à écouter les affaires. Mais, Messieurs, si les tribunaux de première instance ne peuvent juger définitivement que jusqu'à concurrence de 400 fr., cela entraînera pour la Cour d'appel une cumulation d'affaires vraiment considérable. Combien d'affaires vidées en dernier ressort par nos tribunaux de commerce, seront à l'avenir portées en appel! Et l'on appelle cela simplifier la procédure et diminuer les frais! N'est-ce pas le contraire qu'il faudrait dire?

Le projet porte encore ce qui suit: « Le créancier s'adressera au président de tribunal pour obtenir un permis d'exécution. Sur cette demande, le débi-

teur sera sommé d'office de remplir ses engagements. » Pourquoi d'office? Pourquoi ne pas laisser l'initiative aux parties, puisque toute l'économie de notre code roule sur le principe que le juge se borne à déferer aux réquisitions des parties? Il est dit en outre: « Le débiteur pourra être dispensé de la garantie mentionnée à l'article précédent, lorsqu'il refuse de payer pour cause de falsification du titre, et que cette allégation paraît être digne de foi. » C'est là encore une de ces dispositions malheureuses qui abondent dans le projet, et témoignent de la précipitation avec laquelle on a élaboré la réforme de notre procédure. Quand cette allégation d'un plaigneur sera-t-elle digne de foi? Les faussaires sont le plus souvent assez habiles pour imiter avec une certaine perfection les signatures d'autrui. Nous avons vu tout récemment, un cas de faux en écritures de commerce, cas des plus curieux et des plus intéressants, devant les assises du Jura. Un particulier dont la signature figurait à l'endossement d'un billet à ordre, souscrit par un fabricant d'horlogerie, déniait sa signature. Le tribunal ordonne l'expertise atramentaire qui conclut à l'authenticité de la signature contestée. Au vu de ce résultat, et sans pouvoir recourir à d'autres preuves, le tribunal condamne le préteur endosseur, malgré ses protestations. Sur une plainte de la partie lésée, une instruction criminelle s'ouvrit. Le juge d'instruction ordonna une expertise qui aboutit à un résultat totalement contraire à celui de la première expertise. La signature fut reconnue être l'œuvre d'un habile faussaire. Devant la cour d'assises une série d'autres preuves des plus éclatantes vinrent corroborer ce résultat. L'auteur connu du faux fut condamné, et la signature du préteur endosseur cassée par l'arrêt de condamnation. Si j'ai cité cet exemple, c'est afin de montrer combien il serait dangereux de laisser à l'arbitraire d'un seul juge l'appréciation d'une question si délicate. Il me semble donc peu rationnel d'accepter cette rédaction. Je suppose d'ailleurs que la rédaction du projet n'est pas encore définitive, parce qu'il ne peut s'agir aujourd'hui que du premier débat. Qu'est-ce nous voyons ordinairement dans la pratique? Le débiteur assigné ne saura pas le plus souvent si la signature qu'on lui impute est la sienne, jusqu'à ce qu'on la lui ait placée sous les yeux. Il peut arriver qu'un négociant, un fabricant, un industriel a signé une série de billets à ordre, sans les avoir notés. Ce sont peut-être des billets de complaisance, qu'il a cru devoir être retirés ou payés à temps par le véritable débiteur. Il ne sait pas combien de titres signés par lui, sont encore en circulation, ou existent encore. Dans ces conditions, il lui faudra examiner le titre pour savoir s'il doit reconnaître comme sienne, la signature figurant au billet dont on poursuit le paiement. J'ai vu dernièrement devant le tribunal de Porrentruy, plusieurs cas de cette nature, où l'endosseur ou le donneur d'aval, assigné en paiement, ne pouvait se prononcer jusqu'à ce qu'il eût examiné en pleine audience publique, le titre prétendument revêtu de sa signature.

Je trouve aussi défectueuse la disposition de l'art. 654. Lorsque la garantie dont il y est question, sera déposée, est-ce que le juge sera toujours res-

ponsable du montant? Il me paraît que cela va trop loin, et qu'il convient de limiter cette responsabilité.

Je conclus en demandant que toute cette matière traitée dans le chapitre V soit renvoyée à la commission, pour une nouvelle rédaction dans le sens de ma proposition que les contestations en matière de lettres de change et billets à ordre, soient soumises aux tribunaux de district, et que la procédure sommaire actuellement en vigueur dans le Jura, soit prise comme modèle.

Dr Gobat, conseiller d'Etat. M. Folletête fait une proposition qui tend à empêcher l'introduction dans le Jura des articles du projet concernant la procédure spéciale en matière de lettres de change. Il me paraît d'abord que M. Folletête confond le chapitre V du projet et les dispositions du code de procédure civile concernant les lettres de change. Il s'agit ici de l'exécution, c'est-à-dire des poursuites qui ont pour objet des lettres de change. M. le préopinant paraît ignorer que le système proposé n'est pas une nouveauté, mais qu'il est en vigueur dans l'ancien canton depuis 23 ans. C'est ainsi que les poursuites s'y font lorsque l'on réclame le paiement d'un effet de commerce. On a seulement prolongé un peu les délais et augmenté la facilité de fournir des sûretés. Autant que je sache, le système actuel n'a pas donné lieu à des difficultés dans l'ancienne partie du canton.

La chose est bien simple. Lorsqu'une lettre de change n'est pas payée à l'échéance, le créancier s'adresse au président de tribunal pour obtenir un permis d'exécution. Alors le président somme le débiteur de remplir ses engagements ou de fournir une garantie pour la dette. Si le débiteur ne reconnaît pas la signature comme la sienne, l'affaire est transmise au juge pour procéder à une enquête pénale. M. Folletête estime qu'on devrait laisser à la partie le soin d'encaisser la somme due. Mais la partie a fait tout ce qu'elle pouvait en présentant la lettre de change, et c'est alors le juge qui doit lancer la sommation de payer. Le reste est une question d'exécution proprement dite. Il me semble que le système du projet est beaucoup plus rapide, plus simple et moins coûteux que celui du code français.

On dit que le système français empêche beaucoup de faillites et de liquidations, que le créancier se contente d'avoir un jugement au moyen duquel il prend une hypothèque judiciaire, et qu'alors il laisse tranquille le débiteur qui souvent parvient à se remonter. Mais le système que nous proposons, ne s'oppose pas à cet arrangement. Le créancier peut se constituer une hypothèque judiciaire déjà le lendemain du jour où la lettre de change a été retournée. Car la sommation de payer un effet de commerce étant considérée comme un permis d'exécution, aura les mêmes effets que celui-ci.

En résumé, je crois que le Jura ne peut que gagner en adoptant le nouveau système en vigueur presque dans toute la Suisse; c'est pourquoi je vous recommande l'adoption du chapitre V.

Berichterstatter der Kommission. Herr Trachsel hat an mich persönlich die Anfrage gestellt, wie es

gehalten sein soll, wenn auf einem Wechsel mehrere Unterschriften sich vorfinden, deren Träger nur zum Theil der schnellen Wechselexekution unterliegen, da sie nicht alle in das Handelsregister eingetragen sind. In diesem Falle muss selbstverständlich gegen die Nichteingetragenen das gewöhnliche Betreibungsverfahren eingeleitet werden, und die schnelle Wechselexekution ist blos gegen die Eingetragenen zulässig. Dies ist denn auch in § 650 ausgedrückt.

Abstimmung.

- 1) Für den Antrag Folletête . . . Minderheit.
- 2) Der Abschnitt wird mit den vom Berichterstatter des Regierungsrathes vorgeschlagenen Redaktionsänderungen genehmigt.

Der *Präsident* zeigt an, dass die Schluss- und Uebergangsbestimmungen von der Kommission noch nicht vorberathen seien.

Es wird der Antrag gestellt, hier die Sitzung zu schliessen.

Dieser Antrag wird mit 46 gegen 44 Stimmen zum Beschluss erhoben.

Schluss der Sitzung um 1 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Sechste Sitzung.

Samstag den 31. März 1883.

Vormittags um 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Niggeler.*

Der *Namensaufruf* verzeigt 130 anwesende Mitglieder; abwesend sind 132, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Ambühl, Boss, Burger, Chodat, Fueter, Gaillet, Gäumann, Geiser, Hauert, Hauser, Hofer (Wynau), Imer, Laubscher, Mägli, Moschard, Reber (Niederbipp), Renfer, Rieben, Röthlisberger, Schmid (Burgdorf), Stämpfli (Bern), Stämpfli (Zäziwil), Stettler (S. Chr., Eggiwil), Tschanen (Dettlingen), Werder, Zumkehr, Zumsteg; *ohne* Entschuldigung: die Herren Aebi, Affolter, Amstutz, Badertscher, Batschelet, Baud, v. Bergen, Beutler, Blösch, Boéchat, Boinay, Born, Boy de la Tour, Bühler, Bürgi (Wangen), Bürgi (Bern), Burren (Bümpliz), Bütigkofer, Carraz, Chavanne, Choquard, Daucourt, Débœuf, Eberhard, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursitz), Frutiger, Füri, Gasser, Gfeller, Girod, Glaus, Grenouillet, v. Grünigen (Schwarzenburg), v. Grünigen (J. Gottl., Saanen), v. Grünigen (Gabriel, Saanen), Guenat, Gygax (Ochlenberg), Hari, Hartmann, Häslar, Hegi, Henne mann, Hess, Hiltbrunner, Hofmann (Rüeggisberg), Hornstein, Houriet, Hubacher, Jacot, Immer (Meiringen), Jobin, Joliat, Iseli (Grafenried), Kaiser (Büren), Kaiser (Greilingen), v. Känel, Kernen, Klaye, Knechtenhofer, Kohli, Koller, Krebs, Kummer, Lenz, Linder, Marchand (Renan), Marchand (St. Immer), Marcuard, Marti (Seedorf), Marti (Lyss), Maurer, Meyer (Bern), Monnin, Morgenthaler, Müller (Tram lingen), Rem, Riat, Ritschard, Robert, Rolli, Rossel, Sahli, Schär, Schmid (Mühleberg), Schmid (Wimmis), Schneider, Schwab, Spring, Stämpfli (Vechigen), Stauffer, Stettler (Lauperswyl), Stoller, Tièche (Reconvillier), Trachsel (Frutigen), Tschanen (Murzelen), Vermeille, Viatte, Weber (Biel), Wiedmer, Willi, Wisard, Zaugg, Zehnder, Zingg (Erlach).

Das *Protokoll* der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das *Präsidium* zeigt an, dass die *Kommission* für die Abänderung des *Gemeindegesetzes* aus folgenden Mitgliedern bestellt worden sei:

Herr Grossrath Brunner,
 » » v. Büren,
 » » Kernen-Studer,
 » » Fueter,
 » » Herzog,
 » » Blösch,
 » » Robert,
 » » Carraz,
 » » Lüthi (Langnau).

Tagesordnung:

Statuten der Gesellschaft für Erstellung der Bahn Dachsfelden-Tramlingen.

Stockmar, président du conseil-exécutif, Directeur des chemins de fer, rapporteur. Dans la dernière session, le Grand Conseil a alloué un subside de 150,000 fr. à la compagnie du chemin de fer régional Tavannes-Tramelan, en se réservant l'approbation des statuts et de la justification financière. Le comité de l'entreprise s'est mis immédiatement à l'œuvre. Il a rédigé un projet de statuts qui a été de suite soumis à l'approbation du gouvernement. La rédaction de ce projet a été une œuvre assez laborieuse, parce qu'il fallait tenir compte des nouvelles conditions imposées aux sociétés anonymes par le code fédéral des obligations, ainsi que des conditions spéciales dans lesquelles l'entreprise en question se trouve en comparaison à d'autres compagnies de chemin de fer. Le comité s'est adressé à M. Niggeler, président du Grand Conseil, et le projet de statuts, modifié selon ses indications, a été définitivement adopté par le gouvernement dans la forme qui vous est actuellement soumise.

Je ne veux pas entrer dans la discussion de tous les détails des statuts, mais je me bornerai à quelques observations sur l'organisation du conseil d'administration. L'art. 16 des statuts prévoit ce qui suit: «Chaque action donne droit à une voix; toutefois, la même personne, quel que soit le nombre de ses actions, ne pourra disposer de plus du cinquième des droits de vote qui se trouvent représentés dans l'assemblée générale.» Comme tous les membres du conseil d'administration doivent être nommés par les actionnaires, aux termes du code des obligations, on avait d'abord cherché une combinaison qui assure à l'Etat une représentation plus nombreuse. Mais comme il était absolument impossible de trouver une solution qui réponde aux vœux que le Grand Conseil a émis à cet égard dans sa dernière session, on a été obligé de s'en tenir au texte du code fédéral des obligations.

Le gouvernement vous recommande donc l'approbation des statuts, sans s'opposer aux modifications qui vous sont proposées par la commission.

Brunner übernimmt den Vorsitz.

Marti, Berichterstatter der Kommission. Sie haben in der letzten Sitzung zu Gunsten der Eisenbahnunternehmung Tramlingen-Dachsfelden eine Subvention von Fr. 150,000 beschlossen. Unter den Bedingungen, an welche diese Subvention geknüpft wurde finden wir auch diejenige, dass sowohl die Statuten als der Finanzausweis dem Grossen Rathe unterstellt werden sollen. Letzterer liegt noch nicht vor, sondern vorläufig handelt es sich bloss um die Statuten, von denen das Komite wünscht, dass sie in dieser Session genehmigt werden. Es ist kein Grund vorhanden, die beiden Bedingungen gleichzeitig zu erfüllen, indem das Komite mit Recht sagt, um die Aktien aufzubringen zu können, müssen den Subskribenten die Statuten vorgelegt werden können. Es ist daher vor Allem die Genehmigung der Statuten nothwendig. Dieselben sind nicht in grösserer Zahl gedruckt worden, weil das Komite möglichst sparsam vorgehen will, und auch der Regierungsrath der Ansicht war, es sei die Bedeutung der Sache nicht gross genug, um zu Handen des Grossen Rethes eine grössere Auflage zu drucken. Auch liegen die Statuten nur in französischer Sprache vor, und die Kommission ist der Ansicht, es könne dies genügen.

Was den Inhalt der Statuten betrifft, so ist der selbe durchaus dem eidgenössischen Obligationenrecht angepasst. Er ist kurz folgender: Im ersten Titel wird gesagt, dass das Unternehmen die Firma fübre: Regionalbahn Tramlingen-Dachsfelden, dass sein Sitz in Tramlingen und die Dauer der Gesellschaft diejenige sei, welche in der Konzession festgestellt worden ist, nämlich bis und mit 26. Dezember 1961, und dass endlich alle Ankündigungen im schweizerischen Handelsamtsblatte und im jurassischen Amtsblatte veröffentlicht werden sollen. Im zweiten Titel ist das Grundkapital auf 460,000 Fr. festgesetzt. Ferner wird gesagt, es sei dasselbe aufzubringen durch 2300 Aktien à 200 Fr. Hierauf werden die Bedingungen der Einzahlung aufgestellt. Bekanntlich ist die Summe von 460,000 Fr. diejenige, welche von den Experten der Regierung als nothwendig bezeichnet worden ist.

Im dritten Titel wird gesagt, wie die Bilanz aufgestellt werden soll, und in dieser Beziehung lehnen sich die Statuten an das Obligationenrecht an. Er enthält auch Bestimmungen in Betreff des Reservefonds. Im vierten Titel heisst es, die Organe der Gesellschaft seien die Generalversammlung und ein Verwaltungsrath. Die Funktionen dieser verschiedenen Organe werden näher aufgeführt, und endlich ist in den Schlussbestimmungen gesagt, dass man von dem durch das Obligationenrecht eingeräumten Rechte Gebrauch mache, für die erste Periode den Verwaltungsrath aus den Gründern sofort zu bestellen. Daher ist denn auch derselbe für die erste Periode in den Statuten bestellt aus den Herren Major Perrin als Präsident, Grossrath Houriet, Sekundarlehrer Barth, Regierungsstatthalter Peteut, Jules Grandjean, eidg. Oberst, Jules Emile de Goumois, Maire, und Uhrenfabrikant de la Reussille.

Es hat nun die Regierung an diesen Statuten durchaus nichts auszusetzen gefunden. Die Kommis-

sion empfiehlt dieselben ebenfalls zur Genehmigung, macht aber einige Bemerkungen dazu und stellt auch einzelne zwar nicht wichtige Abänderungsanträge.

Was vorerst den Reservefonds betrifft, so sagt Art. 12 der Statuten, dass vom Reingewinne eine Summe von 500 Fr. per Kilometer jährlich in den Reservefonds gelegt werden solle, und Art. 13, der Reservefonds sei zu ausserordentlichen Ausgaben, wie Oberbauerneuerung, Ersatz von Betriebsmitteln u. s. w. bestimmt. Nun scheint uns in dieser Auffassung des Reservefonds einige Unklarheit zu liegen. Man nennt ihn Reservefonds, bestimmt ihn aber als Erneuerungsfonds. Dies sind zwei verschiedene Dinge, und sie werden auch im Obligationenrechte auseinandergehalten, indem es bei den Bestimmungen über die Bilanzaufstellung ausdrücklich heisst: «Der Betrag des Grundkapitals und der Reserve- und Erneuerungsfonds ist unter die Passiven aufzunehmen.» Der Erneuerungsfonds dient nämlich bei den Eisenbahnen dafür, die Oberbauerneuerung und den Ersatz von Betriebsmitteln zu bestreiten. Dies sind aber nicht eigentlich ausserordentliche Ausgaben; denn wenn sie schon nicht alle Jahre vorkommen, so kehren sie doch in zum voraus bestimmten Perioden wieder. Die Schienen müssen z. B. alle zehn Jahre erneuert werden, eine Lokomotive oder ein Waggon muss ersetzt werden, wenn sie so und so viele Kilometer zurückgelegt haben u. s. w. Der Reservefonds dagegen dient ausschliesslich für unvorhergesehene Bedürfnisse, für Fälle höherer Gewalt, wie z. B. bei Entgleisung oder anderem Unglück in Folge eines Dienstfehlers oder von Elementarereignissen, und deshalb wünschen wir, dass dieser Fonds, der ohnehin sehr klein ist, für solche unvorhergesehene Ausgaben reservirt bleibe, und die Erneuerung des Oberbaus und der Ersatz von Betriebsmitteln ausschliesslich aus den laufenden ordentlichen Ausgaben bestritten werde.

Demnach würde der Art. 13, der so lautet: «Le fonds de réserve fondé par les prélevements prévus au quatrième alinéa de l'article précédent et par leurs intérêts à 4 % l'an sera destiné à couvrir les dépenses extraordinaires d'entretien, de renouvellement de la voie et du matériel roulant, ainsi que les achats complémentaires de matériel et les constructions nouvelles,» einfach gestrichen, und blass die vorhergehende Bestimmung beibehalten, wo es heisst: «Sur ce bénéfice net il sera prélevé en premier lieu une somme de 500 fr. par kilomètre au minimum destinée à la formation et au maintien du fonds de réserve.»

Die Kommission hat ferner weitläufig darüber diskutirt, ob man nicht, wie es bis jetzt in den Statuten aller vom Staate subventionirten Unternehmungen der Fall war, dem Staate auch gewisse Vorrechte in der Verwaltung geben wolle, so z. B. dass von den sieben Verwaltungsräthen zwei vom Regierungsrathe ex officio und unabhängig von einem Aktienbesitze zu wählen wären. Nun schafft aber das neue Obligationenrecht alle solchen Privilegien ab und sagt, zu den unveräußerlichen Befugnissen der Generalversammlung gehöre die Wahl der Verwaltung. Dies ist zwar vielleicht fatal, weniger für diese kleine Unternehmung, als für grössere, z. B. für die Emmenthalbahn, die Jurabahn u. s. w.;

immerhin glauben wir, dass der Einfluss des Staates in der Unternehmung so gross sei, dass man seine Wünsche bei der Bestellung der Verwaltung berücksichtigen werde, und er seinen Standpunkt werde zum Ausdruck bringen können.

Mit dieser Konsequenz des Obligationenrechts ist noch eine andere in Beziehung auf das Stimmrecht verbunden. Bis jetzt konnte der Staat das Stimmrecht für seine Aktien derart ausnutzen, dass er sich für jede Aktie vertreten liess, so dass er z. B. bei der Jurabahn seine sämmtlichen 38,000 Aktien repräsentirte und somit bei einer Gesammtzahl von 70,000 Aktien über die absolute Mehrheit verfügte. Dieses Recht ist durch das Obligationenrecht insofern geschwächt, dass fortan ein Aktionär in keiner Weise mehr vertreten kann, als ein Fünftel sämmtlicher in der Generalversammlung vertretenen Stimmen. Diese Anschauung wird zwar bestritten; allein das Obligationenrecht ist hierüber so klar, und alle Experten, die man konsultirt hat, sind darüber so ungetheilter Ansicht, dass man nicht im Zweifel sein kann. Es wird diese Frage, die in Beziehung auf andere vom Staat unterstützte Unternehmen von weitgreifender Bedeutung ist, wohl später zu einer einlässlicheren Behandlung vor den Behörden kommen; in Bezug auf das Regionalunternehmen Dachsenfelden-Tramelan glauben wir nicht, dass es der Fall sei, sie näher zu besprechen.

Immerhin haben wir in der Kommission gefunden, es sollen nach einer Richtung hin die Rechte des Staates, namentlich seine Aufsichtsrechte besser gewahrt werden, und zwar in Bezug auf die Kontrollstellen. Es ist Ihnen wohl bekannt, dass im Obligationenrecht unter dem Titel Aktiengesellschaften das Amt der Rechnungsrevisoren, wie sie bisher genannt wurden, sehr wichtig geworden ist, indem diese das Recht haben, nicht nur die Vorlage der Rechnung der Gesellschaft zu verlangen, sondern sogar von sich aus die Generalversammlung einzuberufen. Wenn diese Revisoren in den Aktiengesellschaften ihre Pflicht erfüllen, so wird dies für die Aktionäre eine sehr grosse Garantie gegenüber leichtsinnigen Verwaltungen sein. Nun gehört auch die Wahl dieser Kontroleure zu den ausschliesslichen Befugnissen der Generalversammlung, und es hat also der Staat nicht die Befugniss, ohne Weiteres einen Rechnungsexperten zu wählen. Wir haben aber geglaubt, man könne diesem Uebelstande in der Weise abhelfen, dass man sagt, die Generalversammlung besetze die eine dieser Kontrollstellen nach freier Wahl, und für die andere sei sie an einen Doppelvorschlag der Regierung gebunden.

Demnach schlägt die Kommission vor, in Art. 20, litt. c folgenden Zusatz zu machen: «Der Regierung des Kantons Bern steht das Recht zu, für eine dieser Kontrollstellen einen für die Generalversammlung verbindlichen Doppelvorschlag zu machen.» Französisch: «Le conseil-exécutif du canton de Berne a le droit de faire pour un de ces contrôleurs une proposition en nombre double qui sera obligatoire pour l'assemblée générale.» Es ist nämlich im Obligationenrechte nicht ausgeschlossen, dass sich einzelne Aktionäre Vorrechte einräumen lassen; diese müssen aber in den Statuten ausdrücklich genannt sein. Wenn also der Regierungsrath den Kantons-

buchhalter und den Direktor der Kantonalbank oder Hypothekarkasse für eine dieser Stellen vorschlägt, so ist die Generalversammlung schuldig, aus diesen zwei einen zu acceptiren, und dann hat der Staat wenigstens eine direkte Aufsicht über den Gang der Verwaltung.

Wir haben unter den Attributen der Generalversammlung noch eine andere Bestimmung gefunden, die uns nicht angemessen scheint. Es heisst nämlich in Art. 20, litt. g, die Generalversammlung habe das Recht, Anleihen aufzunehmen und abzulösen. «Elle décide la création et l'extinction de tous les emprunts.» Nun ist im Grossrathsbeschlusse über die Subvention ausdrücklich gesagt, dass die Gesellschaft nicht das Recht habe, Schulden zu machen, und wir können ihr daher nicht in den Statuten gestatten, was im Dekrete verboten ist. Es ist schon möglich, dass sie früher oder später in den Fall kommt, ein Anleihen zu machen, wenn sie z. B. ihr Unternehmen von Tramelan nach den Freibergen ausdehnen will, und in diesem Falle wird der Staat, wenn im Uebrigen die Bedingungen erfüllt sind, nichts dagegen haben, ihr dies zu gestatten. Aber für die Erreichung des gegenwärtigen Zweckes ist ihr durch das Subventionsdekret untersagt, Schulden zu kontrahieren, und somit wird vorgeschlagen, die litt. g des Art. 20 zu streichen.

Noch hat sich ein Mitglied der Kommission, ich glaube Herr Herzog, an Art. 23 gestossen, wo es heisst: «Les fonctions de membres du conseil d'administration sont gratuites. Ils recevront néanmoins un jeton de présence dont la valeur sera déterminée par l'assemblée générale.» Es hat gefunden, man sollte nicht im Anfange sagen, dass sie nichts bekommen, und dann im zweiten Satze, dass sie doch ein Taggeld erhalten, und es wäre daher am besten, diesen zweiten Satz einfach zu streichen. Ferner hat er bemerkt, es scheine nicht angezeigt, dem Präsidenten eine ständige Besoldung zu geben, indem ja doch nicht dieser die Arbeit mache, sondern der Beamte, der für Bau- und Betriebsleitung gewählt werden müsse. Es sind dies jedoch innere Fragen der Gesellschaft, in die wir uns ganz gewiss von unserem Standpunkte aus nicht einzumischen haben, sondern die wir der Generalversammlung überlassen müssen, in der ja der Staat eine grosse Vertretung hat und seine Rechte und Interessen wahren kann.

Ich beantrage Ihnen, diese Statuten mit den von der Kommission vorgeschlagenen Abänderungen in globo anzunehmen.

Genehmigt.

Der Präsident verliest folgenden

Anzug:

Der Regierungsrath wird eingeladen, zu untersuchen und beförderlich darüber Bericht zu erstatten, ob es nicht angezeigt sei, durch bessere Instandstellung der Alpenstrassen über Susten und Grimsel

dem Kanton Bern unter Beiziehung des Bundes verbesserte Verbindung nach dem Gotthard zu schaffen.

Bern, 31. März 1883.

Michel, Fürsprecher,
Willi,
Seiler,
Sterchi,
Immer,
v. Allmen,
Nägeli,
Ruchti,
Ritschard.

Der *Präsident* wirft nun die Frage auf, ob die Session heute geschlossen, oder auf die nächste Woche ausgedehnt werden solle. Mit Rücksicht auf die Wünschbarkeit, die Berathung des Civilprozessgesetzentwurfs in dieser Session definitiv zu erledigen und denselben im Mai zur Volksabstimmung zu bringen, beantragt er das letztere.

Die Versammlung ist einverstanden.

Naturalisationen.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden mit der gesetzlichen Zweidrittelmehrheit bei 94 Stimmen in das bernische Landrecht aufgenommen:

1. Gottlieb *Huber*, von Windisch, Kanton Aargau, Baumeister, in Biel, verheirathet und Vater eines minderjährigen Sohnes, im Besitz einer Burgerrechtszusicherung Seitens der Gemeinde Biel, mit 87 Stimmen;

2. Christian Albert *Wager*, von Esslingen, Königreich Württemberg, Architekt, in Bern, verheirathet und Vater eines Kindes, im Besitz einer Burgerrechtszusicherung Seitens der Gemeinde Bümpliz, mit 81 Stimmen;

3. Johann Michael *Neher*, von Thalheim, Königreich Württemberg, Schreibbücherfabrikant, in Bern, verheirathet und Vater dreier Kinder, im Besitz einer Burgerrechtszusicherung Seitens der Gemeinde Gadmen, mit 82 Stimmen.

Der *Präsident* zeigt an, dass das Büro die durch den Austritt des Herrn Merz inkomplet gewordene *Kommission für die Eisenbahnangelegenheiten* durch Wahl des Herrn v. Werdt zum Mitglied dieser Kommission ergänzt habe.

Es wird hierauf zur Berathung über den

Siebente Sitzung.

Civilprozessgesetzentwurf

übergegangen. Siehe die dahерigen Verhandlungen oben Seite 152—165.

Montag den 2. April 1883.

Vormittags um 10 Uhr.

Präsident. Ich will nun noch die Frage entscheiden lassen, ob das Forstgesetz noch in dieser Sitzung behandelt werden soll. Es ist bloss noch ein Mitglied der Kommission anwesend; ich denke aber, es wird darüber Auskunft geben können, ob die Angelegenheit spruchreif ist.

Lüthi (Langnau). Die Kommissionsberathung hat stattgefunden, und die Behandlung könnte vorgenommen werden. Allein bei einer so wichtigen Materie sollte der Grosse Rath gehörig vertreten sein, und da die Landwirthe der Versammlung bei dem guten Wetter gerne daheim sind, auch nächste Woche die Bundesversammlung beginnt, so bleibt wohl nichts übrig, als den Gegenstand auf die nächste Session zu verschieben. Ich möchte dies beantragen.

Der Grosse Rath ist einverstanden.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Vorsitzender: Präsident *Niggeler.*

Der *Namensaufruf* verzeigt 124 anwesende Mitglieder; abwesend sind 138, wovon mit Entschuldigung: die Herren Ambühl, Benz, Boss, Bühlmann, Burger, Chodat, Fueter, Gaillet, Gäumann, Geiser, Gouvernon, Hauert, Hauser, Hofer (Wynau), Hofmann (Bolligen), Laubscher, Mägli, Marti, Minder, Moschard, Müller (Bern), Reber (Niederbipp), Rebmann, Renfer, Rieben, Röthlisberger, Schmid (Burgdorf), Stämpfli (Bern), Stämpfli (Zäziwil), Tschanen (Dettligen), v. Tscharner, Werder, Zumkehr, Zumsteg; ohne Entschuldigung: die Herren Aegerter, Affolter, Amstutz, Arm, Badertscher, Baud, v. Bergen, Berger, Boéchat, Boinay, Born, Boy de la Tour, Bühler, Bürgi (Bern), Burren (Bümliz), Büttikofer, Carraz, Chavanne, Choquard, Cuenin, Daucourt, Débœuf, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursitz), Flückiger, Folletête, Frutiger, Gerber (Steffisburg), Gfeller, Girod, Glaus, Grenouillet, v. Grünigen (Schwarzenburg), v. Grünigen (J. G., Saanen), v. Grünigen (Gabriel, Saanen), Guenat, Gygax (Ochlenberg), Hari, Häsler, Hennemann, Hiltbrunner, Hirsbrunner, Hofer (Signau), Hornstein, Houriet, Hubacher, Jacot, Immer (Meiringen), Jobin, Joliat, Iseli (Grafenried), Kaiser (Büren), Kaiser (Grellingen), v. Känel, Klening, Knechtenhofer, Kohler (Pruntrut), Kohli, Koller, Krebs, Kummer, Linder, Marchand (Renan), Marchand (St. Immer), Marschall, Maurer, Monnin, Morgenthaler, Müller (Tramlingen), Naine, Reichenbach, Rem, Riat, Rieder, Ritschard, Robert, Rolli, Rossleit, Ruchti, Schaad, Schindler, Schmid (Wimmis), Schneider, Schwab, Seiler, Stämpfli (Boll), Steinhauer, Sterchi, Stettler (Lauperswyl), Stoller, Tièche, Thönen, Trachsel (Niederbütschel), Trachsel (Frutigen), Tschanen (Murzelen), Vermeille, Viatte, Wiedmer, Willi, Wisard, Zehnder, Zingg (Erlach), Zurbuchen.

Das *Protokoll* der vorhergehenden Sitzung wird verlesen und genehmigt.

In der *Kommission für Abänderung des Gemeindegesetzes* wird am Platze des Herrn Lüthi (Langnau), der wegen Wahl in andere Kommissionen aus dieser entlassen zu werden wünscht, Herr *Lehmann* (Langnau) gewählt.

Sommer unterstützt diesen Antrag.

Abstimmung.

Für Verschiebung auf morgen . . . Mehrheit.

Der von der Regierung vorgelegte Entwurf eines *Gesetzes betreffend Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten* wird auf den Antrag des Präsidiums der Kommission für Gefängnissreform überwiesen.

An der

Tagesordnung

steht zunächst die Fortsetzung der Berathung über den

Civilprozessgesetzentwurf.

Siehe die dahерigen Verhandlungen oben Seite 165—173.

Herr Gottlieb *Röthlisberger*, Gemeindepräsident in Walkringen, erklärt aus Gesundheitsrücksichten seinen Austritt aus dem Grossen Rathe.

Beschwerde von Wasen betreffend Kirchgemeindengrenzbereinigung zwischen Wasen und Sumiswald.

Stockmar, Directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Je suis dans le cas de demander le renvoi de cette affaire, parce que la commission n'a pas encore soumis au gouvernement ses nouvelles propositions, lesquelles, à ce que nous avons appris, diffèrent de celles du Conseil-exécutif.

Karrer. Ich spreche mich für Verschiebung aus, aber nur in dem Sinne, dass die Angelegenheit morgen auf die Traktanden kommt. Es ist uns allen ausserordentlich langweilig, diese Frage von Sitzung zu Sitzung zu verschieben, aber noch viel langweiliger ist es den Vertretern der betreffenden Gemeinden. Es ist in dieser Beziehung auf beiden Seiten ein Unwille ohne Gleichen, und es fallen sogar Aeusserungen, der Grosse Rath wolle die Sache nicht erledigen. Ich möchte deshalb bitten, dass dies noch in der gegenwärtigen Sitzung geschehe.

Ankauf der Domäne St. Johannsen.

Scheurer, Domänendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Vor einiger Zeit wurde von einer Kantonsregierung an die Regierung unseres Kantons die Anfrage gestellt, ob sie geneigt wäre, an der Errichtung einer Anstalt für jugendliche Verbrecher mitzuhelpen, namentlich solcher, die gerichtlich bestraft, aber zu alt seien, um in den gewöhnlichen Rettungsanstalten untergebracht, und zu jung, um unter ältere Strafgefangene in den Zuchthäusern gesteckt zu werden. Die Regierung fand nun, dass allerdings dieses Bedürfniss bei uns vorhanden sei, aber bereits seit längerer Zeit in dem Masse, dass man eine solche Anstalt ganz oder fast ausschliesslich mit eigenen Leuten bevölkern könnte. Dabei wurde auch die Frage aufgeworfen, wo man allfällig eine solche Anstalt gründen könne, sei es dass man eine neue baue, oder eine bestehende verwende.

Zufällig vernahm nun ein Mitglied der Regierung, dass das ehemalige Kloster und spätere Landvogteischloss St. Johannsen, das sich nach dessen Meinung sehr gut zu einer solchen Anstalt eignen würde, käuflich sei, und zwar unter sehr günstigen Bedingungen. Dieses Mitglied bekam Auftrag, nachzuforschen und Bericht zu erstatten. Die Untersuchung ergab, dass wirklich diese Domäne dermalen zu verkaufen sei, indem die Besitzerin, Fräulein Roy, der einzige Abkömmling dieser Familie, die früher auf der Domäne verschiedene Industriezweige betrieben hatte, in jüngerer Zeit als geisteskrank in einer Anstalt untergebracht werden musste, und ihre Verhältnisse derart beschaffen sind, dass sie sich gewissermassen in der Nothlage befindet, verkaufen zu müssen.

Es fanden nun zwischen dem Vertreter der Eigentümerin und dem Abgeordneten der Regierung vorläufige Kaufverabredungen statt, wonach die Domäne in ihren Bestandtheilen, wie sie im Vortrage mitgetheilt worden sind, mit einer Brandassekuranzschatzung von 93,600 Fr. und einer Grundsteuerschatzung von 120,620 Fr. um den Preis von 55,000 Fr. erworben werden sollte.

Die Domäne besteht zunächst aus einer grossen Menge von Gebäuden. Da ist zuerst das Hauptgebäude, das alte Schloss mit Verwaltungsgebäuden, sehr gross, geräumig, und in den Hauptbestandtheilen sehr solid, so dass Alles daraus gemacht werden kann. Ferner besteht noch die ehemalige Klosterkirche, mit Einrichtungen aus der späteren Profanzeit. Nachdem nämlich das Kloster säkularisiert war, wurde die Kirche zu Verwaltungszwecken benutzt, und drei Böden darin angebracht, wo 1500 Mütz Getreide aufbewahrt werden können. Sie könnte

zu jedem anderen Zwecke auch benutzt werden. Weiter ist zu nennen das ehemalige Kornhaus, mit drei oder vier Böden, wo 3000 Mütt Korn untergebracht werden können, in Mauern, Dach u. s. w. ebenfalls sehr solid, dermalen als Trockenhaus zur Ziegelfabrikation benutzt. Ferner zwei sehr grosse, von Herrn Roy gebaute Ziegelöfen, allerdings nicht im besten Zustande, endlich noch Schuppen und andere Gebäulichkeiten.

Der Umschwung mit Baumhofstatt und Hausplätzen besteht nur aus 14 Jucharten, ist aber grössttentheils vom besten Lande, das auch früher gewöhnlich nicht überschwemmt werden konnte, indem es von den Benediktinermönchen aufgefülltes Terrain ist. Was aber bei der Errichtung einer Anstalt von besonderem Vortheile wäre, ist das, dass der Staat anstossend bereits 160—170 Jucharten Moosland und Strandboden besitzt, welches Terrain zum Theil von der Rettungsanstalt Erlach kultivirt ist, aber noch Platz genug sogar für mehrere Anstalten böte, indem in dem anstossenden Moosgebiete noch sehr viel Terrain zu billigen Preisen, vielleicht zu den Entsumfungskosten, zu haben wäre.

Nachdem der Vertreter der Regierung Bericht erstattet hatte, beschloss diese, einen Ausschuss zur Untersuchung abzuordnen. Dieser fand nun aber, dass die Domäne noch für etwas Anderes, nämlich für eine eigentlich grössere Strafanstalt gebraucht, und dass so vielleicht mit Hülfe dieser Domäne die Frage der Reorganisstion und Verlegung der Strafanstalten gelöst werden könnte.

Auf dieses Resultat hin erhielt die Baudirektion den Auftrag, die Gebäulichkeiten näher zu untersuchen und eine Kostenberechnung aufzustellen. Das Befinden der Baudirektion geht nun dahin, dass die Domäne mit einem Kostenaufwand von 230,000 Fr. zu einer Strafkolonie von 280—300 Gefangenen umgewandelt werden könnte. Daneben würde die gegenwärtige Strafanstalt in Bern zu einem Zellengefängniss für 180—200 Gefangene eingerichtet, und die übrigen disponibeln Räumlichkeiten für die Untersuchungsgefangenen und für Büreaulokalitäten des Untersuchungsrichters reservirt, so dass damit die pitoyable Untersuchungsgefängenschaft in Bern besiegzt werden könnte. Diese Umbauten in Bern wären auf 70,000 Fr. berechnet, und ferner würden 30,000 Fr. für Erweiterung der Strafkolonie Ins bestimmt, so dass unsere ganze Reorganisation der Strafanstalten nur auf etwas über 300,000 Fr. zu stehen käme, während man bei andern Projekten von einer Summe von 1½ Millionen gesprochen hat. Dieses Projekt der Baudirektion soll nun allerdings nicht mit der heutigen Frage vermengt und genehmigt sein, sondern es handelt sich nur um eine vergleichungsweise Probe, ob und was auf der Domäne St. Johannsen zu Strazfzwecken gemacht werden könnte.

Nachdem nun von Seite der Regierung das Eintreten in diese Kaufangelegenheit beschlossen war, machte man der Staatswirthschaftskommission und auch der Kommission für Reorganisation der Strafanstalten hievon Mittheilung. Diese beiden Kommissionen bezeichneten ihrerseits ebenfalls Ausschüsse, die mit dem Ausschuss der Regierung nochmals auf Ort und Stelle das Projekt untersuchten.

Nun kenne ich die Stimmung der einzelnen Mitglieder dieser Kommissionen, soweit es die Verlegung der Strafanstalt dorthin betrifft, nicht. Ich nehme an, einzelne werden mit dem Projekte im grossen Ganzen einverstanden sein, andere nicht, indem allerdings auch etwas dagegen einzuwenden ist. Man mag finden, ein Umschwung von 160—180 Jucharten sei noch immer zu gering, das anstossende Moosland im Verhältniss zu seiner nicht sehr guten Qualität vielleicht zu theuer, und die Anstalt zu nahe an der Grenze. Was indessen die Gefahr der Entweichung betrifft, so könnte diese wohl nur über die 200—300 Schritte entfernte Brücke stattfinden, und wenn man in einen andern Kanton kommt, so ist man da auch nicht sicher, ist man es ja nicht einmal mehr in Amerika, wie Beispiele zeigen. Allein es können wirklich Einwendungen gemacht werden, und man müsste auf jeden Fall die Frage noch viel genauer studiren. Wenn deshalb heute der Grosse Rath den Ankauf der Domäne beschliesst, so soll dies der Frage der Verlegung der Strafanstalt unvorgreiflich sein.

Nun aber kann man sich fragen, zu welchem Zwecke man dann die Domäne kaufen wolle. Ich habe bereits bemerkt, dass in erster Linie an eine Anstalt für jugendliche Verbrecher gedacht wird, und Jedermann, der die Domäne besichtigt hat, wird zugeben müssen, dass sie sich hiefür sehr gut eignet. Ferner wird der Staat hoffentlich nächstens in den Fall kommen, auch Zwangsarbeitsanstalten zu gründen. Es ist eine allgemeine Klage und eine wahre Landeskalamität, dass man eine Menge Leute, die das Publikum belästigen, nicht weil sie arbeitsunfähig sind, sondern weil sie nicht arbeiten wollen, die grosse Schaar der Vaganten aller Art nur in sehr spärlicher Zahl in Arbeitshäuser versetzen kann. Um diesem Uebel entgegenzuwirken, hat der Regierungsrath einen Gesetzentwurf betreffend Vermehrung der Zwangsarbeitsanstalten berathen. Darin würde namentlich vorgesehen, dass man derartige unverbesserliche Vaganten nicht nur durch gerichtliches Urtheil, sondern auch durch Administrativverfügung in eine Zwangsarbeitsanstalt stecken könne. Bis jetzt musste man zu diesem Zwecke mit jedem Vaganten einen Prozess bis vor die Polizeikammer führen, und oft trat der Fall ein, dass der Vagant in oberer Instanz den Prozess gegen Staat und Gemeinde noch gewann und lachend davon ging.

Dann haben wir aber an einer Zwangsarbeitsanstalt zu wenig, sondern wir müssen mehrere haben, und es werden da die entsumpften Ländereien im Oberhasle, die Domäne St. Johannsen und andere unkultivirte Ländereien auf dem grossen Moose Verwendung finden können. Platz ist genug vorhanden, und in solchen Gebieten, wo der Privatunternehmer seine Rechnung nicht finden kann, wird am ehesten der Staat operiren können, weil er mit Leuten arbeitet, die er ohnedies erhalten muss, und deren Arbeitskraft er also nichts zu rechnen braucht. Es soll also die Domäne dienen entweder für die Verlegung der Strafanstalt oder eines grossen Theils derselben, oder für eine Anstalt für jugendliche Verbrecher, oder für eine Zwangsarbeitsanstalt, für die man in der nächsten Zukunft aller Voraussicht nach Bedarf haben wird.

Was den Preis der Domäne betrifft, so wird Jedermann, auch wenn er nicht der Meinung ist, dass man die Strafanstalt dorthin verlegen soll, finden, dass derselbe ausserordentlich billig ist, und der Staat wohl zu keinen Zeiten etwas darauf verlieren wird. Die Domäne gehörte, wie Sie aus dem Vortrage entnommen haben, bereits früher dem Staate. Sie wurde im Jahre 1528 als Benediktinerabtei säkularisiert und zu einer eigenen Landvogtei gemacht, mit der einzigen Gemeinde Gals von vielleicht 4—500 Seelen als Jurisdiktionsgebiet, aber mit grossartigen Gefällen aller Art aus Neuenburg und Bern. 1798 wurde die Landvogtei aufgehoben, und im Jahre 1846 verkaufte der Staat die Domäne an das Haus Roy in Neuenburg um 30,000 alte Franken, das, wie bereits bemerkt, eine Anzahl Industrien, meistens Torf-, Ziegel- und Essigfabrikation darauf betrieb, und zu diesen Zwecken grossartige, wenigstens sehr kostspielige Einrichtungen machte, die theilweise, namentlich so weit es den Torf betrifft, verschwunden, in der Hauptsache aber noch vorhanden sind.

Dass es damals ein Fehler von Seiten des Staates war, die Domäne zu verkaufen und sie nicht für irgend welche Anstalten zu reserviren, ist, wie ich letzter Tage mit grossem Interesse gelesen habe, geschichtlich ausgesprochen in der Bernerchronik von Durheim, wo es unterm 16. Februar 1846 heisst: «Der Grosse Rath genehmigt den Verkauf der Schlossgüter zu St. Johannsen an das Haus Roy von Neuenburg, eine an den Grenzen liegende Besitzung, die der Staat einst schwer vermissen wird.» Der damals begangene Fehler kann nun wieder gut gemacht werden. Ich will beifügen, dass der Domäne natürlich auch Entsumpfungskosten zugeteilt worden sind, welche Fr. 3829 betragen und in zehn Jahreszahlungen getilgt werden müssen. Acht davon sind bereits geleistet, und es bleiben dem Staat nur noch zwei zu leisten übrig.

Mit Rücksicht auf alle diese Gründe und die sehr günstigen Bedingungen wird Seitens der Regierung beim Grossen Rathe der Antrag gestellt, es sei dem abgeschlossenen Kaufvertrage die Ratifikation zu ertheilen.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich könnte mich begnügen, zu sagen, dass die Staatswirtschaftskommission dem Berichte der Regierung in allen Theilen beistimmt. Indessen glaube ich auf einen Punkt hauptsächlich aufmerksam machen zu sollen.

Es handelt sich auf den heutigen Tag nicht darum, der Frage vorzugreifen, zu was die Domäne seiner Zeit gebraucht werden soll, sondern bloss um die Frage des Kaufes. Der Grosse Rath hat also in Beziehung auf die Reorganisation der Strafanstalten, Neubau oder Umbau der Strafanstalt Bern, Errichtung von Zwangsarbeits- und Rettungsanstalten vollständig freie Hand, später zu beschliessen, was er für gut findet.

Sie erinnern sich wohl, dass seiner Zeit Herr Regierungsrath Bitzius ein Projekt über Reorganisation der Strafanstalten des Kantons ausarbeitete, worin er auf eine Summe von 2½ Millionen kam. Diese ungeheure Summe schreckte natürlich Jeder-

mann ab. Nun ist die Domäne St. Johannsen sowohl in Beziehung auf die Gebäulichkeiten als das Land von drei Abordnungen untersucht worden, einer des Regierungsrathes, bestehend aus den Herren Rohr, v. Wattenwyl und Scheurer, einer der Staatswirtschaftskommission, bestehend aus den Herren Imer, Affolter und meiner Wenigkeit, und einer der Spezialkommission, bestehend aus den Herren Baumann und Rüfenacht, begleitet von einem Architekten und dem Vogte der Fräulein Roy. Die 12 Jucharten Land (zwei werden von den Gebäulichkeiten eingenommen) hatten früher einen bedeutenden Minderwerth, ja in gewissen Jahren sozusagen keinen, weil die Ueberschwemmungen des Seelandes dieses Gebiet immer in erster Linie beschlugen, wie denn auch Herr Imer erzählte, dass nach seinen Erinnerungen man öfters von Neuenstadt zu Schiff über Landeron nach St. Johannsen fuhr, wo bloss die Brücke gleich einer Insel über das Wasser hinausragte. Gegenwärtig ist nun diese Ueberschwemmungsgefahr durch die Tieferlegung der oberen Zihl beseitigt, und das Land hat dadurch um das Doppelte oder Dreifache an Werth gewonnen.

Die Gebäulichkeiten sind in Mauern, Dach und Balkenwerk vollständig gesund, so dass es in dieser Beziehung nur wenig braucht, um sie in irgend welche Anstalt umzuwandeln. Die Baudirektion berechnet die dahерigen Kosten auf Fr. 82,000, und die Umbauten im Zuchthaus auf Fr. 102—112,000, so dass, den Kaufpreis der Domäne und Unvorhergesehenes hinzugerechnet, das Projekt auf etwa Fr. 300,000 zu stehen kommt. Staatswirtschaftskommission und Spezialkommission sind daher einverstanden, dass der Kauf im grossen Interesse des Staates liege.

Eine mittelbar vortheilhafte Konsequenz des Kaufs ist folgende. Der Vorsteher der Rettungsanstalt Erlach, Herr Blumenstein, fängt gegenwärtig an, mit seinen Zöglingen einen Theil des Strandbodens von 170—200 Jucharten zu urbarisiren, und zwar mit ausserordentlich günstigem Resultate, so dass, wenn der Kauf nicht zu Stande kommen sollte, man unter allen Umständen die Scheuer der Anstalt erweitern muss. Herr Blumenstein ist seit Jahren dahinter; die Staatswirtschaftskommission hat aber bis dahin gezögert, weil es eine Affaire von Fr. 18—20,000 ist. Wenn nun die Domäne St. Johannsen gekauft wird, so ist dort Raum über genug, um Alles, was eingeerntet wird, unterzubringen, so dass dann die Erweiterung der Scheuer in Erlach vorderhand wegfällt.

Dies sind in Kurzem die Gründe, aus denen die Staatswirtschaftskommission den Kauf mit gutem Gewissen glaubt empfehlen zu können.

v. Wattenwyl, Regierungsrath. Ich erlaube mir auch noch einige Worte über diese Angelegenheit, weil es den Anschein haben könnte, man greife durch den Ankauf der Domäne der ganzen Reorganisation des Gefängnisswesens vor. Ich kann aber die Versicherung geben, dass darüber bis zur Maisession eingehende Anträge gestellt werden können. Man hätte es schon in dieser Session thun, jedenfalls den Mitgliedern einen Bericht austheilen

können; allein man hat geglaubt, lieber warten zu sollen, bis einige vergleichende Zahlen mitgetheilt werden können.

Sie werden sich erinnern, dass im Februar 1882 von Herrn Regierungsrath Bitzius eine Reihe von Anträgen gestellt wurden, die bereits die Ausführung verschiedener Bauten in's Auge fassten, welche sich auf mehrere Jahre vertheilen sollten. Diese Anträge wurden aber von der Staatswirthschaftskommission nicht gut geheissen, weil sie fand, die finanzielle Seite der Angelegenheit sei nicht genügend untersucht, und so begnügte man sich, im April 1882 dem Regierungsrathe den Auftrag zu ertheilen, nach den verschiedenen Richtungen zu progrediren und im Laufe des Jahres einen Finanzplan nebst Bauplänen und vergleichenden Kostenberechnungen vorzulegen.

Es waren nun zwei Hauptmomente, welche die Untersuchung bedeutend erschweren und die Sache verzögerten. Es handelte sich einerseits darum, die Bezirksgefangenschaften so einzurichten, wie es das Bedürfniss erheischt, nämlich jedenfalls die Zahl der Zellen zu vermehren und in dieser Weise dafür zu sorgen, dass die Untersuchungs- und die Strafgefangenen möglichst auseinandergehalten werden. Das wird ziemlich leicht zu machen sein in Thun, Burgdorf, Biel und Delsberg, schwieriger aber in Bern, wo die gegenwärtigen Gebäude sich nicht zu einer Erweiterung eignen. Es müsste da ein Neubau stattfinden, und man hat deshalb sich mit den Behörden der Stadt Bern in Verbindung gesetzt. Dabei wurde namentlich der ganze Komplex der alten Kaserne hinter der französischen Kirche in's Auge gefasst, wo nicht nur weitläufige Gefangenschaften, sondern auch Bureaux untergebracht werden könnten. Allein die Baukosten wären auf diesem Platze sehr hoch zu stehen gekommen. Auch der Platz selbst hätte ziemlich viel gekostet. Zwar ist von Seite der Behörden der Stadt Bern nicht eine zu hohe Forderung gestellt worden, wenn man berücksichtigt, was der Platz später wert sein wird, und wenn man die Unzukömmlichkeiten in Betracht zieht, welche der Stadt dadurch erwachsen würden. Es hätten nämlich auch das Spitalgebäude und die Stallungen abgetreten werden müssen.

Man ist daher auf den alten Gedanken zurückgekommen, die Insassen des Zuchthauses aus der Stadt Bern zu verlegen. Es hat sich dieser Gedanke immer und immer wieder Bahn gebrochen. Auch im Grossen Rathe bin ich interpellirt worden darüber, ob es nicht besser wäre, das Zuchthaus aus der Stadt Bern hinaus zu verlegen.

Ich habe die Frage neuerdings untersucht und bin zu dem Resultate gekommen, dass in finanzieller Hinsicht keine bessere Lösung gefunden werden könne, als eine Trennung in der Weise, dass die gefährlichsten Verbrecher in Bern gelassen, die übrigen Insassen des Zuchthauses aber anderswohin verlegt würden. Der Raum, der dadurch frei würde, könnte in Bezirksgefangenschaften umgewandelt werden. Ich will Ihnen einige Zahlen mittheilen, welche zeigen werden, dass die Sache sich gut ausführen lässt. Wir haben zirka 750—800 Sträflinge zu versorgen. Die Zahl variiert natürlich. So war

z. B. die Bevölkerung in den fünfziger und sechsziger Jahren stärker als jetzt. Gegenwärtig ist sie aber stärker als sie vor einigen Jahren war.

Von den Zuchthäuslern haben 120 mehr als fünf Jahre, 180 dagegen 1—5 Jahre zu sitzen, Weiber inbegriffen. Es würden nun alle, welche Strafen über fünf Jahre haben, im Zuchthause verbleiben, da diese Leute fortwährend unter strenger Aufsicht beschäftigt werden müssen. Alle übrigen könnten anderswo untergebracht werden. Es befinden sich ferner im Zuchthause 115 männliche Korrektionshaussträflinge. Diese würden ebenfalls aus dem Zuchthaus entfernt, um entweder in eine neue Anstalt oder, wenn möglich, nach Thorberg gebracht zu werden. In Thorberg selbst befinden sich zirka 120 Korrektionshaussträflinge und zirka 90 Arbeitshaussträflinge. Würde man die 115 Korrektionshaussträflinge nach Thorberg bringen, so hätte man daselbst allerdings eine Anzahl Sträflinge, die für die dortigen Einrichtungen etwas zu gross wäre. Es müsste daher dort eine kleine Erweiterung vorgenommen werden. Es wird dem Grossen Rathe vielleicht beantragt werden, eine Domäne zu kaufen, die man in Thorberg bereits in Pacht hat. Bekanntlich wird die Anstalt Thorberg vortrefflich geleitet, so dass der Staat nur einen verhältnissmässig kleinen Beitrag zu leisten braucht. Würden die schwächeren Elemente daraus entfernt, so dass man nur arbeitsfähige Leute dort hätte, so würde der Betrieb noch ein günstigeres Resultat ergeben. Die sogenannten Bewohner des Arbeitshauses, welche bis jetzt mit den andern Thorbergsträflingen vermengt waren, wogegen schon lange reklamirt worden ist, müssten dann anderswohin gebracht werden. Sie könnten gut in der Kolonie in Ins aufgenommen werden.

Natürlich muss diese ganze Kombination noch gründlich erörtert werden.

Ein Umstand, der auch noch in's Auge zu fassen ist, ist die Art der Beschäftigung. Man könnte die Zuchthäusler, welche nicht in Bern bleiben, nach St. Johannsen verlegen, und dort hätte man Gelegenheit, eine Abtheilung für die Uhrmacherei zu errichten. Es ist von vielen Seiten schon längst gewünscht worden, dass dies geschehen möchte, weil die Uhrmacher, welche in das Zuchthaus kommen und dort nicht auf ihrem Beruf beschäftigt werden, die feine Fühlung verlieren, die sie zur Ausübung ihres Berufes nöthig haben.

Ich will Sie nicht länger aufhalten. Ich glaubte, Ihnen einige Mittheilungen machen zu sollen, damit Sie sehen, dass man auf dem Punkt angelangt ist, wo man dem Grossen Rathe in nicht ferner Zeit Anträge wird vorlegen können, welche eine Lösung dieser wichtigen Frage ohne allzu grosse Kosten ermöglichen werden.

Ich empfehle ebenfalls dringend die Genehmigung der Vorlage.

Der Ankauf wird genehmigt.

Holzloskaufsvertrag

mit der Inselkorporation Namens des äussern Kranken-
hauses, betreffend Holzabgabe aus den Thorberg-
waldungen.

Rdz, Forstdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieses Geschäft könnte Anlass zu einer schönen Rede bieten. Ich denke aber, Sie werden bei den vorhandenen Verhältnissen gerne davon Umgang nehmen. Hingegen finde ich mich verpflichtet, dem Vortrage einige formelle Mittheilungen beizufügen. Der Vertrag, von dem die Rede ist, hat die einstimmige Genehmigung des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission erhalten, und es spricht dies deutlich genug dafür, dass auch der Grosse Rath füglich denselben realisiren kann. Die Delegation der Inselbehörden, bestehend aus zwei Mitgliedern, die in Ihrer Mitte sitzen, hat es durch guten Willen und gute Einsicht möglich gemacht, diesen für beide Parteien günstigen Vertrag abzuschliessen, der einen fünfzehnjährigen Streit beendigt und einen langweiligen Prozess vermeidet, der schliesslich doch kein anderes Resultat zu Tage fördern würde. Gestützt darauf möchte ich die Genehmigung des Vertrages eindringlich empfehlen.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission pflichtet bei und empfiehlt den Kantonmentsvertrag, wie er vorliegt. Der Streit, um den es sich handelt, ist wirklich in einigen Beziehungen unklar, und wenn man ihn durch die Gerichte hätte entscheiden lassen, so hätte es einen ausserordentlich langen und kostspieligen Handel gegeben. Sie wissen, dass der Staat ein wesentliches Interesse am äusseren Kranken-
hause und an der Insel hat, daran er alljährlich bedeutende Beiträge leistet, damit sie ihrer schweren Aufgabe genügen können. Wenn daher die eine Partei im Prozesse leidet, so ist die andere mitbeteiligt. Es ist den Behörden also zu verdanken, dass sie den Streit auf eine für beide so günstige Weise ausgemacht haben.

Der Vertrag wird genehmigt.

Schluss der Sitzung um 1½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Achte Sitzung.

Dienstag den 3. April 1883.

Vormittags um 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Niggeler*.

Der *Namensaufruf* verzeigt 95 anwesende Mitglieder; abwesend sind 164, wovon mit Entschuldigung: die Herren Ambühl, Benz, Boss, Bühlmann, Burger, Chodat, Fueter, Gaillet, Gäumann, Geiser, Gouvernon, Hauert, Hauser, Hofer (Wynau), Hofmann, Laubscher, Mägli, Marti (Bern), Minder, Moschard, Reber (Niederbipp), Rebmann, Renfer, Rieben, Roth, Schmid (Burgdorf), Schnell, Stämpfli (Bern), Stämpfli (Zäziwil), Tschanen (Dettligen), v. Tscharner, Werder, Zumkehr, Zumsteg; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Aegerter, v. Allmen, Amstutz, Arm, Badertscher, Baud, v. Bergen, Berger, Beutler, Boéchat, Boinay, Born, Boy de la Tour, Bühler, Bürgi (Bern), Bürgi (Wangen), Burren (Bümpliz), Burren (Köniz), Büttikofer, Carraz, Chavanne, Choquard, Cuenin, Daucourt, Débœuf, Eberhard, Eggimann, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursitz), Folletête, Friedli, Gerber (Steffisburg), Gfeller, Girod, Glaus, v. Graffenried, Grenouillet, v. Grünigen (J. G., Saanen), v. Grünigen (Gabriel, Saanen), Guenat, Gygax (Bleienbach), Gygax (Ochlenberg), Hari, Häsler, Hegi, Hennemann, Herren, Hess, Hiltbrunner, Hirsbrunner, Hirschi, Hofer (Hasli), Hofer (Signau), Hofer (Bettenhausen), Hofmann (Rüeggisberg), Hornstein, Hubacher, Jacot, Jobin, Joliat, Iseli (Grafenried), Kaiser (Büren), Kaiser (Grellingen), v. Känel, Kilchenmann, Kleining, Knechtenhofer, Kobel, Kohler (Pruntrut), Kohler (Thunstetten), Kohli, Koller, Krebs, Kunz, Liechti, Linder, Lüthi (Langnau), Marchand (Renan), Marchand (St. Immer), Marti (Lyss), Meyer (Gondiswyl), Monnin, Morgenthaler, Mosimann (Langnau), Müller (Tramlingen), Müllhaupt, Naine Rätz, Reichenbach, Rem, Riat, Rieder, Ritschard, Robert, Rosselet, Ruchti, Sahli, Schaad, Schindler, Schmid (Mühleberg), Schmid (Wimmis), Schneider, Schwab, Seiler, Stämpfli (Schüpfen), Stämpfli (Boll), Stegmann, Steinhauer, Stettler (Lauperswyl), Stoller, Tièche (Reconvillier), Thönen, Trachsel (Niederbütschel), Trachsel (Frutigen), Tüscher, Vermeille, Viatte, Walther, Wiedmer, Wieniger (Krayligen), Wieniger (Mattstetten), Willi, Winzenried, Wisard, Zaugg, Zehnder, Zingg (Erlach), Zollinger, Zurbuchen.

Das *Protokoll* der vorhergehenden Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bitschriftenkommission werden folgende Strafen erlassen:

1. Dem Robert *Keller*, von Oberendingen, Kanton Aargau, das letzte Sechstel der ihm wegen tödtlicher Misshandlung auferlegten 4½-jährigen Zuchthausstrafe;
2. dem Arnold *Bouverat*, von Breuleux, das letzte Sechstel der ihm wegen Wechselfälschung auferlegten 2½-jährigen Zuchthausstrafe;
3. dem August *Pandel*, von Les Bois, das letzte Sechstel der ihm wegen mehrerer Wechselfälschungen auferlegten 2jährigen Zuchthausstrafe;
4. dem Fritz *Leu*, von Huttwyl, das letzte Viertel der ihm wegen Misshandlung mit tödtlichem Ausgang auferlegten 4jährigen Zuchthausstrafe;
5. dem Emil *Jenzer*, von Bern, die ihm wegen Nichterfüllung der Alimentationspflicht auferlegte 6tägige Gefangenschaftsstrafe.

Dagegen werden mit ihren Strafnachlassgesuchen abgewiesen:

1. Karl Emanuel *Zingre*, gew. Amtsgerichtsweibel und Krämer zu Saanen, wegen Einreichung einer wissentlich falschen Anzeige zu 4 Tagen Gefangenschaft und Fr. 20 Busse verurtheilt;
2. Joseph *Baillif*, von Bonfol, wegen Todtschlag zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt;
3. Seraphine *Gogniat*, geb. Brahier, von Lajoux, wegen Brandstiftung zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt;
4. Peter *Wüthrich*, von Trub, wegen Brandstiftung zu 7 Jahren Zuchthaus verurtheilt;
5. Samuel *Staudenmann*, Pächter, in Wahlern, wegen unbefugten Verkaufs geistiger Getränke zu einer Busse von Fr. 50 verurtheilt;
6. Jakob *Ryter*, von Kandergrund, wegen Brandstiftung zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt;
7. Abraham Louis *Bueche*, von Court, wegen Meineid zu 11 Monaten Korrektionshaus verurtheilt;
8. Gottlieb *Schwytz*, von Rüedtigen, wegen Raub zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt;
9. Jakob *Freudiger*, von Niederbipp, in Bern, wegen gewerbsmässiger Kuppelei zu 4 Monaten Korrektionshaus verurtheilt;
10. Alcide *Gosteli*, von Wohlen, gewesener Landjäger, wegen Unterschlagung und Desertion zu 13 Monaten Zuchthaus verurtheilt, dessen Strafnachlassgesuch verfrüht ist;
11. Philipp *Ehrieh*, aus dem Elsass, wegen Diebstahl mit Einbruch zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

12. Albert Eduard *Ernst*, von Schöftland, Kanton Aargau, wegen Diebstahl mit Einbruch zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt;
13. Joh. Jak. *Jampen*, von Müntschemier, wegen Diebstahl mit Einbruch zu 15 Monaten Zuchthaus verurtheilt;
14. Karl *Wasser*, von Walkringen, wegen Diebstahl mit Einbruch zu 15 Monaten Zuchthaus verurtheilt;
15. Rudolf *Jenni*, von Iffwyl, wegen Diebstahl mit Einbruch zu 15 Monaten Zuchthaus verurtheilt.

Strafnachlassgesuch des Niklaus *Kocher*, zu Port, wegen Gehülfenschaft bei betrügerischem Geltstag zu 30tägiger Gefangenschaftsstrafe verurtheilt.

v. *Wattenwyl*, Polizeidirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Petent, Niklaus Kocher, angeklagt der Gehülfenschaft bei betrügerischem Geltstage, ist vom Amtsgerichte Nidau freigesprochen worden. Allein gewisse Kaufsakten, welche mit dem Geltstage zusammenhingen, wurden vom Amtsgerichte kassirt. Gegen Letzteres wurde appellirt, allein die Polizeikammer bestätigte zwar das erstinstanzliche Urtheil betreffend den Hauptschuldigen mit einer kleinen Strafmilderung, verurteilte aber den Niklaus Kocher zu 30 Tagen Gefangenschaft. Nun reichte Herr Fürsprecher Häberli ein Strafnachlassgesuch ein, worin auseinandergesetzt wird, dass das Urtheil der Polizeikammer, welche ihre Ansicht hauptsächlich aus den Akten schöpft, unrichtig sei. Der Regierungsrath stellte sich aber auf den Boden, dass er sich nicht auf die Kritik eines richterlichen Urtheiles einlassen könne. Daher trägt er auf Abweisung an. Die Bitschriftenkommission dagegen stellt den Antrag, es sei die Strafe auf 8 Tage herabzusetzen. Herr Grossrath Hofmann, der Vertheidiger des Kocher in erster Instanz, hat der Kommission das Verhältniss auseinandergesetzt, worauf sie zu diesem Antrage gekommen ist. Sie mögen nun entscheiden.

Hofmann-Moll, als Berichterstatter der Bitschriftenkommission. Ich kenne diesen Fall genau. Der Hauptangeschuldigte ist ein Baumgartner, der wegen betrügerischen Geltags zu 2 Monaten Korrektionshaus verurtheilt worden ist. Kocher hat an öffentlicher Steigerung ein Gütlein gekauft. Die Steigerungsrappen haben sie nachher mit einander verrechnet. Wegen dieser Verrechnung kam Kocher in Untersuchung. Das erstinstanzliche Gericht fand, Kocher habe nicht wissen können, dass der Geltstager betrügerische Absichten habe, und sprach ihn daher frei, doch kassirte es den Verrechnungsvertrag. Dagegen wurde appellirt, und die obere Instanz verurteilte Kocher zu 30 Tagen Gefangenschaft, weil sie annahm, Kocher habe diese Absicht des Geltstagers gekannt. Ich glaube, das Gericht, welches die Person kannte und den ganzen Vorgang vor sich abwickeln sah, sei in dieser Frage kompetenter, als die Polizeikammer, welcher die Sache nur aus den Akten be-

kannt war. Indessen ist das Urtheil einmal da, allein der Grosse Rath hat das Recht, einen Theil der Strafe nachzulassen. Die Kommission beantragt Herabsetzung der Gefangenschaftsstrafe auf 8 Tage.

Abstimmung.

Für Abweisung 19 Stimmen.

Für Nachlass im Sinne des Antrages der Bitschriftenkommission . 60 Stimmen.

Ein Strafnachlassgesuch *Nyffeler*, wegen Mordes verurtheilt, wird entgegen dem Antrage des Herrn *Furi*, es sofort zu behandeln, auf die nächste Session verschoben.

Präsident. Herr Feiss wünscht, in Betreff des gestrigen Beschlusses, die *Volksabstimmung* über das *Civilprozessgesetz* am 20. Mai vornehmen zu lassen, einen Antrag zu stellen. Ich ertheile ihm daher das Wort.

Feiss. Sie haben gestern beschlossen, die Abstimmung über das *Civilprozessgesetz* am 20. Mai stattfinden zu lassen. Ich bin nun von verschiedenen Seiten ersucht worden, zu beantragen, man möchte auf diesen Beschluss zurückkommen. Ich thue es mit Widerstreben, indem dieses Zurückkommen auf gefasste Beschlüsse sonst nicht zu meinen Grundsätzen gehört. Die geäusserten Bedenken sind aber so wichtig, dass es mir Pflicht scheint, darüber zu reden.

Vorab haben Sie schon gehört, dass technische Schwierigkeiten obwalten, das Gesetz zu rechter Zeit dem Volke gedruckt in die Hand zu geben. Die Revision der ganzen Vorlage wird bei der Menge der zurückgewiesenen Artikel bedeutend Zeit in Anspruch nehmen, und ebenso Druck und Vertheilung. In Bezug auf letztere ist namentlich aus der Stadt zu bemerken, dass die Stadtbehörden ziemlich viele Schwierigkeiten haben, die Drucksachen in so grosser Zahl rechtzeitig an den Mann zu bringen. Die Hauptbedenken kommen aber vom Lande. Man findet es nicht zweckmässig, am Sonntag nach Pfingsten abstimmen zu lassen, weil es kaum möglich ist, die Leute am Pfingstsonntag selbst in Versammlungen zusammenzubringen und mit ihnen zu reden, so dass man riskirt, die Vorlage verworfen zu sehen. Da es sich um eine so hochwichtige Frage handelt, ist man es den Leuten schuldig, sie gehörig darüber aufzuklären und ihnen Zeit zur Ueberlegung zu lassen. Dass der Ende Mai zusammentrende Grosse Rath schon das Abstimmungsresultat vor sich habe, ist nicht nöthig; denn das Gesetz wird, wie alle andern, in Vollziehung gesetzt, sobald abgestimmt und es vom Regierungsrathe promulgirt ist, und die Mittheilung des Abstimmungsergebnisses an den Grossen Rath kann später immer

noch stattfinden. Uebrigens tritt es der Hauptsache nach erst auf Neujahr in Kraft.

Mit Rücksicht auf alle diese Gründe möchte ich beantragen, die Abstimmung auf den ersten Sonntag im Juni festzusetzen.

Brunner. Wenn man glaubt, der Termin sei zu nahe gerückt, als dass man Zeit hätte, die Sache dem Publikum genügend klar zu machen, so möchte ich mich der Verschiebung um 14 Tage nicht widersetzen. Je klarer dem Volke die Sache gemacht wird, desto grösser sind die Chancen für die Annahme. Wer oberflächlich über die Sache weggeht, kann an Pünktchen Anstoss nehmen, die ganz unbedeutend erscheinen, wenn man daneben die andern wichtigen Fortschritte in's Auge fasst.

Nussbaum. Ich mache aufmerksam, dass der organisatorische Theil des Gesetzes schon auf 1. Juli in Kraft treten soll, und ich weiss nun nicht, ob es möglich ist, bis dahin die Zweittheilung des Appellations- und Kassationshofes, für die jedenfalls ein Reglement gemacht werden muss, vorzunehmen.

Brunner. Ich glaube, eine Frist von drei Wochen reiche vollständig aus, um sich darüber zu verstündigen, wie man die zwei Kammern disponiren will. Die Herren Oberrichter sind schon jetzt mit dem Gedanken vertraut, so dass sie bereits ungefähr wissen, in welche Kammer jeder kommen wird. Sie warten mit Sehnsucht auf die Zweittheilung, und deshalb möchte ich auch nicht, dass die Sache noch weiter hinausgeschoben werde.

Abstimmung.

1. Auf den gefassten Beschluss zurückzukommen Mehrheit.
2. Die Abstimmung auf den 1. Sonntag im Juni festzusetzen

Vorstellung von Wasen in Sachen der Kirchgemeindegrenzbereinigung zwischen Wasen und Sumiswald.

Regierungsrath und *Kommissionsminderheit* tragen auf Abweisung dieser Vorstellung an.

Die *Kommissionsmehrheit* dagegen beantragt, dem Verlangen der Kirchgemeinde Wasen zu entsprechen und die streitigen acht Bauernhöfe der letztern einzuerleben.

Luder, als Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Durch Dekret des Grossen Rethes vom 18. März 1880 wurde beschlossen: « Art. 1. Der bisher bereits als Kirchgemeinde behandelte Helfereibezirk Wasen, welcher bis jetzt einen Theil der Kirchgemeinde Wasen bildete, ist nunmehr zu einer förmlichen Kirchgemeinde erhoben unter dem Namen « Wasen ». Art. 2. Diese Kirchgemeinde Wasen um-

fasst diejenigen Bestandtheile der früheren Kirchgemeinde Sumiswald, welche innerhalb (östlich) der durch Beschluss des Regierungsrathes vom 6. März 1880 festgesetzten Grenzlinie liegen. »

Sobald dieser Beschluss bekannt wurde, reichte die Kirchgemeinde Wasen eine Beschwerde dagegen ein, worin sie erklärte, dass sie mit der Kirchgemeindetrennung einverstanden sei, nicht aber mit der in Art. 2 festgesetzten Grenzlinie.

Mit der Festsetzung dieser Grenze ist es so zugegangen. Im Jahre 1877, als die beiden Kirchgemeinden Miene machten, sich zu trennen, versuchten sie, nach Uebereinkunft eine gemeinschaftliche Grenze festzusetzen. Sie konnten aber nicht einig werden und verlangten nun vom Regierungsrathe, dass er eine Grenze durch Experten festsetze. Diese Festsetzung der Grenze durch zwei vom Regierungsrathe ernannte Experten erfolgte im Herbste 1877 und wurde vom Regierungsrathe und dann auch von Ihnen durch Art. 2 des Dekrets genehmigt.

Nun will Wasen diese Grenze nicht anerkennen und wünscht, dass der Grosse Rath den Art. 2 des Dekrets in Wiedererwägung ziehe. Es gibt hauptsächlich als Grund an, dass ihm acht der schönsten Höfe, die bisher zu Wasen gehörten, entrissen, und es dadurch in seiner Steuerkraft bedeutend geschwächt werde.

Der Grosse Rath ernannte darauf eine fünfgliedrige Kommission zur Untersuchung der Sache. Diese glaubte anfänglich, aus formellen Gründen zur Tagesordnung schreiten zu müssen. Man sagte sich nämlich, es habe sich sowohl Wasen, als Sumiswald der Expertise unterzogen, und es sei daher nichts als billig, dass Wasen jetzt auch das Ergebniss derselben annehmen müsse, obgleich schon damals einzelne Mitglieder erklärten, sie haben das Gefühl, Wasen sei bei der Trennung etwas zu kurz gekommen. Das gleiche Gefühl hatte auch der Grosse Rath, und deshalb beschloss er, die Sache zur nochmaligen, nicht bloss formellen, sondern materiellen Untersuchung an die Kommission zurückzuweisen.

Die Kommission trat also wieder zusammen und fand, es wäre passend, wenn eine Abordnung die Sache an Ort und Stelle anschauen würde. Es wurden zu dem Ende ausgeschossen der frühere Präsident der Kommission, Herr v. Känel, und meine Wenigkeit. Dabei kam uns nun der Gedanke, ob es nicht vielleicht möglich wäre, die beiden Kirchgemeinden wieder zu vereinigen. Wir fanden, die Trennung sei ein Uebelstand, und da wir glaubten, das Haupthinderniss der Wiedervereinigung liege in dem Kirchenbau von Wasen, dessen Defizit Niemand tragen wolle, liessen wir uns über das Finanzielle dieses Baues Auskunft geben. Diese lautete dahin, dass das Defizit höchstens Fr. 10,000 betragen werde, und wir dachten nun, diese Summe sei nicht so gross, dass sie massgebend sein sollte, um die Wiedervereinigung zu verunmöglichen. Wir suchten daher diesen Gedanken in der Weise Ausdruck zu geben, dass der Präsident der Kommission, Herr v. Känel, ein Projektdecrett ausarbeitete. Nach demselben wären die beiden Kirchgemeinden wieder

vereinigt, jedoch zwei selbstständige Pfarreien errichtet worden.

Wir haben dieses Projekt hier in Bern besprochen, und Vertreter von Wasen wohnten dieser Besprechung bei. Man hat uns damals die Zusicherung gegeben, man wolle in diesem Sinne wirken, so dass wir glaubten, wir können das Projekt der Regierung zu Handen der beiden Kirchgemeinden übergeben. Zwar wurde schon damals von Seite Sumiswalds erklärt, dass es nicht sicher sei, dass das Projekt eine günstige Aufnahme finden werde.

Die beiden Kirchgemeinden sprachen sich hierauf über das Dekret aus. Wasen erklärte, da es eine eigene Kirche besitze, wäre es ihm lieber, eine eigene Kirchgemeinde zu bilden. Indessen würde es unter gewissen Bedingungen zu einer Wiedervereinigung Hand bieten. Der Charakter dieser Bedingungen ist der, dass Wasen selbstständig zu bleiben wünscht und verlangt, dass das Defizit von beiden Kirchgemeinden getragen werde. Sumiswald dagegen wies die Sache energisch von der Hand und zwar aus finanziellen und aus andern Gründen. In ersterer Richtung erklärt Sumiswald, da Wasen den Kirchenbau unternommen habe, ohne Sumiswald zu begrüssen, so möge es auch die Folgen tragen. Zudem seien auch religiöse Differenzen zwischen den beiden Kirchgemeinden vorhanden.

Wir haben von dieser Erklärung Akt genommen. Es war nicht die Absicht der Kommission, eine Vereinigung der beiden Kirchgemeinden gegen ihren Willen anzustreben. Wir nahmen daher von einer weitern Behandlung des Projektes Umgang.

Seither ist eine Petition von Wasen eingelangt, worin die Wiedervereinigung gewünscht wird in dem Sinne, dass die beiden Kirchgemeinden zwar getrennt bleiben, jedoch das Finanzielle vereinigt würde. Wir glaubten, auf dieses Projekt nicht eingehen zu können, doch haben wir nichts dagegen, wenn es aus der Mitte des Grossen Rathes aufgenommen wird.

Es lag nun in unserer Stellung, zu untersuchen, ob die Beschwerde von Wasen begründet sei oder nicht. Bei gewöhnlichen Grenzregulirungen sind die alten Grenzen immer bekannt, und es handelt sich nur darum, eine passendere Grenze zu finden, welche dem Dekret über die Bereinigung der Gemeindegrenzen entspricht. Im vorliegenden Falle aber ist die alte Grenze nicht bestimmt. Wenigstens haben sich die Parteien darüber gestritten. Es wird von einer Grenze von 1825 gesprochen, da aber beide Parteien einig sind, dass diese Grenze für die heutige Zeit unzweckmässig sei, so hat man davon abstrahirt. Man fragte sich ferner, welches bis dahin die übliche Grenze gewesen sei. Auch darüber sind die Parteien auseinandergegangen. Wasen behauptet, diese Grenze sei Jedermann bekannt gewesen, während Sumiswald das bestreitet.

Unter diesen Umständen war es für uns schwer, uns darüber klar zu werden, ob die Beschwerde begründet sei. Wir glaubten, dadurch einiges Licht in die Angelegenheit bringen zu können, wenn wir über die kirchlichen Funktionen, Admissionen, Taufen und Beerdigungen, eine Zusammenstellung machen. Ich habe daher im Laufe des Monats März an die Kirchgemeinderäthe von Wasen und Sumiswald das

Gesuch gestellt, sie möchten über diese Punkte, sowie, wenn möglich, auch über die finanzielle Situation eine Zusammenstellung machen. Was den letztern Punkt betrifft, so hat der Gemeindeschreiber von Sumiswald erklärt, er habe schon früher eine solche Zusammenstellung gemacht, welche bei den Akten sich befinden müsse. Wir haben aber keine solche vorgefunden. Möglicherweise sind die fröhern Experten im Besitze derselben gewesen.

Dagegen sind von den Kirchgemeinderäthen Wasen und Sumiswald gemeinschaftlich folgende Angaben über den Unterweisungsbesuch gemacht worden. Im Ganzen sind 73 Kinder nach Wasen in die Unterweisung gegangen, und 25 nach Sumiswald. Also nach Wasen ungefähr $\frac{3}{4}$, nach Sumiswald $\frac{1}{4}$. Inzwischen langte auch vom Pfarramt Wasen ein spezielles Namensverzeichniss ein, welches 79 Kinder aufweist, jedoch die Verhältnisszahl nicht wesentlich ändert. Das Verzeichniss hat dadurch Werth für uns, dass wir aus demselben entnehmen können, dass aus den in Frage stehenden Höfen eine erhebliche Anzahl Kinder die Unterweisung in Wasen besucht haben.

Von Wasen ist auch ein Verzeichniss der Taufen und Beerdigungen eingelangt. Von Sumiswald dagegen fehlt ein solches leider, so dass man keine Vergleichung machen, sondern nur per Analogie Schlüsse ziehen kann. Wir haben gefunden, dass das Verhältniss der Taufen und Beerdigungen ungefähr das gleiche ist, wie dasjenige der Admissionen. Das Verzeichniss hat uns die Ueberzeugung beigebracht, dass der grösste Theil der Kinder der acht Höfe nach Wasen in die Unterweisung ging, und dass auch bei den Beerdigungen das gleiche Verhältniss vorhanden war. Von 1831, wo die ersten Kinder in Wasen admittirt wurden, bis 1883 besuchten den dortigen Konfirmationsunterricht 28 Kinder aus den Obereygütern, 30 aus den Lindengütern, 9 von Nussbaumen und Grünigen, 15 von den beiden Gruben. Taufen waren aus der Oberey 6, aus den beiden Linden und Lindenloh 21, aus Nussbaumen und Grünigen 3, aus den beiden Gruben 3. Beerdigungen: Oberey 12, Lindenloh und Linden 1, Nussbaumen 1, beide Gruben 7. (Für ganz genaue Auffassung dieser vom leise sprechenden Redner abgelesenen Zahlen kann der Stenograph nicht einstehen.)

Nun handelt es sich vor Allem darum, ob wir die bisherige Uebung oder aber das Dekret von 1825 zur Grundlage nehmen sollen. Wir haben gefunden, es sei passender und zweckmässiger, die bisherige Uebung anzunehmen. Wir sind daher zu dem Schlusse gekommen, es gehören die acht Höfe eigentlich zu Wasen. Darin wurden wir auch durch die geographische Lage bestärkt. Geht man nämlich vom Mittelpunkt der acht Höfe aus, so ist in gerader Linie die Distanz auf Sumiswald doppelt so gross, als auf Wasen.

Wir haben uns gefragt, was für Gründe vorhanden sein könnten, um von dieser Grenze abzugehen. Wir haben keine gefunden, auch nicht in finanzieller Hinsicht. Es wird nämlich behauptet, die Grundsteuerschatzungen von Sumiswald und Wasen seien ungefähr gleich, dagegen sei die eigentliche Steuer-

kraft von Sumiswald immerhin noch bedeutend grösser als diejenige von Wasen, da erstere zu letzterer sich verhalte wie $\frac{5}{8}$ zu $\frac{3}{8}$.

Wir haben auch das Expertenbefinden näher untersucht. Die Experten haben verschiedene Varianten in's Auge gefasst. Der eine Experte wollte die beiden Obereygüter Wasen zuschlagen, dagegen auf der südlichen Seite die Grenze festhalten, wie sie jetzt bestimmt worden ist. Der andere dagegen wollte hauptsächlich in Kleinegg Wasen entgegenkommen. Schliesslich haben sie sich dahin geeinigt, dass weder in Kleinegg, noch in der Oberey Wasen Rechnung getragen worden ist, und man hat das Gefühl, Wasen sei dabei zu kurz gekommen. Wenn wir die Grenzen in Betracht ziehen, wie sie nach bisheriger Uebung bestimmt waren, so können wir nicht finden, dass Wasen durch die im Dekret festgesetzte Grenzlinie irgend welchen Ersatz für das, was es verloren hat, erhalten habe. Deshalb haben wir geglaubt, die Beschwerde als begründet erklären zu sollen.

Auf beiden Seiten beruft man sich hauptsächlich auf die Erklärungen der Besitzer der acht Höfe. Diese sind aber einander ganz entgegengesetzt. Die erste Erklärung heisst: «Die unterzeichneten Grundbesitzer des oberen und untern Kleinegg- und theilweise Schoneggviertels, die bisher für Schulangelegenheiten und kirchliche Handlungen, Beerdigungs- und Einquartierungswesen zum Helferei- resp. Pfarrbezirk Wasen gehört haben, erklären hiemit freiwillig und feierlich durch ihre Namensunterschrift, dass sie auch für die Zukunft keine Aenderung wünschen und daher bei der jetzigen Grenzbereinigung zwischen Sumiswald und Wasen zur nunmehrigen Kirchgemeinde, politische Gemeinde (Stimmbezirk) und künftigen Zivilstandskreis Wasen gehören und dabei bleiben wollen.» Später kommt aber eine andere Erklärung, unterzeichnet von einem Theil Derjenigen, welche die erste unterzeichnet hatten, und dahin gehend, dass sie ihre Unterschrift zu der ersten Erklärung zurückziehen.

Für uns ist nun die erste Erklärung wichtiger, weil sie unbefangen abgegeben worden ist. Später kam die Sache anders. Der Kirchenbau wurde beschlossen, und es stand von daher ein bedeutendes Defizit in Aussicht. Da wird man den Betheiligten gesagt haben, wenn sie zu Sumiswald gehörten, so würden sie nichts zu bezahlen brauchen, und wenn später eine Trennung nach Einwohnergemeinden stattfinden sollte, so würden sie auch besser mit Sumiswald fahren.

Von den Experten sind bei der Bestimmung der Grenzen hauptsächlich auch die Verhältnisse des Schulbezirks Kleinegg in's Auge gefasst worden. Dieser Schulbezirk existirt allerdings noch nicht. Es sind zwar Versuche gemacht worden, in Haslebach eine Schule zu gründen, und ich glaube, für die Elementarklassen wird eine solche dort benutzt, während die älteren Jahrgänge nach Sumiswald und Wasen gehen, was übrigens auch in Zukunft für sie vortheilhafter sein wird, weil die Lehrkräfte dort besser sind, und an beiden Orten Sekundarschulen bestehen. Wenn nun auch die neue Grenze den Schulbezirk Kleinegg durchschneiden würde, so hätte das weiter keinen Nachtheil, als höchstens den, dass

aus dem gleichen Schulbezirk Kinder nach Wasen und nach Sumiswald zur Unterweisung gehen müssten.

Die Experten heben hervor, die von ihnen festgesetzten Grenzen seien auch deshalb zweckmässig, weil sie später bei der Vermessung auch Flurgrenzen bilden werden. Wir wollen das nicht bestreiten, glauben aber, dass auch die Kirchgemeindegrenze, wie sie bis dahin in Uebung war, ebenso gut Flurgrenzen abgeben könne. Jedenfalls hat der Antrag der Kommissionsmehrheit den Sinn, dass dabei dem Dekrete über die Bereinigung der Gemeindegrenzen Rechnung getragen werden muss.

Es ist auch in der Kommission die Frage aufgeworfen worden, ob man ein Vermittelungsprojekt bringen wolle. Es war aber Niemand dafür. Ein Mitglied wollte die Beschwerde direkt abweisen, drei sie begründet erklären, und eines war abwesend.

Schliesslich muss ich noch bemerken, dass es uns etwas auffallend war, dass die beiden Kirchgemeinden auf die Grenzbestimmung so ungeheures Gewicht legen. Die alljährlich wiederkehrenden Steuern sind nicht so gross, und so kamen wir auf den Gedanken, es liege die Absicht einer Trennung nach Einwohnergemeinden im Hintergrunde. Die Kommission ist nun der Ansicht, dass dies verhütet werden sollte; denn die Tendenz des Grossen Rathes ist bekanntlich im grossen Ganzen eher, die Einwohnergemeinden zu vergrössern, als sie zu verkleinern.

Der Antrag der Mehrheit geht also dahin, es sei die Beschwerde begründet zu erklären, in dem Sinne, dass die acht streitigen Höfe Wasen zugeteilt werden.

Klopfstein, als Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Die Minderheit stellt den Antrag, es sei die Kirchgemeinde Wasen mit ihrem Rekurse abzuweisen. Der Grund dafür ist hauptsächlich formeller Natur. Die Minderheit weiss nicht, ob die von den Herren Experten Räz und Althaus festgesetzte und sowohl vom Regierungsrath als vom Grossen Rath genehmigte Grenze ganz das Richtige getroffen hat; denn sie ist nicht an Ort und Stelle gewesen. Wenn man aber den Rekurs als begründet erklärt, so müssen neue Experten ernannt werden, die ganze Geschichte geht von vorn wieder an und kann dann vielleicht noch einmal sechs Jahre dauern. Es existiert übrigens noch eine dritte Erklärung der acht Höfe, um welche Wasen und Sumiswald werben, und diese ist nicht abgelesen worden. Sie datirt vom 29. November 1880, also aus der Zeit, nachdem das Dekret vom Grossen Rathe erlassen worden war, und darin sagen nun die Eigenthümer der streitigen Höfe ganz bestimmt, dass sie gemäss diesem Dekrete bei Sumiswald bleiben wollen und gegen eine Abweichung von demselben protestiren.

Stockmar, président du Conseil-exécutif, Directeur des affaires communales, rapporteur. Le Conseil-exécutif a décidé ce matin de maintenir sa première proposition tendante à rejeter le recours présenté par la commune de Wasen. La situation actuelle de cette affaire est celle-ci. Nous sommes en présence

de deux expertises, dont la première a été faite par MM. Althaus et Räz, et la seconde par la commission du Grand Conseil. La première a été unanime, en suite d'un examen approfondi fait sur place, à recommander au Grand Conseil de fixer les limites telles qu'elles ont été ensuite approuvées. La seconde expertise n'a pas visité les lieux, et elle n'est pas unanime dans ses conclusions. Il me semble que le choix n'est pas difficile entre ces deux expertises. Les explications que M. le rapporteur de la majorité vient de donner ne font que me confirmer dans ma manière de voir. En effet, il ressort de ces explications qu'on ne peut tirer aucune conséquence des déclarations des habitants des huit domaines en question. On a consulté ces habitants parce que la constitution et la loi exigent qu'il soit tenu compte des vœux des intéressés quand il s'agit d'apporter des modifications à la circonscription de communes. Mais on nous montre deux déclarations contradictoires des intéressés, en nous disant que la première fait règle. Pour nous, nous nous en tenons à la seconde par le simple motif qu'elle a revoqué la première, et qu'elle a été faite en connaissance de cause, ce qui n'a peut-être pas été le cas pour la première.

L'adoption de la proposition de la majorité de la commission aura probablement des conséquences très graves, c'est-à-dire la séparation de la commune municipale en deux communes différentes. Tous ceux qui connaissent la situation de la commune, sont unanimes à dire que cela serait un malheur, parce que la commune de Wasen n'aurait pas les ressources nécessaire à une bonne administration. Mais il y a aussi à craindre une séparation dans un autre sens. Vous pouvez décider aujourd'hui que les huit domaines en question appartiennent à la paroisse de Wasen, mais n'oubliez pas que vous ne pouvez pas obliger les propriétaires de ces domaines à rester dans la communauté paroissiale. La constitution fédérale et la loi bernoise leur donnent le droit d'en sortir et c'est évidemment ce qu'ils feront si leurs intérêts ou peut-être leurs besoins religieux ne trouvent pas satisfaction.

Je vous recommande en conséquence l'adoption de la proposition du Conseil-exécutif.

Scheurer, Regierungsrath. Ich erlaube mir, bereits in diesem Stadium der Frage das Wort zu ergreifen, weil mein Votum vielleicht dazu beitragen wird, eine Menge Missverstände, welche in dieser Angelegenheit herrschen, zu berichtigen. Es ist im Saale vielleicht Niemand, der die ganze Frage so kennt, wie ich. Als diese Streitigkeiten in der Gemeinde entstanden sind, habe ich, nicht das Vergnügen, sondern die Last und die Pflicht gehabt, Einwohnergemeinderathspräsident dieser Gemeinde zu sein. Ich habe alle diese Eragen durchgemacht und bin daher berechtigt, ein massgebendes Urtheil, wenigstens über das Geschichtliche der Angelegenheit, abzugeben. Es ist dieselbe von Anfang an bis auf den heutigen Tag eine ganz verfahrene, und sie bewegt sich auf ungesetzlichem Boden. Auch der Antrag der Kommissionsmehrheit steht auf einem verfassungs- und reglementswidrigen Boden. Es ist fatal, dass diese Angelegenheit so vor die oberste Landesbehörde gebracht wird, dass sie

Jahre lang herumgezogen werden muss und so viel Lärm und Zeitverschleuderung verursacht. Etwas Aehnliches haben wir seit der Lamlinger-Seeschlange nicht erlebt. Mit der Lamlingergeschichte waren aber grosse principielle Interessen verknüpft, indem es sich darum handelte, ob die auswärtigen Burger nutzungsberechtigt sein sollen. In der vorliegenden Angelegenheit aber sind keine solchen Interessen im Spiele, und ich bedaure, dass diese Lappalie (denn eine solche ist es vom kantonalen Standpunkte aus) an eine grosse Kommission gewiesen wurde. Wäre ich damals hier anwesend gewesen, so hätte ich mich dem widersetzt. Die Angelegenheit wäre nun erledigt, und es wäre Gras darüber gewachsen.

Die Kirchgemeinde Sumiswald, welche nun in zwei Kirchgemeinden getrennt ist, bildete stets nur eine grosse Einwohnergemeinde. Sie hatte eine Längen-ausdehnung von vielleicht 4 Stunden und zählt gegenwärtig eine Bevölkerung von fast 6000 Seelen. Ehemals funktionirte nur *ein* Geistlicher, der in Sumiswald residierte. Erst in den zwanziger Jahren zeigte sich das Bedürfniss nach verstärkter Seelsorge, und es wurde daher in Wasen eine Helferei errichtet. Zu dem Zwecke musste damals eine Grenze gezogen werden, namentlich mit Rücksicht auf den Konfirmandenunterricht. Dies ist die Grenze, welche nun eine so grosse Rolle spielt, aber mit Unrecht. Will man heute eine Grenze ziehen, so soll dies nach den jetzigen veränderten Verhältnissen geschehen.

Das neue Kirchengesetz spricht den Grundsatz aus, dass die Helfereien zu Pfarreien erhoben werden sollen. Diese Bestimmung bildet die Grundlage des heutigen Streites. Im Laufe der siebziger Jahre erliess der Grosse Rath in Vollziehung des Kirchengesetzes ein Dekret über gewisse Gegenstände kirchlicher Natur, und darin wurden die Kirchgemeinden Sumiswald und Wasen getrennt. Dieses Dekret wurde nur provisorisch in Kraft gesetzt und sollte nach 1—2 Jahren neuerdings berathen werden. Durch dasselbe wurde die Trennungsfrage auf das Tapet gebracht. Sumiswald beschloss damals unter verschiedenen Malen einstimmig, es solle keine Trennung stattfinden. Man hatte das richtige Gefühl, dass, wenn einmal eine Grenze gezogen sei, dann auch die Trennung der Einwohnergemeinde folgen werde. Das betrachtete Jedermann und namentlich Wasen als ein Unglück. Man wollte daher bloss zwei koordinirte Kirchgemeinden, wie solche anderwärts auch vorkommen, z. B. in Bern und Herzogenbuchsee.

Unglücklicherweise wurde in Bern vergessen, das Dekret, das nur provisorischer Natur war, dem Grossen Rath neuerdings vorzulegen. Es stand einmal in der Gesetzesammlung, und der Regierungsrath glaubte, es müsse nun nach diesem Dekret die Trennung vorgenommen werden. Es wurde daher der Regierungsstatthalter angewiesen, die neue Grenze zu ziehen. Natürlich musste man sich, willig oder widerwillig, fügen, Sumiswald widerwillig, Wasen etwas williger, weil diese Erhebung zu einer eigenen Kirchgemeinde seinem Gefühle und seinem Lokalpatriotismus schmeichelte. In Folge dessen fand die Konstituirung der beiden selbstständig gestellten Kirchgemeinden provisorisch statt und trat während ein, zwei Jahren in's Leben.

Unterdessen werde ich unglücklicher Weise in die Regierung gewählt und widmete nun der Sache eine grössere Aufmerksamkeit. Ich fand, dass in Folge eines Versehens die beschlossene Trennung nur auf einem provisorischen Dekrete beruhe, dessen Wirksamkeit bereits zu Ende sei, und das nie zur definitiven Berathung vorgelegen habe. Ich suchte deshalb die Sache nachträglich wieder in Ordnung zu bringen, und stellte den Antrag, ein Dekret zu machen, wodurch diese provisorische Trennung der Kirchgemeinden aufgehoben und meine Idee der Errichtung zweier Pfarreien in einer und derselben Kirchgemeinde in's Leben gerufen werde. Darüber musste man aber nach dem Gesetze zuerst die Gemeinden anfragen. Da muss ich nun frank und frei erklären, dass Wasen damals entweder gar nicht oder nur unter unannehbaren Bedingungen dazu geneigt war. Jetzt hingegen, wo sich verschiedene Personen aus dem Grossen Rath für die Wiedervereinigung Mühe geben, haben wir das Stadium, dass Sumiswald nicht mehr will. Seiner Zeit also, wo beide Theile nicht getrennt sein wollten, wurde ihnen die Trennung aufgezwungen, dann wollte die eine Partei nichts von der Wiedervereinigung wissen, und später, als diese williger war, die andere nicht, und so stehen wir nun durch diesen unglücklichen Gang des Geschäfts auf dem heutigen Boden.

Da also aus den angegebenen Gründen die Wiedervereinigung nicht möglich war, so blieb zur Aufhebung des Provisoriums nur übrig, ein Dekret zu erlassen, das die Trennung definitiv und regelrecht mit allen daraus nothwendig folgenden Bestimmungen aussprach. Dieses Dekret ist vorhanden. Nun wurden aber die beiden getrennten Kirchgemeinden über die Grenzen streitig, und es fragte sich daher, wer dieselben festsetzen solle. Die Regierung wies zunächst den Regierungsstatthalter an, er solle versuchen, einen Vergleich darüber zu Stande zu bringen. Dieser veranlasste beide Kirchgemeinden, Ausschüsse zu ernennen, mit denen an Ort und Stelle hin und her verhandelt wurde, aber ohne dass eine Einigung zu Stande kam. Folglich musste Jemand entscheiden, und es fragte sich, wer. In Gesetz und Dekret ist nirgends eine Vorschrift, dass irgend eine Behörde mit gültiger Kraft Grenzen festsetzen könne. Deshalb schlossen beide Kirchgemeinden den Kompromiss, der Regierungsrath solle sie festsetzen, also quasi schiedsrichterlich, ohne Appellation und Rekurs. Die Regierung übernahm die Aufgabe und ernannte zu Experten Herrn Räz, damals Regierungsstatthalter, und Herrn Grossrath Althaus in Lützelflüh. Diese stellten in einem wohlmotivirten Befinden nach gründlicher Untersuchung an Ort und Stelle ihre Anträge. Die Regierung erachtete dieselben als zutreffend und stellte danach die Grenzlinie fest, und daraufhin erliess der Grosse Rath folgendes Dekret. (Der Redner verliest Art. 1 und 2 des Dekrets vom 18. März 1880; siehe oben unter dem Votum des Berichterstatters der Kommissionsmehrheit.) Der Grosse Rath sagte also damit: Die vom Regierungsrath festgesetzte Grenzlinie wird von uns genehmigt; wir konstituieren die Kirchgemeinden innerhalb der vom Regierungsrath festgesetzten Grenze. Das steht nicht etwa nur in einem Gelegenheitsbeschlusse, sondern in einem Dekrete,

das in die Gesetzessammlung aufgenommen ist und Gesetzeskraft hat, so lange es nicht durch einen gleichwerthigen Beschluss, also wieder durch ein Dekret, aufgehoben wird.

Ob nun diese Grenzlinie materiell richtig festgesetzt sei, darüber will ich mir kein Urtheil erlauben. Ich für mich habe gefunden, sie sei ungefähr richtig. Es werden auf der einen Seite von der Kirchgemeinde Sumiswald einige Höfe im Schoneggbezirke abgetrennt, die unwidersprochen von jeher als zu Sumiswald gehörig betrachtet wurden, aber allerdings zweckmässiger zu Wasen gehören, weil sie näher dabei liegen. Dagegen hatte Wasen nichts, und auch Sumiswald nicht. Auf der andern Seite aber liegen die acht streitigen Höfe, von denen behauptet wird, sie seien früher nach Wasen kirchgenössig gewesen, soweit man von Kirchgenössigkeit reden kann. Auf die Frage, was daran ist, will ich mich nicht einlassen; die einen Leute, die dort wohnen, behaupten es, die andern gerade das Gegentheil. Von diesem Bezirke also werden acht Höfe zu Sumiswald geschlagen, und nun beschwert sich Wasen, und deshalb haben wir heute den Streit.

Wenn man nun diesen richtig entscheiden will, muss man nicht vergessen, dass nach den geographischen Verhältnissen der Gegend und nach der Natur des Terrains die von den Experten gesetzten Grenzen nicht absolut gegeben sind. Sie sind einfach den Gütergrenzen nachgegangen und hätten also die Grenze ebenso gut etwas weiter hinaus oder hineinsetzen können. Es hätte mir nun geschienen, für eine Kommission, die den Streit entscheiden sollte, wäre es das Angemessenste gewesen, den streitigen Kuchen ungefähr mitten durchzuhauen, und es lässt sich dies thun, so gut als man einen Butterkuchen durchschneiden kann. Ein solcher salomonischer Antrag, der schliesslich beiden Parteien gerecht geworden wäre, hätte Vieles für sich gehabt.

Wenn man es aber macht, wie jetzt vorgeschlagen wird, so würde dies weitere grosse Nachtheile zur Folge haben. Der Herr Berichterstatter der Mehrheit der Kommission hat Ihnen bereits gesagt, dass es eigentlich auf eine spätere Trennung nach Einwohnergemeinden abgesehen sei, und es ist ja auch klar, dass man in einem solchen Falle ungefähr den Kirchgemeindegrenzen nachgehen würde. Nun ist bereits angeführt worden, und Jedermann, der die Verhältnisse kennt, wird es zugeben, dass dies ein Unglück wäre. Alle Diejenigen, welche für Wasen aus diesen oder jenen Gründen Sympathie haben, sei es, weil sie die Sache kennen, was bei Wenigen der Fall ist, sei es aus religiösen Gründen, die gewissen Orts bedeutend mitspielen, sei es aus materiellen Gründen, indem man dort steuerpflichtig ist, werden gestehen müssen, dass die eigentliche materielle Zerschneidung des Tischtuchs zwischen den beiden Gemeinden für Sumiswald ökonomisch ein bedeutender Vortheil wäre, für Wasen aber ein kolossaler Nachtheil. Denn Wasen würde eine Gemeinde abgeben, die eine der schwierigsten des ganzen Kantons wäre. Dies ist ein Ausspruch, den ich mit vollster Sachkenntniss thue, und dessen Richtigkeit Wasen und Sumiswald gar wohl kennen. Deshalb dieses Bestreben, die Grenzen möglichst

weit hinaus oder hinein zu setzen, indem die Höfe, um die es sich handelt, nicht die sind, wo kleine arme Leute wohnen, sondern Bauern, die eine bedeutende Steuerkraft repräsentieren, und zwar auch in alle Zukunft, da das Terrain so gestaltet ist, dass noch viele Jahrhunderte dort grosse Bauern sein werden. Wir haben dort noch die seltene Erscheinung von Bauernfürsten, und es ist einer von ihnen im Grossen Rathe, dessen Geschlecht seit drei, vier Jahrhunderten in beständiger Reihenfolge auf seinem Hofe sitzt.

Nun behauptet ich aber, mit einem Beschlusse, wie er von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagen ist, wird diese Gemeindetrennung in unmittelbarste Nähe kommen. Wenn man keinen versöhnlichen Ausweg eröffnet, sondern übermuthige Sieger und verbitterte Besiegte schafft, und zwar verbitterte Besiegte gerade da, wo ohnedies ein Interesse an der Trennung obwaltet, so wird diese naturnothwendig in kurzer Zeit erfolgen. Der besiegte Theil wird mit Petitionen anrücken, man wird sie abweisen, aber es wird Streitigkeiten geben; die bereits vorhandenen werden sich verdoppeln und verzehnfachen, und schliesslich wird doch nichts übrig bleiben, als Trennung, deren Berechtigung übrigens bei einer Gemeinde von vier Stunden Länge ohnedies mehr oder weniger einleuchtend ist. Diese Trennung wäre aber ein eigentliches Unglück, und zwar gerade für Diejenigen, welche nach dem Antrage der Kommissionsmehrheit heute hier Recht erhalten sollen. Es wäre das ein Danaergeschenk im vollsten Sinne des Wortes.

Nun noch einige Worte über die formelle Seite der Angelegenheit. Ich habe bereits bemerkt, dass die Frage sich heute auf einem falschen Boden bewege, und dass namentlich auch die Mehrheit der Kommission sich auf einen falschen Standpunkt stelle. Man spricht immer von einer Grenze der Regierung. Allein nicht die Regierung hat diese Grenze aufgestellt, sondern das Dekret des Grossen Rethes. § 2 desselben lautet: «Diese Kirchgemeinde Wasen umfasst diejenigen Bestandtheile der früheren Kirchgemeinde Sumiswald, welche innerhalb (östlich) der durch Beschluss des Regierungsrathes vom 6. März 1880 festgesetzten Grenzlinie liegen.»

Diese Bestimmung ist gesetzlich und kann nur auf gesetzlichem Wege wieder abgeändert werden. Der Weg, den man uns aber vorschlägt, ist kein gesetzlicher. Von der Kirchgemeinde Wasen ist gegen das Dekret eine Vorstellung eingereicht worden. Man nennt sie immer Beschwerde, aber so viel ich mich erinnere, ist die Eingabe als Vorstellung bezeichnet. Man hatte eben doch das Gefühl, dass gegen ein Dekret des Grossen Rethes nicht bei der nämlichen Behörde eine Beschwerde eingereicht werden könnte.

Nun sind da nur zwei Wege möglich: entweder wird nach dem Antrage der Regierung auf die Vorstellung nicht eingetreten, oder man findet, diese enthalte etwas Richtiges, und es sei bei Erlass des Dekretes von 1880 ein Fehler begangen worden; dann muss dieses Dekret revidirt werden. Man kann aber nicht bei Behandlung einer Vorstellung einen Gelegenheitsbeschluss fassen, durch den ein Dekret des Grossen Rethes aufgehoben wird. Gegen diesen

staatsrechtlichen Satz wird im Kanton Bern Niemand etwas einzuwenden haben. Der Grosse Rath kann also den § 2 des Dekretes von 1880 nur durch ein neues Dekret oder durch ein Gesetz aus dem Wege räumen. Der Grosse Rath kann somit auf den heutigen Tag nichts Anderes thun, als entweder über die Vorstellung zur Tagesordnung schreiten, oder die Regierung einladen, über die Frage Bericht und Antrag vorzulegen, ob § 2 des Dekretes von 1880 zu revidiren sei. Ein Beschluss aber, wonach das Dekret materiell aufgehoben würde, ist konstitutionell unzulässig, und gegen einen solchen Beschluss könnte man wegen Verfassungsverletzung beim Bundesgerichte Beschwerde führen.

Ich stelle daher eventuell zu dem Antrage der Kommissionsmehrheit den Antrag, es sei in die Beschwerde der Kirchgemeinde Wasen in dem Sinne einzutreten, dass der Regierungsrath eingeladen werde, dem Grossen Raths Bericht und Antrag vorzulegen, ob und in welcher Weise der § 2 des Dekrets vom 18. März 1880 abzuändern sei.

Damit wäre die Beschwerde von Wasen aus dem Wege geräumt. Die Regierung würde dann einen Dekretsentwurf bringen, der den Mitgliedern des Grossen Raths gedruckt zugestellt und hier reglementsgemäss behandelt werden würde. Dann kann man darüber deliberieren, wo die Grenze durchgeführt werden solle, ob bei der Linde, oder bei der Oberey, oder bei Gruben, oder beim Hudlenberg, oder bei der Hauenfluh u. s. w.

Das ist mein Antrag. Ich glaube, man solle heute keine Redeschlacht heraufbeschwören, welcher vielleicht nicht mehr 80 Mitglieder zuhören möchten, sondern man solle sich auf diesen Antrag vereinigen. Dann kann man seiner Zeit die Sache materiell untersuchen. Inzwischen ist es vielleicht auch möglich, dass die beiden streitigen Brüder sich wieder vereinigen.

Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Ich kann Namens der Kommissionsmehrheit erklären, dass sie sich dem Antrage des Herrn Regierungsraths Scheurer anschliesst.

Sommer. Ich kenne die Verhältnisse in dieser Angelegenheit auch. Denn ich war von 1808—1851 in Sumiswald und seit 1851 im innern Theile angesessen. Die Sache verhält sich ganz so, wie der Berichterstatter der Mehrheit der Kommission sie dargestellt hat. In Bezug auf Unterweisungen, Beerdigungen und Einquartirungen haben die acht Höfe stets zu Wasen gehört.

Was die ausgestellten Erklärungen betrifft, so muss ich sagen, dass die erste Erklärung die richtige ist. Da waren die Leute nüchtern und haben die Erklärung ausgestellt ohne Zurede. Nachher aber ist Wirbel geschlagen worden, und man hat den Leuten allerlei Sachen an die Wand gemalt. Einer der Unterzeichner der zweiten Erklärung hat mir erzählt, wie er sich zuerst gesträubt, wie man ihn aber förmlich dazu gedrängt habe. Das hat mir einer auf Ehrenwort gesagt. Erst am Palmsonntag sagte mir ein Bauer aus der äussern Gemeinde, man sollte die acht Höfe da lassen, wo sie bisher gewesen seien. Die Leute in unserer Gemeinde sind

im Allgemeinen friedlicher Natur, und ich möchte nicht, dass sie in dieser Weise geschädigt würden. Dass sie keinen Gemeinsinn haben, wie einst behauptet worden ist, muss ich bestreiten. So hat z. B. die Burgergemeinde Sumiswald an die Renovation der Kirche eine Beisteuer von Fr. 2000 gegeben. Auch gegenüber der Emmenthalbahn hat die Gemeinde Gemeinsinn gezeigt, indem sie zu einer erheblichen Subvention gestimmt hat. Dieses Zeugniss kann man ihr nicht vorenthalten.

Ich nehme also den Antrag der Mehrheit der Kommission wieder auf, doch mache ich den Zusatz, dass, bis und so lange die Frage betreffend die Ausscheidung des Kirchengutes reglirt ist, die Finanzverwaltung beider Kirchgemeinden gemeinsam fortgeführt werden soll, wie es hier in Bern, wo mehrere Kirchgemeinden bestehen, auch der Fall ist.

Präsident. Ich kann den Zusatzantrag des Herrn Sommer nicht zur Abstimmung bringen, weil er einen Gegenstand berührt, welcher der Berathung fern liegt.

Karrer. Ich mache wirklich meine Entschuldigungen, wenn ich auch noch das Wort ergreife; ich hätte es ohne das Votum des Herrn Sommer nicht gethan, sondern mich unter Umständen mit dem Antrage des Herrn Regierungsraths Scheurer einverstanden erklären können. Nachdem nun aber Herr Sommer den Antrag der Mehrheit der Kommission wieder aufgenommen und noch mit einem Zusatzantrage versehen hat, bin ich genöthigt, den Gegenantrag zu stellen und einige kurze Bemerkungen beizufügen.

Ueber den Zusatzantrag des Herrn Sommer bemerke ich nur, dass derselbe Unmögliches verlangt. Bis der Grosse Rath durch Dekret etwas Anderes erkennt, bleibt das Dekret betreffend die Trennung der beiden Kirchgemeinden in Kraft, und die Finanzverwaltung der beiden Kirchgemeinden ist getrennt und bleibt getrennt.

Was nun die Hauptsache betrifft, so wurde im Jahre 1825 entsprechend einem Bedürfniss der Gemeinde Sumiswald im Bezirke Wasen, dessen hinterster Theil vier Stunden weit von Sumiswald entfernt ist, eine Helferei errichtet. Diesem Helfereibezirke wurde damals eine Grenze bestimmt, und im betreffenden Dekrete heisst es unter Anderem, die Grenze gehe bis zum Süllebach. Nun kann man annehmen, sie gehe nur bis dorthin, oder der Süllebach gehöre auch dazu; ich nehme das Letztere an. Allein acht andere Höfe, die danach ganz unbestreitbar zu Sumiswald gehören, sind dessen ungeachtet nach der von den Experten und dem Regierungsrathe festgestellten und vom Grossen Raths genehmigten Grenze zu Wasen geschlagen worden. Nun kommt die Kommission und beantragt, die Höfe, die früher zu Wasen gehört haben sollen (sie gehörten aber nicht dazu, wenigstens Oberey nicht, das hieher Süllebach liegt), sollen wieder zu Wasen zurück, die Höfe aber, die man von Sumiswald abgerissen und zu Wasen gelegt hat, sollen dort bleiben. Was ist das für eine Ansicht! Ich habe mich gefragt, ob die Kommission überhaupt gewusst habe, dass acht zu Wasen gelegte Höfe

und Heimwesen anerkanntermassen zur äusseren Gemeinde gehört haben.

Ich komme nun auf Einiges, was Herr Scheurer angeführt hat, und was ich in vollem Masse bestätigen muss, und er wird sich erinnern, dass wir im Einverständniss mit dem Regierungsstatthalter in jeglicher Beziehung gegen die Trennung waren. Aber wer hat die Trennung provozirt? Etwa Sumiswald? In Sumiswald ist der Beschluss gefasst worden, man wolle beieinander bleiben. Aber da kommt Wasen in Folge von persönlichen Einflüssen geistlicher und weltlicher Natur dahinter und verlangt zuerst eine selbstständige Kirche, dann ein eigenes Wahllokal, dann einen eigenen Civilstandsbeamten, und als es nach einigem Widerstreben alle diese Bequemlichkeiten erhalten hatte, auch noch die volle Trennung, und zwar trotzdem es in Betreff der Steuerkraft dort so steht, dass, als vor Jahren das Schulhaus in Wasen Erneuerung nöthig hatte, die Regierung mit Zuckung der Schulbesoldungen drohen musste, um die Gemeinde dazu zu bringen.

So stehen die Sachen, und wenn man heute von Wiedervereinigung redet, so habe ich den Auftrag, zu erklären, dass eine solche wenigstens in dieser Form unmöglich ist. Erkennt, was ihr wollt, legt die acht Höfe unter Umständen trotz aller Gerechtigkeit und Billigkeit nach hinten, wie die Mehrheit der Kommission es beantragt, wir wollen auch das leiden, aber wir wollen nicht mehr in Bezug auf die kirchlichen Verhältnisse zusammen sein. Diese Erklärung ist von der ganzen äusseren Gemeinde einstimmig abgegeben worden, und ich komme auf dieselbe noch zu sprechen.

Es ist richtig, dass die acht Hofbesitzer eine Erklärung zu Gunsten von Wasen abgegeben haben. Einige sagen, sie haben es mit Wissen und Willen gethan, andere, sie haben die Konsequenzen nicht gekannt. Einzelne derselben haben eine Gegenerklärung abgegeben, und nun stehen die beiden Erklärungen gegen einander. Aber so viel ist sicher, dass die zweite Erklärung bezüglich der Willensfreiheit des Einzelnen massgebend ist, und sie ist durch eine dritte bestätigt worden, worin sie sagen, soweit es von ihnen abhange, protestiren sie gegen die Wiedervereinigung mit Wasen. Wollt ihr nun gegenüber ihrem bestimmt und zuletzt ausgesprochenen Willen diese Leute nöthigen, zu einer Gemeinde zu gehören, und namentlich zu einer Kirchgemeinde, wo sie keinen geistlichen Trost finden, sondern von wo sie halb « sturm » wieder zurückkommen?

Man sagt, der Widerstand der betreffenden Hofbesitzer gegen die Vereinigung mit Wasen sei nur eine Finanzspekulation. Dies ist aber wenigstens nicht in der Weise wahr, wie man es sich vorstellt. Glauben Sie, man könne die acht Hofbesitzer zwingen, an das Kirchenbaudefizit von Wasen, das sich nicht auf Fr. 10,000, sondern auf Fr. 30,000 beläuft, beizutragen? Wenn sie nicht wollen, sind sie es nicht schuldig. Glauben Sie, man könne sie zwingen, am kirchlichen Bedürfniss von Wasen Theil zu nehmen? Sie sind es nicht schuldig nach dem Kirchengesetz.

Auf der andern Seite glaube ich, wenn finanzielle Interessen da sind, so machen sie sich da-

hinten ganz ausserordentlich geltend. Wasen dekretirt, ohne die äussere Gemeinde auf irgend eine Weise zu befragen, als selbstständige Kirchgemeinde eine Kirche, die Fr. 100,000 kostet, und was für Mittel sind zu dem Zwecke vorhanden? Nicht so viel, meine Herren. Und wie sind diese Mittel bisher beschafft worden? Wasen hat zwischen Fr. 15,000 und 16,000 im innern Theile gefunden; alles Uebrige ist als Beitrag von auswärts gekommen. Der Staat hat Fr. 10,000 gegeben, die Burghergemeinde Fr. 15,000, die Einwohnergemeinde Fr. 15,000, Fr. 10,000 sind durch Kirchensteuern u. s. w. aufgebracht worden, und alles Andere hat man mit ausserordentlich viel Geschick und Energie auswärts erlangt. Den Rest wird Wasen auch finden, und zwar noch viel eher, wenn beide Theile bleiben, wie das Dekret sie pläcirt hat, indem Wasen sich dann eine Art Märtyrerkrone um den Kopf winden kann. Da werden sich schon Leute finden, welche in religiöser Beziehung mit Wasen sympathisiren und in ihrer Mildthätigkeit nicht nur ihr Herz, sondern noch etwas Anderes aufthun werden, das nöthig ist, wenn es an's Bezahlen geht.

Ich gebe also nochmals die bestimmte Erklärung ab, dass die äussere Gemeinde einstimmig für die Trennung der Kirchgemeinde ist, mögen nun die Höfe da oder dort zugetheilt werden. Ich habe vom Kirchgemeinderathen den Auftrag erhalten, dies hier zu erklären.

Sommer. Noch ein Wort wegen der Religiosität. Ich kann Ihnen mittheilen, dass eine Menge Leute aus der Kirchgemeinde Sumiswald den Gottesdienst in Wasen besuchen. Das sind doch nicht alles « sturme » Leute. Erst vor Kurzem waren dort 900 Personen in der Kirche, wovon 445 kommunizirten. Ich muss den Vorwurf zurückweisen, dass im Wasen die Leute « sturm » geschlagen werden.

Scheurer, Regierungsath. Ich habe vergessen, in meinem Votum Folgendes zu bemerken. Der Regierungsath war heute morgen nicht im Falle, auf die Angelegenheit einzutreten, weil er den Antrag der Kommission nicht kannte. Der Regierungsath war aber einverstanden, dass es mir gestattet sei, mit Rücksicht auf meine persönliche Kenntniss der Verhältnisse einen individuellen, von seinem Antrage abweichenden Antrag zu stellen.

An Platz des abwesenden Herrn Geiser wird Herr Lehmann (Langnau) als provisorischer Stimmenzähler bezeichnet.

Abstimmung.

- | | |
|---|-------------|
| 1. Eventuell, für den Zusatzantrag Sommer | Minderheit. |
| 2. Eventuell, für den ursprünglichen | |
| Antrag der Kommissionsmehrheit (resp. | |
| Antrag Sommer) | Minderheit. |
| Eventuell, für den Antrag Scheurer | Mehrheit. |
| 3. Definitiv, für den Antrag der | |
| Regierung und der Kommissionsminder- | |
| heit | 31 Stimmen. |
| Definitiv, für den Antrag Scheurer | 37 . . . |

(3. April 1883.)

Es wird die Abzählung der Versammlung verlangt und vorgenommen. Dieselbe stellt heraus, dass bloss noch 73 Mitglieder anwesend sind.

Der *Präsident* konstatirt, dass der Rath nicht mehr in beschlussfähiger Zahl versammelt sei, weshalb die stattgefundene Abstimmung keine Geltung habe, und ihm nichts übrig bleibe, als die Sitzung aufzuheben.

Er verdankt hierauf den anwesenden Mitgliedern die bewiesene Ausdauer, wünscht ihnen glückliche Heimreise und schliesst die Sitzung und die Session

um $12\frac{3}{4}$ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Verzeichniss

der

seit der letzten Session eingelangten **Bittschriften.**

Eingabe der römischen Katholiken in St. Immer um Anerkennung der dortigen römisch-katholischen Kirchengemeinde, vom 28. März.

Vorstellung mit zahlreichen Unterschriften be- zweckend Einführung gewerblicher Schiedsgerichte.